

nf.

Sax. inf. 233 m

Neues vaterländisches Archiv

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß

des

Königreichs Hannover

wie es war und ist.

B e g r ü n d e t

von

G. H. G. Spiel

weil. Stadtsecretair und Justiz=Canzlei=Procurator
zu Belle.



F o r t g e s e t

von

Ernst Spangenberg

Dr. h. R. und Königl. Großbr. Hannoverischem Hof= und
Canzleirathe in der Justiz=Canzlei zu Belle.

V i e r t e r B a n d.

Non sibi soli, sed patriae.

Cic. de fin.

Mit einem Kupfer und einem Steindruck.

Lüneburg

bei Herold und Wahlstab

1 8 2 3.

464. 1/2

Stilles botanisches Herbar

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Herbarium botanicum

Meinem Vaterlande.

An's Vaterland, an's theure schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.

Schiller.

STATIONER'S MARK

THE STATIONER'S MARK
IS THE MARK OF THE
STATIONER'S COMPANY
AND IS THE MARK OF
THE STATIONER'S COMPANY

I n h a l t

des zweiten Heftes vierten Bandes.

- I. Ueber Armenwesen und Armenpflege, mit besonderer Beziehung auf die Stadt Lüneburg. Vom Hrn. Hofmedicus Dr. Münchmeyer daselbst. S. 1.
- II. Vom vormaligen Botding zu Stade. Vom Hrn. Dr. Freudentheil daselbst. (Beschluß.) S. 44.
- III. Wiedereinlösung der Grafschaft Bentheim, und jetziges Verhältniß derselben zum Königreiche. Von Spangenberg. S. 59.
- IV. Ueber die Streitart, als angebliche Waffe unserer Vorfahren. Vom Hrn. Oberhauptmann von Stietencron zu Neustadt am Rügenberge S. 67

- V. Geschichte der Stadt Hameln. Vom Hrn. Pastor
Sprenger daselbst. S. 70.
- VI. Die Strafe des Luderziehens aus einem alten
Basrelief am Rathhause zu Hannover erklärt.
Vom Hrn. Regierungsrath Blumenbach in
Hannover. (Mit einer Kupfertafel.) . . . S. 102.
- VII. Hannoverische Familien von Türkischer Abkunft.
(Eingefandt.) S. 119.
- VIII. Verhandlungen in der 4. Diät der 2ten allgem.
Ständeversammlung des Königreichs Hannover.
Von Spangenberg. S. 122.
- IX. Wie das Amt Rixebüttel vom Lande Hadeln an
die Stadt Hamburg kam? Vom Hrn. Gerichts-
verwalter Dannenberg zu Rotenburg. . . S. 141.
- X. Mundartliche Sprache in und um Fallerleben
Vom Hrn. Bibliothek=Custos Hoffmann zu
Breslau. S. 152.
- XI. Die Mennoniten in Ostfriesland. Von Span-
genberg. S. 159.
- XII. General Melvill. Vom Hrn. Amtmann von
Uslar zu Gifhorn. S. 167.
- XIII. Nähere Andeutungen zur Geschichte des alten
Friesischen Schuhs. Vom Hrn. Landdrost,
Ritter von Bangerow in Aurich . . . S. 174.
- XIV. Miscellen S. 184.
1. Aufgefundene Alterthümer im Lande Wursten.

2. Regierungspersonale Herzogs Ernst von B. C. Zelle
im Jahre 1607.
3. Gedanken über die Verbesserung des Notariatswe-
sens in unserm Lande.
4. Neue Unterrichtsanstalt für das Militair.
Ueber den Handel mit Kanarienvögeln auf dem
Harze.
5. Berichtigung. Vom Hrn. Medicinalrath Dr. Koeler
in Zelle.
6. Zacharias Georg Flagge, Prediger und Falsch-
münzer. Vom Hrn. Domprediger Notermund
in Bremen.
7. Dienstjubiläum des Hrn. Pastor Hagemann zu
Hannover.
- XV. Neue Organisation der Staatsverwaltung im Kö-
nigreiche Hannover. Von Spangenberg. . S. 205
- XVI. Geheimer-Rath und erster Oberappellationsger-
ichtspräsident Weipart Ludewig von Fab-
rice in Zelle. Vom Hrn. Bürgermeister Bogell
zu Zelle S. 216
- XVII. Ueber die Errichtung des Bisthums Elze durch
Carl den Großen. Vom Hrn. Domvicar und
Bibliothecar de la Tour in Hildesheim. . S. 234
- XVIII. Chronik der Universität zu Göttingen von
Ostern 1822 bis dahin 1823. Von Spangenberg S. 247

- XIX.** Ueber die von den Grafen von Spiegelberg zu Anfang des 15ten Jahrhunderts erhobenen Ansprüche auf die erledigte Grafschaft Hallermund. Vom Hrn. Adolph Brönnenberg, d. Rechte Besl. zu Göttingen S. 252
- XX.** Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1822 bis 1823. Von Spangenberg . . . S. 296
- XXI.** Nekrolog. Von demselben S. 308
1. Joh. Friedr. Telge,
 2. Carl Aug. Fürst von Hardenberg,
 3. Joh. Philipp Brosendt,
 4. Joh. Friedr. Meybrink,
 5. Ernst Jacob August Evers,
 6. Geo. Aug. Freiherr von Best,
 7. Christian Friedr. Gotthard Hennig Westfeld,
 8. Heint. Christian Conrad Grünebusch,
 9. Wilh. Aug. Rudloff,
 10. Staats Georg Koch,
 11. Gottfried Ludw. Kern,
 12. Franz Anton Blum.
- XXII.** Das Treffen bei der Gährde, am 16. Sept. 1813. (Eingesandt; mit einem Steindruck,) . S. 326
- XXIII.** Eilhard von Dberg, der Sänger des Tristran. Von Spangenberg S. 346
- XXIV.** Ueber die aufgefundenen künstlich bearbeiteten Steine der Borwelt, Streithammer und Donner-

keile vom Volke genannt. Vom Hrn. Freiherrn
von Hammerstein Equord zu Equord . S. 35

XXV. Academiſches Stammbuch aus Padua. Vom Hrn.
Landdroſten von Werſebe zu Meienburg . S. 359

XXVI. Ueberſicht der vaterländiſchen Literatur von Mi-
chaelis 1822 bis dahin 1823. Von Spangen-
berg S. 378

XXVII. Miscellen S. 390

1. Bevölkerung u. Anzahl der Feuerſtellen im Königreiche.
 2. Erhebung des Fleckens Peer zu einer Stadt.
 3. Alteuteuſche Grabſtätte im Amte Siffhorn.
 4. Fürſorge des Königl. Landesöconomiocollegii für die
Erhaltung vaterländiſcher Denkmäler.
 5. Auffindung alter Münzen in dem Dorfe Digen,
Amts Oldenſtadt. Vom Hrn. Droſt von der
Benſe.
-

1. Die dem Kaiserlichen Hofe
zu Wien am 17. April 1771
erlassene Verordnung
betreffend die
Einrichtung einer
allgemeinen
Schule in
Wien
ist
hiermit
zu
bekannt
geben.
2. In
Ansehung
der
Einrichtung
einer
allgemeinen
Schule
in
Wien
ist
zu
bestimmen,
dass
die
Schule
am
1. August
1771
eröffnet
werden
soll.
3. Die
Schule
soll
in
der
Stadt
Wien
in
der
Gegend
des
Kärntner
Thores
eröffnet
werden.
4. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
5. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
6. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
7. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
8. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
9. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.
10. Die
Schule
soll
aus
fünf
Klassen
bestehen.

N a c h t r a g
zum
Verzeichniß der Subscribenten
des
neuen vaterländischen Archivs.

Göttingen.

Herr Stud. von Uslar aus Goslar.

Hannover.

Herr Hofrath Dr. Frankenfeld.

• • • Meyer.

• Postinspector Pland.

• Generalforstsecretär Wächter.

Neustadt unterm Hohenstein.

Herr Amtmann Ruppstein.

Osterholz.

Herr Amtsassessor Brauns.

• Hofgerichtsassessor von Lütken.

Zelle.

Herr Landbauconducteur Frankensfeld.

- Pastor Knauer.
- Oberstlieutenant Müller.
- Schuldirektor Klopffer.
- Amtmann Schaer.

I.

U e b e r

Armenwesen und Armenpflege, mit besonderer Beziehung auf die Stadt Lüneburg.

Eine Vorlesung, gehalten in der literarischen
Versammlung daselbst, den 5ten
März 1823 *).

Vom Hrn. Dr. Münchmeyer, Hofmedicus und Stadt-
physicus in Lüneburg.

Wenn von Armen und Armenwesen die
Rede seyn soll, so ist es vor Allem nothwendig,

*) Es besteht in Lüneburg schon über zwei Jahre in
Verbindung mit dem sogenannten neuen Club, unter
dem Namen der literarischen Versammlung, eine Ver-
einigung zahlreicher Mitglieder für wissenschaftliche und
gemeinnützige Zwecke. An dem ersten Mittwoch in
jedem Monate ist eine Versammlung dieser Gesell-
schaft in dem Ravenschen Hause und es werden dann
von den einzelnen Mitgliedern, die Neigung und Be-

diese Beziehungen mit richtiger, deutlicher Idee aufzufassen. Denn nur aus dem klar Gedachten und scharf Bestimmten geht bei solchen Gegenständen der feste Wille und das kräftige Handeln hervor. Arm und reich sind im Allgemeinen relative Beziehungen; hier muß aber bestimmt festgesetzt werden, was wir darunter zu verstehen haben, um eine scharfe Grenze zu ziehen, zwischen denen, die zu den Armen gehören oder nicht. In diesem Sinne ist derjenige schlechtthin arm, der nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln und durch eigene Kraft sich die unentbehrlichsten Bedürfnisse zur Erhaltung des Lebens und die erforderlichen äußern Bedingungen zur Erfüllung der sittlichen Pflichten, die ihm als Mensch nothwendig obliegen, zu verschaffen — der also ohne fremde Hülfe, allein durch seine Armuth, entweder physisch oder moralisch untergehn müßte.

ruf dazu fühlen, Vorlesungen gehalten, welche mit besonderer Richtung auf örtliche und nähere Verhältnisse, Belehrung und Gemeinnützigkeit befördern. Dieser Veranlassung und dieser Absicht verdankte vorstehende Abhandlung ihren Ursprung. — Da sie sich auf einen nicht ganz unwichtigen Ort im Vaterlande bezieht und verschiedene Eigenthümlichkeiten desselben berührt, so folgte der Verfasser gern mehreren an ihn deshalb ergangenen Aufforderungen, diese Ansichten und Vorschläge zu weiterer Kunde und mehrerer Prüfung in dem vaterländischen Archive öffentlich darzulegen.

Unter Armenwesen überhaupt, als Heil- und Linderungsmittel gegen diese große Krankheit des Staats und bürgerlichen Vereins, verstehe ich eine planmäßige, in ihren einzelnen Theilen organisch in einander greifende und auf den letzten und höchsten Zweck richtig hinführende Einrichtung für größere oder kleinere Kreise, jene Armuth sowohl zu verhüten, als auch, wo sie entstanden ist, entweder wieder aufzuheben, oder mindestens deren Wirkungen und Folgen zu tilgen oder möglichst zu lindern.

Einige in diesen Bestimmungen enthaltene Sätze muß ich zuvörderst näher entwickeln und rechtfertigen.

Daß das Unvermögen, die nothwendigsten Bedürfnisse des physischen Lebens zu befriedigen, den wahren Charakter der Armuth ausdrücke, wird wohl Niemand leugnen. Zu diesen Bedürfnissen rechne ich vorzüglich: ein schützendes Obdach, so wie eine hinreichende Bekleidung und im Winter nothdürftige Feuerung zum Schutze gegen Witterung und Kälte; eine zur Erhaltung des Lebens hinreichende, nicht ungesunde Nahrung und bei eintretenden Krankheitsfällen, die erforderliche ärztliche Hülfe und diätetische Pflege. Das gegen mögte Mancher zweifeln, ob gewisse Bedürfnisse zur Haltung und Aufmunterung der Sittlichkeit und deren Entbehrung hier auch mit

aufgefaßt werden dürfen und ebenfalls als Merkmal der Armuth gelten mögen. Ja wollte man von den meisten bestehenden Armeneinrichtungen den Begriff ihres Objects — der Armuth, abstrahiren, so würde man freilich mit einzelnen Ausnahmen leider finden, daß auf diese Punkte noch viel zu wenig Rücksicht genommen sey. Dennoch sind diese eben so wichtig als die ersten und verdienen ganz vorzüglich ins Auge gefaßt zu werden.

Wie überhaupt der sittliche Werth des Menschen, an sich der höchste Werth ist und genau genommen, ohne ihn, irdische und bürgerliche Wohlfahrt in großen Verhältnissen nie aufkeimen und dauernd bestehen kann; so behält er auch diese Dignität in die einzelnsten Verhältnisse hinein und namentlich in den Verhältnissen der Armen. Nicht nur, daß moralische Werthlosigkeit und Verderbenheit eine der allgemeinsten und vorzüglichsten Quellen der Armuth ist und folglich dagegen gearbeitet werden muß, wenn diese Quellen verstopft werden sollen — nein! sie gesellt sich auch häufig dann erst den Menschen bei, wenn sie arm werden und ist dann nur zu oft das große Hinderniß, dieselben in solcher Lage besser zu stellen oder aus derselben ganz herauszureißen. Würde nun hierauf und besonders auf die von den Armen ausgehende Generation durch sorgfältigen Unterricht und Anleitung zum Guten keine Rücksicht genommen, so müßte ja nothwendig

das Ganze immer tiefer sinken und man sieht hier gewiß deutlich, wohin solche Ansicht führen würde. Darum ist es ein wichtiger und dringender Gegenstand in der Sphäre des Armenwesens, diesen Menschen Theilnahme an sittlichen und religiösen Aufmunterungen zu verschaffen, alle Motive auf sie einwirken zu lassen, welche das tiefere Herabsinken in Rohheit und moralische Verdorbenheit verhüten mögen, und ganz besonders der armen Jugend eine Erziehung und den Unterricht zu verschaffen, welche sie zu guten und nützlichen Menschen ausbilden werden.

In dem Begriffe und Umfange des Armenwesens wurde weiter festgesetzt, daß es nicht nur die Armuth unterstützen und tilgen, sondern auch möglichst verhüten solle. Damit läuft es in manchen Zweigen allerdings mit der allgemeinen Polizei in einander. Das macht aber um so weniger aus, da das Armenwesen ohnstreitig als einzelne Abtheilung der allgemeinen Polizei zu betrachten ist. Es gehört nur nothwendig hieher, die im Allgemeinen enthaltene so wichtige Tendenz auch in dem einzelnen Zweige fest zu halten, und Verhütung der Armuth bei jeder Einrichtung zur Hülfe der Armen fest im Auge zu behalten.

Das so bestimmte allgemeine Armenwesen theilt sich weiterhin in mehrere einzelne Verzweigungen z. B. Armenversorgung, Armenspeisung,

6 I. Armentwesen und Armenpflege

Behandlung armer Kranken, Arbeits- und Industrieanstalten, Erziehungsanstalten für Arme u. s. w. Nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, so wie nach dem Umfange der zu besorgenden Armen ergeben sich diese aber leicht und von selbst.

Ganz vorzüglich wichtig ist dagegen die richtige Unterscheidung und Sonderung der verschiedenen Armen in bestimmte Classen und Abtheilungen, für deren jede bestimmte und besondere Maßregeln nothwendig sind, wenn der rechte Weg eingeschlagen werden soll. Hieher rechne ich vorzüglich:

Erstens, ob es durch eigene Schuld, oder ohne ihr Verschulden in Armuth gerathene Individuen sind. Die allgemeine Humanität, welche ja ursprünglich das Armentwesen begründete und dasselbe als oberster Grundsatz stets leiten soll, kann zwar nie zulassen, daß letztern Hülfe gereicht und erstere davon ausgeschlossen werden; nur in der Art und Weise dieser Hülfe und der ganzen Behandlung fordert jene Verschiedenheit einen merklichen Unterschied und die größte Aufmerksamkeit. Denn es sind ja fast immer Nachlässigkeiten und Fehler, wo nicht selbst bedeutende Laster, die im ersteren Falle die Armuth herbeiführten, und die wohl in den seltenen Fällen mit Eintritt derselben abgelegt

werden, sondern wo möglich noch Zuwachs erhalten. Hier gilt es also, zugleich auch gegen diese Fehler und Hindernisse zum Guten zu handeln und dazu wird immer ein ernstes, häufig ein strenges Verfahren eintreten müssen, um den guten Zweck nicht zu verfehlen, der bei den unverschuldeten Armen, auch wenn sie in der Armuth fehlerhafter geworden seyn sollten, doch gewöhnlich leichter und sanfter zu erreichen seyn wird.

2) Ob es in jeder Hinsicht ganz vollkommene Arme im höchsten Grade sind, oder solche, deren nur einzelne wesentliche Bedürfnisse abgehn, z. E. ob sie noch Wohnung, Hausrath, Betten etc. haben, oder ob ihnen Alles dieses fehlt, wornach der Umfang und der Aufwand der Hülfe viel geringer oder beträchtlicher wird.

3) Ob es permanent oder temporäre Arme sind. Zu ersteren gehören solche, die auf keine Weise aus dem Stande der Armuth wieder herauszuheben sind, und folglich lebenslänglich versorgt werden müssen. Dahin rechne ich vorzüglich hilflose, alte, abgelebte Menschen und solche die an unheilbaren Krankheiten leiden, welche sie zur Arbeit ganz unfähig machen. Diese müssen zwar auf eine humane, aber möglichst billige Weise untergebracht werden. Zu letzteren gehören alle diejenigen, von deren Armuth man hoffen kann, daß sie nur vorübergehend sei und von denen man

8 I. Armentwesen und Armenpflege

erwarten darf, daß sie früh oder spät wieder in den Zustand der eigenen Selbsterhaltung übergehn werden. Hieher gehören unter andern alle zu erziehenden Kinder und alle solche, die durch Krankheiten oder andere nicht absolut dauernde Umstände in eine Armuth gerathen sind, aus welcher sie herausgerissen werden können. Diese erfordern sämmtlich den größten Aufwand an Kosten, der ihnen aber um so billiger zugewandt werden mag, da er muthmaßlich nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist.

4) Endlich macht es einen wesentlichen Unterschied, ob Arme nur von sich abhängig und einzeln stehen, oder ob sie in genauer Verbindung mit andern leben, deren Lage von ihnen abhängig ist und nicht davon getrennt werden kann. Hiernach richtet es sich vorzüglich, ob dergleichen Menschen am besten in einer allgemeinen Anstalt oder in ihren Häusern und in der Mitte ihrer Familien versorgt werden können.

Wenden wir uns nun von den verschiedenen Modificationen der Armuth zu deren Ursachen und Quellen, so ergiebt es sich, daß diese theils allgemeine sind, so wie sie durch allgemeine Zeitverhältnisse, Handelsverhältnisse, veränderte Lage und Umstände ganzer Länder und ganzer Volksclassen bedingt werden; theils aber individueller sich darbieten, an einzelnen Orten feltener oder

häufiger vorkommen, nur Einzelne oder Viele treffen oder auch eigenthümlicher und besonderer Art sind und dadurch einen eigenthümlichen Zustand und besondern Charakter der Armuth und der Armen an jedem Orte begründen. Es würde mich offenbar zu weit führen, wenn ich diese allgemeinen Quellen der zunehmenden Armuth sämmtlich hier genau erörtern wollte; ich werde mich daher begnügen, die hauptsächlichsten derselben nur anzudeuten. Dahin gehören ohnstreitig: unverhältnißmäßige Zunahme der Bevölkerung und daraus entstehende Uebersättigung und Ueberfüllung in den meisten Ständen; ungünstige Handelsverhältnisse des ganzen deutschen Continents und gegen den Absatz der inländischen Producte viel zu sehr gesteigerte Consumtion ausländischer Erzeugnisse; drückende Nothwehen der vielen in der neuesten Zeit geführten Kriege und der Art wie sie geführt wurden; manche in der neuern Zeit gemachte Erfindungen in dem Fabrikwesen, namentlich die Einführung des Maschinenwesens, wodurch viele sonst beschäftigte Arbeiter brodlos werden; das gänzliche Aufhören und Stillstehn mancher sonst allgemeiner Nahrungszweige z. E. des Kaufgarnspinnens und der Leinwandweberei; vermehrte Bedürfnisse und überhandnehmender Luxus in allen Ständen, so wie Sittenlosigkeit, übermäßiges Branntweintrinken und mehrere andere verderbliche Abwei-

hungen von der alten Sitte, besonders in den niedern Ständen.

Es läßt sich schon im Voraus annehmen, daß mehrere dieser allgemeinen Ursachen, die, wo sie eintreten, den frühern Wohlstand wenigstens sehr vermindern und dadurch hart an eine Grenze führen, über welche dann hinaus Mancher in die wahre Armuth übertreten muß, auch auf unsere Stadt Lüneburg nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben sind und noch bleiben. Doch muß ich hier von dem Allgemeinen mehr ins Einzelne gehn, um die verschiedenen Ursachen und den Standpunkt unserer Armuth, so wie die Art und den Charakter unserer Armen deutlicher zu entwickeln.

Wenn es sich nicht läugnen läßt, daß in den individuellen Verhältnissen eines Orts, hinsichtlich der lange Zeit betriebenen Erwerbsquellen, des größern oder geringern Nahrungsfleißes, des damit verbundenen Wohlstandes und der hieraus wieder entspringenden größern oder geringern Mildthätigkeit, die vorzüglichsten Momente enthalten sind, welche die Anzahl und die Qualität der Armen bestimmen; so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß unser Ort in dieser Hinsicht manche Eigenthümlichkeiten darbietet, die wieder eine eigenthümliche Art und einen eigenthümlichen Charakter unserer Armuth begründen.

Blicken wir in die Geschichte Lüneburgs etwas zurück, so finden wir, daß dieser Ort eine lange Reihe von Jahren durch seine vortheilhafte Lage für Handelsverhältnisse und Expedition und durch die nicht schwierige Bearbeitung und den guten Absatz einiger von der Natur hier so reichlich gespendeter Producte — des Salzes und Kalks — in einem sehr begünstigten Zustande gewesen ist. Alter Wohlstand und mit diesem nach dem damaligen Zeitgeiste noch mehr herrschende Mildthätigkeit waren die unmittelbaren Folgen davon. Dieses beweiset die Geschichte, und dieses beweisen die vielen und reichen Stiftungen, welche sich als herrliche Denkmale jener glücklichen Zeit in unserer Stadt noch erhalten haben.

Gern will ich glauben, daß im Verlaufe jener guten Zeit die Armuth in Lüneburg weder auffallend noch drückend gewesen sey; denn unter solchen Umständen findet sich reichlicher Erwerb für jeden, der nur Etwas verdienen will, und wer dennoch verarmte, mogte bei solchen Mitteln leicht und gut zu versorgen gewesen seyn. Darum mögen auch grade für Lüneburg sehr genau berechnete und umfassende Armeneinrichtungen bis zu einem gewissen Zeitpuncte kein dringendes Bedürfnis gewesen seyn.

Allein diese günstigen Verhältnisse, nachdem sie noch ein Mal am Ende des verflossenen

Jahrhunderts vielleicht ihren höchsten Punct erreicht und eben dadurch die Menge, mehr als früher, zu höhern Erwartungen und zu größern Luxus hingezogen hatten, sind mit dem Anfange des jetzigen, wo alle politische und bürgerliche Verhältnisse einen so mächtigen Stoß erlitten haben, leider auch nur zu schnell gestört und gewaltig herabgesunken. Eine solche allgemeine Erschütterung konnte nicht ohne wichtige Folgen bleiben und mußte auch in den Verhältnissen der Armuth ein viel auffallenderes Resultat geben, als wenn dergleichen Schicksale langsamer und allmählicher eintreten.

Lüneburgs Haupterwerbsquellen in Verbindung mit dem allgemeinen Gange des Handels, und gebaut auf die glückliche Lage des Orts waren früher lange Zeit von der Art, daß sie nicht eben durch große Anstrengungen und stetigen, anhaltenden Arbeitseifer betrieben werden durften, wie das bei so manchen andern Geschäften, namentlich bei dem Ackerbaue und bei den eigentlichen Manufacturen der Fall ist; sondern sie waren meist abhängig von glücklichen Conjunctionen; und wurden diese richtig benutzt, so lieferten sie gewöhnlich für Groß und Klein einen temporären reichlichem Gewinn, als je der erwarten darf, der täglich seinen mühsamen Groschen im Schweisse seines Angesichts erwerben muß. Dieser

allgemeine Gang der Geschäfte hat ohnstreitig seit lange her auf die Denk- und Handlungsweise unserer niedern Volksclassen und von daher auf unsere Armen einen entschiedenen Einfluß gehabt, der sich noch täglich darin wiederfinden läßt. Nicht eben zu große Anstrengungen zu machen, jede Arbeit sich reichlich bezahlen zu lassen, und nicht schlecht dabei zu leben; einen kleinen, mühevollen Gewinn wenig zu achten, sondern statt dessen lieber so lange zu feiern, bis ein glücklicher Zufall bessern Lohn herbeiführt — dies ist der allgemeine Sinn, der sich in unsern niedern Classen und in unsern Armen ausspricht. Wie sehr nun aber diese lange eingewurzelte Art und Weise den Zustand unserer dürftigen Bewohner verschlimmern und die Zahl unserer Armen vergrößern mußte, als solche Erwartungen nicht mehr befriedigt werden konnten, und als alle Erwerbsquellen in Kurzen so merklich abgenommen hatten, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen.

Anderer Art ist die Lebensweise der Arbeiter, die bei unsern Fabrikartzen Betrieben beschäftigt sind. Hieher kann man doch vorzüglich nur die Saline rechnen. Denn die vormals etwa vorhanden gewesenen Zeug- und Wollmanufacturen sind längst auf Nichts herabgesunken; die Bearbeitung des Kalkberges wird fast

allein durch die öffentlichen Sträflinge betrieben und die städtischen Kalkbrennereien geben nur einer geringen Zahl von Arbeitern für beständig Beschäftigung. Die bei der Saline bestimmt angestellten Leute haben ohnstreitig mühsame Arbeit, verdienen aber dabei einen viel reichlicheren Lohn, als er bei den meisten übrigen Fabriken abfällt, und genießen außerdem noch manche andere Vortheile z. E. freien Arzt und Arznei beim Erkranken, auch zum Theile Pensionen und Versorgungen, wenn sie lange gedient haben, und unbrauchbar geworden sind. So lange daher ein solcher Arbeiter gesund ist, kann er für sich und eine mäßige Familie hinlängliches Brod erwerben, ohne daß die Frau besonders dazu mitwirkt oder einer ausgezeichneten Sparsamkeit sich zu befleißigen braucht. Hieraus kann man schon abnehmen, daß jeder bei der Saline angestellte Arbeiter nicht säumen wird, sich zu verheirathen. Aber dieses Geschäft hat auch seine unangenehmen Begleiter und Folgen. Die Arbeit selbst ist nicht allein anstrengend, sondern auch wegen des schnellen Wechsels der Temperatur, der diese Menschen ausgesetzt sind, besonders seitdem die neuen Trockenträume eingeführt sind, und wegen der langen Andauer der Arbeitszeit — oft über 24 Stunden hinaus — für die Gesundheit sehr nachtheilig und besonders anlockend zum starken Branntweingruß, in der Meinung, die heftigen Anstrengungen

dadurch besser zu ertragen. Viele dieser Arbeiter werden daher früh stumpf und unbrauchbar oder sterben in ihren besten Jahren dahin, und hinterlassen dann Wittwen und Kinder, die mit einem Male hilf- und brodlos geworden, der allgemeine Unterstützung anheim fallen.

Ausser diesen für beständig angestellten Arbeitern giebt die Saline noch mehreren andern, aber nur unter gewissen Umständen und zu gewissen Zeiten Verdienst. So im Sommer, wo überhaupt der Betrieb mehr ausgedehnt wird, und wo namentlich die Bearbeitung und Einbringung des Feuerungsmaterials viele Hände beschäftigt. Ein solcher Erwerb lockt manche, selbst vom Lande her, heran, aber beschränkt sich nur auf eine gewisse Zeit und vermehrt dadurch zu andern Zeiten, zum größten Nachtheile des Ganzen, die Zahl unserer Arbeiter in Verhältniß zu den vorhandenen Arbeiten und wird deshalb zu einer fruchtbarren Quelle der vorzüglich im Winter so sehr überhand nehmenden Armuth.

Von derselben Art sind noch andere hier vorkommende örtliche Verhältnisse. — Die in neuern Zeiten von Seiten der Stadt sehr ausgedehnte und beliebt gewordene Gartencultur giebt ganz auf diese Weise vom Frühlinge bis zum Herbst vielen Händen Arbeit und Brod; aber dieses hört ebenfalls im Winter auf, und bringt dann jene Menschen in eine höchst hilflose Lage.

Weniger würde dieses bei der großen Zahl der Maurergesellen und Handlanger der Fall seyn, die bei unsern massiven Gebäuden im Sommer und bei offenem Wetter immer volle Arbeit finden, wenn diese ihren nicht unbeträchtlichen Arbeitslohn besser zu Rathe hielten; aber daran fehlt es leider bei Vielen, und so liefern auch sie in langen und harten Wintern einen nicht geringen Beitrag zu unserer Armuth. Endlich steht die nicht unbeträchtliche Anzahl unserer Schiffknechte ganz in demselben Verhältnisse. Auch diese sind bei langen und strengen Wintern völlig in Unthätigkeit und da sie gewöhnlich zu andern Arbeiten, auch wenn solche vorhanden wären, weder Lust noch Geschick haben und da sie sich bei ihrem Berufe meist sehr an starke Getränke gewöhnen, so besuchen sie in solchen Zeiten zur Verscheuchung der langen Weile am liebsten die Brantweinschenken, wo das fröhliche Zusammenseyn und das laute Getümmel bald das verschlingt, womit sie sich und ihre Familien in solchen Ferien erhalten sollten. Sie gerathen dadurch oft in Schulden und in eine Armuth, aus welcher auch der nachherige Verdienst sie nicht wieder herauszureißen vermag.

Fast alle diese eben erwähnten Verhältnisse haben außerdem noch den sehr nachtheiligen Einfluß auf unsere Armuth, daß sie zu vielen frühzeitigen und nicht gehörig überlegten Ehen

Veranlassung geben und dadurch unsere Bevölkerung in einem Verhältnisse anwachsen lassen, für welche die vorhandenen Subsistenzmittel nicht zu reichen. Alle Individuen der vorhin erwähnten Art, sind früh unabhängig, und ohne sich erst ein kleines Capitalchen gesammelt zu haben, vielmehr getäuscht durch den temporären Erwerb, glauben sie nun auch alsobald eine Frau ernähren zu können, welche zu finden ihnen nicht schwer wird. Sind nun aber jene Erwerbsquellen, grade wegen ihres unsichern und nur auf gewisse Zeiten beschränkten Fortganges überhaupt schon nicht geeignet, einer Familie eine sichere und dauernde Subsistenz zu geben; so ist dazu noch viel weniger Möglichkeit, wenn solche Ehen mit vielen Kindern gesegnet, oder durch zufällige Unglücksfälle heimgesucht werden. Dann stürzt das überhaupt schwankende Hauswesen sogleich zusammen, und die Glieder der Familie fallen auf die eine oder andere Weise dem Armenwesen zur Last.

Dergleichen Beispiele und Erfahrungen sind hier aber deshalb viel weniger warnend und abschreckend, weil gerade hier die bekannten vielen und reichlichen milden Stiftungen allen unsern dürstigen Bewohnern oder denen, welche es zu werden fürchten müssen, als letzte Zuflucht und sicherer Anker vor Augen schweben, auf welche sie im äussersten Falle ihre ganze Hoffnung bauen.

Darum sind aber auch diese trefflichen Institute, so gewiß man sie als die besten Stützen unserer Armuth ansehen kann, ohnstreitig wieder als indirecte Veranlassung zu betrachten, dem Verarmen nicht so mit allen Kräften entgegen zu arbeiten, wie es unter andern Umständen wohl geschehn mögte. Denn gerade sie sind es, welche die Lage der Armuth hier bisher nie in der drückendsten Gestalt erscheinen ließen. Auf sie hofft und rechnet daher ein jeder gewiß, der durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in Armuth gerieth; nach ihnen trachten aber auch Viele und suchen durch deren Beiträge reichlicher und bequemer zu genießen, was sie sich bei frühzeitigem Fleiße und Sparsamkeit noch wohl selbst hätten erwerben oder bewahren können.

Mit diesen Zügen glaube ich die eigenthümlichen Verhältnisse Lüneburgs, so fern darin besondere Ursachen und Modificationen unserer Armuth liegen, zwar nicht erschöpft, doch im Wesentlichen angedeutet zu haben. Zu diesen kommen nun mehr oder weniger die sämtlichen Ursachen und Einwirkungen, welche in den neuesten Zeiten überhaupt und aller Orten die Armuth vergrößert haben. Der letzte Krieg hat unsere Stadt, dadurch daß sie so oft wechselnd von Freunden und Feinden besetzt wurde und selbst der Schauplatz harter Kämpfe und Plünderungen war, schwerer

gedrückt, als viele andere Dörter unseres Landes, und dadurch manche Familien heruntergebracht, die lange im Wohlstande gelebt hatten. Nach beendigtem Kriege wurden grade hier zwei Bataillons aufgelöst, von denen vorzüglich das Garnison-Bataillon uns mehrere Familien als Erbtheil zurückgelassen hat. Die lange Anwesenheit eines feindlichen Militairs, welches Manchen dadurch fast zu befreundet geworden seyn soll, hat durch seine einschmeichelnde Frivolität und Galanterie so wie überall, auch hier unter der niedern und besonders unter der dienenden Classe des weiblichen Geschlechts größern Leichtsinns und größere Sittenlosigkeit eingeführt, die in ihren nächsten Folgen — Unordnung, Puffsucht und Ausschweifungen, zur dereinstigen Armuth ohnfehlbar vorbereiten. Ein Abweichen von der alten Ordnungsliebe und Sparsamkeit; größerer Aufwand aller Art und ein lebhafter Hang zu Vergnügungen und Lustbarkeiten haben auch hier in allen Ständen mit jedem Jahre zugenommen und lassen, wenn er so fortschreitet, für unsern allgemeinen Wohlstand nicht ohne Grund ein noch immer stärkeres Sinken befürchten.

Darum mögte es auch jetzt mehr als früher Noth thun, auf die wachsende Zahl unserer Armen einen erneuerten, ernstern Blick zu werfen und auf deren Verminderung so wohl als passliche

Versorgung die größte Aufmerksamkeit zu wenden, bevor die Mittel dazu erschöpft und die Masse der Dürftigen erdrückend werde.

Ich will mich bestreben, die für diesen Zweck wichtigen und an andern Orten bereits durch Erfahrung bestätigten Maßregeln mit stetem vergleichenden Rückblicke auf unsere schon bestehenden Armeneinrichtungen so darzustellen, daß daraus hervorgehe, welche wesentliche Unvollkommenheiten darin entstanden sind und welche Verbesserungen in ihnen zu wünschen seyn mögten.

Jedes gute Armenwesen muß nach dem darüber oben aufgestellten Begriffe die möglichste Einheit und die möglichste Allgemeinheit haben. Allgemeinheit muß es haben dadurch, daß es alle Armen des Orts kennt, sogar genau kennt, daß es sie alle beachtet, und ihnen sämmtlich zu helfen bedacht ist. Einheit muß es wieder haben in seinen Ansichten und Grundsätzen, in der Vereinigung der verschiedenen Unterstützungsmittel zu einem ungetrennten Ganzen und in der zweckmäßigen Vereinigung mit anderweitigen Behörden und deren Maßregeln, welche dessen Wirksamkeit nothwendig unterstützen müssen.

Als Einleitung und Vorbereitung zu einem solchen Ganzen, müssen mit größter Sorgfalt und

Kraft alle Umstände verhütet werden, die einen Zuwachs der Armuth herbeiführen oder die auf Kosten des Ganzen, einzelnen Armen, wenn ich mich so ausdrücken darf, ihre Lage zu angenehmen machen, und obendrein ihren sittlichen Zustand verschlimmern. Hiebei muß die allgemeine Polizei dem Armenwesen die Hand bieten und dasselbe kräftig unterstützen.

Durch diese Vereinigung muß das unverhältnißmäßige Zuströmen und Ansiedeln von Fremden verhütet werden, besonders aus der Classe der Unvermögenden und niedern Arbeiter, wenn nicht großes Bedürfniß oder die Aussicht eines dauernden Verdienstes darin eine Ausnahme gestattet. Hiebei ist auch eine Eigenthümlichkeit unsers Orts nicht zu übersehn, vermöge deren durch Veranlassung des Frachtfuhrwerks nicht selten Brod- und Herrenlos gewordene Fuhrmannsknechte unter dem Namen von Feieburschen bei unsern sogenannten Herbergirern zurück bleiben und nach hergebrachter Weise von diesen aufgenommen werden müssen. Manche von ihnen dienen zwar dann als Knechte, andere aber führen ihren Namen in der That — sie feiern und faulenzeln um so mehr, da ihr früherer Beruf sie wenig zum eigentlichen Arbeiten geführt hat, und früher oder später nisten sie sich hier förmlich ein und einige von ihnen fallen zuletzt immer der

Armenkasse zur Last, so daß es gewiß nicht überflüssig seyn mögte, hierauf einige Aufmerksamkeit zu richten.

Von dieser Seite müssen gewagte und auf ganz unsichere Aussichten begründete Ehen verhindert werden, die hier ganz vorzüglich in ihren Folgen auf unsere Armuth so nachtheilig einwirken. Nicht weniger muß von dieser Seite her, eine strenge Aufsicht und Controle ausgeübt über die vielen unthätigen und sittenlosen Frauenspersonen, die ohne Aufsicht nicht allein die Gesundheit verpesten, sondern auch die Stadt mit einer reichlichen Brut unehlicher Kinder bevölkern, die abgesehen davon, daß sie den städtischen Kassen die beträchtlichsten Kosten verursachen, auch damit nicht einmal zu einer gedeihlichen Generation angezogen werden können.

Durch diese kräftige Unterstützung der Polizei muß endlich strenge gehemmt und gestört werden, was der größte öffentliche Schimpf und Vorwurf eines guten Armenwesens ist und die Armen selbst unheilbar verderbt jede Art von Bettelerei. Es wird zwar selten berechnet, und läßt sich schwer berechnen, was die Bettelerei jedem Hause kostet; aber gewiß ist es nicht übertrieben, wenn ich den Betrag dieser Ausgaben für eine sehr bedeutende Steuer erkläre. Niemals kann aber durch solchen großen Aufwand der wahre Zweck

auch nur dürftig erreicht werden. Denn gerade hiedurch werden die Armen erst vollends fittlich verderbt, zur Verstellung und zur Uebertreibung ihrer Noth angereizt, und von Arbeit und nützlicher Thätigkeit gänzlich abgelenkt. Wollte man aber selbst auch daran absehen, so bleibt es doch mindestens ausgemacht, daß bei dem Betteln nie eine gleichmäßige und richtige Vertheilung Statt finden kann, sondern daß es dem Einen vor dem Andern einen unverhältnißmäßigen Ertrag giebt, meist im umgekehrten Verhältnisse mit dem wahren Bedürfnisse und Verdienste.

Ueber die hier bestehenden Gesetze und Maßregeln in Betreff der Aufnahme von Fremden und der Beschränkung leichtsinniger und gewagter Ehen ziemt es mir nicht bestimmt zu urtheilen. Mögen die meisten hiebei wirksamen Mittel immerhin von einigen Seiten hart und intolerant erscheinen; die Erhaltung des Ganzen und die Verhütung größerer Uebel wird sie doch früher oder später rechtfertigen und nothwendig machen. Wo dieses geschieht, wie das in einem unserer benachbarten Aemter dadurch bewirkt wird, daß der verdienstvolle Beamte strenger als in andern Bezirken darauf hält, zu keiner Ehe anders die Einwilligung des Amts zu ertheilen, als wenn beide Theile die Aussicht zu einem sichern Fortkommen darlegen, zeigen sich die guten Folgen sehr bald und werden allgemein anerkannt.

In Beziehung auf das Thun und Treiben unzüchtiger und feiler Frauenspersonen scheint hier nicht ganz die vielleicht mögliche abhelfende Strenge statt zu finden. Denn da unser Ort glücklicherweise nicht in der traurigen Nothwendigkeit ist und hoffentlich auch nicht darin kommen wird, öffentliche Institute der Art dulden oder gar auctorisiren zu müssen; so mögte es doch mindestens zu den halben Maßregeln gehören, wenn nichts wirkames dagegen geschieht, daß viele solcher feiler Mädchen hier sich aufhalten, die keinen andern als diesen schändlichen Erwerb nachweisen können, ja daß es mehrere in dieser Art berückichtigte Häuser hier giebt, in denen der Unfug so weit und so öffentlich getrieben wird, daß schon die Nachbarn laute Klagen darüber geführt haben.

Was die Bettelerei anbetrifft, so haben wir hier dagegen gewiß sehr strenge und zweckmäßige Vorschriften, ja selbst eine bestimmte Strafe, in welche jeder verfallen soll, der ein Almosen an Bettler austheilt. Sonderbar genug, daß demohngeachtet Alles dieses nichts fruchtet, ja daß die Menschen sich in diesem Falle so gutwillig eine bedeutende Steuer selbst auflegen, gegen welche sie sich in jedem andern Falle aufs Höchste sträuben würden. Aber gerade dieses ist ein sicherer Beweis, daß äußerer Zwang nie die innere bessere Ueberzeugung zu besiegen vermag. So lange

nicht die allgemeine Stimmung des Mitgeföhls für Arme befriedigt ist, werden alle Verbote des Austheilens von Almosen ganz fruchtlos seyn. Darum giebt es nur Ein kräftiges Mittel der Bettelei dadurch ein Ende zu machen, daß Niemand mehr Almosen hergiebt — wenn das Armenwesen mit solcher Sorgfalt und Einsicht eingerichtet und unterhalten wird, daß Jedermann die volle innere Ueberzeugung hat: es sey nun im wahren Sinne und im ganzen Umfange für die Armuth so gesorgt, als es überhaupt unter den gegebenen Umständen möglich ist und es sey nun unerlaubt, das willkührlich und andertweitig zu verwenden, was für solche wohlthätige Institutionen durch die Beiträge Einzelter aufgebracht werden muß. Alle übrigen Zwangsmaaßregeln, gegen das Betteln, mögen sie auch noch so scharfsinnig berechnet seyn, werden stets unzureichend bleiben. Doch mögte es auch immerhin erforderlich sein, eine hinreichende Anzahl thätiger Armenvögte zu unterhalten, und deren Dienstesifer gehörig anzuregen, da die große Heerstraße und das Durchwandern so vieler reisender Handwerker unserer Stadt immer eine große Anzahl fremder Bettler herführt.

Ausserdem giebt es in Lüneburg noch häufig eine Art von Bettelei, die überhaupt durch äußeren Zwang nicht verhütet werden kann. Sie

besteht darin, daß viele unserer Armen bei Krankheiten oder andern, theils wahren, theils vorgeschützten Unglücksfällen sich von ihren Beichtvätern oder Aerzten Bescheinigungen erpressen, mit welchen sie sich dann an einzelne Familien wenden, die wegen ihrer Mildthätigkeit bekannt sind. Auch diese Bettelerei ist ihrer Natur und ihren Folgen nach eben so unerlaubt und verderblich, als das öffentliche Betteln, und wo ein gut eingerichtetes Armenwesen besteht, welches auf alle jene besondern Umstände auch besondere Rücksicht nehmen muß, sollte eigentlich Niemand privatim Almosen austheilen, sondern lieber in die allgemeine Cassе fließen lassen, welche sicher davon die zweckmäßige Anwendung machen wird. Häufig ist hier auch der Fall vorgekommen, daß für Auswärtige bald bei allgemeinen Calamitäten — Feuersbrünsten u. dergl. bald für einzelne Unglückliche öffentliche Sammlungen angestellt sind, die fast immer einen reichlichen Ertrag geliefert haben. Bleibt dieses in wohl berechneten Schranken, so darf ich es um so weniger tadeln, da ich selbst mehrere Male auf diese Weise die Wohlthätigkeit meiner Mitbürger mit dem besten Erfolge in Anspruch genommen habe. Doch kann ich zugleich hiebei versichern, daß ich weit öfter auch Anträge der Art, die nur nicht begründet genug schienen, gradezu abgewiesen habe. Der allgemeine Erfolg solcher Sammlungen wirft ohnstreitig das schönste

Licht auf den Sinn und Charakter unserer Lüneburger; wird die Sache aber übertrieben, werden die Ansprüche auf solche Unterstützungen nicht genau und kritisch erwogen, so liegt ohnſtreitig darin eine Ungerechtigkeit gegen unsere vielen und theils sehr nothdürftigen Armen, und es kann das Ganze vorzüglich dann leicht das Maaß überschreiten und für den einzelnen Fall so viel einbringen, wenn es grade von Männern eingeleitet wird, die großen Einfluß haben und sich deshalb einen desto reichlicheren Ertrag versprechen dürfen.

Aber nicht allein die Polizei und die öffentlichen Einrichtungen sollen den Zuwachs der Armuth auf nahen und entfernten Wegen hemmen und hindern; auch der einzelne Bürger soll das Seinige dazu beitragen, wozu ihm mancherlei Wege offen stehn, unter denen ich nur hier den wichtigen Einfluß auf die Classe der Dienstboten berühren will, welche demnächst auf den Wohlstand der unteren Volksstände so wichtigen Einfluß hat. Zwei durch Erfahrung bestätigte Beobachtungen geben hiezu die richtigen Fingerzeige. Ein Mal, daß Dienstboten nach der Art und Weise, die in den Häusern herrscht, worin sie dienen, sich gerne bilden und von den Tugenden und Fehlern ihrer Herrschaften leicht Etwas annehmen und in ihr ganzes künftiges Leben mit hinübernehmen, und

zweitens, daß die Classe der Dienstboten im Allgemeinen mit jedem Jahre unbrauchbarer, verdorbener und schlechter wird. Hierin liegen daher wichtige Motive für Jedermann, auf seine Dienstboten große Sorgfalt zu wenden, sie nicht allein zu dem zu gebrauchen, wozu sie nicht zu entbehren sind, sondern sie recht eigentlich zum Guten anzuziehen; nicht etwa zum Aufwande und Puß sie zu verleiten, um dem Hause größern Glanz zu geben, sondern mit Rath und That, Sittlichkeit, Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit bei ihnen zu befördern und wo möglich ihnen behülfflich zu seyn, daß sie sich während ihrer Dienstzeit ein kleines Capitalchen an Gelde oder an nützlichen Sachen übersparen, worauf sie sich dereinst stützen können. Hier steht für jeden Hausvater ein sicherer und sehr verdienstlicher Weg offen, nicht allein sein eigenes Hauswesen zu verbessern, sondern auch zur Verhütung dereinstiger Armuth vieles beizutragen.

Jedes Armenwesen kann nur dann gut und nützlich werden, wenn es die sämmtlichen Armen nach der Art und Modification ihrer Armuth genau kennt, und Mittel und Wege in Händen hat, nicht nur zu unterstützen, sondern vor der Unterstützung zu prüfen und dann die einzelnen Dürftigen nach deren jedesmaligem Bedürfnisse unter Augen zu behalten und zu dem vorgesezten Zwecke unausgesetzt hinzuleiten. Geben allein ist zwar gut,

aber nicht schwer, wo man Etwas zu geben hat; schwer und verdienstlich ist es dagegen, jedem nach seinem wahren Bedürfnisse und Verdienste so zu geben, daß kein Anderer mit denselben Ansprüchen darunter leidet, und daß ihm selbst wo möglich dauernd geholfen wird.

Daß dieses nicht die Sache einer aus wenigen Mitgliedern bestehenden Behörde, noch weniger das Geschäft eines Einzelnen seyn könne, springt in die Augen. Es ist hiezu erforderlich eine einsichtsvolle, in ihren verschiedenen Mitgliedern mit allen Ständen und Verhältnissen der Einwohner genau bekannte Behörde und dann eine nicht unbeträchtliche Anzahl rechtlicher Männer, die als Organe der obern Leitung die Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Armen nach ihrem wahren Gehalte der höchsten Behörde zur Kunde bringen, und von daher die Hülfe selbst wieder nicht nur an die einzelnen Armen vertheilen, sondern auch darüber wachen, daß diese Hülfe ihren wahren Zweck nicht verfehle. Keiner darf hiebei eigenmächtig oder isolirt handeln, sondern jeder liefert erst seinen Beitrag zu der Kenntniß, zu der Vergleichung und zu den Beschlüssen des Ganzen, von woher dann erst wieder das Einzelne belebt wird, und jeder den ihm gebührenden Antheil bekommt. Auf diese Weise finden wir das Armenwesen in denen Städten unsers Landes organisirt, wo man

neuerlich besondere Sorgfalt darauf verwandt, und wo der beste Erfolg diese Bemühungen belohnt hat — namentlich in Zelle und in Hildesheim.

In Zelle besteht das Armencollegium aus einem Director, aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten, zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats, aus einem Stadtprediger, aus einer Eanzeleifäßigen Person, aus einem Beamten der Königl. Burgvogtei und aus einem der städtischen Aerzte. Außerdem ist die Stadt und die Vorstädte in paßliche Districte abgetheilt, deren jedem 2 — 4 Armenpfleger vorgesetzt sind. Ganz nach dieser zweckmäßigen äußern Form sind auch die Ansichten und Grundsätze trefflich und musterhaft, nach welchen die Behörde handelt und ihre untergeordneten Glieder benützt *).

In Hildesheim dagegen ist das Armencollegium zusammengesetzt aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt als Präsidenten, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und zwei protestantischen und zwei katholischen Geistlichen. Von dem übrigen untergeordneten Personale daselbst haben wir zwar weiter keine öffentliche Nachricht, doch läßt sich sicher annehmen, daß es auch

*) Vergleiche: Nachricht, die Armen-Anstalt der Stadt Zelle betreffend, im neuen Waterländischen Archive Bd. I. Heft 1. S. 111.

daran nicht fehlen werde, da die Armeneinrichtung Hildesheims überall als eine der besten anerkannt ist *).

Sind diese Anforderungen befriedigt, so gehört nothwendig zu einem gut organisirten Armenwesen, daß es sich nicht allein alle für diesen Zweck nur irgend bestimmten und so viel als möglich reichlichen Mittel verschaffe, sondern daß es auch die sämmtlichen zu mildthätigen Zwecken bestimmten Stiftungen und Einnahmen sowohl zu seiner Disposition habe, als auch in eine einzige gemeinschaftliche Casse vereinige. Dieses ist das einzige Mittel, große Zwecke auszuführen, und für das Ganze gut und dauernd zu sorgen. Denn vertheilt der Bürger seine Almosen an Einzelne und besonders an solche, die ihn darum ansprechen, und wird ebenfalls aus vielen getrennten Stiftungen an Einzelne gespendet, so ist nie eine allgemeine Uebersicht möglich, es wird nie eine richtige, den wahren Bedürfnissen entsprechende Vertheilung Statt finden, und was das Wichtigste ist, es lassen sich nie große und allgemeine Einrichtungen treffen, die nicht so wohl die Klage des einzelnen Hülfslosen für den Augenblick beschwichtigen,

*) Kurze Darstellung der Armen- und Arbeits-Anstalten zu Hildesheim, im neuen Vaterländischen Archive. I. Bd. 2. S. 193.

sondern dem wahren Uebel gründlich und für beständig abhelfen.

Vergleichen wir nun mit diesen, wie ich glaube, richtigen und einleuchtenden Grundsätzen, die bestehenden Einrichtungen unserer Stadt, so ergeben sich hierin ohnstreitig große Fehler und sehr dringende Bedürfnisse.

Zuvörderst sind hier mancherlei Institute, zwar sämtlich zur Unterstützung Nothdürftiger und Armer bestimmt, aber alle von einander getrennt und nicht nach gemeinschaftlichen Ansichten und Grundsätzen wirkend.

Es soll freilich auch hier das ursprüngliche Armencollegium aus dem jedesmaligen Protosyndicus, zwei Senatoren und acht Repräsentanten aus der Bürgerschaft bestehen. Aber meines Wissens bildet diese Vereinigung weder eine das ganze Armenwesen umfassende, noch in regelmäßiger Wirksamkeit begriffene Behörde.

Vielmehr sind hier getrennt und im Ganzen von einander unabhängig: Die eigentliche Armenkasse, der Krankenhaus, die verschiedenen vom Magistrate abhängigen Hospitäler und Stiftungen, der vom Kloster Michaelis abhängige Benediktthof, die beträchtlichen zu milden Zwecken bestimmten Testamente und mehrere Privatarmeninstitute, unter denen ich nur die aus den verschiedenen Clubbs

erwachsenden Armeencassen als gar nicht unbeträchtlich anführen will *).

Wären alle diese Einnahmen in Eine Casse vereinigt und alle diese Hülfsmittel zu einem gemeinschaftlichen Zwecke disponibel, so müßte Lüneburg an Unterstützungsmitteln für Arme reicher seyn, als wohl alle übrigen Städte unseres Landes. Aber schon dadurch daß manche dieser Fonds nicht unter öffentlicher Aufsicht und Berechnung stehn, sind namentlich viele Testamentsstiftungen völlig zu Grunde gegangen und mehrere sonst vorhandene Gebäude zur Aufnahme von Armen haben verkauft werden müssen, weil sie nicht unterhalten werden konnten, deren Verzeichniß man in unsers Herrn Zöllners *Maneckes* Beschreibung und Geschichte von Lüneburg aufgeführt findet.

Bei diesen so getrennten Instituten würde ohnehin schon die allgemeine genaue Uebersicht der Armuth und das richtig berechnete Streben für das

*) Auf drei hier bestehenden ansehnlichen Clubbs wird, außer einigen kleinen Strafgeldern und besonderen Sammlungen bei der jedesmaligen jährigen Stiftungsfeier, von jedem Spieltische gleich bei dem Kartengelde 2 Ggr. für die Armen abgesetzt. Dieses beträgt jährlich ohngefähr 300 — 360 Rthlr. und es sind bei jedem Clubb eigene Beamte zur Verwaltung und Vertheilung dieser Gelder angesetzt.

Ganze und für das Einzelne wegfallen; dieses ist aber noch mehr der Fall dadurch, daß unsere für das Armenwesen bestimmten Bürgerrepräsentanten entweder keinen ihrer Bestimmung entsprechenden Wirkungskreis angewiesen bekommen haben oder auch denselben bei unseren Einrichtungen nicht ganz erfüllen können. Denn grade diese sollten, nach dem, was ich vorhin darüber gesagt habe, die Familienväter der Armen in ihren Districten seyn, sie sollten dieselben genau kennen, deren Betragen fortwährend beobachten, und denn wieder das Mittelorgan seyn, zwischen den Armen und dem eigentlichen Armencollegio, als höchster Behörde. Dann kann Niemand übersehn und Niemand ganz hilflos werden; aber es wird auch Niemand gegen Andere zu viel bekommen, und wer sich der Wohlthat ganz unwerth betrügt, wird dieses wenigstens durch einige Zurücksetzung büßen müssen.

Da diese vollständig functionirenden Mittelspersonen hier fehlen, so fehlt auch damit schon die richtige Leitung der Armen und die passende Verteilung der Gaben. Die höhern Behörden selbst können bei dem besten Willen unmöglich das Einzelne übersehn und die wenigen Individuen, die etwa von ihnen dazu gebraucht werden, diese Kenntniß zu ersetzen, reichen dazu eben so wenig aus. Daher kömmt es, daß gewöhnlich nur nach den eigenen, oft sehr trügerischen Angaben,

werden, damit sie theils für den gemeinschaftlichen Zweck möglichst mitwirken, theils aber durch ihre Angabe wenigstens bekannt werde, an welche Individuen sie bereits Unterstützungen austheilen, um diese doch mindestens mit den Uebrigen in ein richtiges Gleichgewicht zu setzen.

Kann dieser Gegenstand, trotz der mancherlei Schwierigkeiten, die ihm sich darbieten mögen, bis dahin gebracht werden, so wird es nicht schwer halten, die Mittel zu finden, um die directen Einrichtungen zu treffen, die bei einem planmäßigen Armenwesen durchaus nöthig sind, und diese den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen richtig anzupassen.

Wenn ich die öffentlichen Arbeiten ausnehme, wodurch unsere Cämmerei so ernstlich dahin strebt, die Stadt zu verbessern und zu verschönern und zugleich dadurch vielen Menschen Arbeit und Brod zu verschaffen, und wenn ich die Ausgabe abrechne, die für Arnie an Arznei gemacht wird, so bestehen fast alle Unterstützungen hier in Ausgaben an baarem Gelde, welches rein als Almosen ausgeheilt wird. Dieses ist bei weitem nicht die beste und für die meisten Fälle passendste Art der Hülfe. Denn es ist schon immer nicht gut, den Armen reine Almosen zu geben, sondern weit vorzüglicher, wenn sie solches Geld auf irgend eine Art erst verdienen müssen. Was man ohne alle Mühe und Anstren-

gung gewinnt, wird selten so zu Rathe gehalten, als was erst Arbeit kostet; besonders ist dieser Grundsatz bei unsern Armen nothwendig, die nach der frühern Schilderung häufig an gutes Leben und lange Unthätigkeit gewöhnt, sich für diejenigen Gaben einen guten Tag verschaffen, womit sie bei größerer Sparsamkeit länger auskommen sollten und deshalb mit dem, was sie bekommen, selten zufrieden sind. Arbeit und paßliche Beschäftigung ist zudem gewiß das beste Mittel, auf die Sittlichkeit der Armen günstig zu wirken und ganz vorzüglich wichtig bei den Kindern der Armen, die jetzt so häufig zum Betteln und andern verderblichen Beschäftigungen benutzt werden, und allein nur durch Fleiß und Thätigkeit zu dereinst nützlichen Menschen angezogen werden können.

Die reinen Geldunterstützungen haben zuletzt noch den geringern Werth, daß die Armen mit solchen kleinen Beiträgen ihre Bedürfnisse zu jeder Zeit lange nicht so vortheilhaft einkaufen können, als wenn dieses in größern Quantitäten und zu rechter Zeit geschieht und vielleicht selbst durch etwanige Arbeiten und Bemühungen der Armen dabei Etwas gewonnen werden kann. Es werden hier wöchentlich aus der Stadt-Armencasse an 310 Personen und zwar nach Verschiedenheit der einzelnen Personen von 12 bis 2 ggr. herab 63 Rthlr. verausgabt; dazu an die Armen im Werkhause

wöchentlich 8 Rthlr. 19 ggr. Dieses erwächst im ganzen Jahre zu der beträchtlichen Summe von ohngefähr 3432 Rthlr. Den allgemeinen Betrag der Almosen, die im ganzen Jahre an Bettler ausgegeben werden, kann man ohne alles Bedenken mindestens eben so hoch anschlagen, da ich nach sichern Nachrichten weiß, daß diese Ausgabe den meisten angesehenen Häusern hieselbst wöchentlich 16 — 20 ggr. beträgt. Verfolgt man nun genau den wahren Erfolg und Nutzen dieser beträchtlichen Summen, so wird man gewiß finden, daß derselbe dem Aufwande keinesweges entspricht. Der höchste Betrag, der aus der Stadtarmencasse an Einzelne gegeben werden kann, ist 12 ggr. wöchentlich, diesen erhalten nur 3 Personen; 4 Personen bekommen 10 ggr.; 31 Individuen 8 ggr.; die übrige bei weitem größte Zahl von 6 — 2 ggr. herab. Der Betrag der Bettelerei zerfällt ohngefähr in dieselben kleinen Portionen und mag den verschiedenen Individuen ohngefähr dieselben Summen eintragen. Nun frage ich aber Jeden: was sich bei hiesigen Preisen und bei kleinen Einkäufen mit 2 — 4 ggr. wöchentlich für eine ganze Familie oder auch für einen einzelnen Menschen anfangen läßt, der noch dazu selten das eigentliche Haushalten versteht, und doch sich auf solche Einnahmen stützt oder seine Zeit auf das Betteln verwendet. Sind solche Menschen gesund und können arbeiten, so müssen sie bei gehöriger Unterstützung auch unter

den ungünstigsten Umständen mehr verdienen, wenn solche Summen auf richtige Weise dazu verwendet werden. Sind sie aber alt, krank oder zum Arbeiten unfähig, so muß ebenfalls durch allgemeine Versorgungsmittel billiger und doch besser für sie gesorgt werden.

Es folgt hieraus, daß reine Geldunterstützung als Almosen gereicht, in den meisten Fällen die weniger vortheilhafte und gedeihliche Art, der Armuth zu Hülfe zu kommen, ist. Darum thut es Noth und besonders hier in Lüneburg, auf andere Arten zu denken, die dem wahren Zwecke mehr entsprechen. Unter diesen steht durchaus oben an: das Bestreben, die Armen mindestens dahin zu bringen, daß sie um ihrer selbst willen, das erst durch Mühe und Arbeit erwerben, was sie bekommen, sollte auch durch die Arbeit selbst nicht einmal großer Vortheil zu gewinnen seyn; doch wird dieses auch nicht fehlen können, wenn der Plan dazu umsichtig angelegt und wenn besonders dahin getrachtet wird, solche Gegenstände zu bearbeiten und zu erzielen, die statt des Geldes die nothwendigsten Bedürfnisse der Armen befriedigen.

Eine Arbeits- und Industrie-Anstalt, ist deshalb eines der ersten und wesentlichsten Bedürfnisse, wenn unser Armenwesen gebessert werden soll und zwar in doppelter Art: sowohl für die permanenten Armen, theils in einer besondern

Anstalt, theils für solche, die sich dazu passen, in ihren eigenen Wohnungen, als auch, wie ich früher gezeiget habe, für die vielen hier befindlichen temporären Armen, die nur in gewissen Jahreszeiten ohne Arbeit und ohne Verdienst sind. Hiebei höre ich von allen Seiten den Einwurf: daß man schon längst den Versuch hiezu gemacht, aber keinen Absatz der gefertigten Arbeiten gefunden, und nicht einmal den Preis der roher Materialien wieder heraus bekommen habe. Dieses soll auch der Grund seyn, weshalb selbst in unserem Werkhause die Bewohner zum Theile müßig gehn. Ich gebe gern zu, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, in den jetzigen Zeiten solche Fabrikate aufzufinden, die von gewöhnlichen, nicht eigends dazu angelesenen Individuen geliefert werden können, und dennoch guten Absatz finden. Vieles mögte hierin aber schon gewonnen werden, wenn man vorzüglich solche Gegenstände zu bereiten trachtet, die von den Armen selbst nothwendig wieder gebraucht werden, und ihnen diese statt des Geldes reicht, z. E. Leinwand, Kleidungsstücke, Schuh ic. Auch selbst an Gemüse und an Feuerung könnten wohl durch solche Anstalten im Sommer Vorräthe geschafft werden, die den Armen so sehr zu statten kommen. Ein großes Hinderniß dieser Sache liegt gewiß nur in der Arbeitscheu der Armen selbst, so lange sie ihren Unterhalt auf andere bequemere Weise finden können. Ueberhaupt würde es mich zu weit

führen, wenn ich diesen Gegenstand hier ganz genau erörtern wollte, der aber gewiß seine volle Rechtfertigung darin findet: daß es auch hier nicht unmöglich und unthunlich seyn kann, was man an andern Orten mit dem glücklichsten Erfolge ausgeführt hat. Dieses ist namentlich in Hildesheim geschehn, wo eine solche das ganze Armenwesen umfassende, Arbeits- und Industrie-Anstalt im besten Flor ist. Soll etwas Ansehnliches hier ausgeführt werden, so würde es daher am nützlichsten seyn, eine solche Anstalt erst in allen ihrer Verzweigungen kennen zu lernen, und darnach die hiesige mit den nothwendigen örtlichen Modificationen einzurichten.

In Verbindung hiemit ist es ein großes Mittel, Ersparungen zu machen, und den Armen Vortheile zu verschaffen, die sie einzeln mit baarem Gelde nicht genießen können, wenn eine allgemeine Speisungsanstalt angelegt wird, aus welcher mehrere Menschen gut und nahrhaft beköstigt werden können, für einen Preis der einzeln genommen nur zur Sättigung eines Einzigen hinreicht. Wer hieran zweifelt, den verweise ich ebenfalls auf die schon berührten musterhaften Anstalten in Hamburg *) und in Hildesheim, auf welche ich mich hiebei überhaupt vollständig beziehen kann.

*) S. das Hamburgische Kurhaus und dessen Einrichtung beschrieben von Andreas Ehrenfried Martens Hamburg 1822. 4.

Erdlich verdienen in Bezug auf unser Armenwesen die Krankenanstalten und Schulanstalten für Arme noch einer besondern Erwähnung.

Es wird hier ein Armenarzt besoldet und es erhalten sämmtliche arme Kranke, die sich nur irgend dazu qualificiren, freie Arznei, deren Kosten jährlich zwischen 3 — 400 Rthlr. betragen. Dieses ist gewiß eine sehr schätzenswerthe Einrichtung. Auch haben wir ein ganz paßlich eingerichtetes Krankenhaus auf dem sogenannten Wandrahme mit einem, wie ich glaube, jetzt nicht unbeträchtlichem Fond. Demohngeachtet ist auch diese Einrichtung nicht so vollständig, als sie wohl werden könnte. Das Krankenhaus liegt von der Stadt zu entfernt und sogar an einem Platze, zu dem man in manchen Jahreszeiten nicht ohne Mühe und Gefahr hinkommen kann. Dieses erschwert die ärztliche Aufsicht und Behandlung der Kranken zu sehr. Bisher hat es auch noch nicht dahin gebracht werden können, für eine angemessene stehende Anzahl von Kranken, Aufnahme und eine fortgehende paßliche Hospitalbeköstigung und Verpflegung zu erlangen. Darum greift dieses Institut in die Krankenbehandlung der Armen nicht genügend und nicht kräftig ein, sondern ist bisher nur für eigentliche Nothfälle benutzt, wo entweder Kranke der Ansteckung wegen aus der Stadt entfernt werden mußten, oder wo Einzelne durchaus

gar kein anderes Unterkommen hatten. Die Verpflegung ist unter solchen Bedingungen immer dürftig und doch kostbar. Es giebt aber unter einer Anzahl von Kranken, wie sie bei unsern Armen jährlich vorkommen, und unter den Bedingungen die dabei eintreten, eine Menge von Fällen, die, wie mit jeder Sachkenner Recht geben wird, nur in einem Krankenhause genügend und vollständig zu behandeln sind, wo Pflege und richtiges diätetisches Verhalten mit den Arzneien und Heilzwecken in ein gehöriges Verhältniß gesetzt werden können. Die für den Augenblick dadurch erwachsenden größern Kosten, werden durch Abkürzung der Krankheit und bedeutend ersparte Arzneikosten, so wie dadurch vollkommen aufgewogen, daß der Zweck der Heilung in solchen Instituten öfterer wirklich erreicht wird, statt daß er bei der Behandlung in den eigenen Wohnungen häufig verfehlt werden muß. Läßt sich in einem solchen Krankenhause eine eigene Abtheilung einrichten, worin unheilbare Kranke oder andere schwache, alte und zu Geschäften unbrauchbare Menschen auf eine billige Art, die nur bei größerer Verpflegung möglich ist, erhalten werden, so ist das Ganze von desto größerm Nutzen. Soll daher auch hierin eine größere Vollständigkeit und Nutzbarkeit erreicht werden, so muß das Krankenhaus in die Stadt selbst, oder wenigstens ganz in deren Nähe gebracht werden und die Einrichtung desselben muß möglichst

den Ansichten entsprechen, die ich darüber aufgestellt habe.

Das Schulwesen und der Jugendunterricht unserer armen Kinder, hat ohnstreitig durch Einrichtung der Freischule eine höchst schätzenswerthe Verbesserung erhalten. Doch glaube man nicht, daß auch diese Anstalt schon ihre möglichste Vollendung erlangt habe. Sie scheint mir im Ganzen für die Zahl der Kinder noch immer zu beschränkt und der Besuch derselben hängt noch immer zu sehr von der Willkühr der Eltern ab, die gar zu gern ihre Kinder zu andern Zwecken gebrauchen. Es sind die Kinder außer den Schulstunden sich wieder ganz überlassen und bleiben daher zu wenig unter Aufsicht für ihre Thätigkeit und für ihr sittliches Betragen. Könnte diese Anstalt zu einem Institute umgebildet werden, wo die Kinder den ganzen Tag bleiben, und ausser den Lehr- und nothwendigen Erholungsstunden zu nützlichen Arbeiten angehalten werden, ja wo dann von dieser Seite für das dereinstige Unterkommen der Kinder bei Handwerkern oder auf andere Weise zugleich gesorgt würde, wie dieses in Hamburg und Hildesheim in diesen Einrichtungen geschieht; so würde auch dieser Zweig zu einer Vollständigkeit gelangen, wie sie der Menschenfreund so gern wünschen mögte.

II.

Vom vormaligen Bot-ding zu Stade.

Vom Hrn. Dr. Freudentheil zu Stade.

(Schluß.)

Vierter Abschnitt.

Von der Form, in welcher dies Gericht abgehalten worden, und dem dabei üblichem Prozeßgange.

Wenn das Bot-ding hat abgehalten werden sollen, ist es früher von dem Landdrost und Amtmann zu Börden, später von der Regierung zu Stade, den gesammten Land- und Deichgräßen angezeigt, solches den Eingefessenen zur Wissenschaft zu bringen, von den Canzeln es öffentlich abkündigen zu lassen, die Bruchregister fertig zu halten, und die, welche bei dem Gericht zu thun haben, an den Ort, wo das Bot-ding abgehalten werden soll, dahin zu citiren, auch selbst in Person zu erscheinen.

Die Landgeschwornen citirten hierauf einen jeden, der vor dem Bot-ding erscheinen sollte, und niemand durfte, — der nicht die Strafe des Unbescheids, gewöhnlich 1 Rthlr. *) verwirken wollte, — ausbleiben.

*) Pratzje X. u. N. Bd. 4. S. 273. Not.

Auch die Adelichen selbst und die Meier derselben sind unmittelbar, und nicht nach vorgängiger Requisition, von den Landgeschwornen citirt und die von jenen dawider eingelegte Protestationen sind unbeachtet geblieben und mußten um so mehr unbeachtet bleiben, da das Bot-ding im Namen des Fürsten gehegt, solches von der Regierung ausgeschrieben wurde, und daher die Citation im Namen des Fürsten oder der Regierung geschah, weshalb denn auch unmöglich noch eine anderweite Requisition für nothwendig erachtet werden konnte, da die Befugniß zur Citation schon in dem Befehle dazu lag.

Das Bot-ding ist sodann auch immer den Montag nach Dionysii und den folgenden Tagen und wenn der Dionysius auf einen Montag fällt, am nächsten Montage, in spätern Zeiten oft auch an andern Tagen unter freiem Himmel stehend, vor dem Stiftspallast auf dem Bischofshofe, späterhin auch an andern oben angezeigten Dertern abgehalten. Auf dem Bischofshofe waren zwei große Steine stufenweise übereinander; auf dem ersten und höchsten dieser Steine stand des Bot-ding's Präses im Namen des Landesherrn. Auf dem andern, eine Stufe niedrigeren, Steine stand der Gräfe desjenigen Districts, von welchem die Sachen vorgewesen; vor dem Gräfen auf der Erde standen die sämtlichen Landgeschwornen und die

Gemeinden. Neben dem Gräfen befanden sich die übrigen, welche bei dem Gerichte entweder protocolliren, als der Landessecretair oder die Aufwartung haben, als der Pedell. Das Gericht ward stehend gehalten, und nicht, wie es der Sachsenspiegel Lib. 3. Art. 69 will, sitzend das Urtheil gefunden.

Die Steine nannte man Botdingssteine *). Diese Steine existirten schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts nicht mehr. Da man den Magistrat zu Stade in Verdacht hatte, daß er sie weggeschafft, so ist dieserhalb im Jahre 1661 eine genaue Untersuchung vom Regierungsrath von Hoepfen und Canzleirath Christiani angestellt, jener Verdacht ist aber erledigt.

Nachdem alles in Ordnung war und jeder auf seiner Stelle stand, so ward vom Gräfen, in der Regel, dem aus dem Rehdingischen Büchflethschen Theils, oder wenn dessen Amt erledigt oder er abwesend war, dem Landessecretair mit einem Landgeschwornen, welcher der worthaltende Landgeschworne, im Rodischen Manuscript de oldeste van den Schwarnen genannt wird, das Gericht im Namen des Fürsten unter des Königs Bann f.) auf eine feierliche zum Theil noch bei dergleichen alterthümlichen Gerichten, sowie bei andern ernstern

*) G. Rodii MSCpt. fol. 101, 135. Pratlje.

Versammlungen, Zunft-Versammlungen und dergleichen, deren Entstehung sich in die Vorzeit verliert, übliche Weise geöffnet und geschlossen oder ein und ausgehegt, wie diese Weise auch im Sachsenspiegel Lib. 1. Art. 59 und Richtsteig des Landrechts B. 1. Art. 1., wenn gleich nicht so ausführlich, angedeutet und vorgeschrieben ist; denn nicht früher, wie die Glosse zum Sachsenspiegel sagt, als bis das Ding gehegt, ist der Richter ein Richter und vorhin einem andern schlechten Manne gleich zu achten.

Diese Formel g) ist in Fragen und Antworten gefaßt, wie das überhaupt eine uralte Sitte der deutschen Gerichte und anderer Versammlungen war *).

Wenn nun das Gericht eingehegt war, dann wurden vorgenommen:

- 1) Die Sachen aus dem Rehdingischen Büßflethschen Theile, hiernach
- 2) Die aus dem Rehdingischen Freiburgischen Theile;
- 3) Die Sachen der Altländer;
- 4) Des Kirchspiels Osten.

Das Bot-ding in specie, so wie das Oberdeichgericht wurde, wie sich dies auch von selbst versteht, vor der Oberacht gehalten, weil das

*) S. Eichhorn a. a. O. Bd. 2 S. 255 Not. d. Neues Nat. Archiv Bd. IV.

Strafmaaß nicht bestimmt werden konnte, bevor nicht der Thatbestand constatirt war. Die Oberacht ist in frühern Zeiten 6 Wochen nach dem Botding auf dem Klosterhofe zu Stade, später unmittelbar darauf, abgehalten.

Wenn im Lande Rehdingen ein Bruchfall sich ereignete, so mußte dieser dem Landgeschwornen angezeigt werden, welcher über alle dergleichen Fälle bis dahin, daß das Botding wirklich abgehalten wurde, ein Register hielt, und solches auf dem Botding einlieferte. Auch wurde in den älteren Zeiten im Rehdingschen vor dem wirklichen Botding ein Gotding h), welches gleichfalls allein dem Landesherrn gehörte, von den Landgeschwornen abgehalten. Auf demselben wurden zum Theil die Sachen für das Botding vorbereitet, zum Theil ein Urtheil von dem Landgeschwornen sogleich gefunden, nemlich diejenigen Strafen, die dem Lande zukamen, angesetzt; die Bestimmung der dem Landesherrn zukommenden Strafen, so wie überhaupt die Sachen, welche ihre Endschaft nicht auf dem Gotding erreichen konnten, wurden an das Botding verwiesen. Gotding ist jenes Gericht wahrscheinlich von dem dabei stattfindenden Güteversuch benannt. *)

*) Praxie A. u. N. Bd. 4. S. 269. Pufendorf Tom. 4. Obv. 1. §. 3.

Nachdem der Landgeschworne das Register eingebracht, sind die Bruchfälligen aufgerufen, um die That befragt, und wenn sie solcher nicht geständig oder sonst etwas zu ihrer Entschuldigung vorgebracht, sind die sämtlichen Landgeschwornen in die Findung gegangen, haben sich über ein Urtheil vereinbart und solches durch den worthaltenden Landgeschwornen herausbringen lassen, und zu Protocoll gegeben, wobei es denn jedesmal verblieben, wenn sie nicht gar zu grob verstoßen oder etwas übersehen hatten, in welchem Falle der Bot-dings-Commissarius ihnen eine oder die andere zweckdienliche Erläuterung gegeben, worauf sie, falls sie gewollt, wiederholt in die Findung gegangen; bei dem, was dann heraus gebracht, hat es sein Bewenden behalten *)

In den Appellationsfachen von den Urtheilen der Deichgerichte und der Grefdings des alten Landes mußte der Appellant ein *documentum interpositae appellationis ad bot-dingum* so wie das in ersterer Instanz abgehaltene Protocoll, worin das Sachverhältniß mit seinen Nebenumständen enthalten war, beibringen. Geschah dies nicht, so ward er abgewiesen.

Mund gegen Mund wurden vor dem Bot-ding alle Sachen unter freiem Himmel, auch die

*) Pratzje theilt im N. u. N. Bd. 4. S. 273 einen solchen Fall mit.

Appellationsfachen verhandelt, und sofort ohne Kosten und zeitraubende Weitläufigkeiten das Urtheil gefunden. Ein schriftliches Verfahren so wenig wie Anwälde, wohl aber ein Bekannter oder Freund als Mandatar oder Vorsprecher wurden zugelassen, letztere wenigstens in früheren Zeiten nicht und auch in späteren Zeiten finden sich Beispiele, daß sie zurückgewiesen sind. Eine Lüge vor Gericht war ein Unbescheid, der geahndet wurde und so führte das einfachste Verfahren bald zum Ziel, es war Pathei und Gericht gegen Chiscane gesichert; dawider sicher, daß der Gegner nicht die Frechheit so weit trieb und unter freiem Himmel sich eine Unwahrheit erlaubte. Wie aber die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verwickelter wurden, wie das römische Recht eindrang, wie die Zeit nahe kam, von welcher der Verfasser des Sachsenspiegels mit prophetischem Geiste in der Vorrede verkündet:

„Große Angst gehet mich an,
Weil ich fürchten muß, daß mancher Mann,
Diß Buch wird wollen mehren,
Und beginnen damit das Recht zu verkehren,“

da konnte das Bot-ding seinen früheren Nutzen, so herrlich wie er auch gewesen seyn mochte, nicht mehr stiften, es mußten bei ihm, wie bei allen ähnlichen Gerichten, manche mit dem bestehenden Geseze, dem römischen Rechte, nicht zu ver-

einbarende Erkenntnisse erfolgen, weil nicht aus dem geschriebenen Corpore juris, sondern nur aus dem Corpore juris, das jeder Gesunde mit auf die Welt bringt, dem gemeinem Menschenverstande, und Rechten, die sie selber nicht erdacht, sondern die sie von ihren guten Vorfahren ererbt hatten, die Entscheidung geholt wurde; daher wollten sie denn auch nichts von einem mit dem Rechte widerstreitendem gewöhnlich erschlichenen quasi Besitz einer Servitut wissen, wie aus dem Fall, den Pratz a. a. D. mittheilt, hervorgeht.

Auf der Oberacht fand folgende Procedur statt:

Wenn auf dem Bot-ding oder Oberdeichgericht es constatirt war, wer bruchfällig sey, so hat der Landessecretair Büßflethschen Theils aus den dabei aufgenommenen Protocollen die Namen der bruchfälligen Personen nebst dem Sachverhältniß herausgezogen und in das Oberachts-Protocoll gesetzt, damit auf der Oberacht nichts mehr übrig war, als nur die Summe der Strafe zu dem Namen eines jeden zu setzen. Die Rubriken des Oberachts-Protocolls waren folgende:

- 1) Klagen im Büßflethschen,
- 2) Klagen im Freiburgischen,
- 3) Unbescheid auf dem Bot-ding Büßflethschen Theils;

- 4) Unbescheid auf dem Bot-ding Freiburgischen Theils;
- 5) Unbescheid auf dem Oberdeichgericht Büßfleth'schen Theils;
- 6) Unbescheid auf dem Oberdeichgericht Freiburgischen Theils;
- 7) Deich-Wrogen, deren Deiche nicht gut befunden;
- 8) Grab-Geld;
- 9) Angestrandete Güter;
- 10) Welche sich zu nahe verheirathet haben;
- 11) Welche Pöen und Bott gebrochen.

Das Protocoll ward von dem Präsidenten des Bot-dings und dem Landessecretair unterschrieben, und dann das Gericht nach der mehrangezogenen Formel auf gewöhnliche Weise ausgehert oder geschlossen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den Einkünften des Bot-dings.

Es läßt sich mit völliger Gewißheit nichts darüber bestimmen, wem die beim Bot-ding auf der Oberacht bestimmten Geldstrafen zugefallen sind. Mevius behauptet freilich, im Commentar von wucherlichen Contracten P. 2 cap. 8. §. 9., daß die Brüche aus dem Bot-ding halb der Landesherrschaft und halb den Hauptleuten eines jeden Kirchspiels zugefallen sind, daß aber die Brüche,

die sich im Baden Bot-ding im Freiburgischen und Büßflethsehen ereigneten, ganz der Herrschaft gehörten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß alle auf dem Bot-ding erkannten Geldstrafen der Herrschaft zugefallen sind, denn

- 1) Das Bot-ding war — wie auch die Ein- und Aushegungs-Formel ergiebt — ein Herrschaftliches Gericht, wenn gleich das Volk Antheil daran nahm; es wurde im Namen des Fürsten gerichtet, das Gericht war ein fürstliches Gericht, kein Volksgericht, dem Landesherrn stand die Jurisdiction zu, daher auch die fructus jurisdictionis, die Strafen,
- 2) Wurden die Strafen allein vom Herrschaftlichen Commissar bestimmt.
- 3) Ist nicht die geringste Spur aufzufinden, daß die Hauptleute an den Strafen Theil genommen haben.

Außer den directen Geldstrafen hat der Bruchfällige noch besonders ein sogenanntes Amtsgeld bezahlen müssen; das Quantum desselben ist verschieden nach der Größe der Geldstrafe gewesen; wenn die Geldstrafe 5 — 6 Rthlr. betragen, hat der Gräfe an Amtsgeld 1 Rthlr., der Secretair $\frac{1}{2}$ Rthlr. auch wohl 1 Mk. erhalten.

Auch hat der Gräfe Antheil an dem Grabgeld, das für die Uingekommenen bezahlt ist, gehabt, oder hat auch dafür noch etwas besonders erhalten.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Bot-dings.

Durch die Abhaltung dieses Gerichts, durch die Reisen des Personals hieher wurden natürlich Kosten verursacht; wer diese getragen, darüber kann nicht alles mit Bestimmtheit mehr aufgeklärt werden. Das Natürlichste wäre freilich gewesen, daß man sie zunächst aus den Strafgeldern bestritten hätte; dies scheint aber nicht geschehen zu seyn.

Wie die Oberacht noch 6 Wochen nach dem Bot-ding auf dem Klosterhofe zu Stade gehalten ist, und die aus dem Lande Rehdingen und dem Kirchspiel Osten, haben wieder erscheinen müssen, so hat das Kloster dasjenige bezahlt, was von jenen bei dieser Gelegenheit verzehrt ist.

Die Deich- und Landgeschwornen haben aus ihren eignen Mitteln zahlen müssen, und ein Unbedeutendes erhalten *).

Aus dem Gerichte Osten, ist im Jahre 1728 wegen der Unkosten die Nachricht eingegangen, daß die 12 Schöppen, als 6 von der Osten, 3 aus dem Voigt ding und 3 aus der Dose, dasjenige haben zahlen müssen, was der Richter mit Diener und Pferden im Wirthshause verzehrt, die Schöppen aber vom Etader Magistrat auf eine Tonne Bier die Accisfreiheit genossen haben.

*) Pratzje A. u. N. Bd. 4. S. 261.

N o t e n.

a) Nachdem das Bisthum Bremen und Verden nach dem Westphälischen Frieden an die Krone Schweden gefallen war, wurde von derselben eine Commission zur Formirung des Etats, (Organisation des Landes) niedergesetzt.

Die bei dieser Commission gepflogenen Verhandlungen enthält das angezogene Manuscript. Die erwähnten Schreiben und Antworten oder Geleitsbriefe, wurden einer dieser Commission von Bürgermeister und Rath der Stadt Stade am 1sten October 1651 übergeben auch in jenem Manuscript p. 486. enthaltenen „Kurze und nothwendige Beantwortung des nächstgethanen Vortrags auch weiter Bericht von denen noch differirenden Puncten sammt verschiedenen dazu nöthigen Beilagen mit angehängter unterthänigster und dienstlicher Bitte.“ angeschlossen.

b) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 390 u. 392 Not. v. cf. Mevium in Comment. ad jus Lubecense ad Lib. 1. Tit. 1. Art. 11.

c) Pufendorf de jurisd. germ. Tit. 1. C. II.
Die Glosse zum Sachsenspiegel Lib. 3. Art. 78.

„Wir sagen aber, daß der der Richter sey, der das Urtheil fraget, und nicht der es findet. Wer im gehegten Ding sitzt, und zu gebieten oder verbieten hat, der ist Richter, und nicht der dasselbe halten muß. Darum ist nochmals der das Urtheil fraget, und nicht der es findet; der Richter ist, soll kein Urtheil finden.“

Darum muß ja der kein Richter seyn der es findet, sondern der es fraget."

Vergleiche: *Sachsenspiegel* Lib. 3. Art. 30. „Urtheilen soll der Richter auch mit Rath, und selbst weder Urtheil finden noch schelden, denn — fährt zu dieser Stelle die Glosse fort — ein jedes Urthel soll mit guter Leuth rath und bedacht gefunden werden.“
Ferner Lib. 1. Art. 63. Gloss. num. 8. Merk hie einen sonderlichen Unterschied zwischen den kaiserlichen Rechten und unsern: nach dem Kaiserrecht spricht der Richter das Urtheil selber; nach unsern Rechten aber fraget es der Richter erstlich einen andern und spricht's darnach in seinem Nahmen."

d) Alle freien d. h. alle Nachinburgen oder *boni homines* des Gerichtssprengels, worin der Rechtshandel vorfiel, waren Schöffen, und fanden gemeinschaftlich das Urtheil. Seit Carl dem Großen sind besonders erwählte Schöffen oder *Scabini* aufgekommen, aber auch dann noch konnten alle Freien ihr Schöffenamt ausüben.

Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 197.

e) Ueber die Competenz der Deichgerichte in den genannten Sachen S. Deichordnung der Herzogthümer Bremen und Verden, Cap. 10. §. 4. *Hackmann* de jur. agg. Cap. 17. num. 26. *Mevii* Commentar von wucherlichen Contracten S. 108. *Desterley's* Handbuch des Hannov. Processus Bd. 1. S. 512.

f) „Königsbann“ über die Bedeutung, etwas unter Königsbann gebieten S. Sachsenspiegel Buch 1. Art. 59 sammt der Glosse B. 2. Art. 61. sächs. Weichbild Art. 10.

g) Diese Formel, welche bei Pratie abgedruckt ist, findet sich auch im Rodischen Manuscript Fol. 135. Der Pratiesche Abdruck stimmt damit fast wörtlich überein.

h) Ein solches Gotding als ein Vorgericht existirte auch im alten Lande. Br. Lün. Annal. IV. S. 697. und ein Guding von einem größern Wirkungskreise zu Buxtehude. Vat. Archiv Bd. 4. S. 44. Neues vat. Archiv Bd. 2. S. 35.

III.

Wiedereinlösung der Grafschaft Bentheim, und jetziges Verhältniß derselben zum Königreiche.

Die früher dem Teutschen Reiche unmittelbar unterworfen gewesene Grafschaft Bentheim, eigentlich der Theil *) derselben, der den Grafen von Bentheim = Bentheim gehörte, wurde bekanntlich in dem Jahre 1754, von dem Grafen

*) Sie enthält 462,000 Morgen, und 24,400 Einwohner in 3 Städten, und 63 Flecken und Dörfern.

Friedrich Carl gegen 400,000 Rthlr. nutznießlich und zwar auf dreißig Jahre an das Haus Hannover verpfändet. Ausgemacht wurde hiebei, daß falls nach dieser Zeit die Grafschaft wiedereingelöst werden, und demnächst anderweit verpfändet werden sollte, Hannover ein Näherrecht erhalten sollte; falls dagegen die Pfandsomme nach jenen dreißig Jahren nicht auf einmal bezahlt werden würde, der Pfandcontract stillschweigend noch auf dreißig Jahre verlängert seyn solle. Schon im siebenjährigen Kriege versuchte der Graf von Bentheim, und zwar im Jahre 1757, durch die französische Generalität wieder in den Besitz der Grafschaft zu gelangen *); dieses gelang ihm aber eben so wenig, als im Jahre 1782, in welchem er die Pfandsomme gegen die ausdrückliche Bestimmung des obengedachten Recesses, theilweise abtragen **) wollte. So wurde mithin die Pfandschaft wiederum auf dreißig Jahre, also bis 1813 verlängert.

Während der Französischen Occupation des Hannoverschen Staats im Jahre 1803 zahlte Bentheim:Steinfurt an Frankreich die Hälfte

*) Deutsche Kriegscanzlei v. J. 1757. Bd. III. No. 95. 158.

**) Neufß Staatskanzlei Th. X. S. 197. fgg. Polit. Journal 1783. St. 10.

des Pfandschillings, und versprach die andere Hälfte nachzuzahlen; und erwirkte dadurch die Restitution der Grafschaft; Hannover protestirte bei dem Reichstage, aber vergebens. Nichts desto weniger kam im Jahre 1807 die Grafschaft unter Bergische, und im Jahre 1810 unter unmittelbare Französische Hoheit, unter welcher sie einen Theil des Departements der Lippe ausmachte. Am 24. Nov. 1813 hörte die Französische Herrschaft auf, und Hannover trat wieder in den Besitz der Pfandschaft *). Dieser Besitz wurde auch durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 Art. 32. bestätigt, und dabei bestimmt, daß falls eine Wiedereinlösung der Grafschaft geschehen würde, dieselbe mediatisirt werden, und solchergestalt der Landeshoheit des Königreichs Hannover untergeben werden sollte. Der Graf klagte nunmehr gegen Frankreich, und verlangte 4,247,200 Francs zurück, wofür derselbe im Jahre 1816, 800,000 Francs in zwölf Terminen, und 510,000 Francs Inscriptionen zu 75 pCt. erhielt.

Dagegen sind seit dem Jahre 1816 zwischen Bentheim und Hannover, wegen Aufhebung des Pfandschaftsverhältnisses und Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Grafschaft gegen das Königreich, lange commissar-

*) Hagemann Samml. der Hann. Landesverordn. 1813. S. 137.

rische Unterhandlungen gepflogen, die erst in diesem Jahre ihren Zweck erreicht haben. Das Resultat derselben ist in der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen^{*)} Hauses in der Grafschaft Bentheim, vom 18. April d. J. enthalten.

Die Uebergabe der Grafschaft an den Fürsten von Bentheim geschah am 2 Jun. 1823. Nach jener Verordnung ist die Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses förmlich anerkannt. Das Haupt desselben hat das Recht, sich des Prädicats Fürst und Herr, und Wir zu bedienen; in den Ausfertigungen königlicher Behörden an dasselbe soll demselben das Prädicat: Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst, und Ew. Durchlaucht gegeben werden. In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu der Grafschaft Bentheim gehören, soll das Kirchengebet, gleich nach dem für den König und dessen Familie, auch für das Haupt des Hauses und für die fürstliche Familie verrichtet werden. Auch das Trauergeläute ist für dasselbe, dessen Gemahlin und Kinder auf drei Wochen, resp. 14 Tage gestattet; die fürstlichen Behörden sollen auf sechs Wochen Trauer anlegen, und die öffentlichen Lustbarkeiten

*) Der Graf von Bentheim-Steinfurt ist nämlich von dem König von Preussen in den Fürstenstand erhoben, und in dieser Würde auch von Hannover anerkannt.

in der Grafschaft 14 Tage lang eingestellt werden. Dem Haupte des fürstl. Hauses steht es frei, eine militairische Ehrenwache zu halten. Sämmtliche Mitglieder desselben sind von aller Militairpflichtigkeit befreiet; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personalsteuern und der Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Consumtibilien, dagegen bleiben sie den indirecten Steuern unterworfen. Das fürstliche Haus hat in Real- und Personal-Flagen seinen privilegirten Gerichtsstand bei den Justizkanzleien; in peinlichen Fällen das Haupt des Hauses eine Ausstraegalinstanz, mit Vorbehalt der Bestätigung des Straferkenntnisses durch das Cabinetsministerium. Nie aber darf eine Confiscation der mediatisirten Besitzungen durch dieses Erkenntniß verfügt werden. Die übrigen Mitglieder des fürstl. Hauses sind dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande in peinlichen Fällen unterworfen. In Polizei- und Contraventions-Sachen entscheidet allein das Cabinetministerium, dem auch die Familienverträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Obervormundschaftliche Behörde, ist das mit der Justizkanzlei zu Osnabrück verbundene Puppillencollegium. Endlich ist das Haupt des fürstlichen Hauses bei königlichen Regierungsveränderungen so wie den Successionsveränderungen in der Grafschaft selbst, zur Ableistung des Huldigungseides verbunden.

Ueber das Verhältniß des fürstlichen Hauses zu den Unterthanen in der Grafschaft selbst, ist folgendes bestimmt: Das Haupt des fürstlichen Hauses gehört zu den Standesherrn des Königreichs. Es ist, so wie die übrigen Mitglieder desselben, den allgemeinen Landesgesetzen so wie der Landeshoheit des Königs unterworfen. Es ist ihm daher nicht erlaubt, diplomatische Agenten an auswärtige Regierungen abzusenden, oder von denselben dergleichen zu empfangen. Die allgemeine Oberaufsicht, die gesetzgebende Gewalt, und die Ertheilung von Privilegien, die Besteuerung, der Militairzug, steht allein dem Könige in dem ganzen Umfang der Grafschaft zu. Die Fürstlich Bentheimschen Untersassen haben dem Könige die Huldigung zu leisten, doch kann auch das Haupt des fürstlichen Hauses sich die Untersassenpflicht von denselben angeloben lassen.

Der Fürst kann für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte Beamten bestellen, die zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, aber auf dieselbe Art examinirt, bestätigt und beeidigt werden, wie die Königlichen Staatsdiener. Der Fürst kann denselben einen Amtstitel, bis zum Hof- oder Regierungsrath, auch eine Uniform geben, jedoch sollen sie die Hannoversche Nationalcocarde tragen, und bloße Titel darf der Fürst nicht verleihen. Sie stehen

den Königlichen Staatsdienern gleiches Ranges nach. Der Fürst besoldet sie; in Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung und Entsetzung genießen sie gleiche Rechte mit den Königl. Beamten. Für die Verwaltung seiner Domainen kann der Fürst eine eigene Rentkammer errichten; auch kann er eine fürstliche Justizkanzlei für die Grafschaft anordnen.

Die Regierungsrechte, deren Ausübung dem Fürsten, unter Beobachtung der Landesgesetze und Aufsicht der betreffenden Oberbehörden, zusteht, sind folgende:

1. Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen, der polizeilichen, Forst- und Marken-Gerichtsbarkeit. In peinlichen Sachen haben die standesherrlichen Gerichte nur die Untersuchung. Diese sind ganz wie die Königlichen Aemter zu bestellen. Die zweite Instanz, und das Criminalgericht bildet die Justizkanzlei in Osnabrück bis dahin, daß eine eigene fürstliche Justizkanzlei errichtet wird. Das Begnadigungsrecht steht bloß dem Könige zu. Die höchste Instanz ist das Oberappellationsgericht zu Belle.
2. Die Ausübung der niedern Polizei, durch seine Beamten, unter Aufsicht eines fürstlichen Regierungsraths, der jedoch der Oberaufsicht der Landdrostei zu Osnabrück untergeben ist. Die

höhere Landespolizei steht allein dem Könige zu, und wird durch die Landdrostei, oder einen eigenen Hoheitscommissarius ausgeübt.

3. Die niedere Aufsicht über Kirchen, Schulen, und milde Stiftungen, und das jus patronatus.

Die Eigenthumsrechte des Fürsten und seines Hauses bleiben ihm ungeschmälert, namentlich, bei den inländischen Privat-Activ-Lehen, und das nutzbare Eigenthum bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen. Was diejenigen Lehnverhältnisse anlangt, in welchen ehemals der Fürst zu Kaiser und Reich stand, so sind solche bei Vorderlehn auf den König devolvirt, bei Reichs-Afterlehen, Activ- und Passiv-Lehen als fortdauernd zu betrachten. Die Ritterdienste können nur von dem Könige verlangt werden. Der Fürst genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser dieselben Vorzüge, wie der König; zu außerordentlichen Steuern, namentlich der Kriegsteuer, ist er beizutragen verpflichtet. Er behält den Bezug der Nachsteuer, wo derselbe noch zulässig ist, die Dispensations- und Concessionsgelder, Brücken-, Wege-, Fahr- und Floßgelder, mit Ausnahme der Chausseegelder; die Frohnen und gutsherrlichen Dienste, mit Ausnahme der Landfolgen, die grundherrlichen Abgaben u. s. w. Er genießt die Befreiung von der gewöhnlichen Militaireinquartierung in Rücksicht auf seine Schlösser; und Sitz und Stimme in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. Ausserdem haben die Städte,

so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim das Recht, zwei Deputirte zu der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung abzusenden. Die Verhältnisse des Particularlandtags zu Bentheim sollen durch eine besondere Königliche Verordnung regulirt werden.

Sp.

IV.

Beitrag

über die Streitart als angebliche Waffe
unserer teutschen Vorfahren.

Vom Herrn Oberhauptmann von Stietencron zu
Neustadt am Rügenberge.

Der Herr Bürgermeister Dr. Behnes zu Lathen, hat über die hin und wieder aufgefundenen, sogenannten Streitärte, in 4. Bde. 1sten Hefte No. V. S. 70 des vaterländischen Archivs, den Gedanken geäußert, daß solche Feld- und Kriegeszeichen der Franken gewesen. Ich halte diese sogenannte Streitärte ebenfalls für Feld- und Kriegeszeichen einer teutschen Völkerschaft und nicht für eine Waffe. Ob aber solche nur die Franken geführt, möchte ich nicht behaupten. In den Gegenden, wo Carl der Große mit seinem Heere gestanden, oder Schlachten geliefert, findet man

Mose 2 Cap. Vers 2 und 3. Die Griechen führten einen Helm, ein Schild oder Seegel und befestigten solche auf einer Stange *). Die Römer gebrauchten die Bilder der Wölfe, Bären, Löwen, Pferde, Schwäne und Adler, und trugen sie an Stangen, zuerst von Holz, späterhin aus Metall, Silber und Gold, bis C. Marius, alle bis auf den Adler abschaffte **) Die Teutschen führten in spätern Zeiten einen Band an einer Lanze, die der Heersführer vor dem Heere hertrug ***) Auch findet man unter den Waffen der alten Teutschen, diese sogenannte Streit-Art nicht aufgeführt. Ihre Waffen waren:

1. Der Frieme, Framea, ein Spieß mit kurzer schmaler Eisenspiße, äußerst scharf und leicht zu führen.
2. Die Lanze, Hasta, ein langer Spieß, mit einer starken, einen Fuß langen, handbreiten, zweischneidigen Spitze von Eisen.
3. Der Wurffspieß, Gessum, Gesa, der an einer Schnur oder Riemen geschwungen weit geschleudert wurde.
4. Das Schwerdt, war lang und wurde an einer

*) Boet Obs. p. 177.

**) Plinius X. 4.

***) Hommel über Mascov de jure feudorum p. 181.

Kette über der Schulter an der rechten Seite getragen, jedoch wenig gebraucht.

5. Der Spaten, ein breites Schwerdt *)
6. Rhomphea, ein großes Schlacht-Schwerdt dessen sich die Traker und Geten bedienten (**).
7. Cateja, eine Art Wurffspieß von hartem Holze.

U. Silius führt in seinem Noctes Atticae im roten Buche in 25. Cap. eine zahlreiche Menge von Waffen an, als: Hasta, pilum, gesa, lancea, spari, rumices, trifaces, tragulae, frameae, mesanculae, catejae, rumpiae, scorpii, sicilices, verutae, enses, sicae, machaerae, spatiae, lingulae, pugiones, clunaculae, phalarica, semiphalarica, soliferrea, die hier befragliche Streitart ist jedoch nicht darunter befindlich.

V.

Geschichte der Stadt Hameln.

Vom Hrn. Pastor Sprenger daselbst.

Unter den Städten, die sich im Mittelalter bildeten, ist Hameln eine der ältesten, die nach der Gründung des Stifts um so schneller wuchs, je lieber sich in der Nähe der Klöster und Stifter

*) Tacitus Annal. XII. 35. Germania VI.

***) Claudian. Epigram. XXVII.

Unbauer niederließen, um vor Bedrückungen der Ritter und vor Raubgesindel sicher zu seyn.

Die Vergrößerung der nach und nach unter geistlichem Schutze zusammengetretenen Bauerschaften wurde besonders dadurch begünstigt, daß die in einem engen Kreise liegenden Dörfer: Wedel, Hohentoth, Fürstenhof, Gröningen, Lütken Ufferde, Wangelist, Bühren, Caspershof, Wenge, Nienstede, zu den Rittergütern in einem strengen Feudalnegus verblieben *).

Nach und nach vereinten sich diese Dorfschaften mit Hamelau, (Hamelowe, Hameloa) und wuchsen vor dem Ende des 11ten Jahrhunderts also heran, daß ihnen nicht mehr aus Schmeichelei der Name Stadt gegeben zu werden brauchte.

Sobald die Feldgerichte aufhörten, und die Grafen v. Eberstein nicht mehr die Jurisdiction ausübten, erhielt Hameln seinen alten Rath, der aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt war, und wahrscheinlich aus den alten Ortsvorstehern, oder Hudemestern bestand, die nach städtischen Gerechtigkeiten mit treuer Beharrlichkeit rangen.

*) S. Confirmat. privil. Hamel. 1277, wo Herzog Albrecht sagt: quia dum advocatiam ejusdem loci (Hamelae) emeremus a nobilibus viris comitibus de Everstene, dicti comites nos expediverunt, quod tales homines nec ipsis nec suis antecessoribus fuissent ad aliqua specialia servitia obligati.

und Innungen, die jener Zeit und der angeregten Betriebsamkeit höchst angemessen waren. Nur die Armuth, die fast jeder mitgebracht hatte, ließ zu keinem Wohlstande kommen. Man wohnte unter einem Strohdache, in einer Hütte, die sich vom Bauerhause durch nichts unterschied; den Strassen fehlte das Pflaster; an polizeiliche Maßregeln in Hinsicht der Reinigung derselben dachte man noch nicht, wodurch ansteckende Krankheiten entstanden und oftmals Feuer ausbrach, das ein Viertel der Stadt verzehrte.

Schon sehr früh war man auf die äußere Sicherheit bedacht. Man legte rings um die Stadt Landwehren an, von wo aus jeder überraschende Feind beobachtet werden konnte. Die Burgen *) im Stadtgebiete und in einiger Nähe mußten zerstört werden, da sie dem zur Stadt reisenden Kaufmanne gefährlich waren, und man ließ sich vom Fürsten die Versicherung geben, daß im Umkreise von einer Meile kein neues Schloß gebauet werden solle. Erschien dennoch ein Feind, so rief die Sturmglocke jeden wehrbaren Bürger zu seiner Fahne, deren hier 4 waren, wo denn ein Ritter mit ungefähr 100 Knappen nichts vermochte, da die durch Mauern und Gräben früh besetzte **) Stadt leicht vertheidigt werden konnte.

*) Z. E. die Uebenburg.

***) Sie heißt in den ältesten Documenten: bene murata ac fossis circumdata.

Die Gerechtigkeitspflege blieb noch immer unvollkommen, wenn auch das Faustrecht aufhörte, bei sieben Zeugen nicht mehr auf das Gottesgericht erkannt werden konnte, und die Selbststrafe, bei der Nähe des Richters, verboten war. Diese Unvollkommenheit war von dem Kindesalter der Stadt unzertrennlich, da die gewählten Vorsteher das Regieren erst erlernen mußten, und treffliche Vorbilder von einem guten Regimente noch selten waren. Ja es fehlte oft an einem Manne, der des Schreibens kundig war, weshalb man früh einen Stadtschreiber bestellte, um des Pfaffen nicht zu bedürfen. Die 1133 errichtete lateinische Schule hatte wohl den Zweck noch nicht, dem Uebel abzuhehlen, da man in der Zeit an den Unterricht in der Muttersprache noch nicht dachte, und die junge Anstalt unter der Direction des Dekans stand.

Während sich, durch den Stolz zu einer Innung zu gehören, die Zünfte zu einer eigenen Corporation bildeten, und unter dem gewählten Obermeister bei Verhandlungen über die Stadt bestens vertreten ließen, stieg die Wohlhabenheit immer mehr und mehr, da der Erfindungsgeist durch den feinen Lebensgenuß, den man in Italien und in den Kreuzzügen kennen gelernt hatte, geweckt wurde. Das Geld der Fürsten und Edelleute gieng in die Stadt für die Erzeugnisse der Kunst

und des Gleisses und des Aufwandes. Der Handel wurde lebendiger, als Hameln noch dem Jahre 1247 in den Hansbund trat, und die Verfeinerung der Sitte war die erste natürliche Folge des städtischen Lebens. Dem Bürger geziemte nicht mehr das Trozen auf körperliche Kraft, denn den Landleuten mußte man fein und artig begegen und durch vielseitigen Verkehr feilte sich das Rauhe von gewohnter Lebensweise ab.

So stand es mit Hameln, als Heinrich von Erthal, Abt zu Fulda 1259, seine Hohheitsrechte über die Stadt dem Bischofe Wittekind (Widekind) von Minden verkaufte. Die Stadt und der Graf v. Eberstein protestirten. Der Bischof wollte den geistlichen Kauf mit dem Schwerdte besiegeln, griff mit priesterlichem Eifer den Grafen von Wunstorf an, der ihn, nachdem sein Bau verwüestet war, mit dem Herzog Albrecht und verstärkt durch die Hämelsche wehrbare Jugend am 28. Juli 1259 bei Hedemünden (Zedemünden) nahe bei Springe erwartete. Heiß war der Kampf, blutig die Entscheidung. Besonders litten die Hamelenser, von denen viele auf der Wahlstätte blieben und die das Schwerdt nicht würgte, geriethen in eine schimpfliche Gefangenschaft.

Die Sehnsucht nach den Gefangenen wurde so groß, daß am 9ten October desselben Jahrs von Conrad von Eberstein mit Einwilligung der Bürger ein Friedensact entworfen wurde, der alle

Gut Bühren für 47 M sammt der Holzmestrie;
 legte den mit dem Stifte lange geführten Streit
 über die curia decimalis friedlich bei; verfügte
 im Jahre 1151, was, meines Wissens, keine Stadt
 in dieser Zeit wagte, daß kein Bürger und keine
 Bürgerin den Mönchen Haus oder Hof, oder ein
 Erbe (binnen der Stadt) weder geben noch ver-
 kaufen solle, und setzte die Strafe hinzu: wer
 diesem Befehle nicht gehorche, de scorde
 verboret hebben, lif und god und
 zöge er hinweg, so sollen weder sein Weib
 noch seine Kinder Wohnung in Hameln haben und
 sein Gut im Stadtgebiete solle nicht verabsolgt
 werden. Das Stift selber hatte auf diesen Ge-
 danken gebracht. Fürchtend, daß durch die Auf-
 nahme anderer Geistlichen, wie eben mit den Car-
 melitern geschehen war, seine Einkünfte geschmä-
 lert, und seine Erwerbungen verhindert würden,
 hatte es 1328 den Rath ersucht: keinen andern
 Geistlichen den Anbau auf dem Stadtgebiete zu
 erlauben, was auch am St. Catharinen-Tage
 versprochen wurde. Jedes Jahr sollte auf der
 Ringmauer ein Thurm gebauet werden, wozu
 zwei Bürger angestellt wurden, welche schwören
 mußten, den Bau in einem Jahre zu vollenden.
 Von jedem Hause wurde dazu ein Schilling bezahlt.
 Stark durch den Hansabund und durch innern
 Wohlstand trat Hameln in Bündnisse mit andern
 Fürsten. 1359 verband es sich mit Heinrich, dem

Bischofe von Hildesheim, 1360 mit den Städten: Hannover, Einbeck, Lüneburg, Braunschweig, Helmstädt, Goslar, auf 3 Jahre; konnte aber doch nicht verhindern, daß der Herzog Albrecht 1365 die Voigtei, die Gerichte und Untergerichte, das Geleite, die Straßen und die Leute an seinen Schwager, den Grafen Johann und dessen Sohn Mauritius von Spiegelberg für 120 m_{z} löthigen Silbers hildesheimischer Wichte und 1372 an den Grafen Otto von Schaumburg, mit Einwilligung seiner Brüder Ernst und Friedrich und seiner Gemahlin Agnese, die Stadt nebst Voigtei, Geleite, Gerichte, Schlachten und die Huldigung für 1500 m_{z} westphälischen Silbers, als es zu Dsnabrück wichtig und werth war, versetzte.

Was durch die unerwartete Zurückgabe des Pfandschillings der Rath verlor, gewann er im altlüneburgischen Successionskriege wieder. Beide kämpfenden Fürstenhäuser suchten den Adel und die Städte zu gewinnen, was nur durch Erneuerung oder Verleihung von Privilegien geschehen konnte. Sie lernten ihre eigene wichtige Stellung im Staate fühlen, und in dem Gefühle des politischen Gewichts, spannten sie ihre Forderungen immer höher.

Aber auch das innere Regiment bildete sich in dieser Zeit vortheilhaft aus, die Jurisdiction hatte seit einem Jahrhunderte große Veränderungen erlitten, darum stritt die alte Zusammensetzung des

Raths mit dem jezigen bürgerlichen Leben. Zu dem alten Rathe, der aus rechtlichen, Kenntnißreichen Männern bestand, kam der neue Rath hinzu und der ganze Magistrat bestand nun aus 12 Personen. Die Mitglieder des neuen Raths hatten, unter der Direction des worthaltenden Bürgermeisters das Regiment, jedoch mußte in wichtigen Fällen der alte Rath und der Umstand (Lohnherren-Hudemeister und Vorsteher Gildemeister) zur Berathung zugezogen werden. Alle sechs Monate trat ein Wechsel ein. Die Neugewählten nahm der fürstliche Voigt am Feste der heiligen drei Könige und St. Johannis öffentlich in Pflicht. Nur der alte Rath blieb lebenslang, wodurch sein freistädtischer Sinn erhalten wurde.

Noch ehe sich das 14. Jahrhundert endigte, war für den Flor der Stadt auf das Beste gesorgt. Die Zollgerechtigkeit oder vielmehr Zollfreiheit war auf dem städtischen Gebiete 1335 gewonnen, wo für dem Präpositus jährlich 24 solidi bezahlt wurden; die Strohdächer wurden, auf Befehl des Raths, 1375 abgenommen und der Hopfenbau emporgebracht.

Mit dem Jahrhunderte schloß sich auch der Erbfolgekrieg und Bernhard und Heinrich suchten die Wunden zu heilen. Schulden wurden bezahlt, und Verpfändungen eingelöst. Da es den Herzögen Friedrich, Otto und Erich am Gelde gebracht

so gaben sie an Adolph von Schaumburg und an die Grafen von Spiegelberg 1407 den Pfandschilling zurück und zahlten den Vettern 1600 m^g feines westphälisches Silber Donabrückischer Wichte und Behringe, 120 löthige m^g Hildesheimischer Witte und Wichte und 1000 Pfennige, wie sie zu Hamburg und Lübeck galten. Der Rath huldigte ihnen, bis die Stadt vom rechtmäßigen Fürsten wieder eingelöst sei. Dafür bestätigten die Herzöge die alten Privilegien und erlaubten, daß Hameln so viel von den durchgehenden Weinen behalten könne, als es bedürfe und daß der Rath, wenn der Kaufmann es nicht zugestehen wolle, befugt sey, den benöthigten Wein, zu dem Preise in Lüneburg und Hannover, abzusetzen.

Die Wege waren noch immer traurig. Arnold von Bawensen vermachte deshalb 1405 elf Hufen Landes zur Verbesserung der Straße von Behrensen bis nach Wangelist, und die Herzöge Heinrich und Wilhelm stellten 1427 Reversalien aus, daß sie den Zugang zur Stadt auf keine Weise belästigen wollten, und als die Prälaten, Ritter und Städtedeputirte die Vormünder der Fürsten geworden waren, trat Hameln, 1429 ohne Rücksprache mit dem Herzoge, in den großen Städtebund von Hannover, Einbeck, Nordheim, Göttingen, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Magdeburg, Merseburg, Helmstädt,

Wichersleben, Hildesheim und Goslar, wodurch sie bei dem Bröderkriege zwischen dem beleidigten Herzoge Wilhelm und dem verleiteten Herzoge Heinrich, sich beschützt sahen.

Als aber 1433 die Leibeigenschaft sich endigte, der Bedrückung von Seiten der Herrschaft durch die Verfügung von 17ten Mai gesteuert wurde, und der Handel, trotz aller Anstrengung der Hanse, eine ganz andere Richtung nahm, als sich der Besitzthum in die niedrigsten Classen verbreitete, als die Erfindung des Schießpulvers die persönliche Tapferkeit fast unnöthig machte, und der Fürst ein stehendes Heer anwarb, da war es um das hohe Ansehen der Städte geschehen, je kräftiger der Herzog regierte.

Ehe sich dieses politische Verhältniß ganz ausbildete, wurde am 26sten Mai 1483 von Otto und Friedrich die halbe Stadt Hameln und die Homburg-Ebersteinischen Güter an den Bischof Magnus zu Hildesheim verpfändet. Ihm wurde gehuldigt und er bestätigte die Privilegien der Stadt, legte 20 Knappen zu Pferde auf seine Kosten in die Baste und versprach von dem was sie gewönnen, dem Rathe seinen Theil; machte die hiesigen Bürger den Hildesheimischen gleich, gestattete ihnen Ab- und Zufuhr in das Stiftsgebiet, und vergrößerte so die Aussicht auf Gewinn. Dabei war das Ansehen der Städte noch so bedeutend, daß die

Macht der Behme an ihnen scheiterte. Heinrich Ledebuhr, ein Ravensbergischer Edelmanu wurde, weil er sich hier vergieng, in's Gefängniß geworfen, und nicht eher losgelassen, bis er die dictirte Strafe erlegt und die Urphede abgeschworen hatte. Darüber beklagte er sich beim Behmgerichte zu Schildesche, welches das Erkenntniß des Magistrats annullirte. Darauf befahl der Rath, daß kein hämelscher Bürger, bei Lebensstrafe, dem westphälischen heimlichen Gerichte folgen solle und beschwerte sich beim Kaiser Friedrich III. Herzog Wilhelm von Sachsen erhielt Vollmacht zur Entscheidung, cassirte 1454 das Erkenntniß des Behmgerichts, setzte den Ritter in Strafe und absolvirte die Stadt.

Das neue Staatsleben brach die Macht der Städter. Verband sich auch Hameln 1459 mit Hannover, Einberß, Nordheim, Göttingen, Braunschweig, Magdeburg, Halle, Stendal, Tangermünde, Goslar und Hildesheim; setzte auch der Wagenraub des Herzogs Friedrich den Hansebund nochmals in Bewegung, war auch 1469 der Vergleich ihm günstig, so konnte man doch den Wechsel nicht übersehen, der sich bei erzwungenen Bewilligungen bald kund gab. Die Bedürfnisse und Schulden des Staats hatten sich in den Kriegen vergrößert. Hatte man auch das Recht zu bestimmen, durch welche Schatzung die geforder-

ten Summen aufgebracht werden sollten, so mußte man doch bewilligen. Forderungen auf Forderungen wurden gemacht. Die Protestation der 4 großen Städte war vergeblich. Eine siebenjährige Steuer, welche man im Calenbergischen nie gekannt hatte, 22,000 fl. und 13,000 Goldgulden, mußten in kurzer Zeit übernommen werden. Nur Hameln konnte die Zahlung sofort leisten, während die übrigen Städte in 10 Jahren abzutragen versprachen. Dagegen erhielt es 1504 vom Herzoge Erich die Zollfreiheit auf 2 Meilen im Umkreise und ließ, als 1505 die große Ueberschwemmung der Weser überstanden war, den Thurm der Kirche St. Nicolai 1512 mit Kupfer decken.

Nun aber brach die Hildesheimische Stiftsfehde aus. Heinrich von Lüneburg und der Bischof Johann von Hildesheim drangen, ohne Absagebrief, in's Calenbergische, um den Bischof von Minden, welchem Erich zu Hülfe eilte, zu demüthigen. Nach der Verwüstung des Deisterlandes erreichten sie Hameln und der braunschweigische Theil der Stadt mußte sich von der drohenden Verheerung loskaufen. 1521, nach der Schlacht von Coltau nahm Erich von ganz Hameln Besitz, und zog mit den Greueln der Rache in's Hochstift. Vierzig angezündete Dörfer leuchteten seinem Zuge. 1527 bestätigte er die

Privilegien unserer Stadt. Allein die Schulden waren so hoch gestiegen, daß die Landstände, welche sich zu einer gesetzgebenden Cammer gebildet hatten, 92,000 Goldgulden übernehmen mußten, wozu Hameln sein Theil nach der Uebereinkunft von 1526 bezahlte.

Nun griff die Reformation mit nie geahnter Gewalt in das Staatsleben ein. Indesß gieng die Verbreitung der neuen Lehre, welche tausend Herzen bewegte, hier nur langsam fort, da man in Niedersachsen Luthers kräftige hochdeutsche Uebersetzung nicht verstand. Den kühnen Gotteseiferer hatte Erich zu Worms selbst gesehen und den hohen göttlichen Muth des unbedeutenden Mönchs vor Kaiser und Reich bewundert, und ihm aus diesen Gefühlen, weil er nichts weiter thun konnte, eine Kanne Einbeck'schen Biers in die Herberge gesandt. Vielleicht war er durch die Wahrheit seiner Darstellung über den Unfug päpstlicher Gewalt und der Klostergeistlichen ärgerlicher Lebensweise, so ergriffen, daß er, wie die Gährung der Gemüther näher kam, und die Macht der Wahrheit, als ein Licht auf einem Berge ganz Deutschland überstrahlte, Alles seinen Gang ruhig gehen ließ.

Aufgeklärt genug war der Calenberger, daß ihm die Aufnahme der neuen reinen Lehre nicht schwer war. Der Barsüßer konnte ihn nicht

mehr überzeugen, daß eine vorgezeigte Reliquie ein bethlehmitisches Kind aus dem Kindermorde des Herodes des Großen sey; eine bombastische Rede über die Hosen des heiligen Franz von Assissi konnte nicht mehr erbauen; selbst die verrückte Erzählung, daß Christus bei seiner Höllenfahrt einem Teufelskinde die Nase, die in der Noth als Riegel dienen sollte, abgestoßen habe, konnte den Schläfer nicht mehr wecken. Besonders in den Städten und unter dem Adel war man so klug geworden, daß der Glaube an Pfaffenallmacht und an Ablass verschwunden war. Allein noch fehlte eine mächtige Anregung von außen, um die Reformation zu einer allgemeinen Sache zu erheben. Im Hessischen, Grubenhagenischen und Lüneburgischen hatte der neue Geist schon Adel und Fürsten durchdrungen, Mönche und Nonnen aus dem Kloster ins eheliche Leben geführt, als er 1531 auch Hannover bewegte. Mit einer Ruhe, die ein glückliches Phlegma bewirkte, sah Erich dem nahen gewaltigen Sturme zu. Blieb er auch seinem alten Glauben als ein 50jähriger getreu; ließ er auch gegen die Protestation seiner schmeichelnden Elisabeth, seinen Sohn in der katholischen Lehre erziehen, so konnten doch weder Pfaffen, noch Better, noch Schwäger ihn bewegen, das arme deutsche Volk in die lateinische Messe zu treiben, oder die neuen Prädikanten mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Ja, er gab zu, daß seine Gemahlin

1538 aus Hessen einen Prädikanten kommen ließ, der das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte.

Die Klöster standen so lange, als die Mönche auf die Dummheit des Volks rechnen konnten, oder gut fundirt waren. Die Bettelmönche mußten am ersten ihr Wesen einstellen, da die Gaben vor jeder Thür ein Ende hatten und man der contemplativen Faulheit nicht mehr den alten Tribut bezahlen wollte.

So blieb die Reformation im Calenbergischen ein eigenes Gemisch. Bei dieser Unbestimmtheit verlor der Fürst meistens das Besetzungsrecht geistlicher Stellen, weil der Herzog keinen Prädikanten schicken, und die Stadt keinen Pfaffen haben wollte.

Hameln brach sich eine eigene Bahn. Der Rath rief Rudolph Molter aus Hannover, welcher am 23sten November 1540 ankam und am St. Catharinen-Tage den 25sten November in der St. Bonifacii-Kirche über Math. XXV. 1 — 13. predigte. Mit seiner gewaltigen Rede regte er das Volk an, so bedenklich auch die Stifftsglieder dabei aussahen. Er predigte ein halbes Jahr, bis zum Sonntage Esto mihi mit einem Eifer, mit einer Klarheit und mit einem Ernste, daß man ihn mit Thränen wieder nach Hannover zurückkehren sah.

Der gelehrte Heinrich Bogelmann, welchen Moller zum Prediger der neuen Lehre zurückließ, ersetzte seine Stelle nicht. Sein Religionseifer ward durch keine Weisheit geleitet. Statt zu überzeugen, donnerte er von der Kanzel herab gegen die alte Lehre. Alles sollte sich hinfornach seinem Worte reformiren; aber, wie die äußere Gewalt über den innern Menschen in Glaubenssachen wenig vermag, so regte er auch nur die rohe Kraft des Volks auf. Die Gährung nahm die drohende Gestalt des Tumultes an und der Rath sah sich genöthigt, ihn in Gegenwart der Herzogin Elisabeth 1541 seiner Stelle zu entlassen *). Mit Sehnsucht gedachte man des kräftigen Mollers und auf Anrathen der Herzogin und des Doctors Corvin rief der Magistrat ihn zurück, mit dem Vertrauen, er werde die aufgeregten Gemüther beruhigen. Gegen Pfingsten 1541 betrat er hier abermals die Kanzel, und der Friede kehrte wieder. Allein die Hannoveraner riefen ihn, nach vollbrachtem Werke, in ihre Kirche zurück; doch schon Weihnachten 1542 nahm er

*) Quod videretur paululum seditiose agere contra illustris Dominae et Senatus edictum, civisque provocare, ut auderent aliquid contra adversarios tentare, dimissus est, sagt Hamelmann in seiner Schrift, de ecclesia Hamelensi ejusque Reformatione.

auf Corvin's Rath hier die erste Predigerstelle an. Ihm wurden nach und nach Collegen zur Seite gesetzt, welche das geistliche Ministerium bildeten.

Die 1542 publicirte Kirchenordnung diente zur Norm. Es wurde die Messe deutsch gelesen, und die Taufe ohne Chrysam und Salz verrichtet; das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgeheilt; aber die Kirchengüter wurden nicht eingezogen und deren Verwaltung nicht neu bestimmt. Daher kam es, daß den neuen Predigern nur ein kleiner unbedeutender Gehalt gegeben werden konnte. In Hameln ward durch die Vermittelung der Herzogin Elisabeth zwischen Stift und Magistrat festgesetzt: „daß Dechant und Canonici jedem Pfarrherrn, der in der Münsterkirche das heilige Predigtamt, sammt der Administration der heiligen Sacramente verwalte, jährlich 30 fl. Münze geben sollten; desgleichen sollten die Canonici, so mit residiren 32 fl. und die Vikarien, so alhier mit zur Rede, 30 fl. zahlen und der Voigt solle solches alles getreulich einnehmen, einfordern und dem Magister Rudolphen (Moller) überantworten. Die Opfer, so an den 4 Festen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Michaelis) sollen durch die Diakonen getreulich aufgehoben und dem Pfarrherrn zur Erfüllung der 100 fl. zugestellt werden.“ „Dagegen hat der Rath einen Capellan und

Schulmeister, sammt Gesellen, dazu bedürftig zu unterhalten, und jährlich ihre Besoldung zu reichen gewilliget und sich erboten. Darentgegen haben wir (Elisabeth) in Vormundschaft und anstatt unsers freundlichen lieben Sohnes bewilliget, womit der Zeit etliche Vikarien lossterben, den Rath zur Ergözung gnädiglich zu solchem Behuf auf ihr unterthäniges Ansuchen zu begnaden. Zudem haben die Canoniken, sammt dem Dechant allhier zur Rede sich unsrer Ordnung in allen Artikeln zu halten und zu leben verwilliget und obligiret. Dieweil aber dieselbige Ordnung vor Ostern nicht ausgehen wird, so sollen sie nichts destoweniger alle Winkelmesse, Seelmesse, tägliche Messe, Jahrmesse, Vigilien und unchristliche Cerimonien fallen lassen und sich in die Kirchengesänge nicht anders halten und schicken, dan wie ihnen das Verzeichniß hier lassen wollen; doch soll solche Verzeichniß nicht länger, den bis auf die Zeit, daß die gemeldete Ordnung kommt, gelten. Sie sollen auch ihre Gesänge darnach anheben, damit sie keine Verhinderung des Predigamts oder Sacramente über gewöhnliche Zeit bringen. Der Concubinen halber haben sie bewilliget, die von sich zu thun und hinfürder in solchem unchristlichen Leben nicht zu wandeln, darauf wir ein gut Aufsehen haben wollen, damit solche Aergerniß über ihr verwichen nicht geduldet werden, welches wir ihnen, den Canoniken, hiemit in ihre Pflicht wollen gebunden haben &c.“

Somit war die Einnahme des Magisters Moller auf 100 fl. bestimmt, wozu die Festopfer, die während des Ripper- und Wipperwesens für den Verlust an verfälschter und schlechter Münze, zugestanden waren, gerechnet werden müssen.

Elisabeth betrieb hier die Einführung der neuen Lehre, für welche sie nach ihres Vaters, des Churfürsten Joachim I. von Brandenburg, Tode, höchst begeistert war, mit einem Ernste, daß den alten catholischen Pfründehabern bange wurde. Mit weiblicher Zartheit, aber doch im fürstlichgebietendem Tone untersagte sie den Canonikern hieselbst die Concubinen, ein Verhältniß, das selbst Erzkatholischen ein Uergerniß gab.

Doch was helfen alle Mandate, wo der Geist so schwach und das Fleisch so stark ist. Freilich geschah hier, was für den Augenblick geschehen konnte, bis endlich der Magistrat den fürstlichen Befehl erhielt, ihnen die Concubinen mit Gewalt zu nehmen; indeß blieb doch noch in der Religionsübung ein sonderbares Gemisch, da man noch nicht wußte, wie weit man im Reformiren gehen wollte. Am vortheilhaftesten wirkten im Deisterlande die Synoden, die Eintheilung in Superintendenturen und in Kirchsprengel und daß die Prediger und Diakonen dann und wann an den Hof gerufen wurden, wo man deren Fähigkeiten und etwaige Vorschläge prüfen und lauten

Klagen abhelfen konnte. Kein Gewaltsschritt wurde gethan, wovon auch unser Walthausen abrieth, da die Stände zur Uebernahme fürstlicher Schulden geneigt bleiben mußten.

Auf dem Landtage zu Pattensen am 29. März 1542 wurden 230,000 Goldgulden übernommen. Die 4 großen Städte sollten 40,000 Goldgulden, also mehr als das übliche Sechstheil beitragen, was sie aber durch Stillschweigen auf dem Landtage und nachher durch laute Erklärungen abschlugen, bis Elisabeth versprach: die Landschaft von dem Fortgange der Loszahlung fürstlicher Schulden jährlich in Kenntniß zu setzen. Nun hatten sich die Prälaten, Ritter und Städte deputirte zu National-Representanten erhoben, als Erich der Jüngere die Regierung selber antrat. Hatte er auch versprochen, für die evangelische Lehre alles auf's Spiel zu setzen, so verband er sich doch mit Heinrich von Wolfenbüttel und suchte in Niedersachsen mit tapferer Faust auszuführen, was Kaiser Karl bei Mühlberg vollzog. Bei Drafenburg im Kampfe mit Bremen, entscheidend geschlagen, ließ er seine Kraft gegen die neuen Prädikanten aus. A. Corvin, M. Walther und M. Höcker schmachteten auf dem Calenberge und die übrigen Prediger wurden verjagt und die Pfaffen wieder eingesetzt.

Hamelns blieb im ruhigen Besitze der neuen Lehre, wurde aber von andern Plagen heimgesucht.

Am Freitage nach Trinitatis 1551 brannte die ganze Baustraße ab; 160 Häuser verzehrte die nichts schonende Flamme. Dazu kam die Pest^{*)}, welche 1500 Menschen den Tod gab, und damit das Maas der Leiden voll würde, trat, während die Pest noch ihre Opfer suchte, 1552 eine solche Ueberschwemmung ein, daß durch Schiffe die nöthigsten Bedürfnisse besorgt werden mußten. Die Weserbrücke litt bedeutenden Schaden.

Großer, unaussprechlicher Gewinn war dagegen die Glaubensfreiheit, welche der Herzog auf dem Landtage zu Hannover 1553 garantiren mußte. Er versprach: die Landschaft bei der wahren christlichen Religion zu lassen, die Eingekerkerten auf freien Fuß zu stellen, die Zurückkunft der vertriebenen Prädikanten zu gestatten, und sie bei ihrem Amte zu schützen, und, da ihm das Kriegsspiel mehr gefiel, als ein Volk zu beglücken, übergab er die Regierung seiner Mutter, dem Landdrosten und den Rätthen. Um Gelde gebrach es und er versetzte seiner Mutter 1554, die Stadtvoigtei zu Hameln für 1000 fl. und 500 ℔, hielt hier, wegen mannigfaltiger Irrungen, einen Landtag, gab der Stadt 1556 vier Jahrmärkte, befreiete sie von auswärtigem Arrest und Kummer und erlaubte, die Weser an dem Ohrberge durch-

*) S. Lezner und das Optionsbuch.

zusiechen, um die verschiedenen Arme an der Westseite der Stadt zu vereinigen.

Schon 1556 mußte eine neue Steuer bewilligt werden. Die 4 großen Städte versprachen, ungeachtet ihren wohlhergebrachten fürstlichen Privilegien einen Kornschatz, nämlich von jedem Fuder Korn 2 Rth , jeden zu 32 Mariengroschen gerechnet; statt der Accise von Bier und Wein eine runde Summe. Am Sonntage Palmarum 1557 zahlte Hameln zu den übernommenen 13,000 vollwichtigen rheinischen Goldgulden $2166\frac{2}{5}$. Kaum waren 6 Jahre verlaufen, so mußten die Stände zu Uslar am 25sten März 1563 die Steuer auf 6 Jahre verlängern. Hameln zahlte 3000 fl. und der Scheffelschatz hörte auf.

Diese Steuern wurden der Stadt sehr schwer, da am 9ten October 1560 abermals 44 Häuser abbrannten, und 1566 die Pest ein ganzes Jahr wüthete, und doch mußten immer neue Opfer gebracht werden, als man den Fürsten aus der Acht, wegen der Gothaischen Executionskosten, retten mußte. Am 28. April 1572 wurde hier ein Landtag gehalten, der aber mehr auf des Fürsten häusliche Verhältnisse Beziehung hatte, als auf die Regulirung der Landesschulden. Die Verhandlungen liegen ganz im Dunkeln, so daß die Mittheilung des Chronicon Hamelense rhythmicum nur eine Muthmaßung bleibt. Dazu kam die Auflösung

des Hansebundes. 1572 traten Hameln, Hannover, Göttingen und Goslar aus.

Erich starb am 8. Nov. 1584 und da die Ehen mit Sidonia und mit Dorothea, einer lothringischen Prinzessin, kinderlos waren, so fiel Kalenberg an den Herzog Julius von Wolfenbüttel. Dieser weise kräftige Fürst suchte des Landes Wohlfahrt. Auch für Hameln's Glück war er fürstlich besorgt, wie das Chronicon rythmicum erzählt. Er ließ der Stadt die Wahl zwischen der Stapelgerechtigkeit und einer Universität. Beides schlug man aus nicht angeführten Gründen aus. Auf verschiedenen Landtagen wurde das Schuldenwesen berathen, der Steuerfuß beredet und die Kirchenangelegenheiten geordnet. Die Wolfenbüttelsche Kirchenordnung wurde mit wenigen Abänderungen eingeführt. Er setzte Kirchenvisitationen ein, ließ die Patronatrechte revidiren, schaffte die Simonie ab, untersagte das unchristliche Leben mit Beischläferinnen und drang auf einen evangelischen Wandel bei Geistlichen und Laien. Viel mehr hätte er noch wirken können, hätte ihn nicht der Tod schon am 3ten Mai 1589 abgerufen.

Ihm folgte Heinrich Julius, gelehrt aber des Regierens nicht kundig. Hatte schon Julius die Bestätigung der Privilegien verweigert, weil sie größtentheils von denen gegeben seyen, die dessen gar nicht ermächtigt gewesen, und Zeiten und

Umstände sich geändert hätten, so gieng Jagemann noch weiter. In alte Rechte und Observanzen griff er vernichtend ein, so viele Klagen auch nach Speier giengen. Das ganze Land blieb unter dem Drucke schwerer Abgaben, da der Luxus am Hofe alles Geld verschlang. Die Zimmer wurden schöner eingerichtet, in den Sälen Marmor und Marmor verschwendet, ausländische Kleider eingeführt, Kutschen in Gebrauch gesetzt, und in Feuerwerken große Summen vergeudet. In die Rechte der Städte geschahen manche Eingriffe, ohne erst die Gilden und Handwerker vom Regimente zu entfernen, die doch den sichtbarsten Einfluß auf die kühnsten Entschliefungen des Magistrats hatten. Der Herzog war überhaupt gegen das Streben der Städte nach dem Besitze der alten Gerechtsame eingenommen, weshalb denn auch Hameln's Fehde mit dem Stifte nicht nach dem Wunsche des Raths geendigt werden konnte.

1585 empfieng er hier die Huldigung und die Stadt, welche nach vielen Plagen noch immer im Besitze großer Mittel war, fieng 1590 an, das alte Rathhaus, von dessen Ursprunge sich keine weitere Nachrichten finden, zu verbessern und ihm die jeßige Gestalt zu geben. 1598 brach die Pest wieder aus, die so viele Leichen forderte, daß sich der Rath genöthigt sah, den Münsterkirchhof zu erweitern. Eben so schädlich war dem Wohle der Stadt der durch den Fürsten angeregte

Nachahmungsgeist; die Magistrats Herrn und begüterten Kaufleute wollten in der Kleiderpracht und in dem Tafelluxus niemanden nachgeben. Verordnungen dagegen waren vergessen und das Rescript des Herzogs von 4. Sept. 1594 wurde umgangen.

Als aber ein spanisches Räuberheer 1599 aus den Niederlanden her in Westphalen einfiel, mußten die Kalenbergischen Landstände 100,000 Goldgulden aufbringen, um 10 Fahnen Fußvolk zu werben. Hameln zahlte dazu $2777\frac{4}{9}$ Goldgulden und als die Truppen abgedankt werden sollten, forderte man zu Elze 15,000 Rthlr., wozu unsere Stadt abermals $411\frac{2}{3}$ Rthlr. beitragen mußte.

Ungeachtet der vielen Abgaben war Hameln doch noch so wohlhabend, daß es auf einen großen vielkostenden Bau denken konnte. 1610 fieng man an, das sogenannte Hochzeitshaus zu bauen. Die Fronte mit ihren Giebeln und die Seiten sind mit Bildhauerarbeit geschmückt. Dem Plane nach sollte an der Westseite die Rathswage angelegt, in der Mitte die Apotheke und am Ostende die Weinschenke eröffnet werden, worauf die Inschriften hindeuten. Da aber die Wage im Hause zum neuen Schaden blieb, so wurde die mittlere Thür zugemauert. Auf der Nordseite führte in der Mitte des Gebäudes eine breite steinerne Treppe zum dritten Stockwerk, welches zum Zeughause

vor Zeiten diente. Die zweite Etage sollte zur Kämmerei und öffentlichen Versammlungen benutzt werden. Auf dem großen Saale im mittleren Stockwerke wurden die glänzenden Hochzeiten gefeiert. Die letzte war am 25. Mai 1721.

Die Münzgerechtigkeit, welche der Rath vom Probst des Stifts zum Lehn hatte, warf auch einigen Vortheil ab. Hameln ließ verschiedene Münzsorten schlagen. Ein Goldgulden war 1 Rthlr. 4 mgr.; ein hamelsches Talent hatte 20 solidi, ein hamelsches Pfund war 20 Schillingen gleich oder 6 mgr. $5\frac{1}{8}$ R *). Allein die Unordnung des Münzwesens nahm in dieser Zeit so überhand **), daß man große Zahlen schrieb, die nur wenig bedeuteten. Erst 1622 ward durch den Herzog Friedrich Ulrich dieser Betrug verboten. Ripper und Wipper ***) wurden verfolgt; man nahm ihnen den ungerechten Gewinn ab, wobei viele Hamelenser ansehnlich verloren.

*) In der Rechnung des Armenhauses St. Spiritus stehen 100 Pfund — 18 Rthlr. 18 mgr. 2 fl.

**) Hessische Landesordnungen 1. Theil 493. Braunschweigische Anzeigen 1779 No. 10. 11.

***) Rippen und Wippen heißt: ausklauben, auswägen, auswechseln. Die kleine Münze war ganz haltlos; gutes Geld wurde, mit Kupfer vermengt, umgeschmolzen.

Der übertriebene Luxus dieser Zeit wirkte auf Wohlstand und Sitten sehr nachtheilig ein. Die Weiber und Jungfrauen giengen in welschen Kleidern mit langentblößtem Halse und offener Brust; andere trugen große Wülste um den Leib und seidene Strümpfe, wodurch vor kaum 30 Jahren nur Königin Elisabeth sich auszeichnete. Flor schlugen die Mägde um den Hals und traten in hohen Tripp- und Klippshuhen einher. Hüßen, Armbänder, Halsketten und allerlei neue Moden wechselten wie heut zu Tage. Statt Trommelschläger und Pfeifer nahm man bei Hochzeitgelagen Geiger, Trompeter und Paukenschläger, die Zahl der Gäste mehrte sich und die Ausgaben wuchsen mit Kindtaufen und Leichenfesten.

Die Million, welche Julius gesammelt hatte, war durch Herzog Friedrich Ulrich unter das Volk gekommen. Am 19ten October 1614 mußte man die Hälfte fürstlicher Schulden übernehmen, die sich schon auf mehr als eine Million Gulden beliefen. Am 23. Nov. 1614 übernahmen die 4 großen Städte den 6ten Theil der Verwilligung gesetzlich; sonst war er nur üblich gewesen. Niemand ahnete die Gefahr, die hieraus sich entwickeln mußte, bis Göttingen und Hameln die Bitterkeit dieses Verhältnisses zuerst erfuhren. Die Landesschulden wuchsen jährlich und doch entzogen sich Ritter und Prälaten fast aller Beisteuer. Dazu kam die Streithorstische Zeit. Streithorst besetzte alle Stellen der Regierung mit seinen

Creaturen; aller Zutritt zum Fürsten war untersagt; die Gerechtigkeit wurde feil geboten; die Justizcollegien wurden ausser Thätigkeit gesetzt; Kammergüter veräußert; die Wälder gelichtet, die Münze verpachtet. Die Lage aller Lebensbedürfnisse stieg. Die fixirten Besoldungen reichten nicht aus. Man bewilligte außerordentliche Quartalgehälter; man sammelte in den Städten für die Unterhaltung der Geistlichkeit, um nur den Hunger abzuwenden. Nur die schlauesten, beschnittenen und unbeschnittenen Geldjuden, die zur rechten Zeit das Land verließen, waren reich geworden.

Um den Unglück zu erhöhen und alle finanziellen Berechnungen zu vernichten, brach der 30jährige Krieg aus.

Mit demselben möge diese Skizze der Stadtgeschichte vor erst abgebrochen werden.

VI.

Die Strafe des Luderziehens aus einem alten Basrelief am Rathhause zu Hannover erklärt.

Vom Hrn. Regierungsrath Blumenbach zu Hannover.

(Mit einer Kupfertafel.)

Baring in seinen Beiträgen zur Hannöverschen Kirchen- und Schulhistorie (Hannover 1748)

gedenkt des altstädter Rathhauses zu Hannover mit folgenden Worte:

„Derjenige Theil des Rathhauses, welcher an der Marktstraße hergeht, ist schon a. 1439, das Gebäude aber, welches gegen den Markt zu liegt, nach Anzeige der Jahreszahl allererst anno 1455 gebauet worden. Wenn man dieses Gebäude genau betrachtet, so fällt der aus Stein überaus künstlich ausgearbeitete Kranz, der an der ersten Etage rund um dieses Gebäude hergeht, so gleich in die Augen: welches aber anjeho von seiner ehemaligen Schönheit vieles verloren, nachdem die nach der Wappenkunst angebrachten Farben des Kranzes vor einigen Jahren, wie das Rathhaus neu angemalt wurde, weiß überstrichen worden. Das Wahrzeichen nun dieses Kranzes sind zwei Knaben über der Thür nach der Marktstraße, welche Stricke um den Hals haben, und vor Zeiten am Luder zogen, so aber weggehauen, wie die Thür verändert worden. Was hiebei der künstliche Bildhauer vor Absichten und Gedanken gehabt, steht nicht wohl zu errathen *).“

Zeh finde nicht, daß ein älterer Schriftsteller dieses Bildes erwähnt hätte; selbst Grupen bei

*) S. auch v. Spilker Beschreibung von Hannover S. 484.

all seinem Sinne für deutsche Alterthümer hat es übersehen. Aber auch Baring hat es nur einer oberflächlichen Ansicht gewürdigt, weil er glaubt, das Bild sey verstümmelt, oder etwas davon weggehauen. Der Anblick ergiebt das Gegentheil, es ist sogar wohlerhalten, wenn gleich die gewölbte Thür, über deren Eingang es als Fronton aufgestellt war, schon vor langer Zeit zugemauert worden ist, als man dem innern Rathhause eine veränderte Einrichtung gegeben hat.

Dieser wohlerhaltene Zustand des Bildwerkes setzt mich in den Stand, in beigehenden Kupfer eine genaue Abbildung desselben zu liefern. Ehe ich mir jedoch eine Auslegung der darauf vorgestellten Scene erlaube, wird es nöthig seyn, sich erst über dasjenige zu verständigen, was man auf diesem Basrelief zu sehen glaubt.

Wenn Baring behauptet, daß „zwei Knaben“ darauf vorgestellt seyen, so ist dies ein zweiter Irrthum, den der Augenschein widerlegt. Vielmehr, zwei ältere, bärtige Mannspersonen, auf Händen und Knien gegen einander über liegend, werden mittelst eines ihnen um den Hals gelegten und zusammengeknüpften Gürtels oder langen Handtuches in dieser Stellung gehalten; selbst die Möglichkeit, dieses Band über den Kopf hin abzustreifen, ist ihnen durch einen in den Mund gelegten Knebel benommen. Das Schimpfliche

dieser Stellung wird dadurch noch vermehrt, daß ihnen die Posteriora entblößt sind. Diese sonderbare Ausstellung aber ist zugleich eine öffentliche Scene, wie der Bildhauer durch die beistehenden Nebenfiguren unverkennbar angedeutet hat. Auf der einen Seite das Prototyp eines ungezogenen Straßenjungen, der mit aufgerissenem Munde und ausgestreckter Zunge die Pöbel-Justiz auf dem noch bekannten Wege „des Preißmachens“ exercirt. Auf der andern Seite eine ehrsame Hausfrau, die wenigstens die eine Hälfte des Skandals an ihrem Ehemanne zu bedecken sucht. Weiter spricht das Bild nicht; und die übrigen Schnitzwerke des Rathhauses stehen in keiner Beziehung zu ihm.

So weit wäre diese bildliche Darstellung verständlich genug, aber der Alterthumsfreund will mehr wissen; er will den Grund, den innern Zusammenhang einsehen, und in dieser Hinsicht ist das Bild hieroglyphisch genug, um Deutung und Auslegung Raum zu geben.

Daß der künstliche Bildhauer, wie Baring ihn nennt, nichts anders, als eine damals übliche Strafe hat darstellen wollen, bedarf wohl keines Beweises; die vorgestellte Scene läßt schwerlich eine andere Auslegung zu, und selbst der Ort, wo das Bild angebracht wurde — das öffentliche Rathhaus — redet ihr das Wort. Gerade auf der entgegengesetzten Seite des Gebäudes befindet

sich die sogenannte *Laube*, von der *Gruppen**) meldet, daß von ihr herab die Stadt-Statuta verkündigt und abgelesen wurden; und ein sinnreicher Baumeister konnte daher wohl auf den Gedanken verfallen, auf der Rehrseite die Folgen der Uebertretung darzustellen. In Lübeck wurde noch bis vor wenigen Jahren, einem alten Herkommen gemäß, der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft bei jedem Magistratswechsel aus dem Fenster des Rathhauses herab eine polizeiliche Ermahnung**) zu bürgerlich sittlichem Betragen gehalten, und es ist wahrscheinlich, daß etwas ähnliches auch in andern Niedersächsischen Städten Sitte war. Der Baumeister, der die *Laube* am Hannöverischen Rathhause zu solchem Zwecke aufführte, bedrohte zugleich die Nichtachtung dessen, was von da verkündigt war, mit einem abschreckenden Beispiel an der andern Seite, wo er über dem Eingange zwei Bürger am Luder ziehend aufstellte. Vielleicht war vormals hier der Eingang zu den Stadt-Gefängnissen. Es war nicht nöthig, das Vorbild zu einer solchen Bezeichnung aus Dante's Hölle zu nehmen; es fehlte nicht an näher liegenden Beispielen. Der comische Cha-

*) *Origines et antiquit. Hanoverenses* p. 320.

**) Die sogenannte *Buersprake*; dergleichen auch in Hamburg, Otterndorf, Stade, Burtehude, u. a. vorhanden waren. Ueber die ähnliche öffentliche Vorlesung zu Hamburg s. *Anderson Ham. Buerspraken*. (1810) Einleit.

rakter der Deutschen und Niederländischen Künstler zeigt sich noch jetzt in den Ueberresten altdeutscher Baukunst, und selbst in dem Innern der Kirchen konnte, wie wir sehen, der Baumeister diesen Hang zu comischen Vorstellungen nicht unterdrücken. Es ließe sich ein langes Verzeichniß solcher, in architectonischen Kirchenverzierungen vorkommenden Darstellungen aufführen, durch welche nicht allein das Mönchsleben, sondern selbst die ritualen Kirchenceremonien lächerlich gemacht werden. Aber auch an den Zuchthäusern waren Bilder und Reime nichts ungewöhnliches, die den Zweck des Gebäudes bezeichnen sollten. An dem im Jahr 1595 erbauten Rasselhause zu Amsterdam sah man die verschiedenen Arbeiter der Züchtlinge dargestellt; und über dem Eingange des Werkhauses zu Nürnberg las man:

Wer keine Seide hat nie gesponnen,
Mehr hat verthan, als er gewonnen,
Der gehe ein zu dieser Thür
Und spinne nun Tabaek dafür.

Schwieriger indessen bleibt die Untersuchung über die hier vorliegende Strafart selbst, und die Verbrecher, die damit belegt seyn mögen.

Da Baring a. a. D. diese Strafe ohne weiters mit dem Namen des Luderziehens belegt, so ist wohl anzunehmen, daß das Bild noch zu seiner Zeit allgemein dafür gehalten sey. Dennoch finde ich dieser Strafe, selbst dieser Benennung in

einem andern Sinne, so wenig in Glossarien, als
 alten Wörterbüchern erwähnt; sogar der in allen
 Strafübeln unerschöpfliche Döppler *) weiß
 nichts davon. Wenn aber auch diese Strafe nicht
 an allen Orten bekannt gewesen ist, so scheint sie
 doch in Niederdeutschland nicht ungewöhnlich ge-
 wesen zu seyn. Denn der Verfasser des Eulens-
 spiegels beschreibt in der 8ten Historie, wie Eulens-
 spiegel gemacht, daß des kargen Bauern Hühner
 das Luder zogen. „Er nahm bei 20 Faden,
 je mehr in der Mitte zusammengebunden, und
 an jedes Ende einen Bissen Brod, und warfs den
 Hühnern vor. Als nun die Hühner das Brod in die
 Hälse schluckten, konnten sie es doch nicht hinein
 schlingen, denn an dem andern Ende zog ein ander
 Huhn, also daß eins das andere zuckte, stunden
 also mehr denn 30 Hühner, eins gegen dem an-
 dern, und würgten sich.“ — Diese beiläufige Be-
 schreibung des Luderziehens der Hühner paßt nicht
 allein auf das vorliegende Basrelief am Hanöveri-
 schen Rathhause, sondern die Historie des Eulens-
 spiegel bekommt erst einigen Wiß, wenn man
 annimmt, daß die Hühner hier auf eine Art zu-
 sammengekoppelt wurden, wie man sonst nur
 Verbrecher zusammengekoppelt zu sehen gewohnt
 war; und es scheint sogar, daß man ohne diese —

*) Doeplers Schauplatz der Leibes- und Lebensstraf-
 fen. Sondershausen 1693.

fährlichsten Vergehen mit Geldbußen zum Besten des Beeinträchtigten und seiner Erben abthaten, waren die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten bereits Rächer der in dem Verbrechen verletzten Societätsverpflichtungen. So früh schon zeigen sich die Spuren von Freiheit, auf welche das Gemeinwesen der Sächsischen Völkerstämme gegründet war. Selbst Geschlechter und Classen der Einwohner fanden sich durch einzelne Uebertreter der Geseze aus ihrer Mitte gekränkt und konnten auf Bestrafung dringen. Schon Bonifacius konnte seine Verwunderung über diesen Gemein Sinn nicht unterdrücken. Er schreibt *): *In antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mulier maritata perdito foedere matrimonii adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem ejus suspendunt, aliquando congregato exercitu foemineo, flagellatam eam mulieres per pagos circum quoque ducunt virgis caedentes et vestimenta ejus abscindentes juxta cingulum et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes, minu-*

*) G. H. Spelmanni consilia, decreta etc. in re ecclesiarum orbis Britannici T. 1. p. 239. Epist. Bonifacii Mog. Archiep. ad Aethelbaldum R. Merciorum.

tis vulneribus cruentatam et laceratam de villa
ad villam mittunt, et accurrunt semper novae
flagellatrices.

Was war demnach natürlicher, als daß mit
Sächsischen Rechts- und Strafbegriffen auch in
den Niedersächsischen Städten sich statutarische
Strafen in dem nemlichen Sinne bildeten. Da
indessen diese Städte sehr früh schon durch das
ihnen ertheilte Weichbilds-Recht von der Gewalt
der Grafen erimirt waren, und sich immer mehr
nach eigenem Bedürfniß ausbildeten, so darf man
sich nicht wundern, daß ihre Gesetze in crimineller
und polizeilicher Hinsicht selbst in einem und dem-
selben Theile Deutschlands so sehr von einander
abweichen. Die Stadt Hannover hatte Weichbilds-
Rechte von Alters her, aber Otto Puer bestätigte
sie zuerst schriftlich im Jahre 1241. Solche
Stadtrechte aber betrafen nur die Form der städti-
schen Verwaltung und Rechtspflege, übrigens
blieb das gemeine Sachsen-Recht in seinem Wes-
sen und seiner Anwendung, mithin entstanden
auch hiet Strafübel, wie sie mehr oder minder dem
Sinne der Bürgerschaft zusagten.

Besonders frühe schon und nachdem der Han-
del der Städte zu blühen begann, erschienen sta-
tuarische Strafbestimmungen gegen Uebertretun-
gen der Sitten, Ruhe und Ordnung, so wie ge-
gen Bankerutirer. Diese letzteren wurden zum

Hundes und Steintragen, im gleichen dazu verurtheilt, sich auf dem sogenannten Lastersteine an öffentlichen Plätzen zu jedermanns Verspottung an hellen Mittage zu setzen. In Mecklenburg und an einigen andern Orten Deutschlands mußten die Schuldner, nachdem ihnen alle Güter genommen worden waren, sich öffentlich auf dem Markt mit aushängenden ledigen Taschen darstellen, und die gemeinen Jungen trugen hinten und vorn ledige Beutel *).

Im Jahre 1270 erhielt Güstrow einem neuen Gnadenbrief vom Fürsten Niclot, woraus erhellet, daß damals Männer und Weiber, wenn sie sich gescholten, zur Strafe Steine tragen mußten. Daher das Sprichwort: Davör wollt ic lever Steen drägen. Eine selts

*) S. Quistorp's Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien B. 1. No. XIII. — Auch im Lombardischen Stalien geschah solches. Nach den Statuten von Rimini, ließ der Richter den Schuldner unter Trompetenschall von seinem Gläubiger nach dem öffentlichen Burgplatze führen, wo sich ein großer Stein befand — et ibi in ipso lapide ter ponat ad sedendum cum ano nudo, dicendo: Cedo bonis! Cedo bonis! Cedo bonis! postea relaxetur debitor et ejus cessio admittatur. Eine ähnliche Verfügung enthalten die Statuten von Padua. S. Puzendorf Animadversiones p. 198.

same Strafe war es auch, welche man den Ehebrechern anthat, daß man sie, wie es in diesem Briefe heißt, nach Gewohnheit der Stadt durch die Gassen zog. Worin die Gewohnheit bestanden, ist nicht ausgedrückt; ohnstreitig ist es damit zugegangen, wie man in einem alten geschriebenen Buche des Lübschen Rechts liest *).

„Bei etlichen Städten hat man in den Amt- und Rathhäusern länglichte, auch wohl runde (an einigen Orten als Manns- oder Weiberköpfe formirte) Steine, daran eiserne Ketten oder Halsbänder gemacht sind, welche man den Dieben, so den Staupenschlag doch nicht verdient **), oder den gemeinen Huren und andern verruchten, gottlosen Leuten ***) an die Hälse oder über die Achseln herhänget oder in die Hände giebt, sie solcher Gestalt öffentlich vorstelllet, oder auch wohl damit etlichemal auf dem Markte herumgehen läßt, männiglichem zum Spektakel und Abscheu. Wenn

*) Frank Altes und Neues Mecklenburg. Buch V.

**) z. B. den Gartendieben: Querfurter Statuten S. Schott Samml. Th. II. S. 159.

***) Ehebrechern; Hannoverische Statuten von 1536. u. 1549. Bei Pufendorf Obs. Tom. IV. Adp. p. 216. 224. Diffamanten; liber confessatorum Lubecens. de 1579. Hamburger Statut von 1290 v. Anderson B. II. S. 320. Vorzüglich aber Haderern und Zänkern, namentlich Zänkerinnen.

zu Mühlhausen im Sundgau ein Weibsbild irgend eine andere irdischer Weise fälschlich anklagt oder mit Schmachreden ehrverleßlich antastet, so wird eine solche Thäterin durch die Stadtknechte an dem Wochenmarkt, andern zum Exempel, herumgeführt und muß einen Klapper- oder Lasterstein bei 25 Pfund schwer, wie ein Weibeshaupt, so an ausgestreckter Zunge ein Mahlschloß hat, formirt, am Halse tragen *).

Von eben dieser Strafe des Lastersteins meldet v. Keder im Peinl. Rechte Th. 1.

„Der Lasterstein — meist bei fleischlichen Vergehen gebräuchlich — geschah vor Zeiten auf eine dreifache Art. Entweder mußte der Verurtheilte zween schwere Steine auf den Schultern eine Zeitlang, oder in den Händen Einen oder zwei Steine auf dem Markt öffentlich herumtragen, oder endlich, es ward auf dem Markte ein hoher, von Steinen aufgebauter Ort vorgerichtet und mit eisernen Gerähmsen versehen, in welchem der Verbrecher schimpflich angekleidet, dem ganzen Volke

*) Döpler a. a. O. Th. 1. S. 744 u. 746. S. vorzüglich Dreyer antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Deutschland üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. (1795) S. 112 — 122. — Vulpus Curiositäten. Bd. II. S. 213 fgg. (Des Büttels Flasche).

zur Schau ausgestellt wurde, noch bis gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts im Mainzischen üblich *).

Eine ähnliche Bewandniß hat es ohnstreitig mit dem Luderziehen gehabt. Schon der Umstand, daß, wie die Abbildung zeigt, die Strafe nicht wohl an weniger als zwei Strafbarern zugleich vollzogen werden konnte, deutet darauf hin, daß hier von Zank, Schlägerei oder solchen Vergehen die Rede seyn müsse, wo gewöhnlich mehrere Personen zugleich implicirt sind, oder doch beide Theile Unrecht haben.

Das Wort: Luder, leitet Adelung vom Lateinischen ludus und ludere ab, und bemerkt, daß: sein Luder (Spiel) mit einem treiben, noch im Heldenbuch vorkömmt. Die Anspielung auf ein solches Gaukelspiel, wie die also öffentlich ausgestellten Verbrecher auf diese Weise dem Publikum

*) Noch vor mehreren Jahren soll zu Clausthal an zankenden Weibern der Bergleute eine ähnliche Strafe in Vollzug gesetzt worden seyn, daß nämlich jede in eine Tonne gesperrt, so daß nur der Kopf hervorgeragt, und daß denn beide auf öffentlichem Markte, einander solchergestalt gegenüber gesetzt seyen, daß sie gegeneinander so lange geifern und schmähen konnten, bis sie es müde geworden. Die Art der Strafe hieß: in die Beißkase sperren.

gaben, und daß zugleich einer den andern zu zerr
ren und zu ziehen schien, mithin jeder des
andern Luder, Lotter oder Lotterbube war, mit
dem er sich herumzog — beides mochte der Benenne
ung Luderziehn ihre Entstehung gegeben haben.

VII.

Hannoverische Familien von Türkischer Abkunft.

(Eingefandt.)

In der, dem neuen vaterländischen Archive im ersten
Bandes ersten Hefte eingerückten Nachricht von
dem Feldzuge der Braunschweig-Lüneburgischen
Truppen gegen die Türken in Morea, geschieht S.
16. einer frühern Expedition Hannoverischer Trup
pen gegen die Türken in Ungarn in den Jahren
1683 bis 1688, unter persönlicher Anführung des
nachmaligen Königs Georg des Ersten, Erwähnung.
Von diesem Feldzuge brachte derselbe zwei gefan
gene türkische Knaben mit zurück, die er an sei
nem Hofe erziehen, und in der christlichen Reli
gion unterrichten ließ. Wenn mein Gedächtniß
mich nicht trügt, so hat der eine dieser Knaben
Aly geheissen, und ist der Stammvater einer noch
blühenden Familie geworden: mit Zuverlässigkeit
kann ich aber angeben, daß der Name des andern

Mehemet gewesen, und die Nachkommenschaft desselben, wenigstens im Mannstamme, ausgestorben ist. Dieser Mehemet fand Gelegenheit, sich um die Person des Königs Georg des Zweiten wenn ich nicht irre, in der Schlacht bei Dettingen, besonders verdient zu machen, und Se. Majestät belohnten dieses dadurch, daß Sie denselben unter Beilegung des Namens: Mehemet von Königstreu, in den Adelsstand erheben ließen, und seinen Sohn, der in Militairdienste trat, in Avancement begünstigten. Die Staats-Calender ergeben, daß dieser junge Mehemet von Königstreu, sogleich bei seinem Eintritte in den Dienst im Jahre 1746 als Lieutenant bei den Grenadiers zu Pferde angestellt, sodann im folgenden Jahre 1747 schon zum Capitain-Lieutenant und im Jahre 1749 zum wirklichen Rittmeister bei dem Regimente von Breitenbach ernannt war. Seit dem Jahre 1753 verschwindet er aus dem Staats-Calender und hatte wahrscheinlich in Pension gesetzt werden müssen. Der Einsender dieses erinnert sich im Jahre 1765 als Gymnasiast in Hannover einen ziemlich bejahrten Mehemet gesehen zu haben, der der letzte seines Geschlechts und vermuthlich mit jenem Rittmeister eine Person war; er privatisirte zu Dören bei Hannover und schien dem Einsender eine etwas türkische aber gutmüthige Gesichtsbildung zu haben.

Nachschrift von einer andern Hand.

Schon früher finden sich Spuren von Türken-Kindern, deren sich die hiesigen Landesfürsten angenommen haben. In zufällig durch meine Hände gegangenen Acten finde ich folgendes:

1) in einem Acten-Verzeichnisse des Amtes Lüne kommt vor:

„Rspt. an den Amtmann zu Lüne, daß er auf die getaufte Türkin, welche die fürstliche Wittwe ins Kloster gethan, die Nothdurft gehörig soll folgen lassen. anno 1611.“

2) König Georg der Erste gab der Fatiman, verwittweten Zöllnerin Hensel, da sie Wittwe geworden, 200 Rthlr. Pension aus der Rentcammer und Kloster-Casse und freie Wohnung in dem Königl. Palatio zu Lüneburg, den 5. Oct. 1723. Aus Briefen von 1735 erhellt, daß sie auch bei Georg II. etwas durchsetzen konnte. Sie † 1739 ohne Kinder; war lutherisch und hinterließ nichts als Möbeln. Sie schrieb schlecht Französisch. In einem Epitaphe de la Dame Einselle dite Fatiman, morte en chateau du Roi à Lunebourg 1739 stehet:

Qu'importe de quel lieu des terres de Turquie
Un grand Prince a voulu m'appeller en sa cour,
J'ai reçu de ses dons le plus puissant secours.
Et par mille agrémens j'ai fini cette vie,

Hieher gehört auch

3) die jetzt beinahe erloschene Inschrift an einem der beiden Türken • Gräber auf dem Neustädter Kirchhofe vor Hannover:

„Nachdem die große Türkische Macht anno 1683 nach Wien gingen und dieselbe durch die Teutschen wieder vorausgetrieben, die Türken aber sich wieder bei Berkan in Oberungarn mit 12000 Mann gesetzt, bei welcher Action, so bei dem genannten Berkan geschehen, sich mit unter den Türken befunden der bei dieser Stelle begrabene Türke Hammet; allwo er von einem Capitain gefangen worden, welcher aber denselbigen Ihre Durchl. der Herzogin gegeben, welcher denn auch derselben gedient bei die acht Jahr, darauf gestorben und allhier begraben worden anno 1691.“

VIII.

Verhandlungen

in der vierten Diät der zweiten allgemeinen Stände • Versammlung des Königreichs Hannover *).

I. Staatshaushalt.

Vom 1. Juli 1821 bis dahin 1822 betragen die

*) Vergl. N. Bat. Archiv, Bd. II, No. XIV.

auf die Landescasse gelegten

Ausgaben 3,613,485 ₰ 8 gg. 9 Œ
 die Einnahme war dagegen 3,710,356 . 6 . 3 .

mithin blieb am 1. Juli

1822 Cassenvorrath . . . 96,870 . 21 . 6 .
 von welchem jedoch der Calenbergischen Brand-
 casse, und dem Fond der Forderungen der Hause-
 städte 17,082 ₰ 15 gg. 3 Œ gehörten, so daß der
 Landescasse zur Disposition 79,788 ₰ 6 gg. 3 Œ
 zur Disposition blieben.

Am 1. Jul. 1822 standen der Casse zur Disposition:

1) eigene Cassenvorräthe . . 79,788 ₰ 6 gg. 3 Œ
 2) Cassenvorräthe der
 Kreiscassen 178,454 . 5 . 6 .
 3) Steuerreste, welche
 eingehen werden . . . 56,325 . 7 . 1 .

 314,567 . 18 . 10 .

Sie blieb bis ult. Jun.

1822 schuldig 322,253 . — . 9 .

Kam also zu kurz um . . . 7685 . 5 . 11 .

Die baare Einnahme aus sämtlichen Steuern
 vom 1. Jul. 1821 bis dahin 1822 *), war:

*) Im N. Vaterl. Archiv B. II. S. 161. 3. 19. ist zu
 lesen: vom 1. Jul. 1820 bis dahin 1821.

A. an directen Steuern.

I. Grundsteuer.

I. eigentliche Grundsteuer.

a. von den Königl. Dom-

mainen 44,514 $\text{R}^{\text{th}} 16$ 99. 7 S

b. von den Fremten . 97,508 " 4 " 4 "

c. von d. Pflichtigen 1,101,225 " 7 " 11 "

II. Zehnts und Scheffel-

schatz:

a. von den Domainen 27,720 " 3 " 3 "

b. von den Fremten . 19,147 " 10 " 6 "

 1,290,115 " 18 " 7 "

2. Personalsteuer . . 645,078 " 22 " 9 "

Personensteuer-

zulage *) 257,720 " 16 " 6 "

3. Einkommensteuer . 59,763 " 3 " 11 "

 An direct. Steuer überh. 2,252,678 " 13 " 9 "

B. an indirecten Steuern:

I. Consumtionssteuern.

a. allgemeine:

a. vom einländischen

Branntwein . . 376,580 $\text{R}^{\text{th}} 7$ 99. 1 S

b. vom einländischen

Biere 79,328 " 5 " 11 "

 Latus . 455,909 " 1 " — "

*) S. N. vaterl. Arch, Bd. II, S. 276.

Transport	455,909	§	1	99.	—	2
c. Salzsteuer	72,782	•	8	•	11	•
d. Eingangsteuern	467,442	•	8	•	10	•
β. besondere:						
a. Mahlsteuer	75,097	•	—	•	2	•
b. Schlachtsteuer	73,792	•	21	•	9	•
c. Stempelsteuer	127,451	•	14	•	10	•
<hr/>						
An indir. Steuern überh.	1,272,474	•	19	•	6	•
An directen Steuern	2,252,678	•	13	•	9	•
An Defecten u. insgem.	6161	•	5	•	4	•
<hr/>						
Einnahme überhaupt	3,531,314	•	14	•	7	•

Hievon ist als Ausgabe abzusetzen:

1. an zu Gute gehenden

Geldern	618	•	1	•	9	•
2. Procente für Specialerheb.	4282	•	11	•	7	•
3. ——— — Kreiseinneh.	7879	•	12	•	10	•
4. ——— — Dbrigkeiten	7075	•	9	•	8	•
5. Befoldungen u. Bureau- kosten der Steuerver- waltung	272,367	•	2	•	4	•
6. Proceßkosten in Steuer- sachen	730	•	15	•	8	•
7. ——— — in sonstigen Sachen	43	•	1	•	—	•
<hr/>						
Latus	292,996	•	6	•	10	•

Transport	292,996	§	6	gg.	10	℔
8. Porto	10,952	•	12	—	•	
9. Baukosten	3749	•	11	—	•	6
10. extraordin. Ausgab.	51,853	•	10	•	3	•
11. an zurückgezählten Grundsteuern.	91,842	•	3	•	5	•
	<hr/>					
	451,398	•	20	•	—	•
Mithin ist in dem Jahre vom 1. Jul. 1821 bis dahin 1822, die reine Steuereinnahme gewesen						
	3,079,915	•	18	•	7	•

2.

B u d g e t

der General-Landeskasse vom 1. Jul.
1823 bis dahin 1824.

Ordinaria.

A. Allgemeine.

I. Behuf des Militäretats;

Jährlicher Beitrag ad

statum militiae 1,400,000! § — gg. — ℔

Verpflegungskost. wäh-

rend der Exercierzeit 30,000 • — • — •

Latus • 1,430,000 • — • — •

Transport .	1,430,000	§	—	99.	—	2
Zuschuß zum Infanterie-Service	35,700	•	—	•	—	•
Gehalt der Districtscommissarien u. Kosten .	14,000	•	—	•	—	•

1,479,700 • — • — •

II. Behuf des Landdragoner-corps 44,889 • 14 • — •

III. Behuf des Oberappellationsgerichts 58,486 • 16 • — •

IV. Behuf allgemeiner Landesanstalten.

a. Unterrichtsanstalten.

Für die Universität zu Göttingen 24,000 • — • — •

Für d. Schulmeisterseminar zu Hannover 1111 • 2 • 8 •

25,111 • 2 • 8 •

b. Landesoeconomieanstalten:

Landes-Oeconomiecollegium zu Biele 9922 • 5 • 4 •

Behuf der neu anzustellenden Landesoeconomiecommissarien in den Provinzen Cal. Gött. Grub.

P. Hoya, Dieph. Hildesh.			
Brem. u. Verd. die			
Hälfte d. Besoldungen	1800	—	99. —
Landwirthschaftsgesell-			
schaft zu Zelle	III	2	8
<hr/>			
	12,833	8	—
c. Wegbau			
Unterhalt. d. Chaufféen	14,161	23	—
d. Zucht u. Irrenhäu-			
ser zu Zelle, Morins-			
gen, Peine, Osna-			
brück u. Emden, nach			
Abz. d. Hausgelder	20,630	—	—
e. Medicinalanstalten.			
Landphysici u. Land-			
chirurgen	13,205	20	1
Accouchir- u. chirurgische			
Anstalten	3736	9	4
Untersuchung d. Apothe-			
ken, Gehalt 450	}	900	—
Diäten u.			
Reisekosten 450			
V. Etappenverpflegung.			
Zuschuß zur Verpflegung			
fremder Truppen	6000	—	—

VI. Landeschuldenwesen.

Zinsen	720,142	;	6	•	5	•
Schuldentilgungsfond	111,120	;	—	•	—	•

VII. Verschiedene Ausgaben:

Behuf der allgemeinen Ständeversammlung:

a. Gehalt	6400	;	—	•	—	•
b. Büreaukosten	8800	•	—	•	—	•
	<hr/>					
	15,200	•	—	•	—	•

Behuf des Schatzcollegii:

a. Besoldungen	20,840	•	—	•	—	•
b. Büreaukosten u. Ugio	43,860	•	—	•	3	•
	<hr/>					
	64,700	•	—	•	3	•

Für Regierungsbediente wegen landschaftlicher Expeditionen

	1719	•	16	•	—	•
	<hr/>					

Summa: Ordinaria (Allgemeine)

	2,592,536	•	22	•	6	•
--	-----------	---	----	---	---	---

B. Besondere.

I. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

a. Justizkosten:

Neues Nat. Archiv Bd. IV.

Beitrag wegen des vor-				
maligen Hofgerichts	4,255	13	gg.	4 R
b. Waisenanstalten				
in Moringen	2,305	= 13	= 4	=
— Nörten	27	= 18	= 8	=
— Einbeck	880	= —	= —	=
	<hr/>			
	3213	= 8	= —	=
c. Armenanstalten				
zu Hannover	222	= 5	= 4	=
d. Behuf der Pro-				
vinzialstände				
Besoldungen	5983	= 8	= —	=
Kosten	800	= —	= —	=
	<hr/>			
	6783	= 8	= —	=
e. Insgemein.				
Wegen des landschaftl.				
Hauses	743	= 7	= 2	=
Wasserleitung zu Hanno-				
ver	76	= 7	= 1	=
	<hr/>			
Summa	15,294	= —	= 11	=

II. Sächsisch-burgische Landschaft.

a. Justizkosten:				
Wegen des vormaligen				
Hofgerichts	1766	= —	= 5	=

b. Unterrichtsanstalten:
 Verbesserung der Schul-
 lehrerstellen . . . 333 R^{th} 8 gr . — 2

c. Manufacturs und
 Fabrikanstalten, Ein-
 nenlegen . . . 1153 R^{th} 8 gr . — S

d. Behuf der Provinz-
 zialstände:

Besoldungen . . . 6854 R^{th} 10 gr 8 S
 Kosten . . . 300 R^{th} — gr — S

e. Insgemein:

Wegen d. landschaftl.
 Hauses . . . 254 R^{th} 10 gr 8 S
 Für die Schützenkönige
 136 R^{th} 2 gr 8 S

 10,797 R^{th} 16 gr 5 S

III. Hoya'sche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts
 zu Hannover . . . 555 R^{th} 13 gr 4 S

b. Deiche u. Ufer-
 baukosten:

Besoldungen . . . 964 R^{th} 10 gr 8 S
 Hälfte d. Deichkosten . . . 300 R^{th} — gr — S

 1264 R^{th} 10 gr 4 S

c. Linnenleggen	715	13	99	4	2
d. Behuf der Provinzialstände:					
Besoldungen	1281	16	—	—	—
Kosten	555	13	—	4	—
	<hr/>				
	4372	18	—	8	—

IV. Bremen; u. Verdensche Landschaft.

a. Unterrichtsanstalten:

Stipendium des alten Landes	222	5	99	4	2
Zuschuß zum neuen Schullehrerseminario	1000	—	—	—	—

b. Deich- u. Uferbau.

Besoldungen	4444	10	—	8	—
Kosten	2000	—	—	—	—
Brückenbau zu Bremerbörde	22	5	—	4	—

c. Behuf der Provinziallandstände:

Besoldungen	3503	8	—	—	—
Kosten	200	—	—	—	—

d. Insgemein:

Für die landschaftlichen Häuser zu Stade u. Basdahlen	100	—	—	—	—
Summa	11492	5	—	4	—

677 in die erste	} Reserve gesetzt,
646 in die 2te	
454 als schon dienend	} zurückgesetzt,
3204 als noch zu schwach	
720 wegen länger Abwesenheit	
3334 aber gänzlich befreiet worden sind.	

4.

Allgemeinere Resultate dieser Diät.

1. Die neue Grundsteuer hat auch diesesmal noch nicht definitiv beschloffen werden können, da die vorbereiteten Veranlagungsgeschäfte noch nicht beendet waren. Bestimmt ist nunmehr, daß das steuerbare Grundeigenthum geometrisch überschlagen werden soll.
2. Die Stände haben eine Eingangsteuer von ausländischem Vieh in Antrag gebracht; indessen hat das Ministerium Bedenkenlichkeiten dabei geäußert, welche die Stände in dieser Diät zu heben gesucht haben.
3. Die Stände haben gewünscht, daß bei der Personensteuer eine andere Classification eingeführt werden möge; das Ministerium hat aber solches für bedenklich gehalten, und, mit Ausnahme einiger Modificationen, in Betreff der Ackerleute, die unveränderte Beibehaltung der jetzigen Classification für rathsam gehalten.

Der Antrag der Stände auf die Einführung einer allgemeinen Häusersteuer ist genehmigt, und deshalb die Verordnung vom 20sten December v. J. erlassen.

4. S. M. haben es genehmigt, daß außer den bereits bei dem Landdragonercorps bewirkten beträchtlichen Ersparungen, der Beitrag der Landescasse zum Militairetat, vom 1. Jul. 1823, um 100,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ vermindert, mithin auf jährlich 1,400,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ fest bestimmt werde, es sich jedoch von selbst verstehe:

1) daß die Ersparungen, welche nach Bestreitung der für den Bau verschiedener Stockhäuser, und des Irrenhauses zu Hildesheim, demnächst bei dem in dem obengedachten Beitrage von 1,400,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ begriffenen Fond für Karrenanstalten entstehen sollten, der Kriegscasse verbleiben,

2) daß jener Beitrag von 1,400,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ nunmehr als unverändert feststehend zu betrachten sey.

3) Zum Behuf der Abtretung der neuern exigiblen Landeschulden, ist ein Anlehn von 2 Millionen Thalern contrahirt, und zugleich auf dasselbe ein Tilgungsplan gebauet. Nach demselben wird diese ganze Schuld ultimo Junii 1837 abbezahlt seyn, und dennoch ein Ueberschuß von 12,627 $\text{R}\text{th}\text{l}$ 199. 9 S . dem Tilgungsfond verbleiben.

6) Es ist beschlossen, daß der Harz gleichfalls zu den angeordneten Steuern folgendermaßen concurriren solle:

1. daß er der neuen Grundsteuer zu unterwerfen,
2. daß das von einheimischen Salinen zu entnehmende Salz bei den Salzsteuerrecepturen ebenso, wie das für die übrigen Landestheile bestimmte Salz zu besteuern, und
3. statt aller übrigen Steuern ein Fixum von jährlich 5000 R Conv. Münze zu erlegen ist, wogegen der Harz als Ausland zu behandeln, und nur die eigentlichen Bergproducte steuerfrei in die übrigen Landestheile einführen darf.

Von den Ständen ist gewünscht, daß die Häusersteuer gleichfalls in dieses Fixum einzuschließen, dagegen der Harz auch der Stempelsteuer in den an die Obergerichte gehenden Sachen, unterworfen seyn müsse.

7) Die Ausdehnung des Landesoeconomiecollegii über die übrigen Provinzen des Königreichs ist so weit vorbereitet, daß für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für die Grafschaften Hoya und Diepholz, und für das Fürstenthum Hildesheim, eigene Gemeintheilungsordnungen bereits bearbeitet worden sind, und der für die

Herzogthümer Bremen und Verden bestimmte Gesetzentwurf ehestens vollendet seyn wird. Für jeden dieser vier Geschäftskreise sind zwey Stellen von Landesoeconomiekommissarien, jede zu 450 R Gehalt, bereits fundirt worden.

8) In Hinsicht der Recruteneinstellung, und einiger Ersparnisse, so wie in Rücksicht der Ausdehnung der Begünstigung der zweiten Reserve auf die Besitzer größerer Wehnstellen sind Anträge von Seiten des Cabinets - Ministerii an die Stände gelangt; die auch, mit Ausnahme des letztern Puncts, angenommen sind.

9) Es ist den Ständen das Project einer umfassenden Begeordnung zur Begutachtung vorgelegt, und haben dieselben den Entwurf geprüft, und mit Erinnerungen versehen. Zugleicher Zeit ist auf das Bedürfniß einer Erhöhung des Weggelds aufmerksam gemacht, und von den Ständen die neue Tare geprüft worden. Selbst die neue Tare ist, wie gezeigt worden, bedeutend geringer wie die Weggeldstare in den angränzenden Staaten.

10) Die von den Ständen in Antrag gebrachte Entschädigung der Deputirten zu der allgemeinen Ständeversammlung, aus der Generallandescaffe, ist verworfen worden.

11) Die Stände haben dem Cabinets - Ministerio einen Gesetzentwurf, die Errichtung einer

Schuldentilgungscasse, für die allmähliche Abbezahlung der ältern Landeschulden überreicht.

12) Vom Cabinets=Ministerio ist den Ständen der Plan einer besondern Wittwencasse für die Steuerofficianten, vorgelegt, und haben dieselben sich geneigt erklärt, zu der Errichtung einer solchen Casse möglichst mitzuwirken.

Sp.

IX.

Historische Nachricht,
wie das Amt Rixebüttel vom Lande Hadeln an die Stadt Hamburg kam.

Vom Herrn Gerichtsverwalter Dannenberg
zu Rotenburg.

Noch in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als schon die Herzöge von Sachsen, Engern und Westphalen aus dem Sachslauenburgschen Hause das Land Hadeln regierten, gehörte das Amt Rixebüttel, unmittelbar am Ausfluß der Elbe, in der Vorzeit Schloß, auch wohl Haus Rixebüttel genannt, mit mehreren Dörfern zum Hadelnschem Gebiete,

Selbst Neuwerk, eine, diesem Amte gegenüber liegende kleinen Insel machte damals noch einen Theil des Landes Hadeln aus. Daher kam es, daß die Stadt Hamburg, nur mit Erlaubniß des Herzogs Johann des Zweiten und gegen eine Vergütung, auf dieser Insel, zur Beförderung der Schifffarth, 1299 einen Leuchtthurm bauen lassen konnte *).

Den Erzbischöfen zu Bremen standen die Episcopal-Rechte über dieses Gebiet zu, die Herzöge von Sachslauenburg waren aber Lehnsherren desselben und diese belehnten ein adeliches Geschlecht, die Lappen, mit selbigem. Ueber die Zeit der Belehnung beobachtet der Referent der Vergangenheit, die Geschichte, ein Stillschweigen und sie kann auch sehr gleichgültig seyn, weil man weiß, daß die Lappen die letzten Vasallen des Rizebüttelschen Gebiets, und, wie sie sich, in einer Urkunde vom 1. Aug. 1394 selbst nennen, *Knapen des Stichts tho Bremen* waren. Als solche, oder, was einerlei ist, als Dienstmänner und Ministerialen, findet man sie auch in dem bekanntesten Buche des Bremenschen Erzbischofs Johann Rohde aufgeführt, welches dieser über die Lappen schrieb, und in welchem er sagt: „sequuntur ministeriales, qui quondam fuerunt, et adhuc sunt

*) Hadeleriologia histor. S. 66.

item de Borgmannen van Rixebüttel, gebeten de Lappen, sind alle Deenstmannen gewesen des Stichts van Bremen“ u. s. w.

Diese Lappen mußten sich, ihrer Seeräuberei wegen, sehr gefürchtet zu machen, um so mehr, da ihr so stark befestigtes Schloß sie gegen jeden feindlichen Angriff sicherte.

Besonders waren sie den Hamburgern fürchtbar und gefährlich, weil sie, bei ihren Räubereien, hauptsächlich ihr Augenmerk auf deren Rauffarthei-Schiffe richteten, dadurch dem Handelsverkehr manche Störung und vielen Individuen nur zu oft bedeutenden Verlust bereiteten.

Die Hamburger sannten daher auf Mittel, durch Herbeiführung irgend eines Verhältnisses, den bösen Feind zu zügeln. Mit der schwachen Seite ihres Feindes nur zu sehr bekannt; nur zu wohl wissend, daß es den Lappen, trotz ihrer Räubereien, immer dennoch an Geld fehle, glaubten sie, dieselben an dieser Seite fassen zu müssen. Sie suchten es daher einzuleiten, daß die Lappen ihnen, gegen ein gutes Stück Geld, einige von ihren Dörfern eigenthümlich überlassen mögten und diese erklärten sich auch sogleich bereitwillig dazu. So entstand, im Jahre 1372, zwischen Wolder und Alverik, den beiden letzten aus dem Lappen-Geschlechte und den Hamburgern ein Vertrag, nach welchem

jene diesen die beiden Dörfer Altenwalde und Grohden, nicht weit von der Elbe entfernt, eigenthümlich abtraten und sich sogar verpflichteten, daß selbst das Schloß Rixebüttel, in Fehdezeiten, oder wenn es die Umstände erforderten, den Hamburgern, zur Disposition, offen stehen solle. Dieser Vertrag sicherte die Hamburger vor fernern Anfeindungen der Lappen, weil sie, nach selbigem, ein Wort mit zu sprechen hatten, und die Lappen dadurch in ihren räuberischen Unternehmungen beschränkt wurden.

Indeß vergaß man bei diesem Vertrage, daß dessen Gegenstand den Theil eines Lehns ausmachte, eine Veräußerung also nur mit Einwilligung des Lehnsherrn geschehen konnte. Und man vergaß dabei, daß wenn die Person des Vasallen sich änderte, die Stadt Hamburg an die Stelle der Lappen trat, in diesem Falle immer eine Lehnsrenovatur nothwendig wurde. Erich der Zweite, vierter Herzog aus dem Sachslauenburgschen Hause, zur Zeit dieses Contracts, Regent des Landes Hadeln und Lehnsherr vom Gebiete Rixebüttel, erhob daher, dieses Vorfalles wegen, seine Stimme am Kaiserhofe und sprach, da es an seiner Einwilligung wie an Lehnserneuerung fehlte, nicht ohne Grund, gegen die Gültigkeit dieses Vertrages. Er sprach jedoch zu einem Kaiser Carl dem Vierten, welcher selbst alle Rechte und Ansprüche des

Reichs verhandelte, von welchem sogar einer seiner Nachfolger, Maximilian der Erste, sagte, daß er das ganze römische Reich verkauft haben würde, wenn er nur einen zahlfähigen Käufer gefunden hätte.

Die Sache blieb also, wie sie war.

Doch kam eine Zeit, wo den Lappen die Augen geöffnet wurden, wo sie das Nachtheilige dieses Vertrages und ihre Abhängigkeit von den Hamburgern, einsahen. Im Jahre 1393 fiel es nämlich diesen ein, dem Inhalte des Vertrages gemäß, über das Schloß Rixebüttel zu disponiren und selbiges mit Militair zu besetzen. Dies hatten die Lappen nicht erwartet; dies stimmte nicht zu ihrem Willen. Sie widersetzen sich daher der Ausführung dieser Absicht. Diese Widerseßlichkeit mußten aber die Lappen schwer büßen. Die Hamburger förderten die Wurstfriesen, gegen Besoldung zur Hülfe auf, um gemeinschaftlich durch das Schwerdt zu erkämpfen, was man ihnen nach dem Buchstaben des Vertrages versagte. Zu schwach, sich selbst zu vertheidigen, nahmen nun die Lappen ihre Zuflucht zu ihrem Lehnsherrn und baten um Beistand. Dieser aber, selbst in Fehde begriffen, überdies auch noch des Verkaufs eines Theils des Lehns ohne Einwilligung eingedenk, konnte und wollte ihnen nicht Beistand leisten, sondern überließ sie ihrem Schicksale. So

mußten also die Lappen der Gewalt weichen, mußten sehen, daß die Hamburger das Schloß mit stürmender Hand eroberten, und nicht allein von diesem, sondern auch von den dazu gehörenden Dörfern, Besitz nahmen.

Dieses Jahr 1393 ist der Zeitpunkt, in welchem die Hamburger von dem ganzen Ritzebüttler Gebiete, insofern es bis zu dieser Zeit die Lappen besaßen, Herren wurden.

Die Furcht aber, daß einmal einer der Herzöge von Sachslauenburg mit den Waffen in der Hand seine Ansprüche an diesem Gebiete wieder geltend zu machen suchen könne, ließ die Hamburger nur zu bald das Prekäre dieser errungenen Herrschaft fühlen.

Schon einmal hatten sie einen Kauf mit Erfolg gewagt, sie glaubten daher, durch einen zweiten Kauf, allen Händeln für die Zukunft zu entgehen, und schon in dem darauf folgenden Jahre, 1394 am 1sten August, erhielt zwischen ihnen und den Lappen ein Kauf-Contract sein Daseyn, in welchem diese ihnen, gegen eine Kauf-Summe von 2000 lübische Mark, das Schloß Ritzebüttel mit den Dörfern Sohleuberg, Duuen, Stemmern, Westerdose, Osterdose, Nordwisch, Südwisch, Stickenbüttel und Ritzebüttel eigenthümlich überließen, die Hamburger sich aber verpflichteten, sogleich 200 Mark zu

bezahlen und die dann bleibenden 1800 Mark jährlich mit 180 Mark zu verzinsen.

Auch dieser Veräußerung fehlte wieder die Einwilligung des Lehnsherrn und auch bei ihr war die Nachsuehung um Lehns-Renovatur unterblieben. Die Hamburger fanden freilich Beides nicht nöthig, weil sie die Lappen, wie es in mehreren Verhandlungen heißt, nicht für schlechte Edelleute, sondern für Freiherren und das Amt Ritzebüttel für eine Herrlichkeit angesehen wissen wollten, die Lappen also den Immediat-Ständen beizählten. Diese Behauptung stellte sich aber, in mehr als einer Rücksicht, als ungegründet, dar. Einmal nannten die Lappen, im Eingange des Kauf-Contracts, sich selbst Knapen, mit andern Worten, Ministerialen oder Dienstmänner. Dann aber fand man diese Lappen auch nicht in der Reichs-Matrikel aufgeführt, vorzüglich ein sehr stringenter Beweis, daß es ihnen an der Qualität fehlte, welche die Hamburger von ihnen behaupteten. Von diesem indessen auch abgesehen, trafen den Contract noch andere Mängel, welche seiner Gültigkeit im Wege standen.

Erwägt man nämlich, daß nur durch Schwertstreich das Ritzebüttelsche Gebiet in die Hände der Hamburger kam und daß erst ein Jahr nach diesem Gewaltstreiche der Kauf-Contract abgeschlossen wurde; so darf man doch wohl eine freie Einwilligung der so sehr gedrängten Lappen in diese

Veräußerung nicht annehmen, vermißt also die erste wesentliche Eigenschaft eines gültigen Kaufvertrages. Und vergleicht man den Kauffschilling mit dem verkauften Gegenstände; so sucht man vergebens, in jenem, den Rechten nach, ein Aequivalent für diesen, muß vielmehr gestehen, daß die Lappen keinesweges die Hälfte des wahren Werths der verkauften Gegenstände erhielten; mithin stößt man, da hieraus der Begriff einer unmäßigen Verletzung entspringt, auch hier wieder auf einen Fehler des Contracts.

Juristisch diesen Vertrag betrachtet, war also derselbe ein schlechter Apologet für die Sache der Hamburger und keinesweges dazu geeignet, sie zu sichern, daß nicht einmal ein Herzog aus dem Sachslauenburgschen Hause ihnen, sey es auf dem Wege der Gewalt oder dem Wege des Rechts, ihre Adquisition wieder aus den Händen nahm.

Besser sicherte der folgende Lehns herr, der Herzog Erich der Vierte, ein Sohn Erich des Zweiten, die Hamburger wider solche Ueberfälle. Dieser machte allen Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen den Vertrag dadurch ein Ende, daß er ihnen im Jahre 1400, Brief und Siegel gab, in welchem er nicht nur diesen Vertrag bestätigte, sondern auch, für sich und seine Erben, auf alle Ansprüche an das, durch selbigen, erworbene Gebiet verzichtete.

Nur also die Verträge von den Jahren 1372 und 1394 zwischen Wolder und Alverick, den Letzten aus dem Geschlechte der Lappen mit den Hamburgern abgeschlossen, sind es, auf welche diese ihren Erwerb des Rixebüttler Gebiets gründen, das will sagen, durch welche sie von den Dörfern Altenwalde, Grohden, dem Schloße Rixebüttel, den Dörfern Sohlenberg, Dunen, Stemmern, Westerdose, Osterdose, Nordwisch, Südwisch, Stickenbüttel und Rixebüttel Eigenthümer wurden.

Doch gab es nach diesen Verträgen, obgleich von dem Lehnsherrn bestätigt, der Zwistigkeiten noch viele. Die Hamburger ließen sich's einfallen, Rechte in Anspruch zu nehmen und selbige in Ausübung zu bringen, welche ihrem Verkäufer, den Lappen, als Vasallen, nie zugestanden hatten, als solchen auch nie zugestanden haben konnten. Dahin gehörten Hoheits- und Episkopal-Rechte. Jene maachten sie sich sogar an, über Dörfer, namentlich über die fünf Heiddörfer Arnsche, Holte, Bernsche, Dystede und Gudendorf, von welchen in ihren Contracten gar nicht die Rede war, welche gar nicht zum Verkaufe gehörten. Diese, die Episkopal-Rechte, machten die Hamburger sich gleichfalls über das ganze erkaufte Gebiet zu eigen, obgleich solche immer den Erzbischöfen zu Bremen gebührt hatten, denen selbst ihr eigenes Domkapitel untergeordnet, noch in der Zeit untergeordnet

war, als 1223 durch einen Vergleich festgesetzt wurde, daß die erzbischöfliche Würde bei der Bremenschen Kirche bleiben solle. Sogar dehnten sie diese Rechte über das Kloster Neuentwalde aus, von welchem ebenfalls ihr Contract nichts erwähnte. Auch ließen sie weder Jurisdictionen: noch Territorial: Gränzen gelten, kurz sie hatten bloße Willkühr in den Augen und vieles lag damit im Argen. Man begreift leicht, daß die Angränzer und die übrigen dabei interessirten Theile dazu nicht die Hand auf den Mund legten. Vielmehr traten die Hadeln, Wursthiesen und der Erzbischof zu Bremen auf, sprachen gegen diese Arroganz ein sehr ernstliches, mit Gründen unterstütztes Wort, fanden aber damit kein Gehör. Diese Renitenz führte zu Erbitterungen und man fieng an, von allen Seiten anmaaßend zu werden.

Ein Vergleich zwischen dem Erzbischof zu Bremen und der Stadt Hamburg, in den Buxtehuder Abschieden vom 25sten October 1586 und dem Jahre 1587 abgefaßt, setzte indeß den Anmaaßungen, wenn nicht in totum, doch in tantum ein Ziel. Vorzüglich traf man in selbigem ein Regulativ der Gränzen, zwischen dem Lande Hadeln, dem Lande Wursten und dem Amte Rixebüttel. Man blieb nicht blos bei den Gränzen des Landes stehen, sondern man bestimmte auch, das damalige barbarische Strand- und Grundruhr-Recht in den

Gewässern, besonders in der Elbe. Hoheits- wie Epis-
kopal-Rechte kamen dabei fast gar nicht zur Discus-
sion und noch manche andere Differenzen blieben un-
entschieden, so daß also nicht eigentlich gesagt
werden kann, daß das Ende aller Fehde, der
Zweck eines jeden Vergleichs, damit erreicht wurde.
Doch trat nach diesem Vergleiche eine völlige Apa-
thie gegen die fernern Handlungen der Hamburger
an die Stelle der vormaligen Opposition. Man
hieß von jetzt an gut, ließ alles geschehen, was
die Hamburger unternahmen. Wenigstens sprach
Niemand mit Nachdruck und Wirkung dagegen,
welcher Grund zum Widerspruch hatte, und es
läßt sich nicht verkennen, daß die Hamburger da-
rin eine factische Einwilligung zu ihren Handlungen
fanden. Sieht man nun auf die Zeit zurück, seit
welcher dieses, an der einen Seite, geschah, an der
andern Seite man aber selbiges duldete; so liegt
eine Zeitlänge vor Augen, nach deren Ablauf das
Gesetz die Verfolgung eines Zustandes oder irgend
eines Rechts durchaus nicht mehr erlaubt. Man
findet nämlich eine unvordenkliche Verjährung.
Keiner bezweifelt aber wohl, daß alle Rechte und
Verbindlichkeiten ein Gegenstand der unvordenk-
lichen Verjährung sind, daß durch sie, Gerech-
tame, selbst Regalien erworben werden können,
welche wesentlich zur Staatsgewalt gehören, daß
sogar in Deutschland die fürstliche Landeshoheit
auf diesem Grunde beruhte, ehe ihr ein ausdrück-

liches Gesetz zu Statten kam. Könnte Jemand dies, die Theilung wesentlicher Regalien, noch bezweifeln; so werfe er nur einen Blick auf Deutschlands vormalige Territorial-Verfassung und er wird von seinem Unglauben practisch geheilt werden.

X.

Mundartliche Sprache in und um
Fallerleben.

Vom Hrn. Hoffmann zu Berlin, jetzt Custos an der
Centralbibliothek zu Breslau.

I. Wörtersammlung.

1. Nachlese zum Vaterl. Archiv Band IV. No. XVI
und Band V. No. I.

Alhoren — Fliederbusch, sambucus; **Flier**, die Blüthe wird eingesammelt, getrocknet, und zu Brustthee aufbewahrt; **Keilken**, die Frucht aber zum Rothkehlchen — Fangen und zum Mause (was unter dem Namen Keilken-Maus bekannt ist), verwendet.

Bank* — das Feldchen zwischen zwei nach der Schnur gelegten Steinreihen.

ähschen — schön, schmuck angekleidet. Bei Gundsleben, Hornhausen ic. heißt ein unbändig frecht
Mensch — ein hübscher Mensch von Gesicht.
Vielleicht kommt dasselbe Wort in anderen Gegenden

wieder unter anderen Gestalten zum Vorscheine, bedeutet aber auch wohl dort wie hier im Allgemeinen die ansprechende Schönheit des ganzen Aeußeren eines Menschen in Gesichtsbildung, Kleidung, Haltung und Bewegung, und ist ebenso vieldeutig wie das ihm verwandte englische fair, fairish.

Flirtje* — feiner durchsichtiger Kleiderstoff; daher Flirtjen=stat.

Flüchtjen, dat — eine scharfzugespitzte, durch zwei Leinenläppchen gleichsam befiederte Pinne oder Zwickel statt Pfeils für das Puhst- oder Blasrohr; diese zwei Lappchen sind viereckig, werden an ihren Enden etwas aufgetrennt (o p p e r e b b e l t) und auswärts um den Knanf der in der Mitte durch gesteckten Pinne befestigt.

glue — Feurig, glühend. **Glue kiken** — mit Katzenartigen, hellleuchtenden Augen etwas ansehen, und dasselbe bedeutet auch wohl das Dän. **Gloe**, was aber Müller erklärt: „gaffen, ausgucken, dumme einfältige Mienen machen, die Augen weit aufreißen.“

habbelen — schnell und undeutlich sprechen; Vergl. **hibbelen**.

Halbe* — Seite. Het. lit opde Halbe.

Haselant — eiteler, prahlsüchtiger Mensch, der sich gern über seinen Stand erhebet.

Hanner swärbe* — Berlin. Mire, vielleicht alsine, ein Kraut, was man gern den Kanarien Vögeln um's Bauer hängt.

hickhalten, sick — sich zanken.

Hunkhus, dat. Kinder pflegen ihren Gespielen von einem Apfel das Kernhaus, den Buzen zu versprechen unter der Bedingung, daß sie dafür eine gewisse Strecke oder Zeitlang auf einem Beine hüpfen; daher bei uns Hunkhus; im Hildesh. Hunkepul, letzteres von pülen.

Karneilsgeblüte* (bei den Bauern) — Zimmetblüthe.

Karweil (ebenfalls) — Kümmel; der Ton ruhet bei beiden Wörtern auf der zweiten Silbe.

Klitschplatsch, Mischmasch — leeres Geschwätz.

Kraehler — Zanksüchtiger, s. Richey.

Lühtjebühtjen — Tauschhandel machen; Vgl. W. Nieders. Wörterb. II. S. 902.

Kurric — 1. Von einem Menschen, der mehr unternimmt als wozu ihn Geistes- und Körperkräfte berechtigen: 2. überhaupt munter gestimmt, lebhaft und sehr leicht reizbar. Mit den hebbick nist te daun, dat issen kurrigen Kerel!

Kwabberen — mit Flüssigkeiten ungeschickt zu Werke gehen.

Lockwörter zu Thieren:

his his! — zu jungen Pferden,

lütje lumm! — zu Schweinen,

put put! — wälschen Hühnern,

fit fit! — jungen Gänsen und Enten,

guf guf! — Gänsen,

tick tick tick! — Hühnern, und

pile pile! — zu Enten.

lobbe — kommt nur doch vor in der Redensart: die Hunne sind sau dick wi de Lobben. Kilinen hat: „lobbe, lobbeken. Canis villosus“ und „lobbe, Lobus λόβος fibra vulgo patagium: ornamenti genus crispum et sinuatum, in extremitate colli aut brachii;“ beide Bedeutungen kennt das B. Nieders. Wörterb. IV, S. 77. und auch noch eine dritte: dicke hangende Lippe. **Lobbe** für Halskragen und späterhin für Handkrause scheint fremden Ursprungs etwa von globus im Mittel-Latein; die beiden anderen Bedeutungen machen wahrscheinlich, daß **lobbe** eine wabbelnde, wampige Fleischmasse heiße, wie denn auch noch im Dän. **lubben** für: gut bei Leibe, genommen wird.

Luffe* — ein länglichtes Brötchen mit zwei Bußen aus ungebeutelten Weizenmehle ohne Sauerteig bereitet. Das B. Nied. W. denkt hierbei an das goth. **Watts**, Laib.

mummelen, mümmelen — ohne Zähne läuen, in Schlesien: müssen.

munkelen — 1. nicht mit der Sprache heraus wollen, etwas geheim halten; 2. vom Wetter, trübe seyn, wenn es mehr zum Regen als zum Sonnenscheine neigt.

nun-abent, nun-dach — vor einigen Abenden, Tagen; vor Kurzem.

opschenken — beim Ballspiele, den Ball dem Ballschläger zum bequemen Schlage zuwerfen.

Prick. Del Ur geht oppen Pricke — die Uhr geht auf den Punkt richtig.

pröttelen — über Dinge sprechen und etwas zu erinnern wissen, die einen eigentlich nichts angehen. Na sau pröttete doch nich sau! bis oken rechten Pröttelhans.

schinen — so heiß seyn, daß man noch in einiger Entfernung die Hitze verspüret, als: bei Obede schinet recht.

schurich — 1. vor Wind und Wetter geschüzet, wie unter einem Schauer, oder sonst einem Obdache; 2. behaglich, wenn man aus der Kälte kommt.

snakesch — 1. possierlich, 2. wunderbar, auffallend. Die Ableitungen dieses Wortes von **Schnaken**, einer kleinen Mücken- oder Sumpfschlangen-Art, und von **schnacken**, **schnaken**, **garrere**, **loquacem esse** — sind **snakisch** genug; s. B. Niedersf. W. IV. S. 874. und Frisch. II. S. 210. col. c. Vielleicht gäbe das englische **snag** den richtigen Weg zur Ableitung, wenn sich bei seinen vielen Bedeutungen ein Hauptbegriff leicht finden ließe.

snäkern — heißt bes. Eswaaren naschen oder lüstelnd darnach umherspüren, weshalb auch **Snäker** (in Thüringen **Schnauk**) und **Pottkifer** ziemlich gleichdeutend ist.

Spurmüze* — eine Müze, welche Bürger-Frauen und Mädchen trugen bei feierlichen Gelegenheiten, besonders des Sonntags in der Kirche — ein theurerer Kopfsuß, denn eine solche Müze, mit der

Gold- und Blumenstickeret, welche umschlossen wird von einem zwei Ellen breiten, in Falten gelegten emporragenden Striche von Gaze mit feiner Spitzenbesetzung, und mit dem hinten herabhängenden Atlasbande — kostete wohl 9 bis 10 Thaler; aber die Tagelöhnerinnen kaufen die wenigen übriggebliebenen zu billigerem Preise, seit die Bürgerinnen mit Hauben verließ nehmen, oder in bloßem Haupte umhergehen.

stänkeren — absichtlich Zwistigkeiten und Saül veranlassen.

stöbberer — staubartig, fein regnen, oder schneien.

swäre Hade! swäre Kricke! — jetzt bloßer Ausruf plötzlicher Verwunderung, sonst wohl ein Fluch.

swögen — anhaltend und zum Ekel anderer meist über unbedeutende Dinge sprechen.

unfehrich — so schlimm geworden, daß ein Geschwür oder eine Wunde nicht gut mehr heilen will.

verfumfeien — etwas verderben in; der Arbeit nachlässig behandeln, als: bei Saren is verfumfeiet — verwildert, ohne Pflege geblieben; uneigentl. etwas so weglegen, daß es keiner wiederfinden kann, z. B. hebbicket dick niche secht, du söst von min Knitteltüg bliben — nu hastet mich verfumfeiet, un of min Kluen un minen Tweren. Solch fumfeln wie in Osnabrück, fumfeien wie in Bremen, und fumfumfeien wie in Hamburg kennt man bei uns nicht, wenn auch Fumfel eine Geige scherzhaft im Hannov. heißen mag. B. Nieders. W. I. S. 467.

wabblich — vom Fleisch, fett und beweglich herabhängend.

Wäl=dage — wohlige, überaus hübsche Tage. He wett siä vorr Wäl=dage nich te laten. Weidage Kopp= un Läneweidage — Kopf= und Zahnschmerzen wecke für einige. Wecke wollen henn na't Füer un wecke nich.

Wiren — Draht. Engl. wire, wobei Adolf Wagner (Zahrenkr. S. 1208) ganz ohne Noth auß deutsche Rehren denkt, da doch das deutsche wirren (früher wiren) in alter Bedeutung: drehen, überzeugend die richtige Ableitung giebt. Gl. m. wiera — Obrizum. wirt — tortus, flexus.

Wunderpepper — Nelkenpfeffer.

Berichtigung einiger gefährlicher Druckfehler in den vorherigen Stücken. —

(Abhender aus Mißverständnis falsch erklärt.)

Botterblume* — Taraxacum.

Büttel — Büttelie.

bocken. — Ditm. wipen.

Dräsen. lies vorn st. vor'm.

flaschen. Dän. det vil ikke flaske sig.

fudichkan. Dän. sy dig an.

Lone*.

Migel=krans ohne* 1. Kickerickh!

Tiffe mit*

tulen — auch wohl zausen.

Wippstehrtje — mit dem Sterze wippel.

Für das Dän. (v.), was allerdings (w.) ist, ward immer (w.) gesetzt, aus Mißgriff.

Berlin, letzten Oktober 1822.

XI.

Die Mennoniten in Ostfriesland.

Seit der Erwerbung Ostfrieslands haben die Mennoniten oder Mennonisten dort eine Duldung gefunden, welche ihnen in den ältern Provinzen des Königreichs durch die frühere Gesetzgebung durchaus versagt worden war. Es existiren dort vier Mennonitische Gemeinden, nämlich zu Emden, Leer, Neustadt Goedens und Norden, welche nach Cromé 300, nach Hassel aber 1000 Mitglieder enthalten, und als solche Landesherrlich anerkannt sind. Ihr Verhältniß zu den drei christlichen Confessionen des Staats ist das einer geduldeten, wie die der Hetrnhuter; sie sind zwar von öffentlichen Staatsdiensten ausgeschlossen, genießen aber alle bürgerlichen Rechte, welche sonst den Bekennern einer geduldeten Confession zustehen.

Die Mennonisten *) (Mennoniten) oder

*) S. Beiträge zur Kenntniß der Mennoniten-Gemeinden in Europa und Amerika, statistischen, historischen und religiösen Inhalts. Herausgegeben vom Freiherrn von Netswig und vom Professor Wadjea. Mit dem Bildnisse des Menno Simons und einer Karte. 1821.

Taufgesinnten, welche gegen alle Verwechslung mit den Wiedertäufern protestiren, bilden eine ganz eigene, von den aus der Reformation hervorgegangnen evangelischen Kirchen. Ihr Ursprung ist jedoch älter, als die Reformation. Denn sie sind die Ueberreste und Nachkommen der aus Frankreich geflüchteten Waldenser, die sich in der Schweiz, in Deutschland und in Flandern verborgen gehalten haben, bis zur Zeit der Reformation sie wieder öffentlich hervorzutreten wagten. Ein Theil von ihnen, von Schwärmern verführt, vermengte damals Politik und Religion und gab den Stamm zu den Wiedertäufern ab, welche in Münster und Thüringen unter Bockold und Münzer eine neue Staatsform und Glauben einführen wollten. Die allermeisten Mitglieder der Kreuzgemeinden aber, wie sich die Abkömmlinge jener geflüchteten Waldenser nannten, verabscheueten eben diese Greuel, und wahrscheinlich, um ihre gänzliche Verschiedenheit von den Wiedertäufern zu documentiren, wurde von ihnen das Verbot aller Selbstrache, Gewalt und Krieges zu einem der wichtigsten Artikel ihres Glaubensbekenntnisses gemacht. An ihre Spitze trat Menno Simons, ein vormaliger katholischer Weltgeistlicher in Holland, geboren 1504, gestorben 1561 zu Fresenburg in Mecklenburg, wohin er hatte flüchten müssen, weil er 1543 von Rom aus in den Bann gethan und für vogelfrei erklärt worden war.

Dieser Mann war durch das Lesen des neuen Testaments, gleich Luthern, darauf gekommen, daß in dem, was man ihn gelehrt und er selbst bisher geprediget hatte, Vieles durchaus unwahr sey. Er stimmte in den meisten Punkten seines durch fleißiges Bibellesen begründeten und gereinigten Religionsbekenntnisses mit Luthern überein; nur in folgenden vier Stücken glaubte er sich mit demselben nicht vereinigen und seine Ansicht nicht aufgeben zu können:

- 1) Wer durch den Glauben selig werden will, muß zuvor dadurch fromm und tugendhaft werden;
- 2) Die Kindertaufe ist durch die Bibel weder vorgeschrieben, noch daraus zu rechtfertigen; nur Erwachsene können diesen feierlichen Bund mit der Kirche eingehen;
- 3) Der Eid ist von Christus untersagt worden; ein feierliches Ja oder Nein vertritt dessen Stelle;
- 4) Alle Wiedervergeltung und Rache gebührt Gott allein; die Menschen dürfen Keinem etwas Böses zufügen, keine Gewalt üben, noch weniger Krieg führen.

Seine neuen Einsichten nicht verbergend, war Menno bald den Kreuzgemeinden bekannt geworden, die ungefähr dieselben religiösen Ansichten

hegten, und ihn aufsuchten, um ihr Lehrer und Führer zu werden. Er betrachtete diese Einladung als göttlichen Beruf, folgte ihr und erlangte unter seinen Glaubensgenossen ein solches Ansehen, daß sie seinen Namen angenommen haben. Trotz der mancherlei Verfolgungen, denen sie, hauptsächlich wegen ihrer Verwechslung mit den Wiedertäufern, ausgesetzt gewesen sind, haben sie sich dennoch immer mehr ausgebreitet. Am zahlreichsten sind sie in den Niederlanden, wohin sie sich zogen, sobald das spanische Joch abgeschüttelt war, so wie die Verfolgung in der Schweiz einige Colonien nach dem Elsaß und Lothringen getrieben haben. Die Könige von Polen und Herzöge von Preußen haben seit dem 16. Jahrhunderte zur Beurbarung der Weichselniederungen und anderer Sümpfe viele Mennonisten nach Preußen gezogen, wo ihre Anzahl gegenwärtig ungefähr 15,000 Köpfe beträgt, von wo aber seit 1783 wiederum einige Tausende weiter nach Rußland gewandert sind, seitdem ihre Befreiung vom Kriegsdienste in Preußen mancherlei Anfechtungen unterworfen worden war. Auch in America und Africa haben sich Colonien derselben angesiedelt.

Die einzelnen Kirchen dieser Secte stehen keineswegs in einer völligen Uebereinstimmung des Glaubensbekenntnisses, sondern weichen mehr oder weniger von einander ab. Denn die Grundlage

ihres Glaubens ist der echt protestantische Grundsatz: daß die Bibel die alleinige Quelle aller Religionswahrheiten, ein Jeder aber berufen sey, daraus zu schöpfen, was er zu schöpfen vermag, und Keiner der Richter oder Herr über den Glauben des Andern sey. Vorzüglich theilen sie sich in zwei Zweige: die Friesen und die Fläminger (oder Waterländer) von denen jene strenger an den alten Dogmen hängen, diese davon in Etwas abgegangen sind, und welche vornämlich in Betreff der Zulässigkeit gemischter Ehen von einander abweichen. Die neuesten politischen Begebenheiten in Frankreich und Holland haben auch bewirkt, daß dort mehrere Mennonisten, wie früher schon im Nordamerikanischen Befreiungskriege, in Bezug auf ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste nachgiebiger geworden sind, und theils sich bei'm Kriegs-Fuhrwesen haben anstellen lassen, theils die beiden Dogmen ihres Glaubens, wornach sie den Krieg meiden, aber auch der Obrigkeit treu und gehorsam seyn sollen, dahin vereinigt haben, daß sie keinen Widerstand leisten, wenn sie zu Rekruten ausgehoben werden. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts besitzen die Mennonisten ein Werk, welches bei ihnen die Stelle eines symbolischen Buches einnimmt, nämlich: den kurzen Begriff der Glaubenslehre der Mennonisten von Cornelis de Ris. Sowohl die Entstehung dieses Werkes, als dessen kirchliche Bedeutung

ist höchst merkwürdig, und verdient zum Muster bei der jetzt in Antrag gebrachten Vereinigung der evangelischen Kirchen genommen zu werden. In Hoorn lebten Mennonisten, welche theils zu den Friesen, theils zu den Flämingern sich zählten, aber um die unangenehmen Folgen dieser Spaltung zu verbannen, die Vereinigung zu einer Gemeinde für rathsam hielten. Man fieng damit an, diese Vereinigung selbst durch einen Beschluß festzustellen, und machte dann dem Lehrer Cornelis de Ris gemeinschaftlich den Auftrag, ein Glaubensbekenntniß für die vereinigte Gemeinde auszuarbeiten. Dies geschah, und der gefertigte Entwurf erhielt den Beifall der Gemeinde. Dies glückliche Ereigniß wurde in der Generalversammlung derjenigen Mennonistengemeinden, welche alljährlich in Amsterdam in der Kirche zur Sonne zusammenkommen, vorgetragen, und der Wunsch geäußert, auf gleiche Weise dieses Glaubensbekenntniß in allen Mennonisten-Gemeinden einzuführen, und dadurch die verschiedenen ältern Glaubensbekenntnisse einzelner Lehrer, deren sich die verschiedenen Gemeinden bedienten, zu beseitigen. Herr Cornelis war bereit, hierzu aus allen Kräften beizutragen und zu dem Ende seine Arbeit in Gemäßheit der dagegen gemachten oder zu machenden Erinnerungen nochmals umzuarbeiten. Es war im Jahre 1748, daß er dazu den Auftrag erhielt, und im Jahre 1769, nachdem sein gedruckter Ent-

wurde an alle Gemeindeglieder vertheilt, und eine eigene Commission zu dessen Prüfung niederge-
setzt worden war, erhielt derselbe die förmliche
Genehmigung der Generalversammlung, nicht als
eine unabänderliche Richtschnur für alle zukünftige
Zeit, sondern als das Bekenntniß der Ueberein-
stimmung des Glaubens der gegenwärtigen Kir-
chenmitglieder, und zwar ausdrücklich in der
Hauptsache und in den Grundsätzen, ohne Ver-
tretung des Ausdruckes, noch der genauen Bestim-
mung, noch der Folgerungen. Wahrlich das
heißt ein Symbolum im Geiste der evangelischen
Kirche errichten! Allerdings bedarf eine jede Kir-
che eines öffentlichen Glaubensbekenntnisses, wie
in der Einleitung zu dem in Rede stehenden ganz
klar auseinandergesetzt ist. Denn einmal besteht
ja jede Kirche aus der Gemeinschaft der im religiö-
sen Glauben Uebereinstimmenden. Da nun kein
Mensch dem Andern in's Herz sehen kann; so
muß diese Uebereinstimmung äußerlich erkennbar
gemacht werden, um unter den Mitgliedern der
Kirche selbst ausser Zweifel zu seyn, und darnach
die Einrichtungen in dem Gottesdienste und der
Kirchenverfassung treffen zu können. Demnächst
macht auch das Verhältniß der Kirche zum Staate
ein öffentliches Glaubensbekenntniß nothwendig.
Denn „da eine jede Kirchengesellschaft für ihren
äußeren Bestand bei ihrer Obrigkeit Schutz- und
Gewissensfreiheit sucht und von ihr erwartet; so

muß sie diese auch in den Stand setzen, mit Gewißheit über ihre Unschädlichkeit und ihr Verhältniß zum Staatszwecke urtheilen zu können.“ Daraus folgt auf keine Weise eine Unveränderlichkeit des Symbolums. Allerdings hört eine Kirche, welche solches im Wesentlichen verändert, auf, die nämliche Kirche zu seyn. Aber so wie der Glaube nicht Sache der Willkühr, sondern psychischer Nothwendigkeit ist; so haben alle Mitglieder einer Kirche nicht nur die unbestreitbare Befugniß, ihren wirklich veränderten Glauben zu bekennen, sondern auch die gemeinschaftliche Ausübung desselben im Staate zu begehren, dessen Bürger sie sind, insoweit sie dabei ihrem Berufe als Staatsbürger nachkommen und nachzukommen vermögen.

Die Verfassung der Mennonisten ist eine demokratische Theokratie. Aus ihrer Mitte erwählen sie für jede Gemeinde ihre Diakonen, Lehrer und Ältesten, die zusammen das Kirchenkollegium ausmachen. Dieses bildet die erste Instanz in allen Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Armenpflege und der kirchlichen Sittenpolizei. Die Ältesten allein sind jedoch nur zur Verwaltung der beiden Sacramente, so wie die Lehrer zur Besorgung der anderen Ritualien und zum Predigen ermächtigt. Keiner darf indessen aus dem Studium der Theologie seinen alleinigen

Beruf gemacht haben, und jeder muß das ihm aufgetragene Amt ohne Vergeltung übernehmen. Die Berufung von dem Kirchenkollegium geht an die gesammte Gemeinde, an welche auch sogleich alle, ihre Verfassung oder Zustand betreffende, Angelegenheiten gebracht werden müssen.

In der griechischen Kirche in Rußland hat sich im letzten Jahrhundert eine, mit den Mennonisten in sehr vielen Stücken verwandte Secte, die Duchoborzen, gebildet, deren Glieder anfänglich hart verfolgt und nach Sibirien geschickt, von dem jetzigen Kaiser aber zurückgerufen, und neben den Mennonisten in der Krimm angesiedelt worden sind.

So viel von den religiösen Verhältnissen der Mennonisten im allgemeinen; über die besondern Verhältnisse, in welchen die Ostfriesischen Mennonisten zu dem Königreiche stehen, hoffe ich demnächst weitere Kunde geben zu können.

Sp.

XII.

General Melvill.

Vom Hrn. Amtmann von Uslar zu Sifhorn.

Durch die „historischen Gemälde in Erzählungen merkwürdiger Begebenheiten aus dem Leben

berühmter und berüchtigter Menschen" 3ter Band Riga 1797. bei Johann Friedrich Hartknoch — ist unter Nummer 4 die Lebensbeschreibung des Generals Andreas de Melville mitgetheilt, welche diesem Namen bereits eine gewisse Celebrität verliehen hat.

Der General Melvill stammt zwar aus einer alten Schottländischen Familie ab. Da er aber früher 13 Jahr in Zelleschen Kriegsdiensten stand und nachmals zum ersten Beamten in Gifhorn ernannt wurde; so gehört seine Geschichte dem Vaterlande an.

Die Vervollständigung derselben wird also nicht ohne alles Interesse seyn.

In den historischen Gemälden schließt sich die Geschichte des Generals Melvill, mit seiner Anstellung als Drost zu Gifhorn. Diese erfolgte nach dem Nimwegener Frieden, im Jahr 1677. Bei nahe 30 Jahr diente Melvill als Drost und Oberhauptmann bei diesem Amte. Er starb im Jahre 1706. Ueber seine ferneren Thaten und seine häuslichen Verhältnisse, ruht schon längst das Dunkel der Vergangenheit. Aber das hiesige Archiv bewahrt noch die Abschrift des Melvillschen Stammbaums, vom König Carl von Schottland selbst unterzeichnet, auf. Sowohl der, einige wichtige Lebensmomente und die Characterschilderung

des Generals Melvill ergänzende Inhalt, wie die speziöse Beredsamkeit dieser Urkunde, macht sie vielleicht der öffentlichen Mittheilung nicht unwerth; weshalb sie hier unverändert erfolgt.

Carolus Dei gratia Scotiae Angliae et Hiberniae Rex, fidei defensor, Universis et Singulis, Imperatori semper Augusto, Regibus, Pontificibus pientissimis, Principibus et Ducibus vere illustrissimis, Civitatum consulibus amplissimis, nec non omnibus provinciarum Classium et castrorum praefectis summis aliisque denique cunctis supremam vel subordinatam potentiam quamcunque ubicunque exercentibus, praefatis radiis et virtutis gloria fulgentibus, atque caeteris quibuscunque, patentes hasce nostras Literas intellecturis S. p. D. C.

Quandoquidem summa et sedula eorum, quibus administratio Reip. est commissa, cura et studium esse debet, ut inculpatae probitatis sectatoribus, et de se bene merentibus debitus honor et praemia promerita conferantur et scelerum nequitia infame, gravi contemptui et justis suppliciis relinquantur.

Nos quidem hactenus ne in his negligentibus providisse videremur, obnixè, quem tum ex re nata fieri potuit, dedimus et in posterum perpetuo operam dabimus, ut quaecunque generosi sanguinis praeclarive facinoris, a majoribus derivata sunt jura et encomia, eadem apud posteros, nisi ipsi ab integritate praedecessorum suorum desciverint, quam longissima fieri possit serie, sarta et tecta maneant; quo et ipsi post-

geniti stemnatis sui memores nihil parentum amplitudine aut integra fama indignum committant, sed ad parem accensi eandem, aliquam propria virtute nitoris accessionem claritudini majorum superaddant, et sic majori, vel conatu saltem pari proavos aemulati, claros se patriae alumnos et probos se Regi suo cives praestent; atque ne quid culpa sua aut desidia, de gentis suae splendore decedat ingentibus votis et viribus invictis solícite contendant atque adeo inde est, et merito quidem quod nobilissimum et fortissimum virum Dominum Andream Melvill, equitem auratum, dilectissimorum consanguineorum nostrorum illustrissimorum ducum Lüneburgensium auspiciis chiliarcham et provinciae de Giffhorn praefectum, natalibus, moribus amoenis et rei bellicae scientiae praeclarum, multisque nobis nominibus charissimum, hac nostra commendatione tanquam benevolentiae tessera exornare voluimus.

Quumque ipse eximie suae fidei et fortitudini multa et praeclara qua domi, (quippe qui difficillimis temporibus bonarum partium commilito individuus in infoelici illo apud Worcestream proelio multis vulneribus saucius atque propitio numine proditorum manibus elapsus, fidem suam et fortitudinem sanguine suo et exilio obsignatam nobis quam testatissimam fecerat) qua peregrinationibus, praesertim in Germania specimina usque adeo dederit ut majorum suorum lumini lucis suae accessione non parum addidisse videretur, Nos pariter veritati apertae atque honoribus et muniis a maioribus nostris serenissimis Scotorum Regibus in illis majores

collatis firmum ex aequo et bono testimonium nostrum, quod ipsi beneficii loco apud externos, apud quos sedes suas posuerit, esse possit, ab nobilissimis ejus consanguineis suppliciter rogati haud denegare volumus; post factam itaque a prudentissimis et doctissimis viris, quibus id muneris demandatum est, diligentem inquisitionem de stemmate et prosapia praedicti nobilissimi viri, compertum est Nobis, et Nos idcirco notum ac certum facimus, et manifestum esse publice testamur, praedictum civem nostrum Dominum Andream Melvill legitimum et legitimo thoro et matrimonio ex utroque parente generoso et nobilissimo natum esse, et ex nobilissimis, et admodum praeclaris familiis paternum et maternum genus jam multis retro seculis traxisse; utpote ortum patre nobili et honorabili viro Domino Joanne Melvill prudentia et doctrina insigni, et matre Domina Joannetta Kelly; avo Domino Jacobo Melvill, avia Domina Isabella Dury; proavo Domino Davide Melvill et proavia Domina Maria Balfaur. Dominus vero David filius secundogenitus fuit Domini Joannis Melvill, equitis aurati, et Baronis de Reith, suae familiae, ac ultima memoria antiquae, principis cujus posterius illustres comitiorum (vulgo parlamenti) regni nostri antiqui publicorum Barones celebrantur, et conjugis suae Dominae Helenae Napier, filiae Domini Baronis de Merchistoun familiae suae principis, cujus posterius illustres comitiorum regni Barones salutantur. Proavia vero Domina Maria Balfour filia erat Domini Jacobi Balfour filii familias Baronis de Montwhonny et conjugis suae Dominae Margarethae Balfour haeredis de Burghly, familiae suae

principis, cui posteri illustres comitiorum regni Barones sunt. Avia vero praedicti chiliarchae Andreae Domina Isabella Dury filia fuit Domini Joannis Dury et conjugis suae Dominae Mariana Maioribanko, Dominus vero Joannes Dury filius erat Domini Roberti Baronis de Dury et conjugis suae Dominae Isabellae Lundy, filiae Baronis de Balgony. Domina Mariana Maioribanko filia erat Domini Joannis Maioribanko equitis aurati, comarchae de Proistfield et urbis Edinburgensis inclytae praefecti et conjugis suae Dominae Margarethae Masterton filiae comarchae de Grany. Atque hactenus de stemmate paterno, mater vero praedicti Domini Andreae Melvill equitis aurati, Domina Joannetta Kelly filia fuit Domini Guilielmi Kelly et conjugis suae Dominae Barbarae Lauder, neptis Domini Luthberti Kelly comarchae de Rigge et Aloor, et conjugis suae Dominae Joannettae Douglas; proneptis Domini Joannis Kelly comarchae de Riggs et Aloor et conjugis suae Dominae Isabellae Ogil filiae familias illustris Baronis de Nopthall in Anglia, proavia vero Dominae Joannettae Kelly praedicta Joannetta Douglas filia fuit Domini Arthuri Douglas, equitis aurati, et Baronis de Tully Whyllly et conjugis suae Dominae Joanettae Auchinleck filiae Baronis de Balmanno, mater vero Domina praedicta Barbara Lauder, filia fuit Domini Alexandri Lauder comarchae de Winochy et conjugis suae Dominae Mariae Swinton.

Dominus Alexander Lauder filius fuit Domini Roberti Lauder Baronis de Buss equitis aurati et gentis suae principis et conjugis suae Dominae

Catharinae Hey filiae familias illustrissimae Domus de Yester, cujus posterì nunc sunt comites de Tueddale. Domina vero Maria Swinton, filia fuit Domini Joannis Swinton, Baronis de Swinton equitis aurati et familiae suae principis et conjugis suae Dominae Annae Lockburn filiae Baronis de Langtown.

Qui omnes legitimis nuptiis copulati ex legitimis et ipsi thoris ex illustribus et nobilissimis familiis oriundi fuere. Omnes generis et virtutis splendore et amplitudine claruere; et ob pulchra ubique sua in hostes facinora, et probatam apud omnes fidem, magnis honoribus, muniis et muneribus ab omni ferme memoria, jure et merito condecorati famam suam cum sanguine puram et integram sine labe aut ullo contamine ad posteros, etiam ad huc supersites virtutum suorum Majorum aemulos transmisere.

Quorum tenore Nos omnes amicos nostros (sua cuique servata dignitate) juxta charos et notos rogatos obtestatosque cupimus, ut modo laudatum civem nostrum praedictum Dominum Andream Melvill tot nominibus nobis charum, omnibus honoris et benevolentiae officiis prosequamini parem vobis reposituri gratiam parati, si ulla in re ope nostra aut auxilio uti volueritis.

Quae omnia sicut ex se vera sunt et firma, sic etiam ut apud universos et singulos, testatiora et certiora fiant, et cunctis pro manifestis innotescant, Nos non gravatim hos patentes nostros libellos praedicto viro nobilissimo Domino Andreae Melvill equiti aurato concessimus.

Quibus etiam ad plenam apud omnes fidem faciendam, sigillum nostrum augustius appendi curavimus. Datum Edinburgi ex palatio nostro sanctae crucis Regio quarto Calendarum Martii, anno Domini nostri supra millesimum sexcentessimum octuagesimum tertio, et Regni nostri trigesimo quinto.

Carolus.

XIII.

Einige nähere Andeutungen zur Geschichte
des alten Friesischen Schuhs *).

Vont Herrn Landdrost, Ritter von Wangerow in
Munich.

In Beziehung auf den obengedachten früher gelieferten kleinen Aufsatz, und die demselben beigefügte Zeichnung des fraglichen Schuhs theile ich hier im Auszuge, aus dem Hefte II. p. 113. der für alte Literatur und Kunst sehr interessanten Holländischen Zeitschrift: „Antiquiteiten“ die Ansicht einiger rühmlichst bekannten holländischen Forscher des Alterthums, deren Untersuchungen sich stets durch eine gewisse Gründlichkeit, Mühsamkeit und solide Gelehrsamkeit auszeichneten, aus der Original-Sprache mit.

*) G. Neues Waterl. Archiv Bd. II. S. 60.

„Niemand unserer Leser wird den merkwürdigen Bericht ganz vergessen haben, welcher im vorigen Jahre durch die Zeitungen über einen alten Friesen mitgetheilt wurde, dessen Gerippe und Kleidung man in einem der Ostfriesischen Behne fand.

Zuvörderst nehmen wir uns die Freiheit zu bemerken, daß man mehrmals Gräber, mit eichenen Balken oder Pfählen bedeckt, fand. Ausserdem, daß dies oft mit den von Steinen umgebenen Gräbern Sibiriens der Fall ist, findet man auch Spuren davon in Dänemark. So entdeckte man im Jahre 1787 in Jütland bei *Vardeaa* in einem Hügel ein Zimmer von 12 Ellen im Viereck. Acht bis neun Ellen nach obenhin war dasselbe mit eichenen Balken belegt. Das Eichenholz war gesund, das Büchenholz hingegen ganz vermodert. *Torlachius* ist geneigt, dieses für eine Räubershöhle oder für eine Wohnung in der Erde zu halten. Auch diese Voraussetzung würde vielleicht einige Aufklärung über diese Entdeckung versprechen, nur können wir nicht umhin, zu bemerken, daß dessen Vater bei Beschreibung der verschiedenen Grabhügel, welche man „*Kuml*“ nennt, sagt, daß diese Hügel längliche, inwendig mit schweren Steinen versehene Vierecke sind, welche in spätern Zeiten oben mit Balken (*vidir, trabes*) bedeckt, und mit Erde oder Rasen erhöht wurden. — Man weiß,

daß in den mehresten Todtengrüften des Nordens Leichen ohne Verbrennung begraben liegen.

Der Herr Medicinalrath v. Halem zu Austerlitz gab dem Herrn Professor van Schwinderen zu Gröningen unlängst einen derjenigen Schuhe für die Academie zu Gröningen mit, welcher bei dem Skelett jenes Menschen im Beine gefunden worden war. Die „Comitté des Unterrichts“ war begierig, diesen Schuh zu sehen, über dessen Kleinheit man sich allgemein verwunderte. Auch Herr v. Schwinderen hat von ihm eine Abbildung für diese Zeitschrift (nämlich die Antiquiteiten) anfertigen lassen.

Wir bemerken, daß dieser Schuh von steifem Leder war, als wenn es türkisches Leder gewesen wäre, und daß er unter dem Fuße wenig oder gar nicht abgenutzt gefunden wurde. Unter der Ferse befand sich eine kleine Naht, um dem Schuh eine Form zu geben, die sich dem Fuß ganz anschmiegte. Kuhhaare hat man nicht daran entdecken können. Die Sauberkeit und der gute Geschmack, womit der Schuh gearbeitet war, erregte allgemeine Bewunderung. Indessen war es auffallend; daß dieser Schuh eher für den Fuß eines noch nicht erwachsenen Mädchens, als für einen bejahrten Mann aus dem früheren Zeitalter bestimmt zu seyn schien. Wenn man ihn mißt, so wird man finden, daß er kaum acht Zoll hält,

so daß er wahrscheinlich für den Fuß eines erwachsenen Menschen niemals hat dienen können.

Wenn man annehmen darf, daß dieser Schuh von dem in dem Behne gefundenen Menschen getragen worden ist, so ist es gewiß, daß dieser ein noch nicht ausgewachsener Jüngling oder ein Mädchen gewesen ist. Und wenn man Gründe hat zu glauben, daß das Gerippe einem erwachsenen Menschen angehörte, so sind diese Schuhe aus einer andern Ursache zu dem Beichname gekommen.

Herr van Schwinderen, der die Kleidung, welche man bei dem sogenannten alten Friesen gefunden hat, in Aurich sah, konnte dieselbe nicht besser, als mit dem groben Kleide eines Mönchs vergleichen.

Das Zeug war von demjenigen groben Tuche, welches man „Peelacken“ nennt, und noch jetzt in der hiesigen Gegend von den Landleuten getragen wird. Der Rock war vor der Brust und dem Unterleibe zu und weiter nach unten offen, jedoch nicht weggeschnitten, auch mit einem Halsloch versehen.

Man kann sich in Vermuthungen verlieren.

Vielleicht kann jemand, der mit den Kleidertrachten und Moden aus dem früheren Zeitalter besser bekannt ist, uns auf die Spur helfen.

Ich weiß nicht, ob man in diesem Falle Aufschluß daraus erhalten könnte, nur thut es mir leid, daß ich nicht ein sehr interessantes Werk von Joseph Strutt habe zu Rathe ziehen können, betitelt: „Horda Angel-cynnian, or a compleat View of the Manners, Customs, Arms, Habits etc. of the inhabitants of England from the arrival of the Saxons, till the reign of Henry the Eighth. With a short account of the Britons during the government of the Romans, In two Volumes by Joseph Strutt 1775 Lond. Vol. I. S. 112, 57 pl., Vol. II. 129. S. und 60 pl.“ — Hierzu kam noch ein dritter Theil unter demselben Titel, jedoch mit dem Zusatze: „from the Arrival of the Saxons to the present time“, 129. S. 30. und einem Register über die drei Theile in Quart. Von demselben Gelehrten ist späterhin ein ausgezeichnetes Werk unter dem Titel erschienen: „Tableau complet de costumes et vêtements des Anglais depuis l'établissement des Saxons dans la Grande-Bretagne, jusqu'au tems présent, enrichi des gravures tirées des monuments les plus authentiques de l'antiquité par Joseph Strutt, Lond. 1797. 4. Indessen giebt es auch andere Schriftsteller, welche uns über die vor und im Mittelalter gebräuchlich gewesenene Schuhe Nachrichten mittheilen. Hieher kann mit Recht Balduinus *) und Julius Nicro-

*) De calceo antiquo.

nus *) zählen. Hachenberg **) beschreibt sie sehr genau. Der gefundene, oben beschriebene Schuh scheint nicht sehr mit der Sandalia francica übereinzustimmen, welche Alcuinus in seinem Buche de officiis, Cap. XXXVIII. also angiebt: Est autem genus calceamenti, quo induuntur Ministri Ecclesiae, subterius quidem solea muniens pedes a terra, superius vero nihil operimenti habens, patet:“ sondern mehr Ähnlichkeit mit derjenigen Gattung zu haben, welche die Longobarden nach Paulus Diaconus Lib. IV. Hist. Longobard c. 23. gebrauchten, indem er sagt: „Calcei vero eis erant usque ad summum pollicem pene aperti et alternatim laqueis corrigiarum retenti ***).“

Bei den Germanen oder Deutschen war im Mittelalter eine Gattung im Schwange, welche man fenestratos nannte, quia variis scissi foraminibus erant, welche nach Hachenberg auch in Frankreich zum wenigsten unter den Geistlichen Mode waren, denn damals gehörte die Fußbekleidung zu den vorzüglichsten Luxus-Artikeln.

*) De caliga veterum.

**) P. Hachenbergi Germania Media. Halae Magd. 1709. p. 294.

***) Man sehe besonders Eginhartus de vita et gestis Caroli Magni. Ed. Traj. ad Rhenum 1711. c. 23. p. 110. 111 und die daselbst befindlichen gehaltvollen Bemerkungen der Gelehrten.

Daß man aus Vorliebe rothes Leder dazu nahm, sagte uns du Cange bei Anführung des Worts fasciola. Sollte nicht der aufgefundenene Schuh von rothem Leder gewesen seyn? Hat derselbe nicht viel Aehnlichkeit mit den eben beschriebenen? Zuweilen trug man darunter hölzerne Sohlen, welche daran befestigt werden konnten.

Kann man, mit Rücksicht auf die Angaben der Gelehrten, nicht annehmen, daß der aufgefundenene Schuh sich zum wenigsten aus einem Zeitalter herschreibt, welches an das Mittelalter grenzt?

Ist es klar, daß der Leichnam vor Entstehung des Hochmoors darin niedergelegt wurde? Sollte dies Grab nicht aus sehr wichtigen Gründen so tief in dem Behngrunde gegraben und nachher mit Moor oder „Behnplaggen“ zugelegt seyn? Verwandelt sich nicht auf vielen Behnen das sogenannte Busch, welches beim Torfgraben erst oben abgenommen und in die ausgegrabenen Vertiefungen (Pütten) geworfen wird, nach Verlauf einiger Zeit in Torf? Demungeachtet bliebe ein Grab in einem Moraste stets eine sonderbare Erscheinung (een zeer vreemd verschynsel) und man kann nicht annehmen, daß es mit Zustimmung der Freunde oder Blutsverwandten geschehen sey. An abgelegenen Orten wurden wohl Sklaven,

Kriegsgefangene und Missethäter begraben *).
Möge der Leser daher selbst urtheilen!“

So weit der gelehrte Holländische Forscher, Herr Westendorp. Nachträglich sey es mir endlich noch erlaubt, auch dasjenige hier mitzutheilen, was unser Landsmann, Herr Arends, in seinem bekannten größern Werke „Ostfriesland und Jever“ S. I. S. 15 im Allgemeinen sowohl, als in Beziehung auf diesen speziellen Fall, über das Finden menschlicher Körper in den Morästen urtheilt; wörtlich:

„Auch menschliche Körper werden zuweilen in den Morästen gefunden. So entdeckte man noch vor wenig Monaten im Friedeburger-Amt beim Torfgraben ein dergleichen Gerippe, worüber die Auricher Zeitung (Nro. 100) einen Bericht giebt, den ich, seines Interesses halber, hier wörtlich mittheilen will. „Im Monat Julius dieses Jahres (1817) wurde bei Friedeburg, in der Gemeinde Egel, beim Torfgraben mitten im Moor in der Tiefe des Torfbodens ein menschliches Gerippe gefunden. Seine Bekleidung und Lage deuten auf ein unerhörtes Alterthum. Es lag in einer mit Moorboden angefüllten Niederung, quer über den Körper mit starken eichenen

*) Torlachius populare Aufsätze S. 227. 228.

Pfählen niedergehalten. Das Gewand bestand aus einem groben härnen, gewalkten und nicht gewobenen Tuche, ohne Nähte und Knöpfe, blos mit weiten Armslöchern und einem Halsloche, die Beinkleider von gleichem Zeuge, und blos mit einem Zuge und Riemen zum Zuziehen um den Leib, ohne alle Knöpfe — die Schuhe aus einem Stück Leder, ohne Naht und Sohlen, aber alles aus ungegerbten, rohem Leder, woran noch röthliche Kuhhaare zu sehen waren. Die Schuhe hatten über den Fuß heraus, von den Zehen an, Löcher mit einem Riemen zum Zuziehen, jedem Loch gegenüber war, in der Außenseite des Fußes, ein ausgeschnittener kleiner Stern mit einer Ründung umgeben und diese Sterne standen in Verbindung mit sehr sauber und mit Geschmacf ausgeschnittenem Laubwerk; alles wohl erhalten, indem im Moore, wegen der harzigen Theile, nichts leicht verweset, und in Ostfriesland große Baumstämme, Haselnüsse zc. in den Moorgründen, hier Hochmörte genannt, welche in der Mitte des Landes 25 bis 30 Fuß höher, als die tägliche Fluth steigt, liegen, oftmals gefunden werden. Diese Bäume mußten schon vor Entstehung dieser Moräste, vor mehreren tausend Jahren, daselbst umgestürzt und so nach und nach mit Torf gänzlich 10 bis 12 Fuß hoch überwachsen seyn, denn daß alle Torfmoore, wie in Ostfriesland, Holland u. s. w. aus lauter Moos; und Pflanzentheilen bestehen und wachsen, ist ausgemacht und sichtbar.

Die Gebeine des alten Friesen, welche hier im Julius gefunden wurden, ruheten daselbst wohl mehr als 2000 Jahre! Nach den mit Zierrathen versehenen Schuhen zu urtheilen, war es ein vornehmer Mann, vielleicht hielt ihn sein Volk für einen Zauberer, welchen die alten Friesen, um sicher zu seyn, daß er ihnen nicht nach seinem Tode erscheine, in diesem Moore nach seinem Absterben versenkten und mit schweren Pfählen überdeckten. Da das Gerippe auf dem Muttersande gefunden wurde, so beweiset dieses, daß der Körper schon vor Entstehung des Hochmoors dahin gelegt wurde, auch das Gewand ohne Nähte und Knöpfe und die Schuhe ohne Sohlen und ohne irgend eine Naht, beweisen ein hohes Alterthum. Man hat in den Moorgründen dieses Landes schon vordem Schuhe gefunden, welche von sehr hohem Alter sind und nach ihrer erstaunenden Größe einem sehr großen Menschengeschlecht angehören; allein diese hatten doch schon grobe und starke Sohlen mit einem starken Rand, die mit einem Riemen an das Oberleder befestigt waren; die im Julius dieses Jahres gefundenen Schuhe waren aber ohne Sohlen.

Man hat ferner in den hiesigen Moorgründen auch Bernstein-Corallen gefunden, welche von einer besondern Form und auf einer Schnur von weißen und schwarzen Pferdehaaren aufgereiht

Es finden sich darauf die Namen Anastasius und Valentinianus, und mehreremale das Wort Victor und Victori. Auf einer, die am ältesten scheint, und schon ziemlich abgeschliffen ist, findet sich ein Kopf und die Umschrift: Restitutor Reipublicae, und unter dem Kopfe: Ant...s. Soll dieses Antonius heißen; so könnte dieses Stück Geld älter, wie die christliche Zeitrechnung seyn. Jede Münze wiegt etwas mehr, wie ein Ducaten, und der Goldschmidt erklärt es für 24 Karat haltig. Vier derselben und das Halsband sind von Seiten des Gerichts oder der Landstube angekauft, und man wird diese Stücke des Alterthums wahrscheinlich dem Gouvernement für das Museum zu Göttingen oder eine andere öffentliche Sammlung anbieten. Das Halsband ist in zwei Stücken, und es scheint, daß es an der einen Seite übereinander gehakelt, und an der anderen durch zwei Schieber, die noch darauf befindlich, befestigt worden.

2.

Regierungspersonale Herzogs Ernst
von Braunschweig; Lüneburg:
Zelle, im Jahre 1607.

(Vergl. Vat. Archiv Bd. V. S. 255.)

Räthe in der Regierungs- und Justizkanzlei:
Erfa, v. Bünau, Hildebrand, v. He-
demann, Berchold, Hufmann.

Secretarien daselbst: Wald, Pfeil, v. Hedemann, Lunde, Praetorius, Wolf, Bauer.

Procuratoren: Siek, Hildebrand, Bacmeister, Hartung.

Aus einer Haus-Postille des damaligen Postenmeisters Volten in der Kirchenbibliothek zu Zelle.

3.

Einige Gedanken über die Verbesserung des Notariatswesens in unserm Lande.

(Von einem Ungenannten.)

Im Neuen vaterländischen Archiv (Bd. 2. Hest 2. XXXIII. Miscellen 1.) befindet sich ein kleiner Aufsatz über die nothwendig scheinende Verbesserung des Notariats-Signets.

Aber nicht allein das Pettefschaft, sondern das ganze Notariatswesen, scheint in unserm Lande einer nothwendigen Reform zu bedürfen. Einer Königlichen Regierung, die schon so viel zur allmählichen Verbesserung der Landesinstitutionen gethan hat, ist auch dieses nicht entgangen. Durch die Verordnung vom 4ten Juni 1822 (Gesetz-Samml. No. 22) ist bereits dafür gesorgt, daß nur tüchtige, der Rechte kundige, ehrsame Männer zu dem wichtigen Amte eines Notars zuge-

lassen werden sollen, und daß die Zahl der Notare an einem Orte nicht zu groß werde.

Möge dieser wichtigen Einleitung zur Verbesserung des hiesigen Notariatswesens bald eine ganz neue Notariats-Ordnung folgen! —

Kaisers Maximilian Notariats-Ordnung vom Jahre 1512, welche noch immer die alte Grundlage ausmacht, erscheint den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen. Darnach soll unter andern in den Notariats-Instrumenten die römische Zinszahl (indictio) benannt und der Name des Kaisers angeführt werden, welches natürlich seit Aufhebung des teutschen Reichs von selbst wegfallen mußte.

Es fehlt uns jetzt an einer bestimmten Form, worin die Notariats-Instrumente aufzunehmen und auszufertigen sind. Ein jeder macht es nach seiner Willkühr, mit und ohne Extension. Auch in der vorgeschriebenen Anfertigung und Aufbewahrung der Protocolle herrscht keine Uebereinstimmung. Vielleicht halten manche sich derselben ganz überhoben. Wie wollen diese es aber anfangen, wenn alte Notariats-Documente verloren gegangen sind, und neue Ausfertigungen verlangt werden? —

Bisher wurde zur Gültigkeit eines Notariats-Instruments die Buziehung von Zeugen erfordert. Dies macht die Handlung nur weitläufiger, und

es fragt sich, ob es nicht besser wäre, den Notaren bei gehöriger Auswahl für sich allein vollen Glauben in ihren Amtsgeschäften beizulegen, wie den Gerichtspersonen? — Bei Wechsel-Protessen ist schon verordnet, daß ein solcher auch ohne Zuziehung von Zeugen gültiger Weise aufgenommen werden kann, und nur auf (ausdrückliches) Verlangen des Interessenten ist der Notar verbunden, einen oder zwei Zeugen zuzuziehen *). Das Erforderniß der Mitunterschrift von Zeugen kann ohnehin in der Folge den öffentlichen Glauben des Notariats-Instruments zweifelhaft machen, wenn die Zeugen verstorben sind oder sonst die Anerkennung von ihnen nicht mehr zu beschaffen ist.

Es scheint daher vielleicht zweckmäßiger, deren Zuziehung nicht als nothwendig zur Gültigkeit des Notariats-Acts anzusehen und höchstens nur auf ausdrückliches Verlangen des Requirenten eintreten zu lassen.

Bei einer öffentlich und zwar mit Auswahl angestellten beeidigten Person darf man keine Besorgnisse besorgen, und würde es einem solchen pflichtvergessenen Ehrlosen] auch nicht an bestechlichen Zeugen fehlen.

*) C. Anhang zur Wechselordnung vom 23sten Juli 1822 §. 4. (Ges. Samml. Abthl. 1. No. 45.)

Sollte die Zuziehung der Zeugen aber dennoch beizubehalten seyn; so müßte doch deren Mitunterschrift durch den Act des Notars selbst als gehörig beglaubiget erscheinen, und in der Folge auf keinen Fall einer weitem Anerkennung bedürfen.

Die künftige Gesetzgebung wird zeigen, ob diese Bemerkungen wirklich eine Beherzigung verdient haben. —

4.

Unterrichtsanstalt für das Militair.

Seine Majestät der König haben unter dem 22. Febr. 1823, zu einer zweckmäßigen wissenschaftlichen Bildung der Hannoverschen Armee, die Einrichtung eines Corps von General-Staabs-Officieren und einer damit zu verbindenden Unterrichts-Anstalt zu verordnen geruhet.

Dasjenige, was über das Etablissement dieses Corps, und der damit in Verbindung zu setzenden Lehranstalt festgestellt worden, ist im Wesentlichen Folgendes: Das zu errichtende Corps von General-Staabs-Officieren, wird in Friedenszeiten aus einer gewissen Anzahl von Individuen bestehen, welche von dem commandirenden General aus den Staabs-Capitains und Subaltern-Officieren aller drei Waffen-Gattungen, im ungefähren Verhältniß der Stärke derselben

gewählt werden. Um zu bezwecken, daß die größtmögliche Zahl von Officieren zum Dienst im General-Staabe ausgebildet werden könne, tritt in Friedenszeiten jeder General-Staabs-Officier, so wie er zur Compagnie gelangt, in die Arme zurück; im Kriege hingegen ist auch die Anstellung von Staabs-Officieren und wirklichen Capitains als General-Staabs-Officiere zulässig. Die eine Hälfte der General-Staabs-Officiere wird als wirklich im Staabe angestellt betrachtet; die andere Hälfte genießt, unter dem Namen von General-Staabs-Officieren 2ter Classe, den erforderlichen Unterricht in der zu bildendenden General-Staabs-Academie, und rückt nach vollendetem Lehr-Cursus in die Stelle der Erstern, wenn diese durchs Avancement zum wirklichen Capitain in die Regimente zum Dienst zurücktreten, oder anderweit in der General-Adjutantur, im General-Quartiermeister-Staabe, oder als Ober-Adjutanten placirt werden. Das Corps der General-Staabs-Officiere soll einen Theil des General-Quartiermeister-Staabes ausmachen, und die Leitung ihrer Studien sowohl, als auch die ihrer Dienstgeschäfte, ist, auf besondere Anweisung des commandirenden Generals, dem General-Quartiermeister, oder dessen Stellvertreter übertragen. — Ihre Dienst-Obliegenheiten erstrecken sich über alle Theile des dem General-Quartiermeister-Staabe überwiesenen Geschäftskreises, auch können sie mit zu den Geschäften der General-Adjutantur, unter Leitung des

General-Adjudanten abhibirt werden. Zur Zeit des Friedens werden die General-Staabs-Officiere, welche den Lehr-Cursus beendigt haben, und definitiv angestellt sind, hauptsächlich zur militairischen Aufnahme des Landes, zur Recognoscirung des eigenen und fremder Kriegs-Theater, zur Ausarbeitung von Operations- und Vertheidigungs-Plänen, so wie zu sonstigen militairischen Arbeiten gebraucht. Sie können, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, vorzugsweise zu den höheren Stellen im General-Quartiermeister-Staabe und in der General-Adjutantur befördert werden; auch sollen sie in der Regel zu Besetzung der Ober-Adjudanten-Stellen gewählt werden. Die Aufnahme unter die General-Staabs-Officiere 2ter Classe, geschieht nur dann, wenn das dazu sich meldende Individuum wenigstens 1 Jahr als Officier gedient hat, und in den Elementen der Arithmetik, Geometrie und Buchstaben-Rechenkunst, der reinen Tactik und Feld-Fortification, nebst den Grundbegriffen der Festungsbaukunst und Artillerie, in der deutschen Sprache und in schriftlichen Aufsätzen bewandert ist, die Anfangsgründe der französischen und englischen Sprache, Geschichte und Geographie kennt, und das darüber anzustellende Examen besteht. — Der Lehrkursus der sämtlichen General-Staabs-Officiere ist auf 5 Jahre festgestellt, nach deren Beendigung allererst sie als wirkliche General-

Staabs-Officiere angestellt werden können. Der Unterricht, welcher in diesen 5 Jahren ertheilt wird, erstreckt sich hauptsächlich auf militairische und mathematische Wissenschaften, zu deren Vortrag eigene Lehrer aus den Officiern der Armee angestellt werden, denen zur Erleichterung ihrer Arbeit verstattet ist, einige aus den General-Staabs-Officiern 2ter Classe, die sich dazu qualificiren, als Repetenten anzustellen. Alljährlich findet ein öffentliches Examen statt, und nach beendigtem 5jährigen Lehr-Curse, eine allgemeine Prüfung der Officiere 2ter Classe. Diejenigen von ihnen, welche darin am besten bestehen, werden als wirkliche General-Staabs-Officiere oder als Oberadjudanten angestellt, wenn Vacanzen da sind, sonst aber treten sie in ihre Regimenter zurück, bis sie gefordert werden. Den Lehrern sowohl, als auch den Officiern dieser beiden Classen ist eine verhältnißmäßige Gehaltszulage bewilligt; — auch erhalten Letztere, wenn sie ausserhalb ihres Wohnorts und dessen Umgegend zu Geschäften gebraucht werden, die ihnen ihrem Grade nach zukommenden Diäten und sonstigen Kosten vergütet.

5. **Etwas über den Handel mit Kanarienvögeln auf dem Harze.**

Dieser Gegenstand verdient es wohl, in

diesen Blättern auch einmal erwähnt zu werden. Die Kanarienvögel machen einen wichtigen Zweig des Handels auf dem Harze aus. Jeder Bergmann hat eine Hecke von diesen Vögeln in seiner Stube, welche ihm über Alles theuer und für welche er auf das zärtlichste besorgt ist. Hört er irgendwo einen Kanarienvogel gut singen, so läßt er nicht eher nach, bis er solchen, auch für den höchsten Preis, besitzt. Einige von diesen Leuten kaufen sie den übrigen, nicht selten das Stück für 1 Rthlr. 4 ggr. ab, sammeln mehrere 100 Stück zusammen, und reisen damit nach Holland, Rußland u. s. w. jedoch werden jetzt die meisten nach Holland getragen. Dieser Handel ist sehr einträglich, denn man hat bemerkt, daß allein in der Bergstadt St. Andreasberg der Werth dafür sich auf 1000 Rthlr. beläuft. In den übrigen Bergstädten beträgt es vielleicht noch mehr. Möge es einem Andern, welcher mit der Sache genauer bekannt ist, gefallen, uns in diesen Blättern Mehreres darüber mitzutheilen.

D.

U.

6.

B e r i c h t i g u n g .

In der, vom Herrn Dr. Dittmer *) her:

*) Fremde Anmerkung:

Die Frau Landgräfin von Hessen-Homburg, Königl. Neues Nat. Archiv Bd. IV.

ausgegebenen, Authentischen und vollständigen Beschreibung aller Feierlichkeiten, welche

Hoheit, geborne Prinzessin Elisabeth von Großbritannien, haben dem Doctor H. Dittmer zu Hannover für das Hochdenenselben übersendete Exemplar der von ihm herausgegebenen „Beschreibung der Feierlichkeiten während der Anwesenheit Sr. Kön. Maj. Georg's IV. in den Hannoverschen Landen 1821.“ eine kostbare goldene Tabatiere zum Geschenk gemacht, die ihm nebst einem sehr gnädigen Handschreiben durch den Herrn Hofmarschall von Krane zugesendet worden. — Eine sehr ausführliche kritische Beurtheilung dieses Buchs ist in der Allgemeinen Hallischen Literatur-Zeitung, 1822 No. 302. so wie eine gedrängtere jedoch für den Verfasser nicht minder schmeichelhafte und ehrenvolle Recension in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1823 No. 25. abgedruckt worden. Beide ungenannte Recensenten lassen dem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren und loben den Fleiß, mit welchem er das so vollständige Ganze zusammengetragen und ausgearbeitet hat. Mit besonderer Auszeichnung wird in der zuletzt gedachten Beurtheilung auch noch des schönen Blatts, die Ansicht des großen, am 18ten Oct. 1821. zu Herrenhausen abgebrannten, Feuerwerks erwähnt. Und es verdient dieser ehrenvollen Erwähnung um so mehr, da es das erste Produkt von einiger Bedeutung und das beste von allen ist, die in unserm Hannov. Lande durch den Steindruck bis jetzt ans Licht getreten sind; weshalb denn auch der junge Künstler, Hr. Oberfeuerwerker Hoffmann im Königl.

in dem Hannoverschen Lande bey der Anwesenheit Seiner Königl. Majestät Georgs des Vierten während dem Monat October 1821 veranstaltet worden sind, wird (Seite 305 und 306) auch der Ehrenpforte erwähnt, die zu jener Zeit vor dem Westerzeller Thore hieselbst errichtet war. Die dort angegebenen Inschriften dieser Ehrenpforte

Artillerie-Regimente, der bloß durch Selbststudium und ohne fremde Anleitung in dieser schönen Kunst zur Fertigkeit gelangt ist, eine solche Ansicht in Stein zu zeichnen und in einer selbst verfertigten Presse abzu- drucken, jede Unterstützung verdient, um sich in seiner Kunst zu vervollkommen.

Schade ist es, daß sich in dem erwähnten Buche, und namentlich in dem Abschnitte, welcher die Genealogie unsers Königl. Hauses abhandelt, so manche unrichtige Angabe eingeschlichen hat, und eines und das andere dahin nothwendig Gehörende übergangen worden ist. Der Verfasser hat diesen Abschnitt des Buchs daher noch ein Mal sorgfältig durchgearbeitet, das Unrichtige verbessert und das Fehlende ergänzt. Auch hat er sich bereitwillig erklärt, den Besitzern des Buchs, welche es nicht bloß zur oberflächlichen Lectüre bestimmten, sondern der fernern Aufbewahrung würdig halten, eine Abschrift dieser Verbesserungen, gegen Erstattung der Copialien, zukommen zu lassen, sobald sie solche in frankirten Briefen verlangen sollten.

Celebrandus posteris
 Paternis virtutum laudibus
 Quae vigent

Per ora hominum memoresque fastus
 und

Plus plusque sospitet deus
 Quae parta tueris

Constanter iuste fortitor

mögen indessen wohl von keinem Augenzeugen aufgezeichnet seyn; denn an der Vorderseite der hiesigen Ehrenpforte stand vielmehr:

In te spes nostrae omnes, te sospitet deus
 und auf der Rückseite:

Constantia iustitia fortitudine pietate.

So unbedeutend die Berichtigung jenes Irrthums auch scheinen mag, so dürfte sie doch vielleicht dem Herausgeber des oben benannten Werks so wie manchem Besitzer desselben, als ein Beitrag zur vollständigen Genauigkeit dieser Sammlung, nicht unwillkommen seyn.

Zelle, den 24. Mai 1823.

Dr. Koeler.

7.

Zacharias Georg Flagge, Prediger
 und falscher Münzer.

Zu Bartholfelde, im Fürstenthum Grubenhagen, stand seit 1688 ein Prediger, Zacharias Georg Flagge, von dessen Lebensumständen ich

nichts auffinden konnte, als daß er zu Osterhagen, wo er ein Ackergut besaß, mit einigen Anderen, Mariengroschen und Matthier, wozu ihm einige Harz-Bergleute das Silber geliefert, geprägt hat; sie sollen am innern Werthe den Landesherrlichen völlig gleich gewesen seyn, und sich blos durch einen Strich der durch den Kranz gehet, von jenen unterschieden haben. Als er reich genug zu seyn glaubte, wollte er die Stempel in das Grundlos bei Osterhagen werfen, ließ sich aber auf Bitten seiner Frau bereden, von der einen Sorte noch mehrere zu schlagen. Da ihn die Obrigkeit schon seit einiger Zeit im Verdacht hatte, so wurde er ertappt und an einem Sonntage, als er Kirche gehalten hatte, gefangen genommen und nach Hannover gebracht. Die Pfarr-Documente und die Registratur aber wurden von den Soldaten geplündert und verwüstet. Ob nun gleich die peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaisers Carl V. Artic. III die falschen Münzer zum Tode verurtheilt, so sollte Flagge doch in Hannover begnadiget werden. Allein er wollte aus der heiligen Schrift bewiesen haben, daß er wirklich Böses gethan hätte, und da er sein Unrecht nicht einsehen wollte, so mußte ihn der Abt Gerhard Walter Molanus zu Loccum auf churfürstlichen Befehl seiner Würden entsetzen. Die dabei gehaltene Rede des Abts, stehet im 7ten Bande der Reden großer Herren S. 495 f. und da diese wohl nur von Wenigen können nachgeschla-

gen werden, so erlaube ich mir sie hier mitzutheilen. Die Ueberschrift heißt:

„Rede des Herrn Gerhardi, Abts zu Loccum, so er bei Degradation eines wegen Schlagung falscher Münzen zum Tode verdamnten Priesters im Consistorio zu Hannover, den 6. Jul. 1706 gehalten.

Auf unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchlauchtigkeit in Händen habenden Befehl, erscheint vor diesem geistlichen Gerichte, gegenwärtiger Zacharias Georg Flagge, ein ordinirter Priester und von der Bartholfeldischen Gemeine vor 18 Jahren rechtmäßig berufener Prediger und Seelsorger. Diesen hat der leidige Geiz, welcher eine Wurzel alles Uebels ist, dahin verleiten können, daß er seines heiligen ihm von Gott anvertrauten Amts, ja seiner und der Seinigen selbst dermaßen vergessen, daß er in die Sünde der falschen Münzerei, welches die kaiserlichen Rechte bei so grausamer Strafe verboten, dennoch leider! ach leider! verfallen, und dadurch in die Hände der weltlichen hohen Obrigkeit gerathen, welche ihn auch sobald die Sache kund worden, gefänglich eingezogen, sein Verbrechen durch angestellte Inquisition untersucht, ein Urtheil gegen ihn abgefasset, und es jezo in dem ist, daß solches publiciret und darauf an Deliquenten innerhalb gewisser Frist erequirt werden soll; dabei denn höchst gedachte Thro Churf. Durchl. uns ferner befohlen, in honorem

Ministerii, diesem armen und unglückseligen Priester, vor Execution des Urtheils, seine ihm ehemals conferirte heilige Ordines, sammt allen davon dependirenden Rechten und Bürden, wieder abzunehmen, ihn förmlich zu degradiren und alsdenn sofort hiesiger Justizkanzlei zu Vollstreckung der Sentenz, abfolgen zu lassen.

Nachdem nun unsere unterthänigste Schuldigkeit erfordert, sothanem ernstlichen Befehle gehorsamste Folge zu leisten, so declariren und erkennen wir im Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürsten u. s. w. als einzigen Bischofs dero Land und Leuten wie Sr. Churf. Durchl. Ober-Kirchen-Director und Abt des kaiserl. Reichsstifts Loccum, auch sämtliche Consistorial- und Kirchenräthe hiemit, daß gegenwärtiger Zacharias Georg Flagge, sich des geistlichen Ordens durch diese That nunmehr allerdings unwürdig gemacht. Wir widersprechen deßhalb und annulliren die ihm am 20. Nov. 1688 nach apostolischem Gebrauche, durch Auslegung der Hände und ein andächtiges Gebet in facie ecclesiae, conferirte heilige Ordines, also und dergestalt, daß er von nun an, nicht mehr Macht haben soll, das Wort Gottes in öffentlichen Versammlungen zu lehren und zu predigen; nicht Macht haben soll, verlobte Personen zu copuliren, Beichte zu hören, oder

dergleichen Actus Ministeriales, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ferner zu bewerkstelligen. Insonderheit fordern und nehmen wir hiemit zurück die ihm anvertraut gewesene Schlüssel des Himmelreichs, als den Löse- und Bindeschlüssel, Kraft deren er Gewalt hatte, denen Bußfertigen an Gottes Statt, die Sünde zu erlassen und denen Unbußfertigen ihre Sünde zu behalten. Wir nehmen ihm die Macht, Brod und Wein im heiligen Abendmahl zu consecriren, die hochwürdigen Sacramenta zu administriren, und was sonst vor Privilegia, Würden und Rechte vom Predigtamt, in Kraft der heiligen Ordination einigermaßen dependiren können und mögen. Mit einem Worte, wir deordiniren und degradiren diesen Zachariam Georgium Flagggen hiemit ganz und gar und setzen ihn hinwieder in den Stand, darin er vor seiner Präsentation, Aufstellung, Vocation, Ordination, Einführung und Confirmation gewesen. Lassen ihn auch schließlich abfolgen der weltlichen hohen Obrigkeit, und wünschen vom Grund der Seelen, daß er, so viel Mensch- und möglich ist, vor deren Augen Gnad und Barmherzigkeit finden möge: Wie wir denn zugleich den Vater der Barmherzigkeit inniglich anrufen, daß er ihm die Kraft verleihen wolle, diesen seinen schweren Sündenfall, dadurch er seine Bartholfeldische christliche Gemeinde gröblich, ach! gröblich! geärgert, uns aber, und die gesammte Priesterschaft dieser Lande schmerzlich betrübet hat, recht zu erkennen und zu

bereuen, damit er die verlorne Gnade Gottes wieder erlangen und seine ach! seine arme Seele vom Verderben errettet werden möge. Nachdem auch in unsern evangelischen Kirchen bräuchlich, daß denen degradirten Priestern, ihr priesterlicher Habit ausgezogen und weltliche Kleider wieder angelegt werden muß, so soll nach Endigung dieses Actus, der nunmehr degradirte und gewesene Priester Zacharias Georgius Flagge, seinen langen Mantel, schwarzen Rock und Hut, sammt dem kleinen Kragen und Handklappen ablegen, und an deren Statt einen habitum saecularem vor der Thür des Consistorii vor sich finden, welchen er daselbst, nach Belieben selbst anziehen, oder durch denjenigen, so dazu eventualiter beordert, ihm anziehen lassen kann. Wir wollen diesen traurigen Actum desgleichen von Zeit der Reformation im Herzogthum Braunschweig und Lüneburg, zu Zelle nur einmal und sonst noch niemalen gewesen, mit den nachdrücklichen Worten des heiligen Apostels Pauli und dessen erster Epistel an die Corinthier am 10. Cap. beschliessen; darum wer sich dünket läffet, daß er stehe, der mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Gott sey diesem armen Sünder und uns allen gnädig und barmherzig, Amen."

So viel ich habe erfahren können, ist er in der Nähe von Hannover auf einem Scheiterhaufen verbrannt worden. Er soll, da die Flammen schon in die Höhe loderten, Abschied genommen und

gerufen haben, seine Mitgehülfen möchten unbesorgt seyn, er habe nichts von ihnen bekannt. Ob dieses gegründet sey, kann ich nicht beweisen. Möchte es einen Rechtsgelehrten gefallen, uns über das Ganze ausführlichere Nachrichten mitzutheilen.

Bremen.

Notermund.

•
•
•
S.

Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des
Herrn Pastors Dr. Hagemann
zu Hannover.

Am 13. Julius d. J. waren fünfzig Jahre verflossen, seit dem der Herr Pastor Andreas Wilhelm Hagemann zu Hannover das Predigtamt angetreten hatte. Die letztern 39 Jahre hatte er zu Hannover (an der Marktkirche) auf das segensreichste gewirkt, und so war dieses Veranlassung zu einer ausgezeichneten Feyer eines nur so seltenen Festes, da der ehrwürdige Greis, seit den drey Jahrhunderten der Reformation erst der Zweite war, der in dem Predigerkreise der Hauptstadt ein solches Jubiläum erlebte. Sein Jubeltag wurde wie ein kirchlicher Festtag eingeläutet; am Morgen desselben wurde der Jubelgreis von mehreren Deputationen in seiner Wohnung beglückwünscht. Zuerst durch das Kirchencollegium, dann durch eine Deputation der Lehrer und Schüler am Simnasium, die ihm Ehrengeschenke überreichten, hierauf von den Predigern der Altstadt, dann von 150

Schülerinnen der Töchterschule, von einer Deputation des Magistrats, der Bürgerschaft u. s. w. Herr Consistorialrath Dr. Gertro überreichte ihm im Namen der Facultät zu Göttingen das Ehrendiplom eines Doctors der Theologie, seine Gemeinde ihm eine Jubelhymne, und ein Ehrengeschenk — kurz jeder beeiferte sich, seinem Verdienste nach Kräften zu huldigen. Am rührendsten blieb aber immer die feyerliche Einsegnung des hochverdienten Greises in der Kirche. Eine Beschreibung derselben s. in den viertheiljährigen Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1823. St. 1. 2. S. 62. fgg.

Um den Bedürfnissen der vaterländischen Geschäftsmänner ein vollkommneres Genüge leisten zu können, wird jeder Jahrgang der von dem Hrn. Dr. von Dube besorgten Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, künftig nur aus zwei, aber weit bogensreicheren Hefen bestehen; und vorzugsweise Abhandlungen von practischer Wichtigkeit und Rechtsfälle enthalten. Einen eigenthümlichen Werth, der sie allen Geschäftsmännern, Richtern, Advocaten, Notaren, u. s. w. durchaus unentbehrlich macht, besitzt aber diese Zeitschrift dadurch, daß sie diejenigen königlichen und Ministerialrescripte, welche die Erläuterung der

Gesetze, und die Rechtspflege betreffen, aber weder in der officiellen Gesetzsammlung, noch sonst abgedruckt worden sind oder abgedruckt werden, einzig und allein enthält, und dadurch also für sämtliche Geschäftsmänner des Königreichs denselben Nutzen gewährt, wie *Matthis* juristische Monatschrift u. a. den Preussischen Geschäftsmännern. Aus wahrem Interesse für das Fortbestehen einer so gemeinnützigen Zeitschrift, und von deren großen Nutzen, welcher sich durch dieselbe immer mehr bewähren wird, überzeugt, glaube ich dieselbe um so dringender empfehlen zu dürfen, als es wahrhaft schmerzlich ist, daß ähnliche für die Rechtspflege anderer Staaten bestimmte Zeitschriften, von denen ich nur *Gönners*'s Jahrbücher für Baiern, *Kampfs*'s Jahrbücher für Preußen, *Zachariae*'s Jahrbücher für Sachsen, und v. *Sandt*'s Jahrbücher für die Rheinischen Provinzen, nennen will, in jenen Staaten mit größtem Interesse aufgenommen werden, und fortblühen; die von *Duve*'sche Zeitschrift dagegen bei gleichen Verdiensten für unser Königreich, wenig beachtet zu werden scheint.

Spangenberg.

In unserm Verlage sind seit Januar bis
Ende Juni d. J. erschienen:

Dräseke, Dr. J. H. B., Predigten für denkende Ver-
ehrer Jesu. Fünfte Sammlung. Dritte Auflage
gr. 8. 1 Rthlr. 12 Ggr.

Duve, Dr. A. C. E. von, Zeitschrift für Gesetzgebung
Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche
Hannover, so wie den Herzogthümern Lauenburg und
Holstein; 1. Bdes. 3. Heft, gr. 8. brosch. 20 Ggr.

Predigten über epistolische Texte, vor verschiede-
nen Gemeinden der Stadt Lübeck gehalten vom Pro-
fessor M. H. Kunhardt. gr. 8. Druckpap. 16 Ggr.
auf Schreibpap. 18 Ggr.

Manecke, U. F. G., Biographische Skizzen von
den Kanzlern d. Herz. v. Braunschw. Lüneb.,
die Rechtsgelehrte gewesen, insbesondere Bio-
graphie des Kanzlers Klammer. gr. 8. 8 Ggr.

Most, Dr. G. F., über die großen Heilkräfte des Galva-
nismus, nebst Bestimmungen über mein neues Heil-
mittel der Epilepsie. Durch zahlreiche Versuche be-
stätigt. 8. 1 Rthlr. 8 Ggr.

Der Lauf der Weser mit ihren Nebenflüssen; eine Strom-
Charte vom Herrn Fr. Nauck, Königl. Preuß. Re-
gierungs- und Wasserbauathe. gr. Fol. in Steindruck,
auf Schreibpap. 4 Ggr.

Die Nebenbuhlerinnen, heißt ein Roman von Agathe S***, dessen Motto aus Metastasio zu deutsch lautet:
 „Der Tod ist nicht der Uebell größtes, er ist ein Labsal denen, die müde sind zu leiden.“ Frauenarbeit, (schriftstellerische heißt das) ist sonst nicht dasjenige, was wir lieben; wenn sie aber so geistreich und gemüthvoll ist, wie die vorliegende, dann machen wir billig eine Ausnahme.

Dies Buch ist schön gedruckt, auf Schreibpapier für 16 Ggr. und auf weiß. Druckpapier für 14 Ggr., durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Volger, Dr. W. F., Subcon. am Johanneum, Anleitung zur Einübung der Griechischen Formenlehre in kurzen Uebersetzungsstücken nach genauer Stufenfolge. Kl. 8. 4 Ggr.

Wolff, F. L. Th., der evangelische Predigerstand, nach seiner Wirksamkeit, seinen Bedürfnissen und Erfordernissen dargestellt. gr. 8. 20 Ggr.

In Commission:

Der Guelfenorden des Königreichs Hannover, nach seiner Verfassung und Geschichte dargestellt, nebst einem biographischen Verzeichnisse sämtlicher Mitglieder des Ordens, von F. v. Horn.

Ausgabe in gr. 8. ohne Kupfer.

Nro. 1. auf gutem Druckpapier . 2 Rthlr. — Ggr.
 • 2. auf holl. Postpapier cart. 2 = 16 "

Ausgabe in gr. 4.

Nro. 1. auf weiß Druckpap. o. Kupfer 2 = 12 =
 • 2. gleiche Ausgabe mit 15 Kupfern
 cart. 3 = — =
 • 3. auf holl. Postpapier mit 15
 Kupfern cart. 4 = — =

- Nro. 4. auf gegl. Belin-Papier mit 15 Kupfern cart.
5 Rthlr. 12 Ggr.
- Predigten über epistolische Texte, gehalten von
M. Carl Genzke, jetzigem ersten Prediger an der St.
Johanniskirche in Lüneburg. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Ggr.
- Müllers, Dr. H., geistliche Erquickstunden;
aufs neue herausgegeben und mit einem kurzen Bericht
von dem Leben und den Schriften des geistreichen Ver-
fassers vermehrt von Johann Georg Rußwurm gr. 8.
Druckpap. 1 Rthlr. 4 Ggr.
auf Schreibpap. 1 Rthlr. 12 Ggr.
- Münchmeyer, A. G., Predigt, zum Gedächtniß des vol-
lerdeten Superintendenten Joh. Fr. Meybrink, nebst
einigen biographischen Nachrichten über denselben. gr.
8. br. 4 Ggr.
- Reineke der Fuchs von Dietrich Wilhelm Soltau. In
vier Büchern und zwölf Gesängen mit einem Bildnisse
des Reineke in Steindruck nach Wilhelm Tischbein.
gr. 8. br. 1 Rthlr. 8 Ggr.
- Thomson's Jahreszeiten, aus dem engl. von D. W.
Soltau. gr. 8. br. 1 Rthlr. 8 Ggr.
- de Weyhe, Dr. jur. Carol. Guil. Ludov. libri tres
edicti sive libri de origine fatisque jurispruden-
tiae romanae praesertim edictorum praetoris ac
de forma edicti perpetui. 4to. charta impress.
2 Rthlr.
charta script. 2 Rthlr. 12 Ggr.

Herold und Wahlstab.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist jetzt erschienen und mit der Post versendet worden:

Das Dritte Heft des ersten Bandes der Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreich Hannover u. s. w.

Mit demselben schließt der erste Band und ist deshalb nicht bloß eine Inhaltsanzeige über den ganzen Band, sondern auch ein Register beigefügt. Der folgende 2te Band wird, um in jedem Hefte mehr practische Aufsätze liefern zu können, aus zwei Heften, jedes (statt aus 10 bis 12 Bogen wie bisher) aus 18 bis 20 Bogen bestehen. Durch Mittheilung einer Menge neuer landesherrlicher oder ministerieller Entscheidungen und Declarationen über practisch wichtige Rechtsfragen, soll das allgemeine Interesse noch erhöht werden, und es liegen schon für das 1te Heft jenes 2ten Bandes, 19 dergleichen Entscheidungen und Declarationen bereit. Wer bis Weihnachten dieses Jahres bei der unterzeichneten Buchhandlung subscribirt, erhält diesen 2ten Band auf weißem Druckpapier um ein Viertel wohlfeiler als der nachherige Ladenpreis auf ordinair Druckpapier seyn wird.

Lüneburg, den 15ten Juli 1823.

Herold und Wahlstab.

XV.

Neue Organisation der Staatsverwaltung im Königreiche Hannover.

Mit dem Königlichen Edicte vom 12. October 1822 beginnt eine neue, höchst wichtige Epoche in der Geschichte der Staatsverwaltung des Königreichs; denn eine bedeutende Umformung und Centralisirung derselben ist durch jenes Edict verfügt worden und bereits in die Wirklichkeit getreten.

Ein flüchtiger Rückblick auf die frühere Zeit möge dieses bewähren.

Seit der Vereinigung der Althannoverschen Provinzen befand sich an der Spitze der Verwaltung ein Geheimrathscollegium, welches zugleich die Functionen eines wirklichen Staatsministerii, und daneben die eines Regierungscollegii für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, so wie für die Grafschaften Hoya und Diepholz, ausübte. Gleiche Gewalt in nicht besonders ausgenommenen Fällen hatten die Regierungen der neu erworbenen Herzogthümer Bremen und Verden, und Lauenburg; beide nahmen selbst an der gesetzgebenden Gewalt dadurch Theil, daß sie gleichfalls im

Namen und Auftrage des Landesherrn Gesetze erließen, und selbst die im Namen des Landesherrn von dem Geheimenrathscollegio zu Hannover erlassenen Gesetze, von neuem in ihren Namen publicirten, um ihnen in ihrem Sprengel gesetzliche Kraft zu geben. Außerdem aber gab es auch mehrere Collegien in Hannover, welche nicht, wie es in dem Begriffe eines Staatsministeriums liegt, dem Geheimenrathscollegio daselbst subordinirt, sondern vielmehr in gewisser Hinsicht coordinirt waren, wie z. B. das Cammercollegium und die Kriegscanzlei.

Staatsminister u. s. w. standen an der Spitze derselben, und so mochte der Grund dieses Coordinationsverhältnisses, welches sogar auch noch andere, namentlich Justizcollegien, wenigstens in Hinsicht der zu beobachtenden Curialien, in Anspruch nahmen, wohl der seyn, daß alle diese Collegien früher mit dem Geheimenraths- oder Regierungscollegio vereinigt gewesen waren, nach und nach zwar von demselben in Betreff ihrer Dienstfunctionen getrennt, aber dennoch immer noch als Deputationen desselben angesehen wurden, oder sich dafür angesehen wissen wollten.

Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Verhältnisse ergab sich von Zeit zu Zeit immer klarer; eine Ausdehnung der Autorität des Geheimenrathscollegii über die neuertworbenen Provinzen,

eine Befreiung desselben von den Geschäften, die ihm als einer bloßen Regiminalbehörde oblagen, und die Ausbildung desselben in eine wirkliche Centralbehörde, welcher alle übrigen subordinirt werden mußten, wurde immer nothwendiger. Nach und nach geschahen Schritte, um eine solche Umformung herbeizuführen. Zuerst verfügte ein Königliches Rescript vom 20. Mai 1772, daß diejenigen Verordnungen, welche die gesammten Königlich teutschen Länder angiengen, und Namens des Landesherrn ad mandatum zu erlassen seyen, mit der Unterschrift des Geheimenraths-Collegii zu Hannover versehen, und dadurch, ohne einer weitem Publication der Regierungen zu Stade oder zu Raseburg zu bedürfen, auch in den Sprengeln derselben gültige Kraft haben sollten. Dagegen blieb den gedachten Regierungen der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in so fern vorbehalten, daß sie die Befugniß haben sollten, Verordnungen für das Bedürfniß ihres Sprengels, und worüber mit den Landschaften desselben zu communiciren sey, ad mandatum zu publiciren. Hierauf wurde mittelst Patents vom 8. Febr. 1802 das Geheimerathscollegium in das Cabinets- und in das Staatsministerium getheilt, und dem ersten vorzüglich die Besorgung der auswärtigen Verhältnisse, dem letztern aber sämtliche übrigen Befugnisse überwiesen. Indessen trat in Hinsicht der letzten keine weitere Beschränkung ein;

das Staatsministerium besorgte daneben fort: dauernd dieselben speciellen Regiminalangelegenheiten in den Provinzen, für welche es ursprünglich errichtet war, wie die Regierungen zu Stade und Rastenburg in ihren Sprengeln. Nur wurden die Geschäfte sowohl allgemeiner als specieller Art in Departements getheilt, wodurch allerdings eine große Geschäftserleichterung in allen den Fällen, die nicht dem Plenum vorbehalten blieben, erwirkt wurde.

Erst nach der Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung wurde die Trennung der wahren Ministerialgeschäfte von den speciellen Regiminalangelegenheiten, jedoch anfangs noch nicht auf eine gänzlich umfassende Weise, in das Werk gesetzt. Die gesetzgebende Gewalt, insofern sie im Auftrage des Landesherrn ausgeübt wurde, so wie die wahren Ministerialbefugnisse, standen dem Staats- und Cabinetsministerium nunmehr allein zu; die Besorgung der eigentlichen Regiminalangelegenheiten wurde forthin den Regierungen zu Stade und Rastenburg, und den provisorischen Regierungscommissionen zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück überwiesen.

An die Stelle dieser Regierungscommissionen traten nachmals die Provincialregierung zu Hannover für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Lüneburg, die

Grasschaften Hoya, Diepholz, Dannenberg und die Eichsfeldschen, Hessischen und Lauenburgschen Parzellen, die Provincialregierung zu Osnabrück für dieses Fürstenthum, den Kreis Meppen, Emsbüren und Niedergrasschaft Lingen, die Provincialregierung zu Aurich für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland, und die Provincialregierung zu Bentheim für die Grasschaft Bentheim. Der Provincialregierung zu Stade wurde das Land Hadeln, das früherhin durch einen Staatsminister, als Gräfen, verwaltet wurde, überwiesen; die Regierung zu Ratzeburg aber mit dem überelbischen Lauenburg, mit Ausnahme des Amts Neuhaus, abgetreten.

Außerdem wurde durch die Verordnung vom 22. Oct. 1816, neben dem Cabinetsministerio, ein eigenes Geheimrathscollegium geschaffen, um in wichtigen Regiminalangelegenheiten, und namentlich bei allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen und bei Besetzung der von mehreren Collegiis ressortirenden Dienststellen beiräthig zu seyn.

Durch diese Verfügungen geschah allerdings ein großer Schritt zum Bessern; dessen ungeachtet blieb manches nunmehr unpassende Coordinationsverhältniß bestehen, und hinderte solchergestalt die Energie, welche der höchsten Verwaltungs-

Behörde eines Staats zuzustehen muß. Auch waren manche Unvollkommenheiten der innern Organisation noch nicht völlig gehoben.

Solches ist nun aber durch das Edict vom 12. Oct. 1822 auf das Vollkommenste geschehen; durch dasselbe hat nicht allein das Cabinetsministerium eine seiner Würde entsprechende Bestimmung und Stellung erhalten, sondern es sind auch in demselben die Grundzüge einer ganz neuen Verwaltung ausgesprochen, welche dann wiederum durch besondere Verordnungen und Reglements ins Leben getreten sind.

Nach diesem Edicte ist

I. Das Staats- und Cabinetsministerium für die oberste, S. M. dem Könige unmittelbar verantwortliche, Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der reinmilitairischen Angelegenheiten, erklärt; außerdem aber sind demselben sämtliche übrigen obern Verwaltungsbehörden solchergestalt subordinirt worden, daß jedes ehemalige Coordinationsverhältniß aufgehoben worden ist. *) Zum Beirathe desselben ist das im Jahre 1816 angeordnete Geheimrathscollegium bestimmt, und

*) Ausdrücklich ist auch die Kriegscanzlei genannt.

demselben dadurch eine größere Wirksamkeit gegeben worden, daß demselben einige aus den Landescollegien u. s. w. ernannte außerordentliche Beisitzer beigegeben sind.

II. An die Stelle der ehemaligen Königl. Cammer, mit ihren ausgedehnten Befugnissen, von denen die Regiminal-, Polizei- und Zollsachen, in so fern sie zu den Geschäften eines Ministerii gehörten, an das Staats- und Cabinetsministerium, sonst aber an die Landdrosteien, übergegangen sind, ist mit dem 15. Mai 1823 eine bloße Domainencammer, welche lediglich die Erhaltung, Verbesserung und ökonomische Verwaltung der Königl. Domainen zu besorgen hat, getreten.

III. Die Provincialregierungen sind gleichfalls aufgelöst worden, und statt deren Landdrosteien eingeführt, welche die ganze innere Regiminalverwaltung, mithin Regierungs- und Polizeisachen, mit Ausnahme der den Consistorien bleibenden geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollsachen, als Mittelbehörden zwischen dem Staats- und Cabinetsministerio und den Aemtern, Stadt- und Patrimonialobrigkeiten zu besorgen haben.

Sechs Landdrosteien sind in dieser Hinsicht angeordnet worden, nämlich:

1. zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2. zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen; jedoch mit Ausschluß des Harzes, welcher seine besondere Verfassung und Verwaltung beibehalten hat;
3. zu Lüneburg, für das Fürstenthum Lüneburg und den dem Königreiche verbliebenen Theil des Lauenburgischen;
4. zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden, und das Land Hadeln;
5. zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück, die Grafschaft Lingen, Meppen, Emsbüren und Bentheim;
6. zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland.

Jede Landdrostei besteht aus einem Landdrosten und drei Regierungsräthen, und auf eine höchst sinnreiche Art ist bei ihrer Einrichtung die in neueren Zeiten so oft besprochene Streitfrage *) gelöst worden: welche Verfassung administrativen Collegien am meisten für das Wohl der Untergebenen zusage? ob eine collegialische, wie in Preußen,

*) Rehberg über die Staatsverwaltung S. 135 fgg. Murhard u. Hassel Westfalen. October 1812. No. IV. S. 63 fgg. u. a.

oder eine bürocratische, wie bei den Präfecturen in Frankreich? Das Gute beider ist nämlich auf folgende glückliche Art mit einander vereinigt, und dadurch der aus der einen oder der andern nothwendig entspringende Nachtheil entfernt. Im Allgemeinen findet nämlich in diesen neuen Landdrosteien eine collegialische Behandlung der Geschäfte statt; indessen hat der Landdrost das Recht, jeden Beschluß der Stimmenmehrheit zu suspendiren, und die betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung des Ministerii zu bringen. Durch die erstere Bestimmung wird jede bürocratische Despotie, durch die letztere das Einschleichen eines verderblichen Esprit de corps, so wie man ihn nicht mit Unrecht den Collegien an und für sich vorwerfen könnte, verhindert. — Ueber die Competenz der Landdrosteien und deren Geschäftsordnung hat das Reglement vom 18. April 1823 die nähern Bestimmungen erlassen. Sie sind mit dem 15. Mai 1823 in Wirkksamkeit getreten.

IV. Auch für die Vervollkommnung der Königl. Aemter hat jenes Edict Sorge getragen; es ist vorläufig versprochen worden, eine gewisse Gleichförmigkeit derselben in Hinsicht ihres Umfangs allmählig einzu-

führen. *) Auch sollen auf jedem Amte mindestens zwei Amtspersonen angestellt werden, von denen die eine sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung, die andere mit den Justizsachen beschäftigen soll. Dadurch ist also der heilsame Grundsatz festgesetzt, daß auch in den Untergerichten die Trennung der Administration von der Justiz ins Werk gesetzt werden soll.

Ueber das weitere Detail vergl. die neue Amtsordnung vom 18. April 1823.

V. Außerdem sind einige Verwaltungszweige eigenthümlich organisirt worden, namentlich der Wasserbau, für welchen eine Generaldirection als oberste Centralverwaltungsbehörde, mittelst des Reglements vom 18. April 1823 gebildet ist, und die Forstverwaltung, in deren Hinsicht vom 15. Mai 1823 an gleichfalls alle Forstämter aufgehoben, die Verwaltung selbst dagegen unter Leitung der in der Cammer angeordneten

*) Hierauf bezieht sich schon die Verordnung vom 17. Mai, wegen Aufhebung des Amtes Alt- und Neukloster; die Verordn. vom 5. Jun., wegen Aufhebung des Amtes Harste; die Verordn. vom 14. Jul. wegen Vereinigung des Amtes Marienburg mit dem Amte Steuerwald.

Generalforstdirection den Oberforstmeistern und Oberförstern ausschließlich anvertrauet ist. Andern steht dagegen noch eine eigenthümliche Organisation bevor, wie z. B. dem Zollwesen u. s. w.

VI. Die Rechtspflege ist durch das gedachte Edict in so fern bedeutend verbessert worden, als den Justizkanzleien auf der einen Seite verstattet worden ist, bis zu einer fünfjährigen öffentlichen Arbeitsstrafe zu erkennen, ohne daß das Erkenntniß, wie früher der Fall war, der Königlichen Bestätigung bedarf; auf der andern Seite aber den Inquisiten dadurch eine größere Garantie des rechtlichen Verfahrens gegeben worden ist, daß stets ein Correferent bestellt, und über das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung von einer andern, als der erkennenden Justizkanzlei, ein Urtheil in zweiter Instanz gefällt werden soll. — Ueber das weitere Detail vergl. die Verordnung vom 22. December 1822.

Endlich gehört noch hierher die Anordnung von Pupillencollegien bei den Justizkanzleien, welche zwar nicht ausdrücklich, aber doch im Geiste des genannten Edicts hervorgerufen, und durch die Verordnung vom 30. April 1823 näher bestimmt sind.

Sp.

XVI.

Geheimer-Rath und erster Oberappellations-
Gerichts-Präsident Weipart Ludewig
von Fabrice in Zelle.

Vom Herrn Bürgermeister Bogell zu Zelle.

Der Herr Zöllner Mancke zu Lüneburg hat S. 14. seiner biographischen Skizzen von den Kanzlern der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in Hinsicht des Geheimen-Raths v. Fabrice, als letzten Vicekanzler zu Zelle, gesagt, daß dessen Voretern angenommener Geschlechtsname erst Goldschmid, dann Faber gewesen, und späterhin in Fabricius verwandelt sey; daß er nach beendigter academischer Laufbahn in Doctorem juris promovirt, Professor juris zu Gießen geworden, und von da vermuthlich auf Empfehlung seines Schwagers, des Kanzlers Schütz, als Hof- und Canzleirath nach Zelle berufen; daß er nach seiner Zurückberufung von Regensburg im Jahre 1677 Geheimer-Rath und Vicekanzler geworden; und daß er sich mit dem veränderten Namen de Fabrice hätte nobilitiren lassen.

Dies sind sämtlich Mißverständnisse; und da mir die Familienpapiere dieses merkwürdigen, um seinen Landesherrn sehr verdienten Mannes

vorliegen, so erlaube ich mir, aus seinem Leben und seinen Familienverhältnissen so viel mitzutheilen, als sie im Allgemeinen interessiren mögen.

Nach den Personalien einer im Jahre 1666 gedruckten Leichenrede ist sein Vater der Gräflich Isenburgsche Rath zu Birstein, Weipert Schmitt, gestorben im Jahre 1610, gewesen, dessen Bruder Tobias den Reichstagsabschied zu Regensburg 1598 Namens des Erzbischofs von Salzburg unterzeichnet hat.

Der Rath Weipert hinterließ sechs Söhne, wovon zwei nachmals jung verstarben; die übrigen vier waren:

1. der Gräflich Isenburgsche Rath und Canzlei Director Philipp;
2. der Landgräflich Hessendarmstädtische Geheime Rath und Vicekanzler Doctor juris Esaias;
3. der Landgräflich Hessendarmstädtische Geheime Rath und Kanzler Dr. jur. Philipp Ludewig;
4. der Gesamt, Zollschreiber zu St. Goar, Jacob.

Diese haben sich sämmtlich Fabricius genannt, und der Dritte von ihnen, Philipp Ludewig, ist von seinem Fürsten sehr viel in Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Hofe gebraucht

worden, wodurch er dem Kaiser Ferdinand dem Dritten persönlich bekannt geworden ist.

Um ihm eine Gnade zu erweisen, ertheilte ihm der gedachte Kaiser mittelst Diploms vom 19. November 1644 den Adelstand, ohne daß der Name Fabricius eine Aenderung erlitt, für sich und seine Brüder Dr. Esaias und Jacob, auch Bruders Philipp Söhne, Dr. Conrad und Johann Reichard, und ihre allerseitigen ehelichen Leibeserben. Dieses Adelsdiplom hat die besondere Merkwürdigkeit, daß die Fabricii in persönlichen Klagen unmittelbar unter den Reichsgerichten stehen, Windmühlen 2c. im Reiche auf ihren Besitzungen anlegen dürfen, und die männlichen Mitglieder der Familie beglaubte Abschriften sollen ertheilen können.

Außerdem wurde Philipp Ludewig für seine eigene Person in demselben Diplome zum Pfalz- und Hofgrafen (Comitem Palatinum) creirt; seine Ehegattin war Maria von Münthen, deren Vater Cornelius vom Kaiser Ferdinand III. mittelst Diploms vom 14. März 1626 in den Adelstand erhoben war.

In dieser Ehe ist der Geheime-Rath und D. A. G. Präsident Weipart Ludewig von Fabrice am 15. Sept. 1640 geboren, woraus sich von selbst ergibt, daß er des Adelstandes halber keiner spätern Nobilitirung bedurfte. Der

Herr Zöllner *Maneke* hat wahrscheinlich daraus auf eine spätere Nobilitirung geschlossen, weil der Geheime-Rath und D. A. G. Präsident erst gegen das Ende seines Lebens angefangen hat, statt des sonst gewöhnlichen *Fabricius* sich *de Fabrice* zu schreiben. Documente über diese Schreibveränderung finde ich in den Familienpapieren nicht, muß jedoch bemerken, daß sein Bruder, der Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachsche Geheime Rath und Reichstags-Gesandte *Georg Philipp* sich auch in seinem am 14. December 1708 errichteten Testamente *de Fabrice* unterschrieben, und die Canzlei in Regensburg in dem Depositions- und Eröffnungs-Protocolle eben so schreibt, obgleich die früheren Briefe desselben an seinen Bruder nur mit *Fabricius* unterzeichnet sind.

Was nun den eigenen Lebenslauf des *Weipart Ludewig* betrifft, so liegt eine von ihm selbst im Jahre 1720 und 1721 über sein Leben entworfene Skizze vor, aus welcher bestimmt behauptet werden kann, daß er nie Doctor juris, noch weniger Professor in *Giessen* geworden sey.

Er hat sich vielmehr nach seinen im J. 1666 vollendeten Studien sogleich nach *Wien*, wo sein Schwager *J. H. Sinold*, genannt *Schütz*, Reichshofrath war, begeben, um bei dem Reichshofrath *Pragis* zu erlernen und zu treiben.

Er hatte das Glück, gleich im ersten Jahre von den Grafen von Singendorf beauftragt zu werden, die Differenzen wegen des von Churpfalz zu Lehn gehenden Erbschatzmeisteramts zu beseitigen, und solche glücklich zu beendigen.

Ferner wurde er von dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Feldmarschall, Grafen Georg Friedrich von Waldeck beauftragt, die Fürstentwürde für denselben zu sollicitiren; und auf dessen Empfehlung committirte Herzog Georg Wilhelm und dessen Bruder Ernst August ihm im August 1667, dem Kaiser Leopold Hülfsstruppen gegen Frankreich anzubieten. Dies Geschäft leitete er so weit ein, daß die Herzöge nun gegen Ende September dess. J. den Geheimen-Rath und Großvoigt von Hammerstein nach Wien senden konnten, um weiter und näher zu unterhandeln.

Hiedurch kam er zur persönlichen Bekanntschaft mit dem Herzoglichen Abgesandten, und dies war die Veranlassung zu der im November 1667 an ihm ergangenen Berufung zum Hofrath in Zelle, welche er angenommen hat, und im Februar 1668 desfalls in Zelle eingetroffen ist, wogegen sein Schwager Sinold, genannt Schütz, damals noch Reichshofrath zu Wien war.

Durch seine Verbindung mit dem Geheimen-Rathe und Großvoigte von Hammerstein ist mit

dem letzteren sein Schwager Einold, genant Schütz, in Bekanntschaft gekommen; und diese Bekanntschaft ist wahrscheinlich der Grund zur nachmaligen Berufung desselben zum Canzler in Zelle gewesen.

Seit dem Jahre 1669 ist W. L. von Fabrice zur Besorgung auswärtiger Angelegenheiten gebraucht worden, die er auch stets zur Zufriedenheit seines Fürsten besorgt hat.

So wurde er im gedachten Jahre nach Hamburg zu der allda niedergesetzten Commission wegen des Oldenburg = Delmenhorstschen Successionsstreits zwischen Dännemark und Holstein = Gottorp einer, und Holstein = Plön anderer Seits abgesandt; so wie er auch im Jahre 1671 den Vergleichs Unterhandlungen zwischen dem Herzoge Rudolph August und dem Bischofe von Münster, Bernhard von Galen, wegen Hörter, als Bevollmächtigter seines Fürsten beiwohnte.

Diese Verhandlungen fanden anfänglich zu Bielefeld statt, wo er denn zugleich dem dasigen Westphälischen Kreistage als Bevollmächtigter seines Fürsten beiwohnte.

Späterhin wurde die Fortsetzung der Hörter'schen Angelegenheiten nach Töln verlegt, wo er beiläufig die Abstellung der beabsichtigten Befestigung zu Peine bei dem Churfürsten Maximilian

Heinrich, der zugleich Bischof von Hildesheim war, bewürkte.

Vom 29. Mai 1672 bis zum 21. Sept. 1677, wo er wieder zu Zelle eintraf, ist er Herzoglicher Comitial-Gesandter zu Regensburg gewesen, und im Jahre 1678 nach Norden in Ostfriesland gesandt, um die dasigen Zwistigkeiten zwischen der verwitweten Fürstin-Regentin und den Landständen auf dem dortigen Landtage zu beseitigen.

Den Vergleichsunterhandlungen zwischen dem Herzoge Johann Friedrich und dem Herzoge Rudolph August wegen Ausgleichungen über ältere Ländertheilungen, die anfänglich zu Braunschweig betrieben, und endlich zu Burgdorf durch den Receß vom 30. August 1679 beendigt wurden, hat er Namens seines Fürstens beigewohnt, und wurde im folgenden Jahre an die Stadt Bremen abgesandt, um derselben die beabsichtigte Ueberrumpelung von Seiten Dännemarks anzuzeigen, auch die Hülfe des Herzogs Georg Wilhelm anzubieten. Die Stadt nahm mit Freuden die 6 Compagnien der im Amte Syke bereit stehenden Herzoglichen Truppen an, verlegte sie in ihre Vorstädte und Gohen, und vereitelte dadurch die Dänische Absicht.

In demselben Jahre wurde er auch noch zu den Vergleichsunterhandlungen zwischen der Fürstin von Ostfriesland und den beiden Ostfriesischen

Prinzessinnen zu Bremen; so wie auch zu den Vergleichsunterhandlungen zwischen dem Herzoge Rudolph August zu Wolfenbüttel und dem Herzoge Ferdinand Albrecht zu Bevern gebraucht.

Im Jahre 1681 wurde er zuerst nach Hildesheim behuf Beseitigung der Streitigkeiten zwischen dem dasigen Bischofe und der Stadt; darauf nach Hamburg, wo er den Vergleich zwischen dem Herzoge Christian von Mecklenburg-Schwerin und dessen Bruder Friedrich zu Stande brachte, auch zugleich mit der Stadt Hamburg selbst wegen des Moorwerders 2c. unterhandelte; endlich nach Braunschweig zu dem Münz-Probations-Tage versandt.

Als landesherrlicher Commissarius regulirte er das Stadt- und Rechnungswesen zu Lüneburg im Jahre 1682; wurde auch nach Lübeck gesandt, um der Stadt auf den Fall, daß Dännemark sie angreifen mögte, 1500 Mann Schutztruppen anzubieten; und wohnte dem Niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg Namens des Herzogs bei.

In der bekannten Streitsache zwischen dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck wegen der Stadt und Voigtei Mölla wurde er von seinem Fürsten als Mitcommissarius subdelegirt; es kam inzwischen damals nicht weiter, als daß die Commission die Gränzen bereisete.

Zu Anfange des Jahrs 1684 war er Herzoglicher Subdelegirter in der Kaiserlichen Commission wegen der Unruhen in Hamburg, wo man die von ihm bei der Eröffnung der Verhandlungen gehaltene Rede in

Pfeffinger Br. Lüneb. Chron. Th. 2. S. 831. abgedruckt findet. Die Hauptträdelsführer Jastram und Schnittger wurden zwar hingerichtet, allein die Unruhen konnten damals noch nicht ganz gedämpft werden.

Nach seiner Zuhausekunft von dieser Commissionsreise ist er erst zum Geheimen-Rathe und Vicekanzler ernannt, und im Juni 1684 vom Geheimen-Rathe und Großvoigte von Hammerstein introducirt worden.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf der Elbe und der desfalligen Zölle herrschten damals viele Mißbräuche und Beschwerden. Um selbigen abzuhelfliche Maasse geben zu lassen, wurde er nach Lenzen zur Verhandlung mit Churbrandenburg, und nach Hamburg zur Unterhandlung mit allen dabei interessirten Ober- und Niedersächsischen Reichsständen versandt, welcher Missionen Resultat der Abschluß des Recesses vom 23. Mai 1685 war.

Als Bevollmächtigter seines Fürsten wohnte er im Jahre 1686 den Münzverhandlungen in

in Leipzig bei, wo zwischen Chursachsen, Churbrandenburg und dem Braunschweigischen Gesammthause der sogenannte Leipziger Fuß durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, indem er beauftragt war, auf Beibehaltung des Zinnaischen Münzfußes zu unterhandeln.

Hierauf wurde er in demselben Jahre wieder nach Hamburg wegen der Streitigkeiten zwischen Dännemark und Holstein-Gottorp abgesandt, welche Verhandlungen unter dem Namen der Altonaischen Tractaten bekannt sind, ihn beinahe vier Jahre lang beschäftigten, und im J. 1689 durch die Verträge vom 30. Juni beendigt wurden.

Noch während der Dauer derselben wurde er von seinem Fürsten zu der Kaiserlichen Commission subdelegirt, welche die damals berüchtigten Falschmünzer verhaften, und die sogenannten Heckmünzstätten zerstören sollten. Der Herzogl. Mecklenburg-Güstrowsche Commerzien-Rath Wagner wurde von der Commission in Hamburg arretirt; die Heckmünzstätten zu Rakeburg und Cutin zerstört; die Falschmünzer in Lübeck und übrige Complicen aber entflohen.

Hiernächst wurde er nebst dem Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Großvoigt von Münchhausen zum Churfürsten von Sachsen

nach Leipzig und Torgau geschickt, um die Angelegenheit wegen ergriffenen Besitzes des Herzogthums Lauenburg auszugleichen, allein ihre Sendung blieb ohne Erfolg.

Glücklicher war er in der Regulirung der Märkischen Gränze zwischen Churbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg Zelleschen Theils, wo durch seine Bemühungen ein Gränzrecess zu Salzwedel am 15. December 1691 und ein anderer zu Wallstave am 14. Juni 1692 geschlossen wurde. Bei Abschließung des dritten zu Lenzen am 28. October 1699 ist er nicht gegenwärtig gewesen.

Dännemark hatte mehrmals auf die Demolirung der Festung Raseburg antragen lassen, allein ohne Erfolg. Wie nun die Truppen des Herzogs Georg Wilhelm theils in Ungarn, theils gegen Frankreich standen, ließ Dännemark am 25. Sept. 1693 Raseburg belagern und bombardiren. Dierhalb wurde er sofort nach Hamburg zur Unterhandlung gesandt, und war so glücklich, für dasmal die Ruhe wieder herzustellen.

Im Jahre 1696 wurde er anderweit nach Hamburg gesandt, um die anderweit entstandenen Mißhelligkeiten zwischen Dännemark und Holsteins-Gottorp beizulegen zu suchen, welche Verhandlungen sich aber sehr in die Länge gezogen, und nach verschiedntlicher Unterbrechung erst im Jahre

1700 durch den Traoendahl'schen Frieden ihre Endschaft gefunden haben, an dessen Abschlusse er sehr eifrig gearbeitet hat.

Wegen einer zu Schnakenburg und im Garfow'schen Dorfe Holtorf entstandenen Zollstreitigkeit wurde er auch im Jahre 1696 auf kurze Zeit nach Berlin gesandt, und war so glücklich, solche zur Zufriedenheit seines Fürsten beseitiget zu haben.

Hiernächst wurde er im Jahre 1697 als Mitglied in die Commission gesetzt, unter deren Leitung die Lande der ausgestorbenen Herzoglich Mecklenburg-Güstrowschen Linie regiert und administriert wurden, welche Commission erst durch den Receß vom 8. März 1701 ihre Endschaft erhielt.

Im Jahre 1698 waren andertweite Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Hamburg, und auch der Krone Dännemark ausgebrochen, zu deren Beilegung er gleichfalls committirt wurde.

Als hiernächst zwischen dem Bischofe und der Stadt Hildesheim im Jahre 1702 sich Zwistigkeiten erhoben, wurde er dorthin gesandt, um solche vermitteln zu helfen; so wie er auch gebraucht wurde, die Anstände zu beseitigen, welche wegen Entwaffung und Entlassung der vom Herzoge Anton Ulrich, Wolfenbüttelscher Linie, zu Gunsten Frankreichs angeworbenen Regimenten sich erhoben

hatten, womit die Verhandlungen wegen der Ansprüche auf einen Antheil am Herzogthume Lauenburg verbunden, und dahin erledigt wurden, daß in Befolge Recesses vom Jahre 1703 der Herzog Georg Wilhelm das Amt Campen abtrat, und die Herzöge Wolfenbüttelscher Linie dagegen ihren Ansprüchen auf Lauenburg entsagten.

Nach dem Ableben Herzogs Georg Wilhelm wurde ihm von dem neuen Landesherrn, Churfürsten Georg Ludwig, nachmaligem Könige Georg I. die Wahl gelassen, entweder mit nach Hannover zu gehen, oder in Zelle zu bleiben. Er zog das Letztere vor, und wurde, unter Beibehaltung seines gesammten Gehaltes, und Vorbehalt seines Sitzes und seiner Stimme im Geheimen-Rathscollegio zu Hannover, die er einnehmen sollte, so oft er sich allda befinden würde, zum Director der Justiz Canzlei zu Zelle verordnet, wie das desfallsige Rescript vom 19. December 1705 (Anlage 1.) das Mehrere besagt. Es ist daher kein passender Ausdruck, wenn der Herr Zöllner Mancke a. a. D. S. 15. sagt, er sey nicht nach Hannover berufen.

Bei persönlicher Einnahme der Huldigung des neuen Landesherrn in jenem Jahre hielt er die Anrede zu Zelle und zu Lüneburg, verrichtete auch im Namen des Churfürsten die Eröffnung des Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Testaments

und die Beseitigung der Differenzen mit der Herzogin Witwe im Jahre 1708 zu Strelitz.

Seine Verdienste um die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, und seine Ernennung zum ersten Präsidenten findet man ausführlich in von Bülow über die Verfassung 2c. des D. A. G. Th. 1.

Noch verdient angemerkt zu werden, daß die Herzogin Sophie Dorothee von Ahlden ihm und dem Cammertathe, auch Hofgerichts-Assessor, Kamdohr die Besorgung der aus ihres hochseeligen Vaters Nachlasse ihr zugefallenen Baarschaften 2c. aufgetragen hatte, wie aus der desfalligen Quitung vom 30. Juli 1711 (Anlage 2.) erhellet.

Er starb am 29. October 1724, und war nicht nur in hiesigen Landen, sondern auch im Hessischen, Waldeck'schen, ja auch in Ungarn, nämlich zu Dedenburg, possessionirt, und hinterließ auch außerdem noch großes Vermögen, welches er mit einem Fideicommiss belegte.

Seine Ehegattin war Maria Juliane, des Fürstlich Waldeck'schen Canzlers und Hofrichters Johann von Vietor Tochter, welche am 12. December 1703 vor ihm in die Ewigkeit gegangen ist. Er hat mit selbiger 8 Söhne und 7 Töchter erzeugt, wovon 3 Söhne und 2 Töchter jung verstorben sind. Die Uebrigen waren folgende:

1. Maria Margarethe, vermählt mit dem Geheimen • Cammerrathe Hieronymus Weigand von Laffert zu Ratzburg;
2. Luise Barbara, vermählt mit dem Bischöflich Osnabrückfchen Geheimen • Rathe und Premier • Minister Christian Wilhelm von Eyben;
3. Lucie Juliane, unverheirathet;
4. Johann Ludewig, geb. den 17. Juli 1676, verstorben am 3. Mai 1733 als Geheimer • Rath und Landdrost zu Ratzburg; vermählt mit Berta Elisabeth, Tochter des Geheimen • Rathes und Landschafts • Directors August Grote auf Brese. Er hat nur 2 Töchter hinterlassen, wovon die älteste, Maria Hypolithe, an den Geheimen • Rath August Wilhelm von Schwicheldt verheirathet, die jüngste aber unvermählt verstorben ist;
5. Christine Gophie ist als Prieurin zu Lüne verstorben;
6. Friedrich Ernst, Cammerherr und Landdrost zu Lüne, starb am 2. Februar 1750 unverheirathet;
7. Gustav Otto, blieb als Capitain in des Holstein • Gottorpschen Generals Graf von der Ratte Dragoner • Regimente in der Bataille bei Blangy den 11. Sept. 1709;

8. Anton Jeremias starb als Capitain in dem Hannoverschen Regimente des Obristen von Teflenburg an den in den Schlachten bei Schellenberg am 2. Juli und Höchstädt am 13. August erhaltenen Wunden zu Nördlingen am 25. Sept. 1704.;
9. Susanne Charlotte ist unverheirathet als Klosterfräulein zu Lüne verstorben;
10. August Christian war anfänglich Amtsvoigt zu Winsen an der Aller, und gieng nachmals mit dem Titel als Oberhauptmann ab; starb am 4. Mai 1760 zu Zelle unverheirathet, und beschloß so den Mannsstamm seines Vaters.

A n l a g e n.

1.

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Demnach zu Behuef des Fürstenthums Zelle eine Justiz-Canzley zu Zelle verbleiben wird, und Wir auf Unsern Geheimten Rath, Vice-Canzler und lieben getrewen Weipert Ludowig Fabricium die gnädigste Reflexion genommen, ihn zum Directore solcher Unserer Justiz-Canzley zu Zelle zu setzen und zu verordnen;

Als thun Wir solches hienit also und dergestalt, daß er bei mehrererregter Justitz-Canzley das Directo:ium wie Herkommens ferner führen solle und möge, immassen er solches Unserer dortigen Canzley Kraft dieses anzuzeigen.

Uebrigens soll ermelter Unser Geheimter Rath und Vice-Canzler seine bisher gehabte Besoldung, wie auch den bisher genossenen Antheil auß dem Canzley-Fisco zu Zelle behalten, auch bleibet ihm seine Stelle und Stimme in Unserem hiesigem Geheimten Rhats-Collegio bevor, und soll er dieselbe Stelle, so oft er sich alhie befinden wird, zu nehmen haben. Hannover den 19ten Decembr. Anno 1705.

(L. S.)

Georg Ludwig
Churfürste.

B. Hattorf.

2.

Sophia Dorothea von Gottes Gnaden Herzoginn *)
zu Braunschweig und Lüneburg.

Demnach Wir die von denen respective Geheimen Rath, Vice-Canzler, CammerRath und Hofgerichts Assessoren, Weipert Ludwig de Fabrice und Albert Andreas Ramdohr; über die aus Unsers Hochseeligsten Herrn Vatern, Herrn Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg Gnaden Verlassenschaft, Uns zum Theil bahr angefallene, zum Theil aus dem auf Unsern gnädigsten Befehl verkaufsten Getreyde und

*) Sie nannte sich also nicht Churfürstin.

Meublen gelösete Gelder geführte, und Uns unterthänigst eingeschickte Rechnung sowohl in der auf Einhundert Zwei und Zwanzig Tausend Neunhundert Sechszig Rthlr. 9 mgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. sich belauffenden Einnahme, als in der eben solche Summe betragenden Ausgabe in allen richtig befunden; sothane Rechnung auch mit behörigen Befehlen und Quitungen justificiret und beleget worden, So haben Wir Eingangs ermeldte respective Geheime- und Cammerräthe obermeldter geführten Rechnung halber, auch wegen des aus Unsers hochseel. Herrn Vatern Verlassenschaft Uns angefallene und gelieferten Silberwerks, nemlich Vierhundert Siebenzig Zwei Marke $2\frac{3}{8}$ Loth, auch Linnengeräths, laut von beiden Posten übergebener Designationem hiedurch bündigst quitiret, und sie desfalß allen Anspruchs in Gnaden erlassen.

Zur Urkundt dessen haben Wir dieses in duplo ausfertigen lassen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Siegel bestätigt. Geben und geschehen auf Unserm Hauße Ahlden den 30sten Julii Anno 1711.

(L. S.)

Sophie Dorothee.

XVII.

Ueber die Errichtung des Bisthums Elze
durch Carl den Großen.

Vom Herrn Domvicar und Bibliothecar de la Tour
in Hildesheim.

Die Meinung, Carl der Große habe schon zu Elze ein Bisthum für die neubekehrten Sachsen errichtet, und der erste Hildesheimische Bischof Gunthar als solcher auch zu Elze, und zwar volle 27 Jahre, residiret, hat zwar dieselbe Angabe der gewöhnlichen, besonders der späteren Chroniken für sich: untersucht man aber diese Meinung nach Anleitung der älteren Quellen unserer vaterländischen Geschichte; so erheben sich Schwierigkeiten dagegen, welche zuvor, ehe man sich für die eine oder andere Meinung erklärt, gehoben werden müssen.

Bekanntlich hat über die Entstehung des Bisthums Hildesheim ein Schriftsteller des 10ten Jahrhunderts, der Annalista Saxo bei Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 182 und 183 umständlich und mit unverkennbarer historischer Treue geschrieben. Aus der Erzählung desselben geht nicht hervor, daß Carl der Große wirklich zu Elze ein Bisthum errichtet habe; sondern nur, daß er für die neubekehrten Sachsen ein solches

daselbst zu errichten beschlossen hatte. Unter den Priestern, welche Carl, um die besiegten Sachsen in den Lehren der christlichen Religion zu unterrichten, von Rheims in Frankreich nach Elze berufen hatte, war auch Gunthar, der ehemalige Canzler der Kirche zu Rheims. Diesen hatte der Kaiser zum Bischof in Elze bestimmt, nämlich für das künftige daselbst zu errichtende Bisthum; aber zu Carls des Großen Zeiten war an diesem Orte nur eine Priester-Colonie, denn nur beschlossen hatte er (proposuit), unter andern bischöflichen Sitzen in Deutschland, einen solchen für die Sachsen auch zu Elze zu errichten, Die Worte des Sächsischen Annualisten: „Ludwig der Fromme habe den bischöflichen Sitz, welchen sein Vater Carl der Große zuvor zu Elze gestiftet hatte, nach dem Orte, welchen jetzt die Kirche von Hildesheim einnimmt, verlegt“ können daher, dem Zusammenhange nach, keinen andern Sinn haben, als daß Elze zwar wohl für die neubekehrten Sachsen zu einem Bisthume von dem Kaiser Carl dem Großen bestimmt, oder — was gleichbedeutend ist — ein solches von ihm gestiftet, das heißt, der Grund dazu gelegt worden sey; dasselbe aber erst durch seinen Sohn und Nachfolger, Ludwig den Frommen, und zwar nicht zu Elze, sondern zu Hildesheim habe errichtet werden können. Weil das Wort „verlegt“ vorkommt, so hat man ohne haltbaren

Grund die frühere Existenz eines Bisthums in Elze angenommen, und diesemnach derselben auch in Schriften als einer ausgemachten Sache erwähnt, ohne zu berücksichtigen, daß die damalige Lage des nördlichen Deutschland, wo Alles, was die Wohlfahrt seiner Bewohner nach kaum überstandenen Kriegsbedrängnissen forderte, gleichsam nur noch im Werden begriffen war, und die vollendende Hand erst von Carls unmittelbaren Nachfolgern erwartete, eine solche kaum möglich machte.

Der Sächsische Annalist sagt ganz bestimmt: „Carl der Große habe selbst zur Gründung der Kirche in Elze den ersten Stein gelegt, sey aber durch die immer rasch auf einander folgenden Geschäfte, welche ihm neben der Regierung des Reichs auch noch die für mehrere andere Kirchen in Deutschland zu treffenden Anordnungen zuzogen, an deren Vollendung gehindert worden; und der Mangel an Landgütern in dieser Gegend sey auch eine Ursache gewesen, daß das nur erst begonnene Werk nicht habe vollführt werden können.“ Es kann also in Elze wohl eben so wenig ein Bisthum existirt haben, als Gunthar, wie die theils gedruckten, theils ungedruckten Schriften verschiedener, um die Geschichte des Bisthums Hildesheim sehr verdienter Männer, z. B. eines Schlüter, Behrens und Aunderer anführen, 27 Jahre als Bischof zu Elze und 13 Jahre als solcher zu Hildesheim residirt haben

sollte: denn wie das Wort „Verlegung“, nach dem Angeführten, das eigentlich Wahre an der Sache entstellt hat; so hat Gunthar auch nicht vierzig Jahre eine Elze-Hildesheimische Kirche, sondern — richtiger — überhaupt, und zwar nur die Hildesheimische, ein und zwanzig Jahre regieret, obwohl es in anderer Hinsicht immer merkwürdig bleibt, daß Carl der Große zu Elze ein Bisthum für die neubekehrten Sachsen zu errichten beschlossen hatte.

Die Chronik der Hildesheimischen Bischöfe, welche bei Leibniz *) vorkommt, berichtet zwar, daß die erste Kathedrale zu Elze von Carl dem Großen zur Ehre des Apostelfürsten, des h. Petrus, erbauet worden sey (welcher Bau nach dem klaren Berichte des Sächsischen Annalisten aber nicht hatte vollführt werden können), für das künftige daselbst zu errichtende Bisthum (futuro Episcopatu); so wie auch, daß Gunthar von dem Kaiser Carl dem Großen zum Bischof daselbst erwählt (electus) sey: allein es ergiebt doch der Zusammenhang auch hier, daß dieses nur in dem Sinne, wie es die Erzählung des Sächsischen Annalisten darstellt, nemlich nur von einer Bezeichnung der Person für das erst zu errichtende, jedoch erst nach dem Ableben Carls des Großen

*) Scriptores rer. Brunswic. Tom. II. pag. 784.

von Ludwig dem Frommen im Jahre 814 zu Hildesheim wirklich errichtete Bisthum zu verstehen sey: denn in derselben Chronik wird gleich darauf gesagt: „Ludwig der Fromme habe, nachdem er seinem Vater im Jahre 814 succedirt, Guntharn zum ersten Bischof in Hildesheim weihen lassen (ordinari fecit *), und auch, daß dieser Bischof 21 Jahre der Kirche daselbst vorgestanden habe. **) Der diesem Berichte angehängte Zusatz: „derselbe habe vorher

*) Derselbe Ausdruck kommt auch in der Chronica Slavorum von Helmold bei Leibnitz Scriptor. Rer. Brunswic. Tom. II. pag. 541. Cap. IV. bei Gelegenheit des zum Erzbischof von Hamburg ernannten H. Ansharius vor, und auch hier ist nicht von einer Ernennung durch Carl den Großen, sondern nur davon die Rede, daß sein Sohn Ludwig der Fromme, dem Wunsche seines Vaters zufolge, nach dem Tode des Heridagus für die Kirche zu Hamburg den Ansharius, weil Carl auch hier durch die beständigen Kriege daran verhindert worden sey, zum Erzbischof habe weihen lassen. „In qua re ad perfectum ducenda, et mors Heridagi Presbyteri, et occupatio bellorum Carolum Imperatorem, ne desiderata compleret, praepedivit.“ Ibid. pag. 640. Cap. III.

**) Chron. Episc. Hildesh, ap. Leibnitz S. R. B. Tom. II, pag. 784.

auch einigemal zu Elze gepredigt," ist zu schwach, um die entgegengesetzte Meinung zu unterstützen.

Gunthar hat im Jahre 835 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ist in der Capelle des von ihm erbaueten Schlosses begraben. Nimmt man nun das Jahr 814, den Angaben sowohl älterer als neuerer Kirchen- und Profanschriftsteller gemäß, als das Jahr der Verlegung *) des Stiffts von Elze nach Hildesheim, dem Berichte des Sächsischen Annalisten und der

*) Die Verlegung, wie nach dem Berichte des Sächsischen Annalisten dieses Wort zu verstehen ist, ist nicht mit der wirklichen, an einem damals noch ganz wüsten, überall noch völlig unbebauten Orte, nichts als Wald und rauhe Wildniß darbietenden, mit vielen Schwierigkeiten verknüpften Einrichtung des Bisthums selbst, und mit dem, diesem zufolge, durch Guntharn erbaueten, oder vielmehr erweiterten Dom — denn die erste Kirche (die jetzige Gruft im Dom) ward nach des Sächsischen Annalisten Bericht bei Eccard Corp. hist. med. aevi Tom. I. pag. 183. auf besondere Veranlassung und auf Befehl des Kaisers im Jahre 815 schleunig erbauet, und zugleich auch die Stadt Hildesheim selbst gegründet — zu verwechseln, welche Epoche erst in das Jahr 818 fällt. *Compilatio chronolog. a Temporibus Caroli M. ap. Leibnitz. S. R. B. Tom. II. pag. 62.*

damit übereinstimmenden (alten) Chronik bei Leibnitz zufolge, an; so kann Gunthar auch überhaupt nur 21 Jahre als Bischof die Kirche und Diöces von Hildesheim (wozu auch Elze gehörte) regiert haben; und eine frühere Kirchenregierung zu Elze läßt sich, so allgemein diese Meinung auch seyn mag, doch ohne zuverlässigere Quellen, als die oft mangelhaften spätern Chroniken, deren Erzählungen man ohne Weiteres gefolget (und woraus wohl manche andere von spätern Geschichtschreibern wieder aufgenommene, eben so unzuverlässige Berichte in die Geschichte einzelner Länder und des Mittelalters überhaupt geflossen und eingewebt seyn mögen) nicht beweisen. *)

Wenn die Meinung — wozu in vorigen Zeiten ein gewisses Interesse wohl die vornehmste Veranlassung mag gegeben haben, und welche auch Lauenstein **) zu unterstützen versucht hat —

*) Damit stimmt auch die Chronik von Engelhaus bei Leibnitz Tom. II. S. R. B. pag. 1066. wie folgende Verse ergeben, überein:

„Flornit ut ficus Rex nomine qui Ludewicus,
Tunc in honorem pie fundaverat ipse Mariae
Hildensem diem funditus Ecclesiam.

Hic Caroli natus sit cum Genitore beatus.“

**) Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim Cap. I. Dieser Geschichtschreiber sagt in

gegründet wäre: daß nämlich das Bisthum von Elze nach Hildesheim aus der Ursache verlegt worden sey, weil der erste Ort zu klein und unbesauert gewesen, um den Einfällen der heidnischen

seinem Specimine Geographiae mediæ aevi pag. 40, daß die Kirche von Hildesheim mit den aus Elze dahin gewanderten Stiftsherren (?) von der nahe gelegenen, auf dem Moritzberge erbaueten Burg (der Bennoburg) mit leichter Mühe habe vertheidigt werden können; allein, auch abgesehen davon, daß der Moritzberg nie zu der Stadt Hildesheim gehört hat, und es auch wenigstens zweifelhaft ist, ob damals schon die Bennoburg (castellum Bennoburgum) existirt habe; so kann zu Gunsten der Meinung von einer schon früher und vor der Errichtung des Bisthums bestandenen Stadt unter diesem Namen, ohne die Angabe dadurch noch verwickelter zu machen, doch weder der eine noch der andere Ort verstanden werden. Leibnitz Introd. in Tom. II, S. R. B. pag. 35. nennt diese Burg ein altes Schloß gegen Westen jenseits der Juster in einem Dreieck, welches die alte Carthaus vor dem Damnthore und der offene Flecken Moritzberg bilden, gelegen, welche Benennung (Bennoburg) der Länderei daselbst bis auf den heutigen Tag verblieben, nachdem die Bürger das Schloß, welches die Stadt im J. 1449 laut noch vorhandenen Kaufbriefen erkauft, der Erde gleich gemacht hatten.

Sachsen hinlänglichen Widerstand leisten zu können, der letztere hingegen als eine mehr befestigte Stadt besser dazu sich geeignet habe; so würde zwar die Meinung von einem schon von Carl dem Großen in Elze errichteten Bisthume dadurch einiges Gewicht erhalten; allein dieser Angabe widerspricht sowohl der Annalist durch seinen Bericht über die Entstehung des Stifts zu Hildesheim, welche demselben zufolge auch die Aera der Entstehung der Stadt dieses Namens seyn muß, als auch die gemeinste und besonders von Conring *) behauptete Meinung:

*) De urbibus germanicis §. 27. Zwar haben Einige eine wirklich frühere Existenz der Stadt unter dem Namen „Bennoburg“, für welche Benennung auch wirklich die Wörterbücher der Länder, Städte u. s. w. entscheiden, aus einem lateinischen Manuscripte, das in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel befindlich, und von der eigenen Hand des Meißnischen Bischofs und vormaligen Abtes des Michaelis-Klosters in Hildesheim, Benno, seyn soll, herleiten, nach welchem die Stadt bereits zu des Kaisers Tiberius Zeiten im Jahre 578 bestanden habe. Die Stelle, worauf sich diese Meinung in dem erwähnten Manuscripte stühet, ist indeß von Leibnitz Introd. in Tom. II. Scriptor. Brunswic. pag. 35. für erdichtet erklärt worden, und auch abgesehen von der wichtigen Kritik dieses großen Gelehrten würde doch der Beweis von einer schon vor der Errichtung des Stifts existirten

daß zu jener Zeit noch keine Städte im nördlichen Deutschland existirt haben, und also

Stadt durch die Gründe, welche die Erzählung des Sächsischen Annalisten dagegen liefert, als unstatthaft erscheinen: denn dieser Schriftsteller, welcher im 2ten Jahrhunderte nach der Stiftung gelebt hat, und von der Errichtung desselben Stifts, wie aus der ganzen Erzählung unverkennbar hervorgeht, genaue Kenntniß gehabt haben muß, mithin weit mehr Glauben verdient, als ein Manuscript, dessen Verfasser und Alter ungewiß ist, sagt von einer schon im J. 578 erbauet seyn sollenden Stadt in seinem Berichte kein Wort und führt nur dieses an: „daß das Stift von Elze auf Veranlassung eines wunderbaren Ereignisses an einen wüsten Ort, an den Ort nämlich, welchen jetzt die Kirche von Hildesheim einnimmt und zieret, verlegt, und der bischöfliche Sitz daselbst errichtet worden sey.“ — Da im nördlichen Deutschland die Bischöfe später, als im südlichen von der Gerichtsbarkeit der (von den Karolingischen Kaisern über die Provinzen gesetzten) Herzöge und Grafen eximirt wurden; so haben wahrscheinlich die Schutz- und Schirmvoigte, welche die Kaiser, weil die Bischöfe über den Mißbrauch der Gewalt der Herzöge und Grafen nicht selten Klage führten, um in des Kaisers Namen die weltliche Gerichtsbarkeit auszuüben — setzten, welches für die Kirche von Hildesheim der Friesländer Benno war — die einzige und wahre Veranlassung zu dem gleichen Namen der Stadt „Benno-burg“ gegeben, ohne daß auf eine schon früher

überhaupt bei jener Voraussetzung Bisthümer in diesem Theile von Deutschland nicht einmal hätten

Existenz, als jene, welche, dem Berichte des Sächsischer Annalisten zufolge, von der Errichtung des Stifts hergeleitet wird, ein bündiger Schluß gezogen werden könnte: denn auch abgesehen von der Ungewißheit, ob zu Ludwigs des Frommen Zeit die Burg (Benno- burg) schon existirt habe — was Pehner in seiner Chronik von Hildesheim, Manuscript, Buch I. Th. I. Cap. III. mit Recht für höchst unwahrscheinlich hält, „weil Ludwig, wenn an dem Orte, welchen (nach den Worten des Sächsischen Annalisten) jetzt die Kirche von Hildesheim einnimmt, bereits ein Schloß, die sogenannte Bennoburg, oder nur ein Haus gewesen wäre, dann auch dort, und nicht in einem Walde, an einem Baume den Altar zur Messe durch seinen Capellan würde haben aufrichten lassen“ —; so kann die erwähnte Angabe, welche Lauenstein aufgestellt hat, doch von keiner besondern Erheblichkeit seyn, weil die Namen der deutschen Städte bekanntlich sehr verschiedenartig bezeichnet wurden, und daher auch Ptolomäus selbst die große Schwierigkeit einer nur einigermaßen befriedigenden Erklärung in dieser Hinsicht theils auf die eigene Dunkelheit und Verschiedenheit der deutschen Namen, theils aber auch auf die Veränderung und Abwechslung der Dörter selbst schiebt. Conring sagt in dem angeführten Werke: „das scheint ganz gewis zu seyn, daß zur Zeit Carls des Großen in dem ganzen Sachsenlande, nämlich in Westphalen, Engern, und in dem ganzen Striche

errichtet werden können. Zwar wird zur Unterstützung jener Meinung auch eine Verordnung der Kirchenversammlung zu Gardika, nach welcher die Errichtung von Bisthümern in Dörfern oder kleinen Städten untersagt worden sey, angeführt, und daß die aus diesem Grunde vom Pabste anfangs verweigerte Bestätigung zu der Errichtung des Bisthums auf die Verlegung nach Hildesheim, als einem mehr befestigten, und wegen der nahe dabei gelegenen Bennoburg von dem französischen Heere leicht zu vertheidigenden Orte ohne weitere Schwierigkeit erfolgt sey: allein auch aus dieser Angabe folgt eben so wenig die frühere

Landes zwischen der Weser, der Elbe, dem Harzgebirge und der Saale, ja nicht einmal jenseits der Elbe bis zu Cyber, wo jetzt das Herzogthum Holstein, noch gar keine Stadt zu finden gewesen sey.“ Wie dem aber auch sey, so wird die Meinung von einer Verlegung des Bisthums von Elze nach Hildesheim als einer unter der Benennung „Bennoburg“ bereits existirten Stadt auch besonders noch dadurch unhaltbar, weil in dem Schutzbrieve, welchen der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1022 dem Bischofe Bernward für das von ihm gestiftete und (aus väterlichen Gütern) dotirte St. Michaelis-Kloster ertheilt hat, Hildesheim als „eine zur Ehre der h. Maria erbaute Stadt“ bezeichnet wird, also eine frühere von heidnischen Sachsen erbaute dabei nicht einmal denkbar ist.

Existenz der Stadt Hildesheim, als des Bisthums Elze, oder es müßte bewiesen werden, daß der Sächsische Annalist Unwahrheiten erzählt habe, und die ganze, von der Entstehung des Stifts und der Stadt Hildesheim zu uns gekommene Geschichte falsch sey. — Die so bequeme Lage des Orts an der Innerste und die vom Kaiser einmal beschlossene Errichtung des Bisthums daselbst lassen es nicht bezweifeln, daß mit der Erbauung der Stadt so schnell, als es nur möglich war, wird vorgerückt worden seyn, welche anfangs noch unbedeutend, blos aus dem Domhose und dessen Zubehör bestand, jedoch schon damals bemauert ward, wie die beiden Thore in Osten und Westen, die düstern Thore genannt, beweisen, und erst in der Folge durch einige Nebenstraßen (welche bis auf heutigen Tag die sogen. Freiheit ausmachen) erweitert worden ist, daß also nur der bemauerte Domhof damals die eigentliche Stadt ausmachte, bis auf des (dreizehnten) Bischofs Bernward Zeit, welcher als der zweite Stifter der Stadt angesehen werden muß, indem durch ihn erst der ganze übrige, seit 200 Jahren, von der Stiftung an gerechnet, unbemauert gebliebene Theil der Stadt mit Mauern umgeben und befestiget wurde; eine bei weitem so glaubwürdigere wie allgemeinere Sage, als die Hypothese von einer, schon lange vor der Errichtung des Stifts an diesem Orte bestandenen Stadt.

XVIII.

C h r o n i k
der Universität zu Göttingen von Ostern
1822 bis dahin 1823.

(S. N. vaterl. Archiv Bd. I. No. XIX.)

Das Lehrpersonal ist durch die Ernennung des Hrn. Dr. Ludwig Julius Caspar Mende (früher zu Greifswalde), zum Professor der Medicin, welcher auch seit dem 26. April die Direction des Accouchirhospitals übernommen hat, so wie durch die Ernennung der Herren Georg Jul. Ribbentrop und Christian Friedr. Elvers zu außerordentlichen Professoren der Rechte, und des Herrn Carl Friedr. Hoed zum außerordentlichen Professor der Philosophie und Philologie, vergrößert worden.

Von Ostern 1822 bis Michaelis 1823 studirten
1402

Davon giengen bis zum 30. Nov. 1822 ab 379

Blieben 1023

Bis zum 30. November kamen hinzu . 396

Es war daher die ganze Anzahl um

Ostern 1823 1419

also 17 mehr, als im vorigen Jahre.

Von diesen studirten:

Theologie . . . 270, also + 6 als 1821.

Jurisprudenz . 730, — + 16 — —

Medicin . . . 224, — + 26 — —

Philos. u. s. w. 195, — + 3 — —

1419.

Promotionen fielen vor seit Neujahr 1822
bis Ende Decembers:

1. Bei der juristischen Facultät 32, also + 8

2. Bei der medicinischen . . . 47, — + 26

3. Bei der philosophischen . . . 7, — — 3

An Dissertationen sind öffentlich erschie-
nen, so viel ich habe in Erfahrung bringen
können:

1. Von den neuernannten Doctoren der Rechte
*) 5, also + 5.

2. Von den der Medicin **) 7, also + 4.

*) Joh. Geo. Finsler [Zürch] de obligatione
uxoris etc.

Joh. Geo. Fried. Kleinschmit [Einbeck] de
expensis criminalibus.

Frid. Leop. Voget [Bremen] de fine poenar.

Frid. Gust. Brückner [Neubrandenburg] de
debitis vasalli Meklenburgici hereditariis.

Frid. Lud. Keller [Zürch] ad L. si ex duob.
32. D. de peculio.

**) Geo. Lud. Koven [Adelefsen] de Ictero.

3. Von den der Philosophie *) 2, also -- 2.

Als Preisaufgaben für Studierende waren für den 4. Jun. 1822 ausgestellt:

1. Von der theologische Facultät:

Ut perfecta notio ecclesiae christianae ex principiis systematis catholici efformata cum ea, quam nostra theologia ex puris S. Scripturae fontibus hausit, compararetur.

Den Preis erhielt Hr. Joh. Friedr. Petersen aus Lübeck. Die homiletische Preisaufgabe betraf den Brief an die Hebräer

Christian. Schmidt [Bremen] de angina membranacea.

Joh. Henr. Locher [Zürch] de magno lienis in hydrophobia momento.

Joh. Conr. Rahn [Zürch] de chlorosi.

Joh. Adelsen [Rußland] Casus singularis morbi tuberosi.

Frid. Henr. Otto Thilenius [Wiesbaden] Ossium humanarum analysis chemica.

Paul. Eduard. a Kühlewein [Reval] de pseudo-erysipelate.

*) Adolph. Tellkampf [Hannover] de militiae instituendae principiis.

Jac. Guil. Henr. Lachmann [Potsdam] disquisitiones mechanicae de origine caudarum cometarum

IV. 15. 16. Den Preis erhielten gemeinschaftlich Hr. Friedr. Gottfr. Rettig aus Elze, und Hr. Johann Gottlieb Haars aus dem Braunschweigischen.

2. Von der juristischen Facultät:

Summa principia juris romani de delictis eorumque poenis.

Den Preis erhielt Hr. Carl Ernst Jarcke aus Danzig.

3. Von der medicinischen:

Recensus sententiarum physiologorum in aestimanda quantitate sanguinis, qualis homini adulto et sano convenit.

Den Preis erhielt Hr. Ernst Gust. Friedr. Herbst aus Göttingen.

4. Von der philosophischen:

I. Reditus Atheniensium, qui fuerint Periclis aetate?

Nicht beantwortet.

II. De fontibus historiarum T. Livii inde a L. XXI. usque ad L. XLV.

Den Preis erhielt Hr. Carl Friedr. Pachmann aus Braunschweig.

Von der Societät der Wissenschaften wurden seit dem 7. September 1822 bis zum 31. Mai 1823 einschließlicly folgende Vorlesungen gehalten:

Am 10. Jun. 1822, vom Hrn. GZR. Eichhorn de poesi prophetica Hebraeorum, Commentatio III.; und vom Hrn. DMR. Blumenbach Memoria F. B. Osiandri. — Am 13. Jul. 1822, vom Hrn. Hofr. Mayer experimenta circa legem actionis vis repressivae electricae. — Am 10. Aug. 1822, vom Hrn. Hofr. Heeren de fontibus Strabonis Comment. II. — Am 2. Febr. 1823, vom Hrn. Hofr. Gauß theoria combinationis observationum erroribus minime obnoxia. — Am 31. Mai 1823, vom Hrn. Hofr. Tychsen de nummis Graecis et Barbaris in Bocharia nuper repertis.

Auch wurden folgende Preise ertheilt:

1. An Hrn. Geh. Assistenzrath von Hoff zu Gotha, wegen Beantwortung der Frage: „Investigatio earum solidae superficiei orbis terraquei mutationum, quae documentis ex historia ipsa petitis demonstrari possunt.“
2. An Hrn. Dr. Dedekind zu Holzminden, wegen bester Lösung der Aufgabe: „Eine auf Urkunden und zuverlässige Quellen gegründete Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrutt, Weser und Werra, insofern solche zu Ostfalen mit Nordthüringen und zu Ostengern gehört haben.“

3. An Hrn. Zehndner Ostmann in Zellerfeld, wegen Beantwortung der Frage: „Welche Arten von Gewerben sind in Hinsicht auf die natürliche Beschaffenheit und die Verhältnisse des Oberharzes am meisten dazu geeignet, neben den eigentlichen bergmännischen Gewerben, einem Theile der dortigen Einwohner einen angemessenen und dauernden Unterhalt zu verschaffen?“

Das Museum erhielt ein reiches Geschenk von Aschenkrügen durch Hrn. Professor Büsching in Breslau.

Im academischen Hospitale wurden im Wintersemester 18²¹/₂₂ 293 Kranke behandelt, von denen 7 starben. Im Sommersemester 1822 wurden 376 Kranke behandelt, von denen 15 starben. Im Entbindungshospitale fielen seit dem 1. Jan. bis Ende December 1822, 119 Geburten vor. Diese gaben 121 Kinder, von denen 12 todtgeboren oder verstorben sind. Von 119 Wöchnerinnen starben 2. Im Thierhospitale wurden von Michaelis 1821 bis dahin 1822 behandelt: 168 Pferde, 2 Esel, 11 Rinder, 1 Schaf und 23 Hunde, also 205 Thiere, von denen 137 geheilt, 4 gebessert entlassen wurden, 12 crepirten und 2 getödtet wurden.

Die gelehrten Anzeigen lieferten von Michaelis 1821 bis dahin 1822, 457 Recensionen;

darunter von 211 teutschen, 82 griechischen und lateinischen, 74 französischen, 47 englischen, 5 morgenländischen, 22 italienischen und spanischen, 2 dänischen und schwedischen, 5 holländischen und 9 polnischen Werken.

Sp.

XIX.

Ueber die von den Grafen von Spiegelberg zu Anfang des 15ten Jahrhunderts erhobenen Ansprüche auf die erledigte Grafschaft Hallermund.

Vom Herrn Adolph Brönnenberg, der Rechte Beflissenen, zu Göttingen.

Es ist der Character der Specialgeschichten, daß sie nur selten Begebenheiten darzustellen haben, die durch ungeheure Folgen, die sie entwickelten, sich zu Weltbegebenheiten gestalteten, und, in das große Ganze gewaltsam eingreifend, zur Verwunderung fortreißen. Demungeachtet erläutern sie das Einzelne, wodurch sich die Summe der Ereignisse bildete.

So steht es mit der historischen Erzählung der Thaten und Schicksale der Grafen zu Spiegelberg,

dieses alten Herrengeschlechts an der östlichen Grenze Westphalens. Ihre Geschichte ist ein Stein in dem großen Gebäude der Braunschweigischen Landesgeschichte; und wir hoffen, daß er Niemandem ein Anstoß seyn wird, zumal wenn wir in Folgendem wieder nur ein Theilchen ausheben und aufzustellen versuchen werden.

Die Spiegelbergische Geschichte hat ihrer Zeit ihre Erzähler gefunden. Der Mönch Degenhard von Bunstorf, der fleißige Sammler Lehner u. A. gehören hierher. ¹⁾ In der neuern Zeit haben Scheid ²⁾, A. F. E. Jacobi ³⁾ und H. A. Vogell ⁴⁾ darüber geschrieben. ⁵⁾

Wenn gleich aber der edle Stamm der Spiegelberge von manchen Historikern verschiedenen Stammbäumen hat eingereiht werden sollen ⁶⁾ und ihre frühere Abstammung bisher Anfechtungen hat erleiden müssen, ⁷⁾ weil sie nicht diplomatisch genau dargethan werden kann: so ist doch das selbstständige Leben des Spiegelbergischen Grafengeschlechts vom 13ten Jahrhunderte an über alle Ungewißheit erhaben.

Die Periode, welche wir in der gegenwärtigen Abhandlung beschreiben werden, beginnt erst mit dem Ausgange des vierzehnten Säculums. Was die frühern Zeiten betrifft: so ist es hier nicht der Ort, uns in derartige Untersuchungen zu verlieren. ⁸⁾

P r o p o s i t i o n.

Die Grafen von Spiegelberg haben in der That Rechte auf einen Theil der Graffschaft Hallermund; aber sie gehen im Sturme der Zeiten verloren.

D i s p o s i t i o n.

I.

Entstehung der Ansprüche.

1.

Aus einer Wechselheirath erwachsen die Ansprüche des Spiegelbergischen Hauses.

2.

Wer die Ansprüche beförderte.

3.

Warum die Grafen Spiegelberg sich über den Verlust der prätendirten Theile der Graffschaft beruhigten.

II.

In dem Versuche, die Ansprüche geltend zu machen, geht auch das Erworbene unter.

1.

Unthätigkeit ist nicht Entfagung der Ansprüche.

2.

Bei der ersten Veranlassung stehen die Präten-
denten gerüstet für ihre Rechte.

2.

Unglücklicher Verlauf.

3.

Letzter Kampf und Verlust.

Im Jahre 1282 am Tage des heiligen Bi-
schofs Godehardus war es, als der Graf Gerhard
von Hallermund dem Herzoge Otto (Strenuus)
von Braunschweig vor einer ansehnlichen Ritter-
versammlung in Hannover sein Castrum Haller-
mund sammt der Hälfte der dazu gehörenden
Güter für 1100 Mark feinen Silbers auf Wieder-
lösung verkaufte. 9) Der Graf reservirte sich
aber das Gut (curia), worauf er wohne, alle
geistlichen Lehnen, seine Vasallen und Ministerialen,
die Stadt Springe (damals immer noch Haller-
springe genannt) nebst den im Besitze seiner
Mutter sich befindenden Gütern, welche nach
ihrem Tode nicht an den Herzog, sondern an die
Erben des Grafen fallen sollten. Es dürfe vom
Herzoge während der Zeit seines Besizes keine
neue Befestigung an der Burg Hallermund vorge-
nommen werden, und, außer andern stipulirten
Bedingungen, ward noch versprochen, daß auch
der Bischof von Verden und Heinrich, Herzog zu

Braunschweig, dem Grafen und seiner Familie beistehen sollten, sofern sie wegen der Veräußerung würden bedroht werden.

Dies unterblieb auch nicht. Die Alienation war ohne Zustimmung des Lehnsherrn, des Bischofs von Hildesheim, vorgenommen, welcher keinesweges gesonnen war, irgend etwas von seinen Rechten zu vergeben.

Obgleich das 13te Jahrhundert gerade dasjenige war, wo man bereits damit umgieng, das der Kirche zustehende Strafmittel des Suspendirens des äußern Gottesdienstes auf geringere Wirkungen einzuschränken, die nicht so sehr auf den unverschuldet büßenden Einzelnen lasteten; so finden sich nichtsdestoweniger noch häufige Spuren, wo die Kirchengewalt ihr Zwangsmittel in vollem Umfange ausübte.

Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, sprach sofort, nachdem der von seinem bischöflichen Stuhle zu Lehn gehende Theil der Grafschaft Hallermund ohne seinen lehnherrlichen Consens veräußert worden war, das Interdict über die Grafschaft aus. Allein schon am 16. December desselben Jahrs ward zu Hannover zwischen dem Bischofe und dem Herzoge ein Vergleich abgeschlossen, in dessen Befolge nicht nur das verhängte Interdict zurückgenommen, sondern auch versprochen wurde, den Herzog mit dem Kastrom Hallermund zu belehnen, falls

Die Hallermundischen Erben ihre Zustimmung ertheilen würden. ¹⁰⁾ Wie wollten diese aber die Zustimmung ertheilen? Wie sehr würden sie sich in Nachtheil gesetzt haben! Daß wenigstens die Burg Hallermund in der nächsten Zeit nicht in den Händen der Herzöge verblieben ist, läßt sich urkundlich darthun. Anfangs kam sie in den Besitz des Burchard von Steinberg, und darauf ward sie den Gebrüdern Otto und Wilhelm, Herzögen von Braunschweig, versprochen, wenn sie den Grafen 409 Mark löthigen Silbers geben würden. ¹¹⁾

Wennschon nun auch die mancherlei Veräußerungen nicht erwarten lassen, daß der Gütercomplexus des Hallermundischen Hauses sich eben vermehrt habe, so bekam er dennoch bald einen positiven Zuwachs an den Besitzungen der Familie von Adenoy. Johannes von Adenoy hatte nämlich die von dem Hochstift Minden lehnbaren Güter in die Hand seines Lehnherrn resignirt; dieser aber, in Betracht der ihm und seiner Kirche von Gerhard, Grafen zu Hallermund, geleisteten Dienste, übertrug sie im J. 1311 Lehnterm. ¹²⁾

Heinrich, der Bruder dieses Gerhard, und seine Vettern, Gerhard und Ludolf, verkauften indeß mit Consens des Grafen Otto „Scolenesters“ (Domscholaster) „to Hildensen“, so wie auch der Brüder Otto und Gerhard, Grafen von

Hallermund, am St. Laurentii-Tage 1366 an Wilhelm, Herzogen von Braunschweig, die Grafschaft Hallermund für „teghedehalf hundred lodighe Mark hanoversche Wichte unde Witte.“ Man muß sich nun aber ja nicht verleiten lassen, zu glauben, daß die ganze Grafschaft darunter verstanden sey. Die Verkäufer bemerken ausdrücklich: „also de use is“, und dann führen sie die einzelnen Theile namentlich auf. ¹³⁾ Des Schlosses Hallermund wird gar nicht gedacht. Aber dieses war auch Hildesheimisches Lehen, welches daraus abzunehmen, daß der Bischof wegen der im J. 1282 geschenehen Verpfändung desselben thätig protestirte; und die im J. 1366 veräußerten Stücke sind sämtlich solche, die vom Bisthume Minden zu Lehen rührten: was sich mit überzeugender Gewißheit aus dem vom Mindenschen Bischofe im J. 1411 ausgestellten Belehungsbriefe ergiebt. ¹⁴⁾ Ueberdem haben die Grafen noch Manches von ihren Gütern entfremdet, ¹⁵⁾ wovon freilich ein Theil ad pias causas verwandt worden. ¹⁶⁾ Wie steht es aber mit dem Uebrigen? —

Der damalige Bischof von Minden scheint mit der im J. 1366 verabredeten Veräußerung, welche „to enemem rechten Ervenlope“ stattfinden sollte, keinesweges zufrieden gewesen zu seyn: denn noch im nämlichen Jahre kamen die Grafen

wieder in den Besiß alles Dessen, was sie kurz vorher dem Herzoge Wilhelm übertragen hatten. ¹⁷⁾

Inzwischen änderten sich bald die Verhältnisse des Hauses Braunschweig zu dem Mindenschen Episcopate. Fünf und vierzig Jahre später erlangte Herzog Bernhard, was Wilhelm nicht gelungen war.

Was dieser Begebenheit voran gieng, haben wir nun, als unsern nächsten Zweck, ausführlicher zu betrachten; das eben Erzählte diente uns dazu als Einleitung.

Das Gräfliche Haus Hallermund beruhete gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts nur noch auf sehr wenigen Aügen. Aus den Grafen Otto und Wulbrand und einer Schwester soll die ganze Familie bestanden haben. Daß Otto und Wulbrand zu der Zeit lebten, ist ohne Zweifel, desto bestrittener aber ist eine Vermählung, welche zwischen Otto und einer Gräfin Spiegelberg und zwischen einem Grafen von Spiegelberg und einer Gräfin Hallermund, der Schwester von Wulbrand und Otto, stattgefunden haben soll. ¹⁸⁾ Wulbrand hat den geistlichen Stand ergriffen. Es ist nicht zu leugnen, daß vollständige und richtige Geschlechtstafeln allen in dem gegenwärtigen Zeitpunkt der Geschichte geherrschten Streit abge-

schnitten haben würden; und es ist zu bedauern, daß die von Lezner ¹⁹⁾ gelieferte Genealogie der Grafen von Spiegelberg so wenigen innern Zusammenhang hat. Allein wenn schon in derselben mehrere Generationen confundirt sind, so ist doch kein Grund vorhanden, in die einzelnen Angaben Mißtrauen zu setzen, wo sie von andern geschichtlichen Momenten unterstützt werden. Wir wollen im Folgenden einen Versuch wagen, eine der Leznerischen Angaben aus der allgemeinen Verdammniß zu retten.

Vor allen Dingen muß man erwägen, daß Johann Lezner, zu Hardeggen am 29. Nov. 1531 geboren, der Zeit, wovon wir reden, keinesweges so sehr entfernt lebte. Seine Wirksamkeit im historischen Fache ist so bekannt als ausgebreitet; und wenn schon manche seiner Schriften nicht tadelfrei bleiben konnten, so haben sie doch den Bearbeitungen der Braunschweigischen Geschichte ein vorzügliches Hülfsmittel gewährt, indem sie da, wo sie dem Historiker nicht als absolute Richtschnur dienen durften, ihm wenigstens zeigten, wo er nicht irren sollte. Er war, was die von ihm hinterlassene Spiegelbergische Geschichte anbetrifft, wohl vermögend, eine solche zu liefern, da es ihm vergönnt war, die Urkundensammlungen des Klosters Marienau — gleichsam das Archiv der Spiegelbergischen Fa-

milie — zu benutzen. Ihm stand ein Schatz von Materialien offen, den er, bei besserer Bearbeitung, der Nachwelt fruchtbarer hätte übergeben können. — Deshalb verdienen seine Ausgaben auch nie schlechthin Verachtung.

Ueber unsern Fall sagt er: „Philippus, Gr. zu Spiegelb., Graf Moriz II. Sohn und Graf Moriz III. Bruder, nahm Fräulein Annen von Hallermund, Gr. Wulbrand des 49. Bischofs Minden und Gr. Ottens Schwester zur Ehe. Dieweil aber die Beiden Ao. Chr. 1435 ohne Erben verstorben und von Hallermontisches Stamm, nichts als Graf Philipps von Sp. Gemahlin überblieben, ließ er sich in seinen Sinn gedünken, er wäre von seines Weibes wegen, zu der Grafsch. Hallermund der nächste Erbe.“

Dieses stimmt nun zwar offenbar mit seiner in seinem Werke ²⁰⁾ verzeichneten Genealogie nicht überein, indem daselbst derjenige Graf von Spiegelberg, welcher die Gräfin Hallermund geheirathet habe, ein Sohn Friedrich, Grafen zu Spiegelberg, genannt wird. ²¹⁾ Demungeachtet steht der Annahme der Richtigkeit dieser genealogischen Nachweisung, dieselbe an und für sich genommen, nichts im Wege, d. h. in so fern sie sich auf das reine Factum der Verheirathung bezieht.

Es findet sich nirgend eine Spur vom Gegentheil; vielmehr ist es gewiß, daß Otto Graf von Hallermund, sich verheirathet habe, ja es wird auch, außer von Lehner, noch von Andern bezeugt, daß ein Graf von Spiegelberg die Schwester der beiden Hallermund geehligt habe; ²²⁾ nur findet sich sonst nirgend — wenigstens nicht bei einem Schriftsteller, den man als Quelle ansehen könnte — der Name seiner Gemahlin angegeben. ²³⁾ Hamelmann bezeugt es, ²⁴⁾ daß Graf Otto von Hallermund dem Grafen von Spiegelberg die Grafschaft Hallermund zuwenden wollen. Daß aber zu der Zeit, da die Erledigung der Grafschaft theils bevorstand, theils wirklich erfolgte, in der That die oben erwähnten beiden Grafen Moriz, Vater und Sohn, gelebt haben, läßt sich streng darthun ²⁵⁾ und sich somit jene Stelle von Lehner allerdings unterstützen.

Nehmen wir sie aber als dargethanene Prämissen an, so wird die daraus folgende Conclasion alle ferneren Ereignisse erläutern. Mit andern Worten: nehmen wir an, daß zwischen den Gräflichen Häusern der Spiegelberge und Hallermunde eine Wechselheirath vollzogen ward — wer sollte nach obigen Momenten daran zweifeln? — und daß daraus die Ansprüche der Erstern hervorgiengen, so wird sich uns über die nachfolgenden Begebenheiten Klarheit verbreiten.

Wann die Vermählung stattgefunden habe, läßt sich nicht mit unumstößlicher Gewißheit bestimmen; doch da es ohne Zweifel ist, daß dem Grafen Moriz von Spiegelberg das Schloß Hallermund im J. 1392 eingeräumt war; ²⁶⁾ so ist es wahrscheinlich, daß sie im Anfange des letzten Jahrzehnds des 14ten Jahrhunderts vor sich gegangen war. Denn wir halten es dafür, diese Einräumung — der mehrere mögen gefolgt seyn, worüber uns aber alle diplomatischen Beweise mangeln — als eine Folge der Verheirathung annehmen zu können. Otto von Hallermund erkannte den Anspruch der Grafen von Spiegelberg an, und hatte sie, vermuthlich zur Sicherung desselben in den Besitz der Burg Hallerm. gesetzt — sey es pfandweise oder gratuito; man hat oben Not. 5.) gesehen, die Verpfändung involvirte oft andere Geschäfte —. Er war den verschwägerten Grafen gewogen; ²⁷⁾ ihm mußte es daher lieb seyn, wenn sie, im Besitze des befestigten Schlosses der Grafschaft, ihre Ansprüche geltend machen konnten.

Sein Bruder Wulbrand dagegen war ihnen abgeneigt. Bis zur mitra episcopalis war noch ein beschwerlicher Weg, und darauf vermogten die Braunschweigschen Fürsten ihn kräftiger zu unterstützen, als die Grafen und Edlen Herren zu Spiegelberg.

Diese konnten sich allerdings schmeln, demnächst, wenn Otto ohne männliche Descendenz versterben würde, zu der dadurch eröffneten Grafschaft zu gelangen, vorausgesetzt, daß sich in ihrer Familie männliche, aus dem Weiberstamme entsprossene Erben fänden. Denn es war durchaus nicht außer der Regel, daß die Virilnachsommenschaft der Erbtöchter in die Lehen succedirte, sobald nur der Lehnsherr damit einverstanden war. Die Geschichte des Mittelalters hat viele derartige Beispiele aufzuweisen; auch im Spiegelbergischen Hause ist der Fall in späterer Zeit vorgekommen. Der größte Theil obiger Voraussetzungen trat jetzt auch ein; es zeigte sich die Aussicht, daß Otto keine Kinder bekommen würde, wenigstens hatte er deren bislang keine; dagegen war von der Hallermundischen Erbgräfin bereits ein Sohn in der Spiegelb. Familie vorhanden. ²⁸⁾ Aber zwei Dinge hatte sie zu fürchten: die vertweigerte Einwilligung des Mündenschen Lehnhofes und die mächtige Rivalität des Herzoglichen Hauses Braunschweig. Was auf der andern Seite die Hildesheimischen Lehen betraf, so war für diese nichts zu besorgen: die Prätendenten waren unbestritten im Besitze des Kastrens Hallermund sammt dessen Zubehörungen [worunter Hachmühlen und Hallerburg zu rechnen seyn dürften ^{28 b)}] und da sie, wie wir oben gesehen haben, sich in dem Lüneburgischen Zatebunde befanden, so war auch ihnen,

so wie jedem Besitzer von eigentlichem Erbe oder von Pfandschaften, der Besitz auf's Feiertlichste von den Herzögen zugestanden und die alten Brieffschaften auf das Förmlichste bestätigt. Somit waren sie denn zugleich wegen der seit 1212 von den Grafen von Eberstein in Pfandschaft habenden Brohnde-Ohsenschen Güter ²⁹⁾ gesichert.

Bis zum Jahre 1406 sind uns keine Nachrichten überkommen, die auf den Zustand der Spiegelbergischen Prätension besondern Einfluß zeigten. Allein in gedachtem Jahre war der, inzwischen zum Abte von Corvey ernannte, Graf Wulbrand von Hallermund mit Hülfe des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg auf den Mindenschen Bischofsstuhl erhoben. ³⁰⁾ Ein Ereigniß der entscheidendsten Wichtigkeit. In der Person dieses geistlichen Oberhirten war nunmehr das dominium directum und dominium utile der Grafschaft Hallermund consolidirt; allermindestens in so weit, als sein Bruder vor ihm versterben würde; und selbst bei Lebzeiten desselben standen dem Bischofe als nächstem Blutsfreunde des regierenden Grafen mancherlei Wege zu den einflußreichsten Operationen offen: so daß nichts leichter zu seyn schien, als, mit Vorbeigehung der weiblichen Linie des Hallermundischen Hauses, einem bevorzugten andern Stamme die eröffneten Lehen zuzuwenden. Nimmt man hierzu nun die Verhältnisse, worin

er durch seine Dankverpflichtung gegen das Welfenhaus gesetzt war: so wird man die große Gefahr nicht verkennen, die den Spiegelbergischen Grafen drohte. Was half ihnen die Zuneigung des Grafen Otto, in Betracht jener Umstände? Was mochte zwischen dem Bischofe Wulbrand und seinem mächtigen Beschützer verhandelt seyn, ehe er durch Hülfe des Herzogs die Inful erlangte? noch deckte es die Zukunft: aber nicht lange mehr.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die im J. 1406 (nach Andern 1407) gegen die Grafen von Spiegelberg und die Bürger der ihnen benachbarten Stadt Hameln — deren Vogtei dem Grafen Johann von Spiegelberg von seinem Schwager, dem Herzoge Albert von Braunschweig (zu Salzedershelden) 1365 verpfändet war — stattgefundenen Fehde von Wilhelm, Herzoge von Braunschweig, oder von Wilhelm, dem Bischofe von Paderborn, Sohne des Herzogs Wilhelm von Berg, Grafen von Ravensberg geführt sey, 31) Hamelmänn sagt ausdrücklich, diese Fehde habe ihren Grund in der von Otto von Hallermund beabsichtigten Uebertragung der Hallermundischen Besitzungen auf die Grafen von Spiegelberg gehabt. Hieraus würde dann, die Richtigkeit der Hamelmännischen Angabe vorausgesetzt, hervorgehen, daß die Letztern sich bei der ihnen seit der Postulation des Bischofs Wulbrand augenscheinlich

drohenden Gefahr nichts weniger als ruhig verhalten hätten.

Doch dem mag seyn, wie ihm wolle. Wir glauben, daß entweder eine unglücklich abgelaufene Fehde mit den Braunschweigischen Herzögen oder doch ein eben so bedeutendes nachtheiliges Ereigniß (wozu die damals eben im Gange seyenden Lüneburgischen Erbfolgestreitigkeiten, worin der Herrenstand Partei für und wider nahm, immer noch Veranlassung gegeben haben können) vorgefallen sey, das auf den Willen der Grafen mit so entschiedenem Gewichte einzuwirken vermogte.

Denn im Jahre 1407 heißt es auf einmal, die Herzöge Bernhard und Heinrich hätten die verpfändet gewesene Vogtei in und um Hameln wieder in Besiß genommen, ²²⁾ welche Besitznahme sehr gut jenes Begebniß als Wirkursach haben kann.

Noch wichtiger aber ist die im Jahre 1409 schriftlich verfaßte, von Seiten der Grafen von Spiegelberg erfolgte unbedingte Renunciation auf die Herrschaft Homburg. ³³⁾ Man wird die Wichtigkeit dieser Handlung gehörig würdigen, wenn man bedenkt, wie wohl begründet die Rechte des Spiegelbergischen Hauses auf die Homburgischen Güter seyn mußten, da Heinrich Edler Herr von Homburg in einer dem Capitel St. Alexandri

zu Einbeck im Jahre 1400 ausgestellte Urkunde³⁴⁾ seine Verwandten, die Grafen von Spiegelberg als heredes praesumptivos anerkannt, und da dieselben bereits in manchen Theilen des Homburgischen Gebiets die Huldigung eingenommen hatten.³⁵⁾ Irgend ein Vortheil, den die Renuncianten für die Einbüßung solcher bedeutender Rechte erworben hätten, ist gar nicht bekannt. Ein negativer Vortheil scheint jedoch daraus allerdings hervorgegangen zu seyn; denn daß, nach dem Verzichtsbrieße der beiden Moriz zu schließen, ihnen der Besitz von Grohude und Ohfen abermals, und zwar in dem Augenblicke bestätigt ward, als dem Eigenthume einer ganz andern Familie entsagt wurde, läßt sich allenfalls daraus erklären, daß die Garants vielleicht schon damals sichere Aussichten hatten auf die Güter des im Bereiche der Braunschweigischen Lande possessionirten Ebersteinischen Dynastengeschlechts; — aber daß in jener Confirmation diejenigen Güter mit begriffen sind, „de wy hadden“; sagen Moriz der Vater und sein Sohn, „ehe wy uns sattten unde sattigeden mit unse Dheim von Homborg“: dies setzt doch einen, im Augenblicke der Ausfertigung der Renunciationsurkunde precairen Besitz voraus. Wozu sonst die Garantie? Und was mag wohl den letzten Dynasten von Homburg bewegen haben, die von ihm völlig agnoscirten Rechte der Grafen Spiegelberg auf den Herzog Bernhard zu übertragen? Sollten dies

die „föste halff dufend Marklödig“ und ein Jahrgeld von „twe hundred lödige Mark“ allein zu Wege gebracht haben? Schwerlich; und scheint vielmehr die eigentliche Bedeutung der „andern Nothturf“ in der Cessionsurkunde des Heinrich von Homburg 36) keinerdings genügend erläutert. 37) Kurz alle diese Umstände machen es höchst wahrscheinlich, daß wenigstens solche Vorgänge in den Jahren 1406 und 1407 stattgefunden haben, welche die Grafen Spiegelberg nöthigten, nicht allein auf die ausgebreitete Herrschaft Homburg kategorisch zu verzichten, sondern sich auch bei dem nächsten Schicksale desjenigen Theils der Grafschaft Hallermund zu beruhigen, welcher dem Hochstifte zu Minden lehute.

Im November oder Anfangs December des Jahrs 1411 verstarb der Graf Otto von Hallermund mit Hinterlassung seiner Gemahlin. 38) Wulbrand schloß darauf am 8ten December desselben Jahrs — man sieht die Eile, womit die Sache betrieben ward — einen Vertrag 39) mit Herzog Bernhard von Braunschweig. In Folge dieser Einigung belehnte Wulbrand den Herzog mit den Herrschaften Hallermund und Adenoy „so alse der von uns und unsen Stichte to Lene guit“.

Der Bischoff zählt dann die einzelnen Stücke auf, welche fast die nämlichen sind, die wir oben (Note 13) angegeben, haben — und bemerkt: „Und wat deßer

Gude uppe de znd der Halve gelegen zint dar Eldas
gessen licht, der hefft de Herscop van Halremunt de
helffte in Pandeswys gehat von der Herschop van
Brunswig und Luneborg, und de andere
Helffte to Lene von dem Stichte to
Hildensem“. Auch findet sich in diesem Lehn-
briefe die Angabe der Summen, welche für Wul-
brand bei dieser Gelegenheit Theils bezahlt, Theils
ihm erlassen werden sollten, ein sehr genau abgefaß-
ter Vorbehalt, wie es in dem Falle solle gehalten
werden, wenn noch ein männlicher, oder ein weibli-
cher Erbe zu der Graffschaft geboren würde: den
männlichen Erben solle dann der Herzog wieder
belehnen; eine Bestimmung wegen der Leibzucht der
gräflichen Wittwe Elisabeth; eine Verwahrung der
von dem Bischoffe, von seinen Aeltern oder Brü-
dern ⁴⁰⁾ wegen der Herrschaft Hallermund getroffe-
nen Verfügungen; endlich die Anzeige, er habe
„dit vorst myd upgerichteden liffliken vingeren sta-
„vedes Eydens uppe dessen Bress an de Heiligen ge-
„zworn, stede, vast und unvorbroiken to holdinde,
„ayne allirleye list.“ Die eben nicht gewöhnliche
Feierlichkeit, womit dieser Act vorgenommen war,
deutet auf seine Wichtigkeit.

In dieser Uebereinkunft ist nun allerdings nichts
von den Prätenjionen der Grafen Spiegelberg er-
wähnt, der Bischoff Wulbrand gedenkt weder seiner
Schwester noch ihres Mannes mit einem Worte.

Aber es würde ein Fehlschluß seyn, wenn man bloß hieraus folgern wollte, daß die Verschwägerung der beiden gräflichen Familien gar nicht stattgefunden habe.

Wir treffen es so oft in den Rechtsinstrumenten des Mittelalters, daß derjenigen frühern, wenn auch Anfangs noch so sehr begründeten Verhältnisse, welche durch spätere Umstände ihr Wesen u. ihre Gestalt verloren, gar nicht weiter gedacht wird. Einen Beleg dazu liefern die auf uns gekommenen Urkunden in der Homburgischen Erbfolge-Sache; denn obgleich die Ansprüche der Grafen Spiegelberg auf die Herrschaft Homburg völlig anerkannt waren: so that Heinrich von Homburg dieser Ansprüche in seinem Abtretungspatente auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung. Nach unsern heutigen Begriffen von Rechtsgeschäften dieser Art, hätten wir es wohl von ihm erwartet. So unvollkommen finden wir aber die Urkunden jener Zeit, daß in dem oben (Note 33) angezogenen Entfagungsbriebe der beiden Moriz von Spiegelberg selbst nicht einmal der Grund der Abdication angegeben ist.

Warum sollte der Bischoff aber seiner Schwester gedenken, — die ihm, was das Blutsverwandtschafts-Verhältniß anbetrifft, freilich näher war als die Schwägerin, und, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, auch lieber seyn mußte? — Seinen eigenen Vortheil vor Augen, ordnete Bulbrand das Wohl

seiner Familie seinen Interessen unter; davon ist der sicherste Beweis jener Belehnungsact, denn man bedenke und erwäge nur, daß er auf den Fall, da noch ein männlicher Erbe zu der Grafschaft würde geboren werden, diesem seine Rechte nichts weniger, als ungeschmälert zugesteht: ja daß er sogar, Falls eine Tochter geboren würde, den Besitzer des von Minden lehnbaren Theils der Grafschaft, den Herzog Bernhard nämlich, aller Verpflichtungen gegen diese Tochter enthebt. 41)

Daß er für seine Schwägerin Elisabeth so sorgfältig war, indem er ihre Leibzucht sicher stellte, ist ganz natürlich. Wie hätte er ihr auch das Recht darauf entziehen können? Dies vermogte er weder als Lehnsträger, noch als Lehnsherr der Grafschaft Hallermund. Den Kindern seiner Schwester das Lehen zu verweigern, dazu hatte er völlige Befugniß. 42)

So war denn der harte Schlag für die Grafen von Spiegelberg gefallen! Was blieb ihnen übrig, da ihre einzige Stütze, der Graf Otto, verstorben — was blieb ihnen, da der Lehnsherr ihnen abhold war?

Die Bestimmungen eines strengen Lehnsrechts waren ihnen entgegen: aber noch blieb ihnen die Hoffnung auf die verlorne Grafschaft.

Allein zum Besitze derselben gelangten sie noch nicht. Die von Wulbrand gehoffte Geburt eines

Postumi erfolgte nicht. Die Herzöge von Braunschweig ergriffen Possession von ihrem Lehen. 43)

Es findet sich nirgend, auch nicht eine entfernte, Nachricht, daß die spiegelbergischen Grafen jetzt gegen die Besitznahme thätlich oder wörtlich protestirt hätten. Sie mogten wohl in eine Lage versetzt seyn, worin sie es nicht wagen durften. Doch behielten sie, wie aus allen vorhandenen Daten hervorgeht, denjenigen Theil der erledigten Grafschaft, der von dem bischöflich-hildesheimischen Lehnshofe zu Lehen ging. Sie hatten die Burg Hallermund fortwährend inne.

Wohl aber mögen sie im Stillen mit ihrem harten Schicksale gegrollt haben. Welche Macht hätten sie erlangt, wenn ihre wohlgegründeten Hoffnungen auf die herrlichen homburgischen und den übrigen Theil der hallermundischen Territorien verwirklicht wären! Noch hielt sie aber der Schmerz über den empfindlichen Verlust nieder; ihre Unthätigkeit schien auf Resignation zu deuten; bald aber ermanneten sie sich und betraten muthig den Wahlplatz, nunmehr das Glück der Waffen versuchend.

Die Begegnisse von 1406 und 1407 mogten bei ihnen noch in zu frischer Erinnerung leben: denn erst das Jahr 1420 findet sie gegen die Herzöge von Braunschweig in den Waffen.

Der Bischof von Hildesheim, Johann von Hoya, war mit den braunschweigischen Fürsten in

Krieg gerathen; warum, verschweigt die Geschichte. 44) Er ward so sehr ausgedehnt, als blutig. Ausgedehnt: denn die Herzöge verbanden sich mit vielen Fürsten, Herren und Städten, unter denen der Herzog von Schleswig, der Markgraf von Brandenburg, der Graf von Holstein, der Bischof von Halberstadt genannt werden; der Bischof von Hildesheim aber und die Grafen von Spiegelberg suchten Hülfe bei den Grafen von Hoya, Hohenstein und Regenstein. Blutig ward der Krieg: denn man verheerte und verwüstete die beiderseitigen Territorien auf das Uergste: Die hildesheimische Partei ward verschiedentlich geschlagen; namentlich überwand sie der Graf von Werningerode. Das halberstädtische Auxiliarcorps schlug sie bald nachher bei Osterwick; darauf zog sich das Kriegstheater nach der Weser hin. 45) Grohnde, worin einer der Grafen Spiegelberg und ein Herr von Hanensee befehligten, ward belagert. 46) Vor der Vesteliefertien die Herzöge Wilhelm und Otto von Braunschweig den Stiftsgenossen eine Schlacht, 47) worin an hundert hildesheimische Streiter gefangen wurden. 48)

Viele Domherren blieben auf dem Platze, 49) namentlich kam der Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg um, 50) und auch der Graf von Spiegelberg fand seinen Tod. Allein die Sieger erkaufen den Ruhm des Tages durch den Tod des Herzogs

Ernst von Braunschweig grubenhagenscher Linie,
Probstes des Stiftes Einbeck. 51)

Erst im folgenden Jahre ward Grohnde erobert;
die Besatzung suchte das Weite und es wurden braun-
schweigische Reifige 52) in die Besse gelegt. 53)
Auch Ohsen ward genommen. 54)

Ohne die Dazwischenkunft des Churfürsten Died-
rich von Cöln hätte das Kriegen vielleicht noch lange
fortgedauert. Beide streitende Theile nahmen seine
Vermittelung an. 55) Mit den Herzögen wurden
die Grafen von Spiegelberg ausgesöhnt, und ob-
gleich sie Grohnde und Ohsen nicht zurückbekamen,
so erhielten sie doch den früheren Besitz von Hachmüh-
len — einem Parcele der hallermundischen Erbschaft
— bestätigt; wahrscheinlich war es im Verlaufe
des Krieges von dem braunschweigischen Heere besetzt
gewesen. 56) Daß Grohnde und Ohsen nicht zu-
rückgegeben wurden, davon wird als Ursache ange-
geben, daß der alte Graf — Moritz von Spie-
gelberg während der Fehde sey gefangen genommen
worden.

Solchergehalt war nun der Erfolg des in seinem
Beginnen kühnen Unternehmens der Grafen von
Spiegelberg ein sehr verderblicher für sie geworden.
Sie hatten gehofft zu gewinnen, und verloren, was
sie nach unbezweifeltem Rechte besaßen. Sie hatten
sich zwar mit ihren mächtigen Nachbarn versöhnet;

aber diese Sühne kostete sie die nicht unbedeutenden
Grohnde-Ohsenschen Besitzungen.

Wenn aber manche Geschichtschreiber wissen wollen, daß durch diesen Kampf unsern belligerirenden Grafen das Geckel gänzlich sey ausgeleert worden: so müssen sie sich doch ziemlich bald erholt haben. Denn im Jahr 1430 zahlten die Grafen Moritz und Heinrich den Herzögen von Braunschweig, Otto und Friedrich, eine Summe von vierzehalb Tausend rheinischen Gulden gegen Verpfändung des Schlosses und Weichbildes Hallerspringe sammt allen Rechten und Zubehörungen. 67)

Von einem guten Einverständnisse zwischen den Anleihern und Darleihern gibt diese Verpfändung allerdings den Beweis; aber ein vorzügliches Zeugniß eines ganz besondern Zutrauens der Herzöge zu ihren gräflichen Creditoren vermag man darin eben nicht zu finden. Hätten die Herzöge gar keine Sicherheit auf den Fall in Händen gehabt, daß die Grafen die ihnen eingeräumten Stücke der ehemaligen Grafschaft Hallermund für sich zu besitzen unternehmen würden: so würde eine solche Ueberlassung freilich bedenklich gewesen seyn. Die Herzöge hatten inzwischen eine, in jenen noch immer geldarmen Zeiten nicht unansehnliche Summe baaren Geldes empfangen: weshalb jene revocable Uebertragung auch eben kein gefährliches Wagniß enthielt.

Allein das gute Vernehmen war nicht von gar langer Dauer. Es entstand bald ein abermaliger Krieg zwischen den braunschweigischen Fürsten und den spiegelbergischen Dynasten. Ueber die eigentliche Veranlassung und den nächsten Grund dieser Begebenheiten herrschen die verschiedenartigsten Angaben. An Aufschluß gebenden urkundlichen, den Gegenstand erschöpfenden Nachrichten mangelt es noch bislang: und es ist zu hoffen, daß es einer glücklichen Folgezeit aufbehalten seyn möge, über diesen, so wie über so manchen andern dunkeln Moment unsrer vaterländischen Geschichte mit einer dem Historiker möglichen, der mathematischen Gewißheit approximativen, Bestimmtheit volles Licht und Klarheit zu erhalten.

Die Angaben der Schriftsteller sind sehr getheilt; denn der eine Theil derselben nimmt an, die Grafen Spiegelberg wären — so drückt man sich aus — den Wandersleuten sehr beschweulich gefallen und hätten auch vom Placken und Rauben nicht abstehen wollen, 58) wären also — ut vulgo dicitur — Straßenräuber geworden. Hierbei stützt man sich denn auf die Aussage eines Zeitgenossen, 59) der den Grafen zu Spiegelberg allerdings einen *communium stratarum spoliatorem* nennt. Allein dabei muß man die Zeit und die Umstände nicht außer Acht lassen. Es war eine Zeit einer großen politischen Gährung. Das allmähliche Dahinschwinden der

Reichsstaatsgewalt, das Gegengewicht der Territorialhoheit, das oft höchst widerrechtliche Umschweifen der mächtigern Reichsstände, die Opposition des Herrenstandes gegen die immer mehr und mehr anwachsende Macht der Städte, selbst das allgemach sich bildende Corpus der Landstände — hatten eine solche zahllose Reihe von Reibungen und Verwirrungen herbeigeführt, daß daraus nothwendig ein Zustand der Unsicherheit und Verwilderung entspringen mußte. Es ist nicht zu leugnen, daß der Ritterstand, ja sogar Mitglieder des hohen Adels sich, im Schutze ihrer Burgen und Mannen, oft große Gewaltthätigkeiten erlaubt haben. Dagegen muß man erwägen, daß die Macht der bedeutenden Stände den geringern meist das Recht verweigerte. Der kaiserliche Hof, mehr nach Nebenrücksichten als nach Gerechtigkeit urtheilend, gewährte auch keine Hülfe.

So ergriff denn der Unterdrückte, sich gegen den ihn bedrohenden Supremat auslehrend, „die ihm von Gott verliehenen Mittel“, denn der Herrenstand fügte fortwährend das Zeichen seiner originis potestatis a Deo seinem Titel ebensowohl an, als es Kaiser und Churfürsten thaten, und das jus armorum gehörte noch immer zu den Befugnissen des freien Mannes, dessen Stand ihm gestattete, Ritterbürtige in seinen Diensten zu haben. Allein die Beispiele von Gewaltthätigkeiten sind bei Weitem nicht so

häufig, als man in der Regel annimmt und ihre grellsten Schilderungen rühren von Italiänern her, die, mit dem Geiste der deutschen Verfassung nicht vertraut, jede Selbsthülfe des deutschen Ritters für eine Räuberei hielten und erklärten. 60)

Dann dürfen wir aber auch nicht die Umstände außer Obacht lassen, unter denen die Grafen von Spiegelberg auf's Neue kämpfend hervortraten. Zweimal waren sie zwar — wie wir gesehen haben — zur Ruhe verwiesen; — sollte aber die Art und Weise, wie dies geschah, ihre Ansprüche beseitigt haben? Statt Befriedigung derselben, hatten sie Verluste erfahren.

Dies führt uns unmittelbar zu der zweiten Ansicht der Schriftsteller. Sie sagen nämlich ausdrücklich, der abermalige Krieg der Spiegelbergischen Grafen gegen die Herzöge sey wegen der Präensionen auf Hallermund entstanden. 61)

Da aber die Braunschweigischen Fürsten diese Ansprüche für völlig erledigt mögen gehalten haben: so mag ihnen ein nochmaliger Krieg von Seiten der Grafen vielleicht eben so unerwartet als unrechtmäßig erschienen seyn. In diesem Sinne dürfte auch wohl Cornerus geschrieben haben. Daß der Herzog Otto diesen Krieg von einer sehr ernsthaften, seine Persönlichkeit sehr empfindlich angreifenden Seite ansah, nehmen wir aus dem von ihm mit dem

braunschweiger Magistrate geschlossenen Bündniß-
vertrage wahr. 62)

Außerdem versicherten sich die Herzöge von
Braunschweig des Beistandes mehrerer Mächtigen.
Unter andern des Landgrafen Friedrich von Hessen.
Aber auch die Grafen Spiegelberg suchten die Hülfe
ihrer Freunde, namentlich wieder die der hoya'schen
Grafen.

Die Herzöge Otto und Wilhelm zogen alsbald
mit einem wohlgerüsteten Kriegsgefolge vor die gräfs-
lich-spiegelbergische Burg Hachmühlen, belagerten
sie und eroberten dieselbe am Tage St. Viti 1434. 63)
Darauf wandten sie sich nach dem Schlosse Haller-
mund, schloßen dasselbe gleichfalls ein: vermogten
es aber nicht zu überwältigen. Sie hoben die Blo-
cade wieder auf 64) und zogen nun die Weser hinab,
in die Graffschaft Hoya. 65) Bei Minteln wurden
sie von dem Grafen Spiegelberg geschlagen. 66) Die
Spiegelberger fielen hierauf mit einem Theile ihrer
Verbündeten in ihrer Feinde Land, und die Fackel
des Krieges loderte empor, wohin das Heer sich rich-
tete. Während dem eilten die Herzöge in die entblöste
Graffschaft Hoya und nahmen Bahrenburg ein. 67)
Die Verheerungen der Feinde riefen sie von ihren
Eroberungen ab und sie wandten sich die Weser
hinauf.

Die Grafen Ludwig, Gerhard und Johann von
Spiegelberg befehligten den zügellosen Haufen,

welcher die Kirche und den Flecken Wallensen verbrannte, den Altar beider Kelche, der heiligen Gewande und Kleinode beraubte: — ein Schaden, der über 20,000 Gulden geschätzt ward. Die Grafen rechtfertigten sich in einer eignen Denkschrift, die sie im Jahre 1435 den Herzögen Wilhelm, Otto und Friedrich zu Braunschweig und den Magistraten der Städte Braunschweig und Hannover übergaben. Das Unheil sey durchaus nicht veranlaßt, um einen freventlichen Kirchenraub zu begehen: sie hätten es den Ihrigen durchaus nicht gestattet und hätten es durchaus nicht abwenden können. 68)

Das herzogliche Heer begab sich wieder vor die Weste Hallermund, nachdem es gelegentlich die von einem den Grafen verbündeten Ritter Rauschenplat besetzte Burg Eberstein occupirt hatten. 69) Hallermund ward erstürmend erobert. 70) Es ward nachgehends demolirt und haben zu den Kosten die Städte Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Münden, Pattensen, Eldagsen und das Kloster Wülfinghausen mit beigetragen. 71)

So fiel eine Stütze der Grafen, nach der andern. Auch Eldagsen, Springe gingen verloren, 72) und blieben verloren, da weder Hallermund mit seinen Zubehörungen, noch jene Pfandschaften an die Grafen restituirt wurden. 73)

Dies der Erfolg eines Kampfes um Ansprüche, die, unter günstigeren Umständen, sich

auf das Glänzendste hätten verwirklichen können. Was war von den stolzen Erwartungen verblieben?

Anmerkungen.

- 1) Die ältere Litteratur findet sich bei Erath (Consp. Hist. Br. Luneb. pag. 84 von No. 2803—2808) und bei Baring (Besch. der Lauenst. Saala §. CIII.); die neuere bei Dmpteda (neue vaterländ. Litter., pag. 176 von No. 1—5); lassen sich aber noch sehr vermehren.
- 2) Scheid hat sich durch die von ihm (in seinem Werke Nachr. v. Adel pag. 114. — vergl. auch dessen Zus. zu Mosers br. lüneb. Staatsrecht pag. 310 §. 79 (rectius 85) beigebrachte Urkunde zu gewaltigen Mißgriffen in Ansehung der Abstammung der Grafen Spiegelberg von den Poppenburgern verleiten lassen. Die von ihm aus seinem Documente — das beiläufig, sine die et consule ist — deducirten Behauptungen sind schon zum Theil widerlegt (s. unten Note 4) und damit auch alle auf Scheid gefolgte Schriftsteller und Nachfolger in seiner falschen Behauptung, namentlich Koch, Selchow u. s. w. Selbst die Sonne'sche Erdbeschreibung, obgleich von 1819, folgt nach diesem Zuge. Vergl. dies. pag. 39.
- 3) Wäre Jacobi nicht so unbedingt in die Fußstapfen seiner Vorgänger getreten, oder, mit andern Worten, wäre er nicht so ganz unkritisch zu Werke gegangen, so würde seine Darstellung vielleicht weniger an Un-

richtigkeiten, Mängeln und Irrthümern fränkeln. Die über seine Geschichte erschienenen Recensionen konnten daher auch nichts weniger als günstig ausfallen. Die Götting. gel. Anz. v. 1785 pag. 1879—1882 tabeln unter U. des Verf. unhaltbare Logik; auch fenne er schon vor 1235 einen Herzog von Braunschw. Noch weniger erfreulich äußert sich die allgemeine deutsche Bibliothek von 1786. Bd. LXIX. S. 2. pag. 489—492; man habe seit langer Zeit nicht eine so schlechte historische Schrift in Händen gehabt.

- 4) Geschichte und Beschreibung der alten Grafschaft Spiegelberg älterer und neuerer Zeit; von H. A. Bogell. Hannover bei Wittig 1812 in Kl. 8. Das Buch ist nicht ohne Verdienst, wie es denn namentlich die Scheidschen Irrthümer aufdeckt. (Vergl. oben Note 2). Doch nimmt man allerdings eine unverkennbare Uebersetzung wahr. Das Werkchen hätte einer nochmaligen Ueberarbeitung bedurft.
- 5) Die übrigen Schriftsteller, welche die Geschichte dieser Grafschaft im Allgemeinen behandelt haben, behandeln sie Theils zu encyclopädisch, Theils haben auch sie sich lediglich auf den Schultern ihrer Vorgänger erhoben. Wir rechnen dahin J. H. Hoffmann bei Rudolph (Symph.) die topographia — — der Herzogth. Braunschw. und Lüneb. pag. 71, J. F. Gauhen des H. N. N. genealogisch-histor. Adelslexicon II., 1825 u. a. m.
- 6) J. Chr. König im Thesaurus juris berer Grafen und Herren des H. N. N. pag. 127 meint, die Grafen von Spiegelberg seyen etwa ein Nebenzweig der Grafen von Hallermund gewesen!
- 7) S. z. B. Note 2 oben.

- 8) Wir behalten uns gelegentlich eine eigne Deduction bevor. Diese Abstammung wurzelt indes zu sehr in den Zeiten des grauen Alterthums, als daß sie sich würde apodictisch erweisen lassen.
- 9) Origines guelficae T. IV. pag. 493. Dieser Verkauf auf Wiederlösung war die im Mittelalter übliche Form der Verpfändung; mit der Uebertragung der Sache ging ihre unbeschränkte Benutzung auf den Gläubiger über, der aber mit ihrem Untergange auch seine Forderung verlor. Das Hypothekenwesen ist bekanntlich erst durch das röm. Recht eingeführt.
- 10) Scheid's Codex diplom. zu den Anmerk. zu Moser, pag. 752. Nro. LXXXIX. „Si eciam procurari „poterit a quocunque, quod de voluntate here- „dum de Halremunt Castrum dictum infeodetur, „tunc Episcopus conferet tantum illud duci. — „Dat. Honovere Anno. D. 1280, 17 Kalend. „Januarii.“ Vergl. Verf. die Gesch. der Grafen von Hallermund und der St. Eldagsen zu erläutern; vom würdigen Kanonicus Wolf; pag. 28. Der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, die zuerst von Scheid in Umlauf gebrachten Ideen, daß die Grafschaft Hallermund als feudum apertum an das Braunschw. Haus gekommen sey, mit völliger Klarheit zu widerlegen.
- 11) — „Bekennet — — dat we en de Borch to Halre- „munt — also als se Her Borchard von dem Stene- „berghe hadde — schullen weder antwordhen, ane „wede sprake, wannne se oß ghevet to Paschen verhuunders „Mark lodiges Sulveres Brunswickescher Wichte undt „Witte (negen lodiger Marke minder sulven Wichte „unde Witte.) — Na Godes Bort 1340 in sunte

„Jacobs daghe“ (S. Scheid a. a. D. pag. 617.) Diese Suspensivbedingung wird wohl nicht in Erfüllung gegangen seyn, oder sie ist in Erfüllung gegangen und die versezte Burg ist wieder eingelöset: denn im Jahre 1392 hat sie schon wieder einen andern Besitzer. S. unter Note 26.

12) Scheid a. a. D. pag. 642. Nro. LIII.

13) Der Kaufbrief findet sich in den Origg. guelf. IV. praef. pag. 28. f. Nro. 2. Die Induction der einzelnen Pertinenzien ist folgende: „dat Halrespringh half“, „dat verden del der Stad to Eldaghessen“, „de Helfte des Kerclenes to Bollersen“, „de Helfte des Kerclenes to Leweste“, und „to Waslū, „dat verden del des Ghogherichts tho der Horst“ u. s. w. Die Einwilligung der gräflichen Agnaten Otto und Gerhard von Hallermund findet sich das. pag. 29 Nro. 3. Gelegentlich merken wir hier an, daß Wolf sich sehr irrt, wenn er pag. 35 a. a. D. sagt: „Otto lebte schon 1354 in der Ehe mit einer adeligen Dame (?) Adelheid genannt, welcher er und seine Brüder (?) Gerhard und Bodo die Vogtei und ihre eigne Leute in Adenoy verpfändete.“ Man beurtheile dieses aus der pag. 13 der Beilagen a. a. D. beigebrachten Urkunde, welche so lautet: „Von G. Ge. we Greve „Otte (und) Junchere Gherd unde Junchere Bode „Brobere von Halermundt bekennen — — dat we — — hebbet ghelaten und gehesat in disem Breve even „rechte Sate vern Alhenbe, user rechten Husvrouen „Graven Otten, vorn an geschreven, unde user „twigher Juncheren Gherds unde Boden süster“ — —.

14) S. unten Note 39.

- 15) In dem in der Note 13 angezogenen Verkaufsbriebe heißt es: „dis is nu dat Gub, dat vorsat is“, worauf dann die Aufzählung folgt, dann heißt es unmittelbar hinterher: „Wat we ok des vorbenanden Gubes vorloft, ghevriget gheegnet hebbet, dat scullet se“. — Man sieht, der Begriff des Versehens ward sehr weit genommen.
- 16) Vergl. Wolf a. a. O. pag. 33 f.
- 17) Der in Form einer Verpfändung abgefaßte Vertrag findet sich bei Scheid l. c. pag. 622 ff. Es heißt darin: „also se“ (die Grafen) „us“ (dem Herzoge) „dat vorloft hebbet, unde al, dat se us vorloft hebbet“. In dieser Uebereinkunft ist aber nirgend die Rede von einer Verpfändung der Burg Hallermund, wie doch pag. 33. §. 17 bei Wolf a. a. O. angegeben steht. Die obige Verpfändung ist im Jahre 1372 von Herzog Magnus erneuert und auf die Grafen Heinrich und Otto und auf „deszulven Grevon Otten rechte Erven“ gestellt. S. Scheid Nachr. vom hohen und niedern Adel., pag. 80. f.
- 18) S. dessen histor. Nachr. v. der Grafsch. Sp. in Baring's Beschr. der lauenst. Saala, pag. 173. Auch Harenberg (Hist. eccl. Gandersh. dipl., pag. 903) hat eine Stammtafel, die indeß nichts weniger, als vollkommen ist.
- 19) Pag. 176 eod.
- 21) Die Verwirrungen anlangend, welche Jacobi sich dieserhalb hat zu Schulden kommen lassen, so ergeben sie sich leicht aus einer nur oberflächlichen Vergleichung der Seiten 6 und 16 seiner alten Geschichte der Grafschaft Spiegelberg. Wir werden wenig Anlaß finden,

uns in der Folge auf dieselbe zu beziehen, indem da, wo es uns gelingen wird, den Irrthum eines Schriftstellers zu zeigen, dies gemeinhin auch die Jacobische Darstellung betrifft.

- 22) H. Eckstormii Chronicon Walkenridense, Helmstedt 1617. 4. pag. 303. „Illorum“ (des Bulbrands und Otto's) „sororius Philippus Spiegelbergius comitatum Hallermundensem adeptus est“. Noch andre Schriftsteller als Beweis anzuführen, ist unthunlich, da dieselben in Ansehung ihrer Angaben den Verfasser der histor. Nachr. von der Grafschaft Spiegelberg sämmtlich als ihren Veltervater verehren. Was Eckstorm anbelangt, so ist er gleichzeitig mit Lehner. — S. Bartrami Enarratio vitae et obitus H. Eckstormii, rectoris monasterii Walkenr., Hildesheim 1622, 4.
- 23) Vergl. Wolf a. a. D. §. 19. pag. 36.
- 24) H. Hamelmann Opera geneal. histor., L. 2. (de familiis emortuis,) pag. 724. Vergl. Scheid's Zus. zu Moser. pag. 246. Note ** Wolf a. a. D. pag. 42.
- 25) Statt der vielen Urkunden, die sich dafür nachweisen lassen, beziehen wir uns auf Note 33. Keiner der frühern Schriftsteller über die Spiegelb. Geschichte, Bogell mit eingeschlossen, kennt diese beiden Moriz; wie sich denn die bisher bekannten Genealogien überhaupt noch sehr vermehren lassen.
- 26) Wolf a. a. D. pag. 45. Note * führt darüber eine Urkunde an, worin der Graf Moriz verspricht, wegen des Schlosses Hallermund Niemandem, der in der Bate wäre oder hineinkäme, zu beschädigen. — Daß Moriz hier genannt ist, darf nicht verwundern, da er der Älteste der Familie war.

- 27) S. Hamelmann a. a. D.
28a) S. Lehner beim Baring pag. 176 der Beil. Hamelmann a. a. D. pag. 414. Harenberg a. a. D. pag. 902.
28b) Hamelmann a. a. D. pag. 724.
29) Vergl. darüber und U. Bogell a. a. D. pag. 52.
30) Annales Corbeienses, pag. 316. Lerbecii Chron. Mindense, pag. 201.
31) Folgender Schriftsteller erklärt sich für die erstere Meinung:

H. Hamelmann a. a. D. pag. 724.

Folgende für die entgegenstehende:

Ertwini Erdmanni († 1505.) Chron. Osnaburg. ap. Meibomii Script. rer. germ. II. 242.

Chron. Engelhusii, ap. Leibn. Scriptor. II, 1136.

Lehner beim Baring, pag. 172. f.

Kethmeyers Br. Lüneb. Chronik pag. 620.

Die Grafen von Spiegelberg und seine Verbündete erlitten eine solche Niederlage, die als so bedeutend geschildert wird, daß der Ueberwinder befahl, den Jahrestag der Schlacht, St. Cäcilientag, so feierlich zu begehen, wie einen Sonntag. Die fromme Zeit! Heutigentages ordnen wir dieses nur an, wo die Erfolge der Schlacht eine Weltwichtigkeit haben. Der religiöse Sieger fand schon Ursach dazu, da seine Feinde — sechszehn Mann verloren hatten; er selbst hatte Keinen seiner Partei eingebüßt: so meldet man. Ob man damals wohl schon auch die Weise der napoleonischen Bülletins gekannt hat?

- 32) S. Rehtmeier a. a. D. pag. 691.
Roch's pragm. Geschichte pag. 150.

- 33) Diese Entfagung geschah von eben den beiden Moriz, Vater und Sohn, welche bereits eben erwähnt sind. Die Urkunde, worin dieselbe enthalten, findet sich in den O. G. IV., 513, Nro. 47. — Lehner kennt den Vorgang wegen der Spiegelb. Ansprüche auf Homburg gar nicht; recht charakteristisch ist es daher, daß diejenigen Schriftsteller, die ex professo von der Geschichte der Grafschaft Spiegelberg handeln, auch nichts davon erwähnen.
- 34) Daselbst pag. 809. Nro. 44. „Were ock“, heißt es, „dat wy vorfellen van dodeswegen — dat God lange „friste — an Kindes Manerven unde use Herschap „queme an unse Dme van Spiegelberge“. —
- 35) Zu Bodenwerder 1403. O. G. IV, 513, Nro. 46.
- 36) Die hierher gehörige Stelle lautet: — „bekennen — „dat wy — groten Gebreken, — de unse Herschop tho „Homborg — anliegende syen, unde nach unsem dode „upstahn möchten, darumme dat wy neue Eiveserven „enhebben unde andere Nothturfft, de us dar „tho bewegen: hierumme sind wy — eindrächting „geworden unde overkommen mit dem — Försten Heren „Bernde Herz. tho Br. u. E. u. hebben öhme — de „ergenannten Herschop tho Harborg — up gelaten“. —
Rehtmeier a. a. D. pag. 693; Lünig's Reichsarchiv P. sp. Contin. II. IV. 4. Abs. pag. 383; O. G. IV. 509. ff. Nro. 45; Baring's Beil. pag. 19 ff. Vergl. auch Koch a. a. pag. 275 f. und Scheid zu Moser pag. 267.
- 37) Man hilft sich gewöhnlich damit, daß man sagt, Heinrich von Homburg habe den Grafen Moriz von Spiegelberg ermordet und sey deshalb seiner Herrschaft entsetzt,

von dem Grafen von Eberstein aber aus treuer nachbarlicher Freundschaft für den Ermordeten, in der Kirche zu Amelungsborn entleibt. Wenn diese letzte tragische Begebenheit sich überhaupt wirklich in dieser Zeit ereignet hat, so hat sie sich doch nicht so sehr spät zugetragen, als Manche behaupten. S. die Literatur über diesen Gegenstand beim Baring a. a. D. pag. 183. Daß in der Chronologia Abbatum Amelunxb. für diesen Vorfall das Jahr 1445 angegeben worden, ist einem Leuckfeld nicht zu verübeln. Was inmittelst das eigentliche Todesjahr des Heinrich von Homburg betrifft, so bemerken wir beiläufig, daß sich pag. 535 des Cod. dipl. von Scheid eine Urkunde de 1414 vorfindet, worin die Edle Schönette von Nassau und Saarbrück als Wittwe jenes Heinrich genannt wird.

- 38) Sie wird in dem sogleich anzuführenden Vertrage Elisabeth genannt. Daß Otto zu der eben angegebenen Zeit gestorben sey, beweiset — gegen diejenigen Schriftsteller, welche behaupten, Otto sey weit später, etwa 1420 oder 1424 gestorben; z. B. gegen Harenberg pag. 1426 und Bogell pag. 79 und viele andere — die folgende Stelle dieses Vertrages: „Were aver, dat noch to den vorgeannten Herschopen „en Man = Erve geboiren worde und by live bleve „wente to dessen neesten tokompen sinte Michaelis „daghe“ — (Vergl. darüber Wolf. a. a. D. pag. 37); auch folgt im Verlaufe dieses Pacts: „Dē enschul: „let — de vorgeannte Hertoge — de eddelen Groven „Elisabeth, we deven unses Broiders Greven „Otten von Halermunt zeliger bechnisse nicht „engen — an ozer listucht.“

- 39) S. dens. bei Scheid, Cod. dipl. pag. 634. ff. Er ist datirt vom „neestie Dage unser leben Vrouwen conceptionis, sub D. millesimo quadragintesimo undecimo.“
- 40) Er hatte deren also mehrere gehabt; Wolf a. a. D., kennt nur einen, Otto.
- 41) Die Worte des Vertrages sind: „Worde of ein Jung-
 „frouw to den vorgenannten Herschoppen geboren, de
 „scholde wy edir unse Nakomen und Stichte, und wols
 „den to uns nemen, und darmede scholden de
 „vorgenante Hertzoige Bernd und sine Er-
 „ven umbelaiden bliuen.“
- 42) Wenn aber der verdienstvolle Verfasser des oft erwähn-
 ten Versuchs einer Geschichte der Grafsch. Hallermund
 pag. 43 deshatben sagt: es sey nicht zu glauben, daß
 Wulbrand seiner Schwester 1407, da der Bruder
 Otto noch lebte, die Grafschaft hätte zuwenden wollen:
 so beruht dieses auf einem Irrthume. Pag. 42 l. c.
 hat der Verfasser selbst bemerkt, daß Graf Otto von
 Hallermund die Grafschaft gern auf seine Schwester
 vererbet hätte.
- 43) S. pag. 18, 19 und 20 der Beil. bei Wolf a. a. D.
- 44) Wenn der bei Rehtmeier — pag. 1286 — leider nicht
 vollständig abgedruckte Bündnißvertrag der Herzoge
 Otto und Friedrich auf die gegenwärtige Fehde
 bezogen werden kann: so scheint es eher, als seyen
 die Grafen von Spiegelberg der prävalirende Theil
 dieses Krieges, nicht der Bischoff von Hildesheim.
 Auch Lehner nimmt den Letzten nur als Intervenienten
 an. Der Teufel habe beim Bischoffe einen alten Groll
 angeregt, damit das Unglück desto größer würde.

- 45) Rehtmeier pag. 708
- 46) Jacobi a. a. D. nennt Jenen Johann, und meint, dies Grohnde, (welches mancherorten Grune, Grone, Gruma, ja sogar Gamene genannt wird) sey das Hilsbesheimische Gronau; wir glauben aber, daß dies eine sehr abentheuerliche Meinung sey. S. unten Note 50.
- 47) Chron. St. Aegidii, ap. Leib. III. 595.
Chron. Riddagesh., ibi II. 82.
- 48) Braunschw. und Lüneburg. Chronika von Bünting fol. 29. Vergl. The history of the most serene House of Br. Lunenb. by Rimigius; pag. 128.
- 49) Sie wurden so zugerichtet, daß ihnen das Blut über die Ohren rann, erzählt Rehtmeier in seiner ihm eigenthümlichen Darstellungsmanier.
- 50) Der Oberhauptmann von Mannsberg zu Grohnde hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nahe vor dem Thore des Fleckens Grohnde eine Meile oberhalb Hameln ein steinernes Monument entdeckt, welches folgende Innschrift führt: Anno domini MCCCCXXI. obiit Albertus Dux Saxonie in d. Cruc. c. aia requiescat in pace. S. Hannover, gel. Anz. 1750, St. 4. pag. 15. Dieses steinerne Diploma widerlegt alle entgegenstehende Ansichten.
- 51) Rehtmeier pag. 545.
Grath a. a. D. pag. XXX.
- 52) Der Begriff die Reifigen [von raisa, Landfolge] ist im Mittelalter ausgedehnter, als man gewöhnlich annimmt.
- 53) Rehtmeier pag. 709.
Koch a. a. D. pag. 285.

- 54) Lehner a. a. D. pag. 174.
- 55) Der Kurfürst-Erzbischof „begebende eine früntliche Soen“ sagt das Chron. Lüneb. ap. Leib, III. 201.
- 56) Chron. Lüneb. „deme olden von Spiegelberge geyen do de Forsten wedder tho Hulpe siner Leringe dat Slot Cortemohlen.“ Chron. Engelhusii ap. Leibn. II. 442 nennt es sogar „Styrinwolt“. Vergl. dagegen Rehtmeier pag. 709.
- 57) Die Urkunde findet sich bei Wolf a. a. D. pag. 43 f.
- 58) Bünting a. a. D. f. 56.
Rehtmeier pag. 735. Wiederholt in I. D. Baringii kurze Beschreibung der St. Elbassen: beim Baring a. a. D. in den Beil. pag. 60 f.; und in mehreren andern Schriften.
- 59) Chron. Herm. Corneri ap. Leibn. III. 200.
- 60) K. Fr. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 433. Note M.
- 61) So Lehner und alle seine Nachfolger [z. B. Bogell a. a. D. pag. 79] die Stelle, worin Lehner dies sagt, s. oben.
- 62) Es heißt darin: — „dat my den Rade unde Borgeren „to Brunswick gebeden hebben, dat se uns willen „Behulven wesen uppe Mauritius Grave to Spiegel- „berghe, sine Sone, uppe sine Manne unde Undersaten „unde ore Hulpere, Also besulve Mauritius uppe uns „gesproken hefft, dat uns unde unserm Borstendome „to Na is, unde uns an unse Ehre unde gelimpe „gheydt, unde uns unde unser Herschop nicht tolibende „steid“. — — 1434 am Montage nach Newjahr. S. Rehtmeier pag. 1285. f.

- 63) Chron. H. Corneri a. a. D.
Bottonis Chron. pictur. ap. Leibn. III. 402.
Hamelmann a. a. D. 724.
Rehtmeier pag. 735 und 1285.
Grath XXXI. u. a. M.
- 64) Lehner beim Baring a. a. D. pag. 174.
- 65) Rehtmeier pag. 735.
- 66) Hamelmann a. a. D. pag. 412.
- 67) Lehner a. a. D. pag. 175.
Rehtmeier pag. 735.
- 68) Baring in den Beil. pag. 18. f.
- 69) Lehner beim Baring a. a. D. pag. 173.
Rehtmeier pag. 735.
- 70) Bottonis Chr. pict. a. a. D. pag. 403.
Cronecken der Sassen, 1492 f. ad A. 1435.
Hamelmann a. a. D. pag. 413.
Bünting a. a. D. f. 56.
Rehtmeier pag. 735.
- 71) Harenberg a. a. D. pag. 1428.
Rehtmeier pag. 1857.
Wolf. a. a. D. pag. 44.
- 72) Hamelmann a. a. D. pag. 413.
Rehtmeier pag. 735.
- 73) Scheid in seinen Zus. zu Moser pag. 313 Note * meint,
es sey einer Untersuchung werth, ob dieser Zeitpunkt
die Katastrophe gewesen, wo die Grafen zu Spiegel-
berg genöthigt seyen, ihre Grafschaft dem welfischen
durchlauchtigen Hause zu Lehen aufzutragen. Allein
einer solchen Untersuchung ist schon durch den von Leh-

ner im 3. Buche seiner Braunschw. Hist. [beim Baring in den Beil. pag. 172] und an mehreren andern Orten beigebrachten Belehnungsbrief des Herzogs Albrecht, v. J. 1303 eine Grenze gesetzt.

XX.

Uebersicht

der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs
1822 bis 1823.

(S. Neues vaterl. Archiv, Bd. II, No. XXIV.)

I.

Kirchen- und Schulwesen.

Für das gesammte Königreich ist unter dem 25. Jan. 1822 (Gesetzsamml. I. 9.) eine Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betreffend erlassen, welche aber zu sehr ins Detail geht, als daß sie hier Auszugsweise mitgetheilt werden könnte.

Provincielle Verhältnisse, und namentlich:

A. den Sprengel des Consistorii zu Hannover berühren, das Königl. Rescript vom 9. März (S. S. I. II.), daß dasselbe befugt seyn solle, auch für Kinder reformirter Religionsverwandte, von dem zur Confirmation erforderlichen Alter,

Dispensation zu ertheilen; und das Ausschreiben des Consistorii selbst, vom 7. März (G. G. III. 22.) die Reinigung der Kirchen- und Kirchhöfe, auch sonstige Dienstfunctionen der Küster u. s. w. betreffend.

B. Den Sprengel des Consistorii zu Stade gehen an, das Ausschreiben des dortigen Consistorii vom 23. Mai (G. G. III. 37.), die Anordnung und Eröffnung eines neuen Schullehrerseminars zu Stade, und besonders die Theilnahme der Landschullehrer und Schulpräparanden an dem in diesem Institute zu ertheilenden Unterricht betr. ^{*)}, das Ausschreiben der Provinzialregierung zu Stade vom 24. Jun. (G. G. III. 46.) die Abstellung der wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche bei den Predigertwahlen der Gemeinden auf dem Lande betr., desselben Bekanntmachung eines Plans zu einer allgemeinen Predigerwitwenkasse, vom 20. August (G. G. III. 64.), das Consistorialausschreiben vom 7. Nov. (G. G. III. 91.) wegen Prüfung der Nebenschullehrer, und ein gleiches vom 30. Dec. (G. G. III. 107.) die Rechnungsführung über das Kirchenvermögen und sonstiger Stiftungen betreffend.

C. Auf den Sprengel des Consistorii zu Aurich beziehen sich, das Ausschreiben des dasigen

^{*)} G. Neues vaterl. Archiv. Bb. II. S. 179.

Consistorii vom 31. Jan. (G. S. III. 10.) über die Regulirung der Predigervacanzten, desgleichen vom 1. Aug. (G. S. III. 57.), die Bekanntmachung der für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und dem Haarlingerlande errichteten Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaft betreffend, und das höchstwichtige Ausschreiben vom 28. Nov. (G. S. III. 97.) wodurch das Maturitätsexamen der von den gelehrten Schulen in dem Fürstenthume und aus dem Privatunterrichte zur Universität abgehenden Schüler wieder eingeführt wird.

D. Für die Provinz **D s n a b r ü c k**, ist die mittelst Ausschreibens der Provincialregierung vom 11. Mal 1821 eingeführte Anordnung von Superintendenturen oder Inspectionen, insofern wieder abgeändert, daß gegenwärtig vier Kirchenkreise bestimmt worden sind, und dadurch eine neue Repartition der Ortschaften unter dieselben nothwendig geworden ist. Umfassende Verfügungen hierüber enthält das Ausschreiben des evangelischen Consistorii daselbst vom 20. Sept. (G. S. III. 79.) Auch ist durch die dasige Provincialregierung, am 13. Sept. (G. S. III. 72) befohlen, daß die Leichen der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande, ohne Befolge beerdigt werden sollen.

E. Eine sehr umfassende Königl. Verordnung vom 25. Jun. (G. S. I. 26.) hat das ge

sammte Kirchen, Schul- und Armenwesen in der Niedergrafschaft Lingen regulirt. Wie unpartheyisch S. M. der König hiebei zu Werke gegangen ist, und den Beweis, daß er seine katholischen Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, möge der Hauptgrundsatz dieser Verordnung ergeben.“ Bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Kirchenguts, und bei der Nothwendigkeit, für den katholischen Cultus etwas zu thun, können den — evangelischen Einwohnern der Niedergrafschaft Lingen, alle Kirchen und Pfarren, in deren Besitz ihre Vorfahren unter ganz außerordentlichen und kriegerischen Umständen, auf Kosten und zum Nachtheil der katholischen Einwohner ehemals gesetzt worden sind, ferner nicht ausschließlich belassen werden.“

II.

Justizwesen.

Für das Justizwesen sind in dieser Periode eine Menge höchst wichtiger Gesetze erfolgt, die eine bedeutende Vervollkommnung desselben, vorzüglich, was die peinliche Rechtspflege betrifft, herbeigeführt haben. Eine Königl. Verordnung vom 26. Februar (S. S. I. 12) ertheilt ausführliche Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen; eine Verordnung vom 25. März (S. S. I. 14) hebt die schon längst factisch nicht mehr ange-

wandte Tortur und Territion auf, und giebt über die Zulässigkeit des Indicienbeweises erschöpfende Regeln an die Hand, bei denen diejenige vorzüglich auszuheben ist, daß ein durch Indicien überführter Verbrecher zwar mit der gesetzlichen Strafe, jedoch nicht mit der Todes- und lebenslänglicher öffentlichen Arbeitsstrafe, und der Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, denen vielmehr ausnahmsweise andere substituirt sind, belegt werden kann; die Verordnung vom 22. Dec. (S. G. 1823 I. 2) endlich, verändert den Geschäftsgang in peinlichen Sachen dahin, a) daß den Justizkanzleien das Recht zugestanden wird, in eigenem Namen bis auf eine fünfjährige öffentliche Arbeitsstrafe zu erkennen, ohne daß es der landesherrlichen Bestätigung der Strafurtheile bedarf; b) daß in allen Criminalsachen ein Correferent zu bestellen sey; c) daß das Rechtsmittel der weitem Bertheidigung, nicht mehr, wie vorher von dem Criminalgerichte erster Instanz zu beurtheilen sey, sondern über dasselbe eine andere Justizkanzlei in zweiter Instanz zu entscheiden habe. Einzelne Gegenstände der peinlichen Rechtspflege berührt die Verordnung vom 31. Aug. (S. G. I. 33.) die unmittelbare Verabladung der der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen von den weltlichen Gerichten; so in Criminal- oder Civilsachen betr. die Declaration vom 17. Sept. (S. G. I. 35.) über, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen Unterthanen auf dem

Landes; und die authentische Declaration der Banqueroutirverordnung vom 24. Sept. (G. S. I. 37.)

Auch für das Civilrecht sind wichtige Verordnungen erlassen. Eine Verordnung vom 28. Dec. 1821. (G. S. I. 4.) verbietet alle dem gemeinen Rechte nach üblich gewesenen Privateide, und bestimmt die Formen, welche bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen; die Verordnungen vom 24. Mai und 29. Octob. 1822 (G. S. I. 29. u. 62.) enthalten authentische Entscheidungen streitiger Civilrechtsfragen — gewiß das zweckmäßigste Mittel, die Unsicherheit des Rechts zu verhüten, ohne des gefährlichen Versuchs, durch ein neues Gesetzbuch den frühern Rechtszustand zu verwirren, benöthigt zu seyn; *) eine Verordnung vom 4. Jun. (G. S. I. 32.) giebt die ersten Andeutungen zu einer künftigen Notariatsordnung; die Verordnung vom 23. Jul. (G. S. I. 44. 45.) enthält eine umfassende Wechselordnung für das ganze Königreich, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das Preussische Recht gilt; die Verordnung vom 30. Aug. (G. S. I. 48.) bestimmt den Gerichtsstand der Steuerofficianten; die Verordnung vom 29. Oct. (G. S. I. 61.) giebt mehrere declaratorische Bestimmungen über die Competenz der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verord-

*) G. Spiel vaterl. Archiv. B. 1. S. 211—220.

nung vom 11. Dec. endlich (S. G. 1823. I. 1.) gestattet die Satisfactionsklagen der Geschwängerten gegen sämtliche Gemeine und Unteroffiziere, welche auf den eilfmonatlichen Urlaub Anspruch haben.

- Auf einzelne Provinzen, namentlich
- A. auf Hildesheim bezieht sich die Verordnung vom 26. Jan. (S. G. I. 8.) über die Befugniß des katholischen Consistorii daselbst, auch von Personen, welche zur katholischen Geistlichkeit nicht gehören, Testamente an- und aufzunehmen;
- B. auf Ostfriesland die umfassende Verordnung vom 8. August (S. G. III. 60.) das Auctionswesen betreffend;
- C. auf die Hessischen Abtretungen, die Verordnung vom 24. Oct. (S. G. I. 59.) über die Appellationssumme, in den, aus den vormalig Kurhessischen Aemtern an das Oberappellationsgericht gebrachten Berufungen;
- D. auf Osnabrück, die Verordnung vom 7. Dec. 1821, wodurch die Verordnung vom 1. Mai 1801, wegen Einführung einer Instruction für Vormünder auf dem Lande auf das Fürstenthum Osnabrück erstreckt wird;
- E. auf Meppen, Emsbüren und Bentheim, die Verordnung vom 16. Nov. (S. G. I. 64.) über das bei Injurienklagen zu beobachtende Verfahren.

III.

Administration.

Die Staatsverwaltung selbst, ist durch das Königl. Edict vom 12. Oct. (G. G. I. 39.) wesentlich umgeformt. Das Cabinetsministerium hat durch dasselbe erweiterte Befugnisse erhalten, namentlich sind demselben alle übrigen Collegien, welche demselben sonst coordinirt waren, subordinirt worden. An die Stelle der ehemaligen Cammer, ist eine bloße Rentz oder Domainencammer getreten, an die Stelle der Provinzialregierungen, Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich; über die künftige Eintheilung der Aemter, und deren Besetzung sind durchgreifende Bestimmungen getroffen. *)

Was die einzelnen Zweige der Administration anbetrifft; so ist:

1. für die Vervollkommnung der Postanstalten, sowohl durch einzelne Circulare des Generalpostdirectorii, als durch die Verordnung vom 25. Jun. (G. G. I. 33.) das Nebenpostiren betr., und durch die Verordnung vom 27. Jun. (G. G. I. 34.) über die von den Passagiers den Wagenmeistern und Postillons zu ertheilenden Gebühren, und die den Effecten der Reisenden zugesicherte Garantie, gesorgt worden.
2. die Elbschiffahrt, ist durch Publication

*1 G. oben G. 205—215.

der Elbschifffahrtsacte, am 16. Jan. (G. G. I. 3.), und die begleitenden Verordnungen vom 7. Febr. (G. G. I. 9.), vom 11. Febr. (G. G. I. 10.) und 25. Febr. (G. G. I. 12.), durch welche letztere eigene Elbzollgerichte zu Blekede, Hitzacker und Schnakenburg errichtet worden sind, regulirt.

Auf provincielle Verhältnisse beziehen sich, und zwar:

A. auf Ostfriesland die Verordnung vom 22. Jul. (G. G. III. 53) über die Wiederherstellung der vormaligen Zolleinrichtungen in Ostfriesland und dem Harlingerlande, und das Ausschreiben der Provincialregierung zu Aurich vom 19. Dec. (G. G. III. 104) über die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude an öffentlichen Heerwegen.

B. auf D s n a b r ü c k , die sehr umfassende Gemeinheits- und Markentheilungsordnung, vom 26. Jun. (G. G. I. 43).

C. auf Bremen und Verden, die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Stade vom 7. Mai (G. G. III. 33) wegen der bei allen Gemeinheitsheilungen und Verkoppelungen zu berücksichtigenden Breite der Wege.

IV.

S i n a n z e n .

An die Stelle der frühern Einkommensteuer, ist mittelst der Verordnung vom 25. Jun. (G. G.

I. 25) eine neue, als Besoldungs- Gewerbe- und Einkommensteuer getreten; auch ist unter demselben Datum eine Declaration der Stempelsteuerverordnung (Ebendas.) erlassen. Mittelt der Verordnung vom 9. August (S. S. I. 31) sind die Grundzüge der neuen allgemeinen Grundsteuer, welche jedoch bis jetzt noch nicht zur Erhebung gekommen ist, gegeben; auch ist durch die Verordnung vom 20. December (S. S. 1823. I. 3) eine Häusersteuer eingeführt worden. Dagegen ist mittelt Verordnung vom 18. Februar (S. S. I. 12) die Einfuhr des ausländischen rohen Leinens und Leinengarns von der sonst erhobenen Steuer befreit.

V.

Militair.

Die wichtigste über diesen Gegenstand erlassene Verordnung, ist das Reglement vom 30. August (S. S. I. 57) die neue Organisation und den Dienst des Landdragonercorps betreffend. Außerdem möchten noch vorzugsweise auszuheben seyn, das Kriegscanzleiaus schreiben vom 18. März (S. S. II. 3) über die den Unterthanen gebührende Vergütung für die Verpflegung, welche von den Quartierwirthen während der Exerzierzeit der Cavallerie, den Unteroffizieren und Mannschaften verabreicht werden muß, und die Bekanntmachung des Cabinetsministerii vom 22. dess. M. (S. S. I. 18) über die mit dem Königl. Preussischen

Douvernement verabredeten Ablieferungsorte der
Geserteurs und reclamirten Militairpflichtigen.

VI.

P o l i z e i.

Ueber polizeiliche Gegenstände ist keine allgemei-
ne Verordnung erschienen, dagegen sind die Pro-
vinzialregierungen auch in diesem Jahre sehr thätig
gewesen, und haben theils ältere Polizeiverfügun-
gen erneuert, theils neue erlassen.

Als besonders erheblich möchten die folgenden
zu betrachten seyn:

- 1) Die Ausschreiben der Provinzialregierung zu
Hannover, vom 5. März (G. G. III. 21),
das Hausiren der Medicin; und Oolitätenkrämer
betr., vom 25. März (G. G. III. 29) über die
Kuhpockenimpfung, vom 25. Mai (G. G.
III. 38.) das Verbot der Ausfuhr der Feldsteine
betr., vom 3. October (G. G. III. 80) über die
Beförderung der Obstbaumzucht.
- 2) Die Ausschreiben der Provinzialregierung zu
Stade vom 6. November (G. G. III. 90) die
Bestrafung der ihrer Herrschaft entlaufenen wi-
derspenstigen Dienstboten betr.; und vom 3.
December (G. G. III. 98) wider die herumzie-
henden Schauspielergesellschaften.

- 3) Die Ausschreiben der Provinzialregierung zu
Dsnabrück, vom 9. September (G. G. III.
68, 69) die Abstellung einiger im Fürstenthume
Dsnabrück bei Ausübung der Schafshude statt-
findenden Mißbräuche, und eine Bekanntma-
chung über das Verfahren bei Untersuchung und
Bestrafung der Emsstrom- und Emscanalpo-
liceicontraventionen, enthaltend.
- 4) Die Ausschreiben der Provinzialregierung zu
Aurich, vom 19. Januar (G. G. III. 6) die
von angehenden, bei der Infanterie dienenden,
Handwerkern zu beobachtenden Wanderjahre
betr., vom 30. Januar (G. G. III. 9) wodurch
das Hausiren mit hölzernen Waaren und kleinen
Geräthschaften verboten wird; vom 15. März
(G. G. III. 25) über die Ausschlöttung der Tiese
u. s. w., vom 5. October (G. G. III. 86), wo-
durch das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr
roher Viehhäute erneuert, und den künftig an-
zusetzenden Schustern der Handel mit selbstver-
fertigtem Leder untersagt wird.
- 5) Die Ausschreiben der Provinzialregierung zu
Bentheim vom 22. Mai, (G. G. III. 36)
wegen verbotener Beherbergung der Vagabunden
und Bettler durch die Landleute, und vom 19.
Jun., (G. G. III. 44) wodurch den Fuhrleuten
verboten wird, auf dem Wagen sitzend, ohne

ohne Peine zu fahren, und ihre Pferde an und auf den Straßen unangebunden stehen zu lassen.

(Wird fortgesetzt.)

Sp.

XXI.

Nekrolog.

1.

Johann Friedrich Zelge.

Geboren zu Wulfebüttel im Herzogthume Bremen, wo sein Vater Prediger war, am 19. Jun. 1749, studirte zu Göttingen, ward Hauslehrer und 1781 Prediger zu Büttel, wo er am 26. Jun. 1822 gestorben ist. Als Gelehrter hat er sich sehr ausgezeichnet, indem er Mitarbeiter an den Göttingischen Nebenstunden, an dem Brem- und Verdischen theologischen Magazin, an verschiedenen Zeitschriften des Abts Henke, an den Oldenburgischen Blättern vermischten Inhalts, an dem Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, an Ruperti's Miscellen und an der Jenaischen Literaturzeitung war. Außer den in diesen Zeitschriften gelieferten Abhandlungen hinterließ er zum Druck fertig:

Scholien zum N. Testament und über einen Theil des Alten, eine exegetisch-pragmatische Bearbeitung der evangelischen Pericopen u. s. w. Henke

nannte ihn 1818, den gelehrtesten Orientalisten seiner Zeit. *)

2.

Carl August Fürst von Hardenberg.

Geboren zu Hannover am 31. Mai 1750, studirte zu Leipzig und Göttingen, wurde am 22. December 1770, Auditor in der Justizkanzlei zu Hannover, 1771 Auditor in der Cammer, 1774 Cammerrath, 1779 geheimer Cammerrath, 1781 Geheimerrath zu Braunschweig, 1790 Minister zu Baireuth, 1792 Königlich Preussischer Geheimer Staatsminister, hierauf Preussischer Staatskanzler, und seit dem 3. Jun. 1814 in den Fürstenstand erhoben, † am 26. November 1822 zu Genua.

Dieses ist die Skizze des äußeren Lebens eines in den Annalen der Geschichte ewig denkwürdigen Mannes; die Darstellung seines Wirkens würde ein eigenes Buch erfordern, und ist so mannichfach an andern Orten versucht worden, daß eine Wiederholung derselben doppelt unzweckmäßig wäre.

3.

Johann Philipp Brosendf.

Geboren zu Hildesheim am 25. November 1770, ein Schüler des verewigten Heyne, gestor-

*) Vergl. A. G. Langreuter Gedächtnißpredigt auf Joh. Fr. Zelge. Oldenburg 1822. 8.

ben als Director der Stadtschule zu Uelzen, am 25. December 1822. Während der zwanzig Jahre, die er der dortigen Schule vorgestanden, hat er sich als Mann lichten Geistes und edeln Herzens, gründlicher wissenschaftlicher Bildung und unverdrossener gemeinnütziger Berufsthätigkeit bewährt. Sein Tod ist daher ein nicht geringer Verlust für die seinem Wirken, als Lehrer und Vorstand viel verdankende Schule, bei deren neuester zweckmäßigerer Veränderung er ein rüstiges Werkzeug gewesen ist. Vielleicht würde er jedoch als academischer Dozent noch mehr Nutzen gestiftet haben.

4.

Johann Friedrich Meybrink.

Geboren zu Gülze bei Zelle, wo sein Vater Prediger war, am 20. September 1755. Besuchte die Michaelisschule zu Lüneburg, und studirte darauf zu Göttingen. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Zelle, als Hauslehrer, erhielt er eine Predigerstelle zu Sprackensehl, und wurde im Jahre 1811 nach Bleede versetzt, wo er als Superintendent am 3. Januar 1823 verstorben ist. Der Verstorbene gehörte zu den gelehrtesten und brauchbarsten Geistlichen unsers Landes, und zeichnete sich außerdem durch sein reines und frommes Leben, als Muster in Lehre und im Wandel aus. Deshalb ist ihm auch

von seiner tief trauenden Gemeinde eine eben so feierliche als rührende Bestattung zur Erde geworden. *)

5.

Ernst Jacob August Evers.

Geboren zu Kloster Isenhagen am 30. April 1779, ein Sohn des jetzigen Seniors des geistlichen Ministerii zu Hannover, Hr. Dr. theol. Joh. Fr. Evers, und Joh. Dorothee geb. Förtsch, erhielt seinen ersten Unterricht auf dem Lyceum zu Hannover, studirte seit Ostern 1798 zu Halle, wo er den ersten Preis bei Beantwortung der Aufgabe: was Glaube an Christum im biblischen Sinne sey, gewann; seit 1802 in Göttingen, wo er als Dr. der Philosophie promovirte; begab sich hierauf zu seinen Aeltern zurück, und folgte wenige Wochen nachher einem Rufe als Lehrer an dem Königl. Pädagogium zu Halle, nachdem er eine Vocation als außerordentlicher Professor an die dortige Universität abgelehnt hatte. $\frac{3}{4}$ Jahr nachher erhielt er von der Regierung des Cantons Aarau in der Schweiz, einen Ruf als erster Lehrer an das dortige Gymnasium, welches damals sehr gesunken war. Anfangs hatte er daselbst mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber es gelang ihm, sie zu überwinden, und das

*) S. Gedächtnispredigt auf J. F. Meybrink von A. G. Münchmeyer. Lüneburg 1823. 8.

Gymnasium hob sich unter seiner Direction so sehr, daß die Regierung alles anwandte, um ihn dort auf immer zu fesseln. Sie ließ ihm ein schönes neues Haus bauen und ertheilte ihm unersucht das Bürgerrecht, nicht blos des Cantons Aarau, sondern auch der ganzen Schweiz. Allein, so glücklich er da wirkte und lebte, so erwachte dennoch die Sehnsucht nach seinem Vaterlande. Gern nahm er eine ihm unter den ehrenvollsten Bedingungen zugegangene Vocation der vaterländischen Regierung, als erster Professor und Inspector der Rittersacademie in Lüneburg an, und trat diese Stelle um Ostern 1815 an. Hier widmete er sich seinem Berufe so glühendeisrig, daß hohe Zufriedenheit seiner Obern, Verehrung und Liebe seiner Zöglinge und allgemeine Achtung ihm nicht fehlen konnte. Aber dieser Eifer, sein unermülich suchender, tiefeinsdringender Forschungsgeist verzehrte ihn nur zu früh. Zu Ende des Jahrs 1822 ergriff ihn ein bösesartiges Nervenfieber, und so wurde er am 7. Jan. 1823, seiner ihm so theuern Frau und vier innig geliebten Kindern, seinen zahlreichen Schülern und Freunden entrissen und zu einem höheren Wirkungskreise abgerufen. Noch in den letzten Fieberparoxysmen hat er höchst interessante, begeisterungsvolle Reden gehalten; hat er unter andern in hoher Ekstase die Worte ausgerufen: „Von nun an will ich erst recht wirken; jetzt erst ist mir das wahre Licht aufgegangen!“ — Seine vielen dankbaren Schü-

ler in der Schweiz haben sich vereint, ihm ein Monument zu setzen! — Von seinen Schriften sind mir folgende bekannt geworden: 1) Dissertatio de prooemio Thucydidio. Goett. 1803. 8. — 2) Fragmente der Aristotelischen Erziehungskunde, als Einleitung zu einer prüfenden Vergleichung der antiken und modernen Pädagogik, nebst einem Beitrage zur Geschichte der Cantonschule zu Aarau. Zürich 1806. 8. — 3) Vater Joh. Rudolf Meier, Bürger von Aarau. Eine Denkschrift. Aarau 1815. 8. Sie trägt das Gepräge der Kraft in Geist und Wort. — 4) Nachricht von der neuen Einrichtung der Ritteracademie. Lüneburg 1821. 8. — 5) Bruchstück eines alten Rechtsbuchs, welches eine Erweiterung und Umarbeitung des Sachsenspiegels enthält; in meinen Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters. 1822. no. VI. S. 215—227.

6.

Georg August, (nachmals Freiherr von) Best.

Geboren zu London 1754, wo sein Vater geheimer Cabinetssecretair war, erhielt seine Erziehung in Lüneburg und Uelzen, studirte seit 1773 in Göttingen, und wurde nach Beendigung seiner Studien als Cammersecretair zu Hannover angesetzt. Um 1780 wurde er seinem Vater zu London

an die Seite gesetzt, und stieg stufenweise bis zur Würde eines Geheimraths. — Er hatte sich dort der besondern Gunst des hochsel. Königs Georg III. zu erfreuen, und wurde von selbigem auch in Privatangelegenheiten zu Rathe gezogen. Auch S. M. der König Georg IV. erkannte die treuen Dienste des Verstorbenen gnädig an, ernannte ihn im Jahre 1815 zum Commandeur des Guelphenordens, und erhob ihn 1817 in den Freiherrenstand. Er starb zu London am 12. März 1823. Seiner beispiellosen Gefälligkeit verdankt die Rechtswissenschaft das interessante Werkchen: Ulpianus de edendo; welches von mir nach einer von dem Verewigten genommenen Abschrift, 1809 herausgegeben ist. S. Hrn. G. J. R. Hugb civil. Magaz. B. 1. S. 109—114. 375 fgg.

7.

Christian Friedrich Gotthard
Hennig Westfeld.

Ward zu Apfelstädt im Fürstenthum Gotha, wo sein Vater Superintendent war, am 2. Jun. 1746 geboren. Er besuchte zuerst die Schule zu Arnstadt, und begab sich hierauf nach Göttingen, um Theologie zu studiren. Indessen verlor er die Neigung zu dieser Wissenschaft; unter dem drückendsten Mangel der ersten Lebensbedürfnisse, legte er sich

mit rastlosem Eifer auf ältere und neuere Sprache, Mathematik, Physik, Chemie u. Naturgeschichte, trat als Privatdocent in der Chemie auf und gab einige mineralogische Abhandlungen heraus. Kästner, Heyne, Gatteter waren seine Lehrer, Blumenbach sein Freund, Lichtenberg sein Schüler in der Chemie. Schon damals (1765) wurde er von der Kgl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle zum Mitgliede ernannt. Im 20. Jahre seines Alters, erhielt er auf Kästners Empfehlung das Rectorat des Gymnasiums zu Bückeburg, und errichtete daselbst einen Freundschaftsbund mit Herder und v. Dohm. Um dieselbe Zeit (1767) wurde er zum Correspondent der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen ernannt. Der Graf Wilhelm von Bückeburg gewann ihn lieb, und erkannte bald in ihm den Mann, der für das Geschäftsleben mehr als für die Schule geboren war; er beförderte ihn zum Cammerath, und bediente sich seiner sehr häufig in Geschäften. Als W. jedoch demselben, die bevorstehende Durchreise des Königs Gustav III. von Schweden, von welcher er unterrichtet war, anzugeigen versäumt hat, fiel er in Ungnade, und so veranlaßte ihn dieses, die Bückeburgischen Dienste zu verlassen. Um dieselbe Zeit hatte er den Preis einer Aufgabe über die Ablösung der Herrendienste (im Druck erschienen 1773) gewonnen, und war dadurch dem Minister von Münchhausen bekannt geworden. Dieses gab ihm die Gelegenheit,

in Hannoverische Dienste einzutreten. (1773) Hier wurde er anfangs hauptsächlich zur Abstellung der Herrendienste, zur Verwaltung einiger Domainen, als Commissair und Consulent in cameralistischen Geschäften gebraucht. Im Jahre 1778 erhielt er statt Besoldung die Pacht des Klosteramts Wülfsinghausen. Im Jahre 1785 wurde er zur Untersuchung der Resultate der im Coburgschen hauptsächlich gemachten Versuche über die Stallfütterung nach Sachsen, und im Jahre 1792, als König Georg III. einen geschickten Deconom aus den hiesigen Landen zu sprechen wünschte, nach England geschickt, von welchem er sehr gnädig aufgenommen wurde, und häufig zu ihm kommen mußte. Zur Belohnung für seine großen Verdienste, die er sich durch seine gründlichen Kenntnisse über die Staatswirthschaft seines neuen Vaterlandes erworben hatte, erhielt er 1795, ohne daß er darum nachgesucht habe, die Pacht des Klosteramts Weende bei Göttingen; auch wurde er zum ordentlichen Mitgliede der Societät zu Göttingen ernannt. Während der Westphälischen Herrschaft wurde er Präfecturrath, Districtsrath und Reichsstand: trat nach Auflösung derselben in die alten Verhältnisse zurück, — er hatte den Titel eines Obercommissairs, — wurde 1819 Mitglied des engern Ausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle, und starb, allgemein beklagt, am 23. März 1823 zu Weende. — Bis zu seinem Ende behielt er seine vollen Geisteskräfte,

wiewohl er beständig, wenigstens von 5 Uhr Morgens an, mit Studiren oder andern Arbeiten beschäftigt war. — Ihm war kein Gegenstand des menschlichen Wissens fremd; er verstand alle ältern und neuern europäischen Sprachen lateinischer und germanischer Abkunft; sein Hauptfach war aber, was man früherhin unter dem Namen Cameralistik begriff, wobei ihm vorzüglich seine gründliche Kenntnisse der Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte, insonderheit der Mineralogie, den größten Nutzen leisteten. Sein Streben war nicht, berühmt zu werden, sondern durch Lehre und Beispiel Nutzen zu stiften. Außer einigen Preisschriften, und größtentheils anonymen Aufsätzen in dem Hannoverischen Magazine, dem Göttingischen Wochenblatte u. s. w. (das neue vaterl. Archiv verdankt ihm gleichfalls eine treffliche Abhandlung über das Meierding zu Gerßum. Bd. I. nro. XVI.), außer zahlreichen Recensionen in den Götting. gel. Anzeigen, hat er nichts drucken lassen, sondern sich mit der Besorgung der von seinen Obern erhaltenen Aufträge, mit Beantwortung der an ihn ergangenen Anfragen, mit Belehrung aller derer, welche mit ihm in Verhältnisse traten, mit Besorgung ihm anvertrauter Oeconomien und Forsten, mit Untersuchungen und Versuchen beschäftigt. Viele schriftliche Abhandlungen und Gutachten von ihm, sind daher überall, wohin sich sein Wirkungskreis erstreckte, vorhanden. Dieser seiner absichtlichen Zurückgezogenheit ohnerachtet, war er dennoch im

In- und Auslande rühmlichst bekannt; die Anfragen die an ihn gelangten, waren im eigentlichsten Sinne des Worts zahllos, und seine Gefälligkeit, sie zu beantworten, raubte ihm fast alle Muße, so daß er kaum Zeit genug zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten behielt. In Betreff der letztern, mag es für angehende Deconomen nicht undienlich zu bemerken seyn, daß er, wenn in der Deconomie eilig ein Entschluß zu fassen war, er seine Frau, welche die Tochter eines Deconomen war, ganz besonders zu Rathe zog, weil er gefunden zu haben glaubte, daß die Bekanntschaft mit einem Gegenstande von der Wiege an, in eiligen Fällen besser aus der Noth helfe, als die Theorie. — In seinen Genüssen war er sehr einfach, und mag es gleichfalls nicht undienlich seyn, zu bemerken, daß er bei reichlicher Bezahlung aller derjenigen, welche für ihn arbeiteten, bei großer Mildthätigkeit gegen die Armen, bei bedeutenden Unterstützungen, welche er Bedürftigen, besonders Studirenden in Göttingen, heimlich zukommen ließ, und, wiewohl er eine starke Familie hatte, die er nicht karglich erzog, dennoch ein großes Vermögen sammelte, weil er stets den Grundsatz befolgte: es sey lächerlich etwas zu vergeuden!

8.

Heinrich Christian Conrad Grönebusch.

Geboren im Jahre 1756, den 4. Julii zu Peine im Fürstenthum Hildesheim. Auf der

Schule zu Peine vorbereitet, besuchte er 1776 die Universität Helmstedt um Theologie und Philologie zu studiren, vertauschte aber schon im folgenden Jahre Helmstedt mit Göttingen, wo Heyne, Michaelis, Walch, Less, Koppe, Feder, Blumenbach, seine Lehrer waren.

Im Jahre 1780 wurde Grünebusch der Führer zweier jungen vom Hammerstein zu Lüneburg, deren einer, — der Königliche Gesandte bei der Bundes-Versammlung zu Frankfurt, mit hoher Achtung noch immer von seinem frühern Lehrer redet.

Im Jahre 1784 starb der um die hohe Schule zu Zelle damals sehr verdiente Rector Steffens. Der Conrector Münter erhielt das Rectorat; und diesem folgte Grünebusch.

Die Anstalt sank; und endlich so sehr, daß der lebendige für's Gute glühende junge Lehrer, auf die Veränderung seiner Lage dachte. — Aber es hielt ihn die Hand eines Mannes, — welcher damals als Stadt-Syndicus, des Guten viel für die Stadt gestiftet hat. *) Durch denselben sahe der thätige Grünebusch sich veranlaßt, in Verbindung mit einigen besondern Lehrern, ein Privat-Institut im Jahre 1796 zu stiften, welches der nöthigen Schul-Reform zur Grundlage diente, und, nach

*) Hr. Ober-Appellationsrath Ritter Stromeyer.

dem es schnell aufgeblüht, im Jahre 1799 mit der Schule selbst vereinigt wurde. Im Jahre 1801 trat der Rector Münter in den Ruhestand, und Grünebusch als Rector an dessen Stelle. Es wurde nun alles durch ihn unter dem Einflusse einsichtsvoller Obern immer mehr geordnet.

Schon im Jahre 1797 war für die allmählig eingegangenen beiden unteren Classen, eine einzige vierte, neu eingerichtet worden. In dieser mehrten sich die Schüler, unter der neuen Leitung, so sehr, daß noch eine Classe angeschlossen werden mußte.

So entstanden die gegenwärtige Ober- und Unterquarta; und im Jahre 1815 wurde, da der damalige Sub-Conrector Söldner schon hochbetagt war, ein dritter Collaborator angestellt. Im Jahre 1817 wurde Grünebusch mit dem Titel eines Directors geehrt.

Er starb am 21. April 1823, kurz nachdem er seine Stelle niedergelegt hatte, und in Pension versetzt war.

„Dieses sind die allgemeinen Umriffe des Lebens und Wirkens eines Mannes, welcher nur durch die Mahnung der Natur zu dem Entschlusse des Zurücktritts geführt werden konnte. Jahrelang schon wurde der Entschluß den Patronen und

„Ephoren der Schule eröffnet; von diesen aber so
„lange, wie möglich zurückgeleitet; bis die Pflicht
„für das Leben und die Gesundheit des theuren
„Mannes es forderte, dem Wunsche nachzugeben.
„Ueber die gründliche Gelehrsamkeit, seltene Thä-
„tigkeit, unverdrossene Berufstreue, hohe Recht-
„schaffenheit und ächte Religiosität des geschiedenen
„Lehrers ist unter uns nur eine allgemeine Stimme!
„Würdig hat er geendet, wie er angefangen hat.“
„Die Zeit hat ihre Bedürfnisse, sagte er mir, da er
„den entschiedenen Entschluß des Zurücktretens mir
„mittheilte; — ich aber bin nicht mehr für die
„Zeit. Ich kann den Bedürfnissen nicht mehr ab-
„helfen. Das muß ein jüngerer und stärkerer thun.“
„Und da nun alles für seinen Rücktritt geordnet war,
„sprach er: „In dem Ereignisse erkenne ich meinen
„Engel. Ein jeder hat den seinen; nur wirken sie alle
„verschieden. Mich will der meinige durch ein ge-
„schäftsloses Leben zu Tugenden noch führen, für
„welche ich bisher im thätigen Leben nicht Gelegen-
„heit fand. Ich hoffe, ich werde sie üben!“
„Frommer Verkürter; — du hast recht gehabt!
„Einen Engel hat dir Gott gesandt; aber auch der
„ist ein Anderer; und er hat dich auf seinen sanften
„Flügeln in das Elisium deiner Vorwelt und in den
„Himmel deiner Mitwelt getragen!“ *)

*) Aus der Rede des Hrn. Consistorialraths Dr.
Hoppenstedt; in: Vierteljährigen Nachrichten von
Kirchen- und Schulsachen. 1823. St. 1 und 2. S. 5.

Der seel. Grönebusch hat nur folgende Programme herausgegeben, welche aber in hoher Maasse gediegen und deshalb äusserst geschätzt ***) sind:

1. De crimine perduellionis atque majestatis apud priscos Romanos, et de eo quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit discrimine, Prolusio. Cellis. 1802. 4.
2. Bei Gelegenheit der Feier des Friedensfests; Exponitur de loco Liv. 1. 26. de perduellionis judicio classico. 22. Jul. 1814. Cellis. 4. (eine Fortsetzung von No. 1.)
3. De privilegiis secundum legem decemviralem, quae vetat privatis hominibus leges irrogari. Cellis 1823. 4.

9.

Wilhelm August Rudloff.

Geboren zu Rostock am 11. Febr. 1747, studirte seit 1762 zu Büxow, seit 1764 zu Göttingen, Dr. und Privatdocent daselbst 1767, Prof. d. R. zu Büxow 1768, Hofrath und Advocatus patriae zu Hannover 1773, zweiter Archivar daselbst 1775, erster Archivar und zweiter geheimer Secretair 1777, geheimer Justizrath 1784, erster geheimer Secretair

**) S. Dieck histor. Versuche über das Criminalrecht der Römer [Halle. 1822.]

1786; geheimer Cabinetsrath 1802; † am 21. Junius 1823. Einer der verdientesten Staatsmänner unsers Landes, sowie einer der tüchtigsten und gelehrtesten Publicisten seiner Zeit, wie seine schriftstellerischen Werke (S. Pütter Gelehrten- Geschichte von Göttingen. Thl. II. S. 99, wo sie aufgeführt sind) beweisen! Sein letztes Wirken fiel in die unglückliche verwirrte Zeit der feindlichen Occupation; nach der Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung hatte er sich von Geschäften zurückgezogen.

10.

Staats Georg Koch.

Geboren am 8. Jul. 1745 zu Nordheim, wo sein Vater Postmeister war, † am 21. Jun. 1823 zu Medingen, als Oberamtmann, im nicht ganz vollendeten 78. Lebens- und 53. Dienstjahre. Er hat den Ruhm eines der ausgezeichnetsten Beamten hinterlassen; sein ganzes Leben war ein Muster des Fleißes, der Ordnung und der Mäßigkeit. Er genoß die Achtung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten, so wie die Liebe und Zuneigung der Unterthanen in einem hohen Grade, und wurde wegen seiner großen Verdienste, 1821 zum Ritter des Guelphenordens ernannt. In dem hannoverschen Magazine finden sich einige anonyme Abhandlungen über öconomische Gegenstände von ihm.

11.

Gottfried Ludwig Kern.

Geboren zu Uelzen, wo sein Vater Joh. Fried. Bürgermeister war, am 1758, studirte zu Göttingen, 1782 Dr. der Rechte, begab sich hierauf in seine Vaterstadt als Advocat, und wurde Mitglied des Magistrats; † am 14. Jul. 1823, als Consul dirigens und Camerarius; wegen seiner Verdienste um die Stadt sehr achtungswerth. Unter seinem Namen erschien Diss. de obligatione tutoris defuncti ex persona heredis haud minuta, ad L. 1. Cod. de heredib. tutorum. Goett. 1782. 4., deren eigentlicher Verfasser jedoch der verstorbene Prof. d. R., Georg August Spangenberg ist.

12.

Franz Anton Blum.

Geboren zu Hildesheim am 8. Mai 1764, ein Sohn des im Jahr 1790 verstorbenen Hof- und Regierungsraths Advocatus patriae und Landrentmeisters Franz Joseph Blum; studirte zuerst $6\frac{1}{2}$ Jahre lang auf dem Josephinischen Gymnasio daselbst, bezog hierauf die Universität zu Helmstedt, und Straßburg, und begab sich sodann auf Reisen in Frankreich, Italien und Teutschland. Nach seiner Zurückkunft wurde er zum Fürstl. Hildesheimischen Rath, 1790 zum Hof- und Regierungsrath,

und nach seines Vaters Ableben zum Advocatus patriae ernannt. Er resignirte jedoch diese Stellen im August 1802, als das Hochstift zu Gunsten der Krone Preußen säcularisirt wurde, und begab sich als titul. Hofrath in Hannoversche Dienste, in welchen er zu außerordentlichen Geschäften gebraucht wurde. Nach der feindlichen Occupation des Hannoverschen Staats (1803) privatisirte er auf seiner kleinen Besizung bei Hildesheim. Im Jahre 1807 wurde er von der Cammer zu Halberstadt nach Cassel geschickt, um den König von Westphalen zu beglückwünschen. Er wurde hierauf als Unterpräfect in Hildesheim angestellt, verlor jedoch diese Stelle im Jahre 1810, weil ein Sohn von ihm sich in Preussische Dienste begeben hatte. Im Jahre 1813 wurde er von S. M. dem Könige, mit der Organisation des nun an Hannover abgetretenen Fürstenthums Hildesheim beauftragt, 1815 zum Geheimen Justizrath, und (1820) zum Director des catholischen Consistorii, auch zum Ritter des Guelfenordens ernannt; außerdem aber vielfach in Geschäften namentlich zu der Regulirung der Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig gebraucht. Er † zu Hildesheim am 22. August 1823. Man besizt von ihm: 1) Diss. de vero situ palatii Werle. Helmstad. 1786 sub praes. Haerberlini; — 2) Geschichte des Fürstenthums Hildesheim. Bd. 1. Wolfenbüttel 1805. Bd. 2. 1807 8., welche jedoch nur bis zum zwölften Jahrhundert ausschließlich reicht.

Die Fortsetzung derselben bis auf die neuere Zeit soll er handschriftlich hinterlassen haben; es wäre daher sehr zu wünschen, daß dieselbe im Druck erscheinen möchte.

Eine umfassende Gelehrsamkeit, und eine große Geschäftskennntniß waren bei ihm mit der lautersten Wahrheitsliebe, einer gesunden Philosophie, einer seltenen Uneigennützigkeit und dem trefflichsten Herzen verbunden und sichern ihm ein ehrenvolles Andenken bei der Nachwelt.

(Wird fortgesetzt.)

Sp.

XXII.

Das Treffen bei der Göhrde; am 16.

September 1813.

[Mit einem Steindruck.]

[Eingesandt.]

Ende Augusts 1813 stand der Marschall Davoust mit dem Hauptcorps bei Schwerin, er hatte zur Deckung seiner linken Flanke den General Poisson nach Bismarck detachirt, und den rechten Flügel über Wittenburg bis Boitzenburg gesichert.

Der General Graf Wallmoden befand sich mit dem Hauptcorps bei Wöblin, (nördlich von Neustadt im Mecklenburgischen) hatte gegen Schwerin

links von Criviß den General Tettenborn mit den Cosacken, und bei Criviß den Oberstl. v. Estorff mit Lüneburg- und Brem-Verdenschen Husaren aufgestellt. *)

Der General Begefaß befand sich mit den Hanseaten u. einem Theile der Schweden auf dem rechten Flügel bei Neu-Buckow, und unterhielt über Warin, wo die Hanseatische Cavallerie unter Major Arnim stand, die Verbindung mit vorgenannten Husaren-Posten.

Am 3. September Morgens früh bemerkte die Feldwache der Hannoverschen Husaren, daß die Fähre, ein fester Posten zwischen Schwerin und Criviß, vom Feinde verlassen sey. Durch ein sogleich vorgesandtes Commando von den Husaren wurde des Morgens Schwerin zuerst besetzt.

Der Marschall Davoust hatte am 2. Nachmittags begonnen, Schwerin zu räumen, sich den Tag nach Gadebusch und Behne und hiernächst bis Rakeburg und Mölln zurückgezogen; zugleich begab sich

*) Die Hannoverschen Husaren bestanden aus der vom Oberstl. v. Estorf im März 1813 errichteten Lüneburgischen und vom Oberstl. v. d. Ruffe im April errichteten Brem-Verdenschen Cavallerie, wovon nach aufgehobenen Waffenstillstand am 15. August 3 Schwadronen von erstern und 1 Schwadron von letztern unter Befehl des Oberstl. v. Estorf an den folgenden Operationen Theil nahmen.

General Loison von Wismar gegen Lübeck. Bei diesem gänzlichen Rückmarsche bis hinter die Stecknitz trennten sich die Franzosen von den Dänen, welche letztere Lübeck besetzten.

Der General Graf Wallmoden, welcher am 2. mit dem Hauptcorps zu Friedrichsruhe bei Crivitz angekommen war, wollte den 3. über Warin marschiren, den General Begefac an sich ziehen, und dann zwischen Wismar und den Schweriner See durchbrechen, wodurch der General Loison vom Marschall Davoust getrennt, jener Wismar zu verlassen genöthigt worden, und die Flanke auch den Rücken des Marschalls bedrohetseyn würde, veränderte aber auf die sichere Nachricht, daß Davoust Schwerin verlassen habe, jene Disposition, ließ die bereits in Marsch nach Warin begriffenen Colonnen nach Schwerin rücken, begab sich sogleich selbst nach jenem Ort, wo kurz vorher der General Zettenborn mit einem Theil der Cosacken angelangt war, und ließ eine Schwadron der bei Crivitz befindlichen Husaren folgen. Die Vorposten setzten den Feind bis auf einer Stunde von Rakeburg nach. Der General Begefac näherte sich mit den Hanseaten den Thoren Lübeck's, wo der Major v. Arnim durch eine Kanonenkugel sein Leben verlor.

Der General Zettenborn besetzte, nachdem er mit den Cosacken und dem Lühowschen Corps ein Arriere-

Gefecht bei Turow und Zieten gehabt, die Gegend von Zarrentin und Boitzenburg.

Hierauf ließ der General Graf Wallmoden durch die Generale Begefack und Zettenborn die Sternitz besetzen, rückte mit dem Hauptcorps über Ludwigslust nach Dömitz, wohin zur Deckung seiner Flanke die Hannoverschen Husaren über Hagenau folgten, und wo die Truppen am 6. September anlangten. Die außerordentliche regnigte Witterung veranlaßte, daß am 7. Cantonirungsquartiere bezogen werden mußten.

Am 9. gingen die Hannoverschen Husaren und das Lüneburgische leichte Infanterie-Bataillon bei Dömitz über die Elbe gegen Dannenberg, allwo der Oberst Graf v. Kielmannsegge nach Vertreibung des Feindes am 25. August mit den Hannoverschen und Reichschen Jägern (Preußen) Posto gefaßt hatte; und am 12. wurde mit einem starken Detaschement Husaren und Jägern Uelzen besetzt und von da Streifzüge in der Gegend vorgenommen.

Nachdem nun der General Graf Wallmoden den Feind aus dem Mecklenburgischen vertrieben hatte, ließ er bei Dömitz eine Brücke über die Elbe schlagen, und das linke Ufer durch einen Brückenkopf sichern.

Der aufgefangene Bericht des Französischen Ministers Reinhard zu Cassel an den Herzog von

Bassano, daß am 9. September ein Corps der Verbündeten, bei welchem sich Englische reitende Artillerie befände, und welches man auf 15 tausend Mann mit 16 Kanonen angab, bei Dömitz über die Elbe gegangen sey, mag durch den vorbemerkten Uebergang der Husaren und leichten Infanterie veranlaßt seyn.

Am 10. September standen die Verbündeten in folgender Reihe:

Der General Begeßack bei Schönberg;

Der General Graf Walmoden, welcher mit dem Hauptcorps wieder aufgebrochen war, bei Hagenau;

Der General Zettenborn bei Zarrentin: Und am linken Ufer der Elbe der Oberst Graf Kielmannssegge mit den Hannovrischen und Reichschen Jägern, den Hannovrischen Husaren und dem Lüneburgschen leichten Infanterie-Bataillon bei Dannenberg.

Den 11. hatte sich der General Graf Walmoden von Hagenau mit einer Verstärkung Zarrentin genähert, von woaus an diesem und dem folgenden Tage Recognoscirungen gegen Mölln und Ratzburg vorgenommen wurden.

Bei einem, bei dieser Gelegenheit, ohnweit Mölln zum Gefangenen gemachten Artillerie-Officier fand man einen Brief, welcher ergab, daß der

Böhrde; am 16. September 1813. 531

General Pecheux mit der 50. Division sogleich über die Elbe bei Zollenspeicher gehen sollte.

Dies veranlaßte den General Graf von Walmoden ungesäumt mit dem Hauptcorps nach Dömitz, wo die Brücke zum Uebergang fertig war, aufzubrechen, um der ankommenden Französischen Division entgegen zu rücken und sie anzugreifen.

In der Position gegen die Stecknitz verblieb der General Wegesack bei Roggendorf mit der Hanseatischen Infanterie, den 2ten Husaren Regiment, der Russisch-Deutschen Legion, und ein paar Piecen der Lützowschen Artillerie. Bei Zarrentin und Boitzenburg standen 4 Schwadronen Hanseaten, ein Cosacken-Regiment und vom Lützowschen Corps die Cavallerie und drei Bataillons, zusammen etwa über 6000 Mann.

Die Truppen welche bei Dömitz versammelt wurden, und mit Zurücklassung einer Besatzung, der Kranken und Ermatteten u. Bagage, in der Nacht vom 14. auf dem 15. September über die Elbe gingen, bestanden mit dem bei Dannenberg schon befindlichen Corps aus 6 Bataillons Russisch-Deutscher Legion, 6 Bataillons Hannoveraner, 1 Bataillon Hannoverischer Jäger, 1 Bataillon vom Englischen 73 Regiment, 1 Preussischen Bataillon Reiche und 1 Detaschement Lützowscher Infanterie; den 3. Englischen und den 1. Russisch-Deutschen Husaren-Regimentern, 3 Schwadronen Hannoverischer

Husaren, 1 Detaschement Lützowscher Cavallerie, und 3 Regimentern Cosacken, ferner 28 Kanonen, der Englischen, der Hannoverischen und der Russischen Artillerie, zusammen ohngefähr 10,000 Mann.

Am 15. nahm der General Graf Walmoden sein Hauptquartier in Dannenberg, und recognoscirte für seine Person gegen Melzingen und den Gührder Wald, um die Gegend sich genau bekannt zu machen. Er sandte den General Lettenborn mit seinen Cosacken gegen die Gührde voraus, und erfuhr Abends mit Gewißheit, daß der General Pechey mit der 50. Division, bestehend aus 5 bis 6000 Mann Infanterie, 6 Kanonen und etwas Cavallerie über Lüneburg und Dahlenburg gegen den Gührder-Wald angerückt sey, und bei Oldendorf und Eichdorf auf dem Steinker Hügel sich gelagert habe.

General Pechey's Instruction war, die Abtheilungen der verbündeten Truppen am linken Ufer der Elbe zu vertreiben, und nach Umständen bis Magdeburg oder Cassel zu gehen. Dies ergab sich aus dem aufgefangenen Französischen Befehle an die Obrigkeiten am linken Elbufer, die Division Pechey, 9 bis 10,000 Mann, auf ihrem Marsche zu verpflegen. Der General mußte aber gar keine Kunde von dem Uebergange des Walmodenschen Corps haben, indem er noch am 16. des Morgens in der Gührde geäußert, daß er vorginge:

pour enlever le brigand Estorff avec ses paysans près Dannenberg.

Gefecht an der Göhrde.

Den 16. September früh Morgens rückte der General Walmoden, nachdem er bei Dannenberg zwei Bataillone und zwei Schwadronen zur Deckung eines etwaigen Rückzuges gelassen, auch hiernächst Hitzacker mit einer halben Schwadron Hannoverscher Husaren besetzen und durch diese die Gegend des rechten Elbufers beobachten lassen, mit den übrigen verbündeten Truppen etwa 8000 Mann über Melsingen vor, stellte sich $1\frac{1}{2}$ Stunde vom Göhrder Walde in der hügelichten Heide, welches Terrain sehr günstig ist, um die Nacht zu verbergen, auf und ließ nur ein Paar hundert Kosacken vor dem Walde stehen, den der Feind besetzt, und seine Vorposten dießseits aufgestellt hatte.

Der General Graf Walmoden hoffte durch Plänkern und allmähliges Zurückgehen der Kosacken, den Feind anzulocken, es schien auch als rückte er etwas vor, da er wenigstens die Kosacken drängte. Wie indessen gegen Mittag keine eigentlich vorschreitende Bewegung wahrzunehmen war, und zu besorgen stand, daß der Feind sich zurückziehen würde, aber vom General Walmoden über Dahlenburg hinaus nicht verfolgt werden durfte, indem er sich von der Brücke bei Dömitz und von dem am rechten

Ufer der Elbe nur mit 6000 Mann stehenden General Begeßack, zu sehr entfernt hätte, so beschloß er den Feind in der jetzigen Stellung sogleich anzugreifen, und entwarf dazu folgende Disposition: der General Arentschild sollte mit der ersten Colonne linken Flügels, bestehend aus 6 Bataillonen, dem 1sten Husaren-Regiment und 6 Kanonen der Russisch-Deutschen Legion links über Riebrau durch Eindringen und Vorrücken in den Wald den Feind vertreiben, die Richtung auf das Försterhaus Röthen nehmen, daselbst herauskommen, sich dann rechts gegen die rechte Flanke des Feindes wenden, und nach Umständen den feindlichen Rückzug nach Dahlenburg bedrohen, jedoch mit der 2ten Colonne den fernern Angriff verbinden.

Die 2te Colonne, wobei sich der General Graf Walmoden selbst befand, sollte sich nach einem jene Colonne vorlassenden Zeitraume, auf der großen Straße von Melzingen der Gohrde nähern, und nachdem der General Lettenborn mit der Avantgarde, bestehend aus den Kosaken, dem Detaschement des Lützowschen Corps, den Reichschen Jägern, und 4 Piecen der Hanseatischen Artillerie, die Vorposten völlig zurückgedrängt habe, die Kosaken um den Wald rechts senden, inmittelst die Infanterie unter General Lyon den Feind in dem Walde angreifen

und vertreiben; und der General v. Dörnberg mit einem Chor der Cavallerie und Artillerie gegen die feindliche linke Flanke vorgehen.

Die erste Colonne traf gar keine Hindernisse in dem Walde, und setzte daher auf dem Umwege ihren Marsch fort.

Die Avantgarde der zweiten Colonne fand den Wald mit einem Bataillon, wobei General Pecheur selbst war, besetzt. Das Bataillon ging fechtend zurück, und suchte, um in dem Walde nicht abgeschnitten zu werden, die Position bei dem Steinker-Hügel zu gewinnen, mußte aber, da es die Ebene betreten wollte, und bemerkte, daß es von den Kosaken bereits auf seinem linken Flügel umgangen sey, am Rande des Waldes sich fortziehen, bildete sich darauf in Masse und schloß sich so an die übrigen auf vorbenannter Höhe befindlichen Truppen an, verfolgte bis in die feindlichen Position, von der Infanterie der Avantgarde, welche sich größtentheils in Tiralleurs aufgelöst hatte.

Es läuft diese Höhe etwa parallel mit dem Göhrder Walde, ist füglich ziemlich hoch und steil; hat rückwärts eine große Ebene, so sich östlich wellenförmig in der Richtung gegen Bleckede der Elbe nähert, zwischendurch mit Busch und Holz und besonders dem Barskammer Walde östlich

bewachsen, und wird westlich etwas abschüssig gegen Oldendorf an der Heerstraße nach Dahlenburg und Lüneburg.

Zwischen der Höhe und der Böhrde ist westlich eine unbedeutende nach und nach sich verlierende Schlucht, dagegen östlich die Gegend sumpfig und hier befinden sich viele Quellen eines Baches, der weiterhin in der Direction von Darchau in die Elbe fließt.

Diese defensive Position des Feindes, welcher durch den ernstlichen Angriff des Böhrder Waldes wohl wahrnahm, daß mehrere Truppen, als wie er bei Dannenberg vermuthete, zugegen wären, war sehr gut gewählt, und bot in der Fronte besonders seines linken Flügels einige Hindernisse zum Angriff dar. Bis fast zur Beendigung des Gefechts versuchte der Feind, besonders seinen linken Flügel, anfangs mit einigen Geschütz und hiernächst durch Tiralleurs, wozu das Terrain sehr begünstigte, wohin er seinen Rückzug nehmen mußte, da die rechte Flanke umgangen war, zu decken.

Indessen alle diese Entgegenstellungen wurden besiegt, indem der General Arntschild mit der ersten Colonne von dem Försterhause Röthen vordrang, mit 2 Bataillons unter Oberstl. Pfuel, Oldendorf nehmen ließ, so die feindliche rechte

Flanke angriff, und gewiß dazu beitrug, daß ein Rückzug gegen Dahlenburg, auch ferner in gerader Richtung nach Lüneburg nicht gut thunlich wurde. Der Feind, welcher sich rechts bedrohet sah, verließ den vordern Theil der Höhe, und stellte sich in 4 Quarrees auf der rückwärts befindlichen Ebene auf, wo er seinen rechten Flügel etwas zurück nahm und sich auch etwas links zog.

General v. Urentschild wandte sich (indem er 1 Bataillon zur Reserve bei Röthen gelassen hatte) mit 3 Bataillons und dem 1sten Russischen Husaren-Regimente, auch seiner Artillerie, gegen den rechten Flügel der feindlichen Position in fortwährendem Feuer, und verband dadurch den Angriff mit der 2ten Colonne.

In der 2ten Colonne war inmittelst der Oberstl. v. Estorf mit den Hannoverischen Husaren und der Russisch-Deutschen reitenden Artillerie gefolgt, er wandte sich mit seiner Abtheilung bei Erreichung der Böhrde rechts, und ging über den vorhinbemerkten Bach. Anfangs waren noch vor ihm und auf seiner rechten Flanke einige Kosacken, welche sich aber hiernächst gegen Breesen zogen; die Russische Artillerie marschirte links vor den Husaren auf, sie beschloß in der ersten Position die Deckung, welche der Feind vor seinem linken Flügel hatte. Die Plänkeler der Husaren vertrieben die Tiralleurs. Bei

dem fernern Vorrücken, da der Oberstl. Brückmann zuletzt mit einer Batterie Artillerie den Feind beschuß, wurde alles zurückgedrängt, und so weit verfolgt, als es die diesseitige Position im Ganzen vergönnte.

Die Infanterie der 2ten Colonne unter Anführung des General Lyon war in der östlichen Spitze der Böhrde durch unwegsame Waldungen über Hügel und lange Heidesruppen sich durchwindend, fast eine Stunde Weges gegangen, trat bis dahin vom Feinde unentdeckt, dem Steinkr. Hügel gegenüber heraus, rückte in Front hiernächst unterstützt von der Englischen und Hannoverischen Artillerie, bei gegenseitigem heftigen fast eine Stunde dauernden Feuer des Geschüzes und der Gewehre, auf der Höhe angreifend vor. Bei dem Erscheinen dieser Infanterie beantwortete anfänglich der General Tettenborn mit dem Geschüze der Hanseatischen Artillerie das feindliche Artillerie-Feuer, rückte darauf so wie der inzwischen angekommene General v. Dörnberg mit dem 3ten Husarenregimente und der Englischen reitenden Artillerie *) gegen die linke Flanke

*) Die Englischen Kanonen warfen verschiedentlich Brandraketen in die feindlichen Maassen, und überschütteten diese gleichsam mit Feuer, welches sich selbst an die Kleidungsstücke heftete und festbrannte, wie solches folgenden Tages bei denen nach Dannenberg transportirten Blechirten und Gefangenen noch zu sehen war.

des Feindes und griffen die Quatrees in Verbindung mit jenen herzhast an, wobei das 3te Husaren-Regiment einen vorzüglich bedeutenden Verlust erlitt.

Die 4 Quatrees wurden durch die Truppen der Generale Arentschild, Lyon, Lettenborn und Dörnberg beinahe umringt, der Kampf war gegenseitig muthvoll und die Quatrees schlugen mehreremals die Angriffe der Infanterie und Cavallerie ab. Das diesseitige Feuer, besonders das aus dem Geschütze, mußte zuletzt eingestellt werden, um bei der halbzielförmigen Stellung, den eigenen Truppen nicht zu schaden.

Der Feind mogte bei seiner bis dahin bewiesenen tapfern Bertheidigung es doch erforderlich finden, auf den Rückzug bedacht zu seyn; daher er sich mit den Quatrees der Reserve, die auf den hinter seinem linken Flügel belegenen Höhen aufgestellt war, nähern mußte, und setzte sich zu dem Ende in Bewegung. Sobald solches wahrgenommen wurde, geschah ein neuer Anfall von allen Seiten.

Das 3te Husaren-Regiment der Englisch-Deutschen und das 1ste Husarenregiment der Russisch-Deutschen Legion hobirten abermals und brachen durch die feindlichen Reihen, besonders gelang es dem Obersten von Goltz mit seinem Husarenregimente der Russisch-Deutschen Legion

in ein Quarree, welches durch die heftige Canonade in Unordnung kam, einzudringen und einen großen Theil desselben niederzuhauen; zugleich griff der Oberstl. Halkett mit 2 Bataillons Hannoveraner, Langrehr und Bennigsen, mit dem Bajonett an. Dies bewirkte die Verwirrung, Unordnung und völlige Niederlage der feindlichen Quarrees, wovon nur einige Versprengte mit Zurücklassung des Geschützes die Reserve erreichten und mit dieser in den Barscamper Wald flüchteten; obgleich solche noch lebhaft verfolgt wurden, so konnte doch ein weiteres Nachsetzen in den Wald von der Cavallerie nicht wirksam seyn, zudem machte die finstere Nacht dem Gefechte ein Ende. *)

Den verbündeten Truppen, außer den Hannoverischen Husaren, die nur bis Breesen zurückgingen, wurde die Gegend des Böhrender Jagdschlusses zum Sammelplatz angewiesen.

Der General Graf Walmoden zeigte an dem Tage, wie er bei so manchen andern Gelegenheiten bewiesen hatte, nicht allein eine dem

*) Daß der Feind sich in großer Unordnung zurückzog, ward vorzüglich durch das Vordringen des Majors Monhaupt, welcher die Artillerie der Russisch-Deutschen Legion commandirte, bewirkt. Er kam dem Feinde mit seinem Geschütze ganz in den Rücken.

Feldherrn erforderliche Umsicht, richtig berechnete Anordnung, sondern auch große persönliche Tapferkeit; er befand sich wo seine Gegenwart ihm irgend nothwendig schien, dem feindlichen Feuer ausgesetzt; es wurde ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen.

Hätten die Truppen unter seinem Befehle eine Anreizung zum tapfern Benehmen bedurft, so würde sein Beispiel viel vermocht haben, allein alle Verbündeten schlugen sich mit Begeisterung, Erbitterung und ausdauernder Hartnäckigkeit. Der Verlust konnte daher nicht unbeträchtlich seyn, er belief sich an Todten und Verwundeten auf etwa 40 Offiziere, 500 Gemeine und 200 Pferde; das 3te Husaren-Regiment verlor bei dem heftigen zweimaligen Angriffe der Quarrees in Verhältniß der übrigen außerordentlich. *)

Sowohl das Detaschement der Lützowschen Infanterie als der Reichschen Jäger büßten

*) Zum ewigen Andenken dieses Tages ist dem Regimente der Name: Göhrde als Auszeichnung beigelegt.

Unter den auf dem Schlachtfelde gebliebenen Offizieren war der Major Devaux von der Brem- und Berdenschen Infanterie, und die Rittmeister v. Biela und v. Hugo vom 3ten Husaren-Regiment; manche Offiziere starben nachher an ihren Wunden.

bei dem Anlaufe in der Avantgarde, wo sie die erste Kanone **) nahmen, als auch nachher viel ein. ***)

**) Die Kanone, in Haag gegossen, hatte die Aufschrift: Gott hilft denen, die auf ihn trauen und bauen.

***) Das Bülow'sche Corps, Cavallerie, Infanterie und reitende Artillerie [wovon bei der Göhrde nur Detachements waren] bestand bekanntlich aus Freiwilligen aus allen Ständen der Königl. Preussischen Länder, welche sich berufen fühlten im Kampf für Deutschland zu fechten, und dieses heroische Vornehmen in allen Gelegenheiten bei verschiedenlichem Mangel an Gelde, Kleidungsstücken auch Nahrung, um so mehr bewunderungsvoll ausführten, da Manche in diesem Corps an dergleichen Entbehrungen und ununterbrochenen körperlichen Anstrengungen nicht gewöhnt waren. In den Reihen dieser mit Recht zu benennenden Heldenschaar hatte ein Mädchen in der gewöhnlichen Kleidung des Corps seit der Errichtung, ihres Geschlechts unerkannt, gedient; sie war, gleich ihren Kameraden, in dem Göhrder Walde, und ferner gegen den Steinker-Hügel in die Feinde eingedrungen, schon selbst durch einen Schuß verwundet, wollte sie den an ihrer Seite durch den Leib geschossenen Oberjäger Hedrich vom Schlachtfelde wegtragen, als sie einen zweiten Schuß erhielt, der ihr den Schenkelknochen zerschmetterte. Sie stürzte und als man beide neben einander liegen fand, vertraute sie ihr Geheimniß einem Offizier an, um beim Verbande geschont zu werden und jedem Aufsehen zu

Der glänzende Erfolg des Gefechts war die fast gänzliche Vernichtung der 50sten Division. Außer den vielen Todten und Verwundeten, die auf dem Schlachtfelde liegen blieben und gewiß bis auf 1800 sich beliefen, wurden der Brigade General Mizinsky, und 100 Offiziere, worunter ein Oberst und zwei Adjutanten des Generals Pecheur sich befanden, ferner gegen 2000 Mann, unter welchen über 700 Blessirte waren, gefangen; und 6 Kanonen sammt 15 Munitionswagen genommen. *)

Ohne durch die Anführung des dem Feinde gebührenden Lobes, einen noch größern Werth auf die dießseitigen ernstlichen und tapfern

entgehen. Sie hieß Eleonora Prochaska, und war die Tochter eines Invaliden-Unteroffiziers von der Preussischen Garde, nachher Musiklehrers in Potsdam. Sie war groß und ansehnlich gewachsen, vier und zwanzig Jahr alt und hieß unter ihren Kameraden der Jäger Renz. Nur ihrem Bruder, dem Preussischen Accise-Einznehmer zu Tangermünde hatte sie ihr Geheimniß, damit doch jemand um sie wisse, anvertraut. So verwundet wurde sie nach Dannenberg gebracht, wo sie nach einigen Tagen am Brande der Wunde verschied, und auf dem dasigen Kirchhofe, von einigen Offizieren und Ortseinwohnern bis an das Grab begleitet, feierlich zur Erde gebracht wurde.

*) Dem General Pecheur wurde das Pferd unterm Leibe getödtet, er rettete sich zu Fuß.

Angriffe, — als wozu sie gewiß gerechnet werden können — zu setzen, muß man gestehen, daß die feindliche Infanterie und Artillerie sich sehr brav vertheidigte, zuletzt wie Verzweifelte focht, und nur wegen der Uebermacht an Cavallerie und Artillerie zum Weichen gezwungen war. Bei den Gefangenen leuchtete noch am folgenden Tage Wuth und Mißmuth hervor, als Besiegte von ihren Cameraden getrennt zu seyn.

Die feindliche Cavallerie zeigte sich anfangs, und wollte den Rückzug des Bataillons in der Gohrde decken, indessen dies Vorhaben wurde ihr durch die sie bald umschwärmenden Cosacken benommen, sie zog sich schnell zurück, verschwand und ließ sich ferner nicht wieder sehen. *)

Der Feind, welcher des Abends und in der Nacht nach Bleckede geflüchtet war, langte in einzelnen Haufen am folgenden Morgen in Lüneburg an, sammelte daselbst schnell seine Reste, an welchen sich die Französischen Behörden, mit

*) Die aus Gensdarmen und Douaniers zusammengestoppelte Cavallerie hat in dem ganzen Feldzug 1813 sehr wenig, und man kann wohl sagen, gar nichts geleistet. Z. B. den 1. und 2. April bei Lüneburg, und bei jeder sich ereignenden Gelegenheit.

ihren Cassen schlossen, und gieng ohne Aufenthalt über Winsen und Hopte nach Harburg.

Der General Graf Walmoden konnte am 16. des Abends, theils wegen der ganz außerordentlichen Finsterniß, theils weil die Truppen seit des Morgens früh in Bewegung und Anstrengungen gewesen waren, ohne daß die Menschen und Pferde Nahrung bekommen hatten, auf dem geraden Wege nach Lüneburg, wohin der Feind am andern Morgen von Bleckede ohne Zweifel sich begeben würde, keine Nachsendung gegen Lüneburg vornehmen, auch durfte er am andern Morgen eine starke Abtheilung dahin nicht detaschiren, indem am 17. früh die Meldung einging, daß der Feind Tages zuvor eine Recognoscirung mit etwa 1000 Mann von Lauenburg gegen Boizenburg vorgenommen habe. *) Der General Graf Walmoden detaschirte daher nur am 17. nach

*) Die Verfolgung des Feindes am 16. Abends und 17. des Morgens, unterblieb nicht allein in Folge der Meldung, welche General Walmoden am 17. des Morgens vor der Recognoscirung erhielt, sondern auch, weil er die Canonnade am jenseitigen Elbufer bereits während der Affaire bei der Göhrde hörte, und fürchten mußte, daß Davoust mit seinem ganzen Corps gegen Dömitz aufbrechen werde, um sich der dortigen Brücke zu bemächtigen und den Rückzug über dieselbe zu vereiteln.

Lüneburg den General Zettenborn mit den Kosacken, der Lützowschen Jüvanterie, dem Bataillon Reiche und 4 Piecen reitender Artillerie, ging mit den übrigen Truppen in Cantonirungsquartiere zwischen Dannenberg und Dömitz, und ließ erstgenannten Ort unter dem Oberst Graf Kielmansegge mit den Hannoverschen Jägern und vor demselben Prissen und Schafhausen durch die Hannoverschen Husaren besetzen.

 XXIII.

Eilhard von Oberg,
 der Sanger des Tristran. *)

Wer weilt nicht mit Entzucken bei dem Anschauen der herrlichen romantischen Zeit, wo Fursten, Grafen und edele Ritter ihre suen Gesange anstiminten, und die einzigen Pflieger der Dichtkunst waren, bis sie sich von den Hofen und Burgen in die engen Wohnungen der Handwerker

*) Vergl. von der Hagen und Busching Grundri der Geschichte der deutschen Poesie. S. 126 fg. Busching wochentl. Nachrichten fur Freunde des Mittelalters. Bd. III. S. 206. fg.

An der Göhrde,
den 16^{ten} September, 1813.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.]

zurückzog, und aus dem erhabenen Ritter- und Minnegefang, in den schleppenden und mehr kunstlichen als poetischen Meistergesang versiel!

Den erlauchten und glanzenden Kreis jener hohen Sanger bildeten, so weit er jetzt bekannt war, und insofern er Deutschland umfaßte, nur Fursten und Ritter des Sudens desselben; moge gegenwartig auch ein Norddeutscher Edler, und noch dazu ein Landsmann in denselben hineintreten.

Der Fabelkreis des Grals und der Tafelrunde ist den Kennern der Ritterpoesie wohl bekannt; und eben so bekannt ist es, daß die Geschichte des Tristran einen Haupttheil desselben ausmacht, und in verschiedenen Bearbeitungen auf uns gekommen ist.

Der Stoff der Fabel hangt mit der, vom Konige Artus in Brittannien und seiner Ritter zusammen; sie selbst ist unstreitig zuerst von Franzosen behandelt.

Thomas Pearmont von Ecceldoune in Schottland, welcher um das Jahr 1219 lebte, bearbeitete sie in seiner Sprache in einer kunstlichen eilfreimigen Strophe; *) und dieses Gedicht diente nun wieder den Deutschen zum Vorbilde.

*) Herausgegeben von dem jetzt so sehr gelesenen Walter Scott, mit historischer Einleitung, Commentar und Erganzung. Ich kenne die zweite Ausgabe, Edinburg 1806. 8.

Am bekanntesten ist die Nachbildung des Gottfried von Straßburg, fortgesetzt von Heinrich von Vriberg, beides abgedruckt in der Müllerschen Sammlung. Bd. II. S. I. fg.; dann auch von Ulrich von Thürheim, dessen Fortsetzung noch ungedruckt ist.

Weniger bekannt ist dagegen die unstreitig ältere Nachbildung eines Eilhard von Oberg (in den Handschriften Eilhard v. Hobergin, Silhard oder Dilhard von Oberet genannt, weshalb man ihn wohl auch zu einem Franzosen gemacht hat). In einer Münchner Handschrift ist dem Gedichte des Gottfried von Straßburg beigeschrieben: „von dieser Historie hatt vnerst geschrieben Thomas von Britannia und nachmals einem sein Buch geliehen, mit Namen Dilhard von Oberet, der hat es darnach in Reimen geschrieben“ und dieselbe Bemerkung findet sich in der prosaischen Bearbeitung des Tristran, in der Ausgabe von 1480. vor. Daß der Name Dilhard von Oberet verdorben sey, ist unbezweifelt, denn ältere Handschriften nennen den Dichter Eilhard von Hobergen.

Daß aber dieser kein anderer gewesen, als ein Sprößling der jetzt gräflichen Familie von Oberg, wird durch folgende Umstände höchst wahrscheinlich, ja vielleicht bis zur Gewißheit gebracht.

Die Origines Guelficae enthalten im dritten Bande eine Menge Urkunden, und in diesen kommt mehrfach Eilhard von Oberg als Zeuge vor. So z. B. in einer Urkunde vom Julius 1189 (S. 558), worin Adelogus, Bischof zu Hildesheim, auf dem Grund und Boden Heinrichs des Lowen, eine Capelle in dem Dorfe Obergen begrundet, bestatigt. Hierin finden wir als Zeugen, Johannes von Oberg, Eilhard dessen Sohn, und Johannes, gleichfalls einen Sohn des alteren Johannes, und Bruder des Eilhard. Eilhard kommt darauf wieder vor in einer Urkunde Heinrichs des Lowen vom Jahr 1190, worin dem Kloster Riddagshausen gewisse Guter gegeben werden, und in einer Urkunde von 1203, worin Eilhard, als Ministerial Herzogs Heinrichs des Lowen genannt wird; endlich in einer Urkunde von 1207, worin Eilardus de Oberghe wieder als Zeuge erscheint.

Beruckichtigen wir nun, da jene alte Nachricht sagt, Thomas von Britannien habe dem Eilhard von Oberg sein Buch geliehen, was nothwendig auf eine personliche Zusammenkunft, oder wenigstens doch, Bekanntschaft, dieser beiden Manner hinweist; beruckichtigen wir ferner, da Herzog Heinrich der Lowe in den Jahren 1184 bis 1187, und 1190 in England sich aufhielt, Eilhard von Oberg sein Ministeriale war, und ihn wahrscheinlich dahin begleitete, also jene personliche Bekanntschaft mit Thomas sehr wohl statt finden konnte,

so wird es dadurch im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Bearbeiter des Tristran desselben, kein anderer, als unser Eilhard war.

Diesem scheint freilich entgegenzustehen, daß nach Walter Scott's Forschungen jener Thomas erst um 1219 lebte, und daß das unter Eilhards Namen vorhandene Gedicht, nicht in seiner — doch gewiß nur niederteutschen — Mundart, sondern in der hochteutschen abgefaßt ist.

Indessen verschwinden diese Schwierigkeiten, wenn man in erster Rücksicht bemerkt, daß ein Mann, der um 1219 lebte, auch gar wohl um 1184 und fg. gelebt haben kann, da die ungefähre Zeitbestimmung eine gewissere nicht ausschließt, und wenn man in letzterer Hinsicht sich überzeugt, daß jenes hochteutsche Gedicht nicht das Original der Eilhard'schen Nachbildung, sondern wieder eine neuere Nachbildung von diesem ist.

So ist es aber wirklich; die handschriftlich in Dresden und Rom, jetzt zu Heidelberg befindliche: Eilharts von Hobergin Historie von Trystant, bekennt sich offenbar als eine spätere Nachbildung, oder vielleicht Uebersetzung in hochteutscher Mundart, Vers 7628 fg.

Von Hobergin her Eilhart
 Hat uns dis Büchelin getichtet
 Und hat uns der mere berichtet,

Wie der kühne Tristrant irstarp
 Und wie he dis leben irwarp
 Und wie ez binne sin lip quam,
 Nu sait lichte ein andir manin,
 Ez si andirs hirümme komen.
 Das habe wir alle wol vornomen
 Das man daz unglische sait.
 Eilhard des guten geczug hat,
 Daz ez also zcu ging u. s. w.

Ep.

XXIV.

U e b e r

die aufgefundenen künstlich bearbeiteten
 Steine der Vorwelt: Streithammer und
 Donnerkeile vom Volke genannt, als Nach-
 trag zu dem, was in diesen Heften *)
 darüber gesagt worden.

Vom Hrn. Freyherrn v. Hammerstein Equord zu Equord.

Das Bestreben unsere Vorzeit zu kennen, und ihre
 verlornes Gemählde aus Bruchstücken herzustellen,
 ist der volksthümlichen Verehrung dafür so eigen,

2°

*) Vaterl. Archiv. Bd. IV. no. V. Neues vaterl.
 Archiv. Bd. IV. no. IV.

daß dafür zu sammeln, eben so leidenschaftlich die Deutschen bewegt, wie der mehrst zu frühe Versuch, das Gesammlete auch zu erklären. Es giebt aber bis zur Zeit nur Ein Verdienst für diese herrliche Sache; es ist: Altes sorgsam erspähen, scharfsinnig zwischen dem Neuen erkennen, und bis auf den Grund, so weit es in Sagen oder Denkmahlen oder Gebräuchen nachlebt, zu verfolgen. Dann: gewissenhaft wahr, ja bis zur Aengstlichkeit, mit heiligem Schauer vor der Väter Schatten, und klar zu berichten, und, was das Schwerste wohl seyn muß, sich der Erklärung so lange sie nicht von selbst hervorgeht, enthalten. Die Gefahr, daß andere uns den Gedanken entreißen, ist so groß nicht, denn gewagte Erklärungen sehr gelehrter Männer, sind in diesem Fache, so oft durch das was nach ihnen aus dem Dunkel hervortrat, widersprochen, daß man sich ziemlich gewöhnet hat, Hypothesen ganz zu übersehen, und nur darauf zu achten, was aus dem Reichthum der Sammlung von selbst hervorgehen mag. Was da die Donnerkeile und Streithammer anbetrifft zc. so mag, wie bei so vieler Antiquaille, wohl angenommen werden, daß sie ihrer immer wiederkehrenden äußern Form wegen nicht weiter aufgesucht zu werden brauchen, Aufschluß über ihren ehemaligen Gebrauch demnach nur noch in der Beobachtung der Lage, wo, und wie sie zu andern Gegenständen verbunden entdeckt werden, was das Volk von diesen Arten und den Gegenständen

selbst erzählt, und wie etwa ein ähnlicher oder ganz gleicher Gebrauch bei anderen nach rohen Völkern sich erhalten zu haben scheint, gefunden werden mag. Dazu dem Forscher das unendliche Feld der Litteratur, wo aber Tacitus kurzes Gemählde von Teutschland, wie er sich auch selbst wohl nie dachte, so Viele aber unbegreiflicher Weise dafür annehmen, als allgemeines Compendium teutscher Alterthümer für alle Jahrhunderte von August bis Carl den Großen nicht anreichet, und sein, „nec ferrum superest“ oder: „nullus germanorum populis urbes habitari:“ da es nicht dem so fest sich erhaltenden Volkscharakter gerade angehört, von selbst der Civilisation so vieler späteren Jahrhunderte weicht, die das Christenthum doch nicht allein mit einem Zauberschlage etwa förderte. Also auch die Chronikschreiber und Dichter aller ihm folgenden Jahrhunderte, die Scandinavischen und Angelsächsischen Denkmahle, und was immer Neuere über schon Gefundenes berichten. Ein weites Feld, welches aber um mancherlei Gründe willen nicht allen, die etwas fanden, zu Gebote steht, und woraus keine vollständige Nachweise zur Erläuterung der vaterländischen Alterthümer bearbeitet uns bis jetzt vorliegt. Wer also nicht, wie es herrlich wäre, ergriffen vom aufgefundenen einzelnen Gegenstande, allein dafür sich in das Meer dieser Forschungen stürzen mag, bis er es erschöpft; der kann nur berichten, und getreu seinen Stein darreichen zum künftigen

gen Gebäude, wie ich es jetzt thun will, indem ich Einiges was ich über den fraglichen Gegenstand entdeckte, auch darum hier mittheile, damit fernere Forschungen nicht in der Ansicht bisher gegebener Erklärungen beschränket werden, sondern freieren Spielraum behalten.

Die Keil „nur die Hammerförmigen und durchlöcherzten Flint“ Basalt „Serpentin“ und andere, auch wie einige Forscher mineralogisch ausgemittelt haben wollen, künstlich nachgebildeten Steinmassen sind nicht so selten, und nur in wenigen Gegenden gerade entdeckt worden, sondern ich selbst habe sie in dem äußersten Süden und Norden Europas gefunden, und in Museen aufgehäuft gesehen. Im classischen Lande noch erhaltener Alterthümer der Germanen, in Westphalen, weise ich die bedeutende Sammlung des Hrn Grafen von Münster zu Langelage nach, wo sie sich auch zu Hunderten in allen Formen finden, und wozu ich allein eine bedeutende Zahl aus dortiger und anderen Gegenden geliefert habe. Darum Seltenheit ist also eine einseitige Beobachtung, und gerade aus ihrer Menge zu vermuthen, daß sie nicht wie in jenen Aufsätzen geglaubt wird, blos zu Heereszeichen dienten, wie sie denn auch klein und unscheinbar, den Zweck nicht, wie goldene Adler an hoher bekränzter Stange, oder flatternde Blutpanniere an der Lanze erfüllen würden. Tacitus sagt aus früherer Zeit ganz klar: „Gebilde und Heereszeichen — Thierbilder, nehmen

sie aus heiligen Hainen und tragen sie im Treffen
 vor“ German. 7. Histor. 4. 22. Gegen das siebente
 Jahrhundert aber hatten die Sachsen „als heiliges
 Heerzeichen: das Löwen- und Drachenbild vereini-
 get, und darüber den schwebenden Aar, auf Stärke
 und Klugheit so deutend“ (Wittechindi Corb. Ann.)
 wie es sich am alten Kaiserstuhl zu Goslar noch jetzt
 eingehauen findet. Ich kenne die im Beit. No. V. an-
 geführte Stelle aus Wiarda's Schriften *) nicht, wor-
 nach „noch heut zu Tage“ nordische Völker ein Heer-
 zeichen wie jene Streitarten der Truppe vortragen
 lassen. Auf Sapeurs wird er nicht haben deuten
 wollen, und außerdem ist mir bei den Truppen der
 civilisirten Nordländer dergleichen nicht vorgekom-
 men. Sollte aber Wiarda hier vielleicht eher die
 Vorzeit verstanden, und dazu eine Nachricht gefun-
 den haben: wie Thors Miölner — sein Streitham-
 mer — im Bilde vorgetragen worden, so wäre die
 Nachweise gewiß willkommen. Als Symbol des lau-
 ten Donners und schlagender Wetter, der höchsten
 Gewalt die den Naturmenschen anschaulich ward,
 fand sich der Streithammer in Thors Hand, als
 Symbol in des Kriegers Grabe, oder: „Sua cuique
 arma“ Germ. 27 als wirklich geführte, ihm dahin
 mitgegebenen Waffe, wie es die Menge, und die
 brauchbare Form, und oft sichtbare Spuren der
 Abnutzung nur zu glaublich machen. Der Gebrauch
 von Steinwaffen ist aber durch unzählige Stellen bei

*) Es ist dessen Societätsvorlesung über die Streithammer in
 den Götting. gel. Anz. 1819. St. 27. S. 265—269. Sp.

den Alten, und in Norwegen bis zum zwölften Jahrhundert wo der Königs Spiegel — Kongs — Skugg — Sio — der schönen und nützlichen Uebung erwähnt: den Kriegesstein, vapn — Steini, lapidum bellicum geschickt zu werfen, längst erwiesen. Dieser Gebrauch ist auch zu natürlich, um bloß germanischen Völkern im frühesten Alterthume eigen gewesen zu seyn. Homers Helden schleuderten den gewaltigen Feldstein. Ein englischer Reisender fand in dem Ehrenhügel bei Marathon unzählige Pfeilspitzen von Feuerstein, die wie aus Herodot zu schließen, den Persern angehört. Allein die Völker der Südsee - Inseln führen noch jetzt Steinwaffen, und zwar genau unsere Keile in längeren und kürzeren Stielen geklemmt, und mit Riemen unauflöslich befestiget, wie sie im Britischen Museum gezeigt werden. Daß sie nicht bloß in Form des Beils, sondern als Wurfgeschöß gebraucht worden, habe ich schon früher aus dem Umstande geschlossen, daß unter unzähligen Pfeilspitzen, die zum Theil mit sehr künstlich gearbeiteten Widerhaken in den Gräbern Westph. gefunden werden, die Mehrsten ganz in der äußerst verkleinerten Form der Keile und breit geschliffen sind. Dann aber auch, weil auf der Römer Trophäen-Münzen mit der Inschrift: de Germanis, sich spitze und breite Lanzen wie Nationalwaffen der Besiegten unter barbarischen Schilden aufgestellt sinden.

Endlich ist das bekannte ähnliche Instrument in Kupfer, von anderen und von mir selbst, mit dem Stangenende noch fest mit Riemen verknüpft, also ohne allen Zweifel wie breitschneidige Wurfwaffe, in Gräbern gefunden. Der Hammer aber mehrst gespißt an einem, und gestumpft oder auch schneidend am anderen Ende, und in der Mitte durchlöchert, und auch oft noch mit hölzernem Stiel gefunden, ist ja das lebendige Bild eines bei allen Völkern gebrachten unentbehrlichen Werkzeuges im Frieden und im Kriege, und des bis in die spätesten Ritterzeiten, bei den Morgenländern aber noch geführten Streithammers; den Franken, die ja Deutsche waren, besonders eigen, oder ihrer Uebung damit, den mittäglichen Völkern die sie überzogen, besonders fürchterlich, daher *Francesea* — *quae est bipennis*, von Gregor von Tours, Isidor, und anderen genannt. Die Materie woraus sie gemacht wurden, ging, so gut wie der schwere Stein zum Schlagen auch immer blieb, wohl zum Kupfer, und als Tacitus: „*nec ferrum superest*“ wegfiel, zum Eisen über, wovon sie zu Carls Zeiten bei den Franken, und auch bei den Sachsen seyn mochten, nachdem auch diese seitdem in Gallien, Italien, Brittannien, und an allen Küsten Europas als Partheigänger und Eroberer gekämpft hatten, und nicht mehr wie zu Tacitus Zeit, mit gehärteten Knüppeln bloß den Heerd vertheidigten. So würde sich die im Beitrag No. IV angegebene Erscheinung

erklären, daß keine Steinwaffen in den Gegenden gefunden werden, „wo Carls Heere gestanden“; vorausgesetzt, daß wenn sie gefunden wären, sie dessen Heeren angehören müßten. Allein die Beobachtung ist auch in der That irrig, denn nicht blos in Westphalen, wo die fränkischen Heere gestanden, werden diese Steine vorzugsweise in Menge gefunden, sondern ich selbst habe sie auf dessen bekannten Schlachtfeldern, so bei Engter, aus mit Siegesteinen hoch gedeckten Gräbern entnommen, aber darum nicht, zu unterscheiden, welcher Zeit oder welchem der Völker sie angehört, die in der Reihe der Jahrhunderte dort gesessen oder gekämpft.

Was die schwierige Bearbeitung der Steinwaffen, besonders des Bohrens anbetrifft, wenn wir voraussetzen, daß Metall überall nicht dabei angewandt werden konnte, wie wir doch nicht können, wenn sie auch nur wenig Eisen zu dieser Arbeit, u. desto mehr Steine zum weiteren Gebrauch hatten, so ist uns bis jetzt nur wenig darüber bekannt, und würde das Urtheil eines Kenners der Kunst dem Gelehrten bei den Spuren die sich davon entdeckten, zu Hülfe kommen müssen. In Dänemark ward eine verschüttete Fabrik von Steinwaffen aufgefunden, wobei, so viel ich aus der mündlichen Mittheilung des großen Förderers dieser Forschungen, Bischofs Münter, damals nur oberflächlich vernommen, vorzüglich Schleifsteine als Instrument zur Verfertigung entdeckt wurden. Halb, und schief, und

wieder verbessert, und von beiden Seiten mit Spun-
ren der Bohrringe einlaufende Löcher in Streithäm-
mern, habe ich oft gesehen. Die kunstvolle Arbeit
bloßen Ausschlagens des Flintsteines, wodurch
Lanzenspitzen und Pfeile, und Messer, auch Sägen
in schöner Form entstanden, wird uns bei der Fa-
brikation der jetzigen Flintensteine erhalten seyn.
Die Untersuchung eines Kunstverständigen über
diese Arbeiten, würde einen schätzbaren Beitrag
abgeben.

XXV.

Academisches Stammbuch aus Padua
vom Jahre 1618.

Vom Hrn. Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

Unter den hiesigen Guts-Documenten befindet sich
ein academisches Stammbuch meines Ur-Elter-Va-
ters, Anton Diedrich von Wersebe, vom Jahre
1618, dessen Beschreibung für die Leser des vaterl.
Archivs interessant seyn dürfte, daher ich selbige
hier mittheilen will.

Es stimmt dasselbe in Ansehung seiner äußern
Form mit demjenigen überein, welches ich, gerade

150 Jahre später, in den Jahren 1768 bis 1771 meinen academischen Freunden zur Einzeichnung vorlegte. Die jetzt übliche Methode, da man sich einzelner nicht gebundener Blätter bedient, war zu meiner Zeit noch nicht im Gebrauch, sondern die Stammbücher wurden in Quer-Octav gebunden, und eben dieses ist der Fall bei dem vorliegenden alten, welches sich von dem meinigen nur dadurch unterscheidet, daß bei jenen der Band aus schwarzem, bei diesem aber aus marmorirtem Leder besteht; auf beiden finden sich einige Vergoldungen, bei dem alten ist auch der Schnitt vergoldet.

In dem letztern befand sich, einer der Einzeichnungen gegenüber, ein wohlerhaltenes schönes kleines Gemählde mit sehr lebhaften Farben; dieses ist mir aber, zu meinem großen Verdrusse, nebst dem Titelblatte, wahrscheinlich von Kindern, herausgerissen, da ich es einst in Gesellschaft einiger Freunde vorgezeigt hatte. Ich legte es damals, ohne den Mangel zu bemerken, wieder an seinen Platz, und entdeckte demnach den Vorgang erst lange nachher.

Von dem Gemählde weiß ich mir nichts so bestimmtes zu erinnern, daß ich es näher beschreiben könnte; auf dem Titelblatte aber befand sich, wie ich mit Gewißheit angeben kann, nichts weiter, als unser Familien-Wopen, welches keine andere Farben als schwarz und weiß enthält, mit der

bloßen Namens-Unterschrift: Anthonies Dierich von Wersebe. Einige Wapen der Eingeschriebenen sind übrigens noch vorhanden, und deren Farben sehr lebhaft: nemlich bei No. 3. 8. 9. und 13.

Zu der Einzeichnung wählte noch zu meiner Zeit jeder, dem das Stammbuch vorgelegt ward, ein beliebiges noch offenes Blatt, ohne Rücksicht auf Ordnung und Reihesfolge; und eben so ist es auch bei dem alten hier in Frage kommenden meines Ur-Eltervaters gehalten. Es enthält dasselbe demnach vor, und zwischen den Einzeichnungen allenthalben leere Blätter. Ohne auf diese weitere Rücksicht zu nehmen, will ich nun die Einzeichnungen, so wie sie auf einander folgen, vollständig in diplomatisch genauer Abschrift vorlegen.

1) 1. 6. EE 1. 8.

Zu Gott vnd zum Glicke

hoffe ich alle Augenblicke.

Zu immerwender guter gebednus

schreib dies zu Padua denn

3. Octobris anno 1618.

Hans Reinhart Ströll,

Capiten m. ppria.

2) 1. 6. + 1. 8.

Del presente mj godo, et il meglis aspetto.

PATIENCE, tout viendra.

Zu freundlichen angebencken schreib

dies in Padoa, den 2. September

anno ut supra

Johann Friedrich vonn Kötter

leutnant m. ppria.

3) Iddio e la mia unica speranza

W. S. (Wapen, übereinstimmend mit dem M. V. im Siebmacherschen großen Wapenbuche 1r Thl. Tafel 66.)

Diß schreibet zum Dienstfreundlichen angedenken dem den Edlen vnd Besten Anthoni Diedrich von Wersebe in Padoua den 24. Septemb. anno 1618.

Heinrich von Biberaw ESpp.
Eq. Sil.

(Die von Biberaw sind Schlesier; s.)

Gauhe Adelslexicon S. 143.)

4) Spero meglio

Zu dienstfreundlicher vndt gutter gedechtnuß schreib dieses Seinen Gутten freund vndt Cameraden In Padoua den 24. Junii anno 1618.

Johan Morder.

6) Rebus in aduersis fortis apparet

Zu freundtlicher gedechtnuß geschriben zu Babua den 10. Juli anno 1618.

Johan Balzer Wahl mpp.

6) 1 6 1 8.

T B I M E

In dienstfreundtwilliger gedechtniß geschriben In Napoly den 28. Septembris
Thomas heidebrecht.

7) Un bel morir tutta la vita honora.

Zur freundtlichen vndt bruderlichen gedechtnuß geschriben In Padoa den 9. Augusti anno 1618.

Krendt Gebhardt Stamer.

8) 1 6 1 8.

Vertraue Gottt thue recht scheue niemandt

(Wapen)

Hans Friedrich Marschalch mpp.

(Dieser gehört nicht zu der Bremischen Familie dieses Namens, sondern, wie die Uebereinstimmung des Wapens mit dem in dem großen Siebmacherschen Wapenbuche, 1r Thl. Tafel 144 beweiset, zu der Thüringischen der Marschalcke von Gotmannshausen, von welcher Gauhé im Adelslexicon S. 1317 handelt)

1 6 Ao patientia 1 8. etc.

Sum mea sorte Contentus etc.

Courage un bon mariage.

bringt alleß wied. zc.

(Ein Wapen)

Zur dienstfl. ahngedenkh schriebe dieses sein Vertrau-
wet. als Brueder in Padua den 30 August

Wolffgang Sigmundt Kröll zc.

10) Passando il male

Sperando il bene etc.

Tout vient a point qui peut attendre

Zu imer Werenter bruterlicher gedechtniß

schreib ich dieses dem Edlen und Ehren Besten

Anthoni: Dederic: Werswe, so geschehen in Pa-
doua den 30 Aug. anno 1618.

Herman Weiß Von Losphe. mpp.

11) 1 6 1 8

Que recht scheue niemandt

Dies schreib ich meinem freuntlichen lieben Bruder
zu Stehtwerender gedechtnis gesriben in Padoa
den 3 febtember

Johann von Meissenbugk.

12) *plustot mourir che uiuere sans honneur*

Zu Dinst vnd freuntlichem gedechtnuß schrieb ich diß
zu padoua den 4 Febr. An. 1618

Hans Bernhardt von Sternenfels.

13) *Odi, uedi, e tace* *se uoi uiver in pace*
(Wapen)

(übereinstimmend mit dem in Siebmachers Alles nach
großem Wapenbuche 1r Thl. Taf. 52) Gottes willen.

Dies schreibet seinem vielgeliebten freindt
vndt brudern zu einem stes werenden Ges
dechtniß in Padua den 28 January 1619
Siegemundt von Braun.

14) *In bocca serrata non entra mosca.*

Dieses schreib ich zu dienstfreundlicher gedechtnis
in Benedig den 24 Janua-Anno 1619

Hans von Gersdorff

Manu ppria.

15)

16

18

plustost mourir que changer

Zu freuntlicher vndt Bruderlicher gedechtnis
schreibe diß in Rom den 16 Septembris

Ludwig von Taube.

15) *Les hautes entreprises doibuent estre secondées
d'un courage genereux.*

Zur freuntlicher vndt Bruderlicher gedechtnis
schrieb dieses in Padua den 28 Januar
Anno 1619.

Petrus Sparre. mpr.

17)

16

19

Kom Kuck vnd fro frei hoffen
Dor vndt Diren sten dir offen:

Zu freidlicher vndt bruderlicher gedechtnus
schrib bis In Padua den 28 Januar
Mauritius Hermannus ab Oynhausen.

18)

Anno

M. D. + CXIIX.

Piscia chiaro e fa le fiche al Medico.

Zu dienstfreundlichen angedencken geschriebt
in Siena den 17. Sept. A. ut supra
Caesar Pflugt mppr.

19)

Ogni cosa vuol misura

Zu brüderlichem Dienstfl. angedenckh geschrie-
ben den 12 Settembre 1618.

Andr. von Grünthal mppr.

20)

Auarus animus nullo saciatur lucro.

Geschrieben zu dienstfhr. und bruderlich
gedegnus in Siena den 12 tag Sept. Ao 1618.

Georg Wilhelm von Erthall mppr.

21)

1 6 1 8.

Ogni cosa col tempo

Zu freundlicher vndt Brüderlicher gedechtnus hab
bis geschriben in Napoli den 27 Sept. Anno ut supra

Jost Hr. von Lenthe.

22)

Il n'y a si beau iour qui n'arriue à sa nuit

Zu dienstfreundlicher gedechtnis schrieb bis
inn Neapoli den 24 Septemb. 1618.

Christian von Lohma.

- 23) *La volonta d'iddioé'l mio contento*
 Zur dienstfreundlichen vnd stetwehrendem
 angebencken schreib diß zu guttem Adio in
 Padua den 21 Martj. Ao. 1619
 Hansß von Studniß.
- 24) 1 6 1 8
Tout vient a point qui peut attendre
 Zu Dinsß Freuntlicher vnd bruderlicher
 gedechtniß schreibt diß Fiorenza den 8 Dezemb
 Wenzell von Rottkirch
- 25) G. M. E. S.
*C'est la plus grande finesse, d'estre homme
 de bien. Sufre acabaras.*
 Zu dienstfreundlicher vnd stets wehrender
 gedechtnuß schrieb dieß in Padua
 den 8 May Ao. 1619
 Hinrich von Qualen.
- 26) *Au mounde n'y a rien, que la mort ne rvine
 Hors l'esperit virtúeux qui sur la mort domine
 Triste es la ventura del que en enemigos no tiene*
 Zu vmmertwehrender freundtlicher gedechtniße schreibe
 dißes in Padua den 4 Juny Ao. 1619.
 Caspar von Bockwoldt.
- 27) *tut avec le temps.*
 Diß schreib ich zu freundtlicher gedestniße in
 Verona den 14 May 1619.
 Caspar Freße Danus.
 mppr.
- 28) 1 6 1 9
pia tosto morire, che vivere senza honora

Zu dienstfreundlicher und brüderlicher gedechtnus
Schreibe diß in Verona den 4 Apr.

Christoffer von Issendorff

(Der Besizer des Stammbuchs verheirathete sich
in der Folge mit der Schwester dieses Christoph
von Issendorf, auf Poggemühlen, Isabe Catha-
rina. S. Mushard a. a. D. S. 316 und 550).

- 29) La modestia è la madre dogni buona creanza
Demutichkeit Kost weinich
vndt gildt viel.

Diß schrieb ich zu freundtlicher vndt
festwehrender gedechtnuß in Padua den
1 Juny Ao 1619.

Daniel Wensien zc.

- 30) L'amor et la signoria non vogliono compagna
Zu freundtlicher vndt Immerwehrender
gedechtnuß schrieb dieses In Padua den
1 Jun. Ao 1619.

Lorenß Wensien.

(Sowohl bei dieser als der vorigen Nummer ist
der Familien-Namen, Wensien, nicht recht deutlich,
und könnte vielleicht Wenstein gelesen werden: es
ist mir indessen anscheinender, daß es Wensien
heißen solle, welches der Name einer bekannten
Holsteinischen Familie ist).

- 31) Un bel morir tutta la vita honora
Igsande Ip etc.

Zu dienstf. vndt Stetswehrender gedechtnus
Schreibe diß seinen Frl. vnd vnelgeliebten
Herrn Bathern zc. In Padua den 3 Juny
Ao 1619

Christoff dzu Khronnegg mppria.

(Den hier vorkommenden Titel eines Herrn Rathern
weiß ich mir nicht anders als dadurch zu erklären, daß
die Herren gemeinschaftlich zu Gevatter gestanden.)

82) Nullum Simulatum potest esse diuturnum.

Dieses schreib ich zu Dienstfreundliche vndt
stets werender gedachtnuß in padua den 3
Juny Anno 1619.

Zonas Vndt zu Kronegg.

85) 1 . 6 . 18

Gott vnd Glück wardt ich
alle augenblig

Solches geschriben den 21 July in padua
Sein Diener vnd freundt allezeit
heieronimus von Görstorff.

84) Nolo quod cupio statim tenere,

Nec victoria mi placet parata.

Zu freuntlicher Gedechtnuß hab ich mein
vertraweten werten Bruderlichen freunde
dieses hinterlassen.

Padua den 22 Aug. Ao 1618.

Heinrich Julius von Wietersheim.

85) 1 6 1 9.

Fidel et secret

Zu dienstfreundlicher gedechtniße
schreib dieses In verona den 31 Aug.
Abolff Johan Schwarze.

86) 1 6 1 8

glück vndt Bnglück

Ist Alle morgen mein früstuck

Dieses schreibe ich dem Erenfesten vndt manhaftten
Antonnius Diedrich von wersebe meinen

lieben Brudern zu stettwerber gedechnuß
geschen in Padua den 30 septemris

Christoffel von Tornow

37) 1 6 † 1 9

G. S. A. Z. B.

Diß schreibe Ich zu freundtlichem

Gedechtniß dem Edlen Ehren

Besten Antonio von Bersebe

In padua den 30 May.

Wolff Bernhard schaff Gotsch

38) La grazia de'grandi, è come'l fuoco

Che'l troppo d'appresso nuoce et di lontana
scalda puoco.

Zu freundtlichen angedencken vnd stettweren-

ber getechtniß geschrieben in Padua den 4

Juny Ao 1619.

Franz Leopoldt von Dorstadt mpp.

39)

chi per altrui promette, e proprio matto,
che perde il denaro e l'amico ad un tratto.

Lodouico Westphall

Padoa 31 di

Magio.

Die academische Laufbahn des Besitzers dieses
Stammbuchs auf der Univerſit. zu Padua scheint mit
dem Sommer-Semester des Jahrs 1618 begonnen
zu haben. Die erste Einzeichnung ist nemlich die
des Johann Morder vom 24. Jun. 1618. Num. 4.
Dann folgen einige vom 10. Jul. (Num. 5.) 31. Jul.
(Num. 33.) 9. 24. u. 30. August (Num. 7. 34. 9. 10.)
3. und 4. September dess. J. (Num. 11. 12.) alle

aus Padua. Hiernächst ist aber der Besitzer weiter auf Reisen gegangen. Am 6. und 12. September war er zu Siena; (Nro. 18. 20.) am 16. September in Rom, (Nro. 15;) und am 24. 27. und 28. September dess. J. in Neapel; (Nro. 22. 21. 6.) Sonderbar ist es indessen, daß gleichwohl am 24. September Heinrich von Biberau (Nro. 3.) am 30. September Christoph von Tornow (Nro. 26.) und der Capitain Kröll am 3. October (Nro. 1) ihre Einzeichnungen aus Padua datirt haben, wo der Besitzer des Buchs damals unmöglich gegenwärtig seyn konnte, wenn er sich vom 24. bis 27. September in Neapel befand. Ich weiß mir dieses wirklich nicht zu erklären. Der Vermuthung, daß die drei zuletzt erwähnten Herren sich wirklich auch zu Neapel eingeschrieben, aus unbekanntem Gründen aber statt dessen Padua benannt haben könnten, steht die Bemerkung entgegen, daß das von Heinrich von Biberau beigefügte Wapen wahrscheinlich gleich den übrigen zu Padua gemahlt seyn wird.

Die nächsten Einzeichnungen sind aus Florenz vom 8. December 1618. (Nro. 24.) und aus Venedig vom 24. Januar 1619 (Nro. 14.) und man möchte demnach, in sofern jener Widerspruch gehoben werden könnte, bezweifeln, ob der Besitzer in der Zwischenzeit wieder zu Padua gewesen sey. Am 28. Januar und 21. März 1619 befand er sich aber daselbst, (Nro. 13. 16. 17. 23.) sodann am 4. April zu Verona, (Nro. 28.) am 8. Mai wiederum zu Pa

dua, (Nro. 25.) am 14. Mai hingegen abermals zu Verona. (Nro. 27.) Die Reisen nach dem letztern nicht weit von Padua entfernten Orte, scheinen, auf die Rückkehr nach Deutschland Bezug gehabt zu haben; denn es folgen bald nachher die letzten, wahrscheinlich bei dem Abschiede gesammelten Einzeichnungen aus Padua unter dem 30. und 31. Mai, (Nro. 37. 39;) 1. 3. und 4. Junius 1619 (Nro. 20. 30. 31. 32. 27. 28.) schnell auf einander. Die letzte (Nro. 35.) ist aus Verona vom 31. August 1619; bis dahin muß also die Rückreise Verzögerung gefunden haben.

Vergleicht man den Inhalt dieses Stammbuchs mit den damaligen Zeitverhältnissen, so ergiebt sich aus denselben manches Auffallende, welches allerlei Bemerkungen veranlasset.

Wahrscheinlich wird es den meisten Lesern aber so unerwartet seyn, als es mir war, zu sehen, daß so viele junge Männer von den angesehensten Familien des niedern Adels aus allen Theilen Deutschlands, ja selbst aus Schweden (Nro. 16.) und Dänemark (Nro. 27.) noch im Jahre 1618 die italienische catholische Universität Padua besucht haben. Die hier eingezeichneten waren ohne Zweifel sämmtlich Lutheraner; der Besizer des Stammbuchs war wenigstens gewiß ein solcher; und da schon in Deutschland selbst mehrere protestantische Universitäten blüheten, so scheint es doch befremdend,

daß die jungen Leute mit deren Vorbeigehung sich zu jener ausländischen catholischen gewandt haben. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, andere Nachrichten hievon aufzufinden; es würde mich sonst sehr interessiren, zu wissen, seit wie langer Zeit dieses Frequentiren einer ultramontanischen Hochschule schon üblich gewesen, und ob dasselbe, wie ich vermuthe, durch den dreißigjährigen Krieg, der aber im Jahre 1618 ausbrach, unterbrochen und gehemmet sey?

Auf jeden Fall zeuget diese Erscheinung von dem günstigen Vorurtheile, welches damals noch für Italien in Ansehung der dortigen feinem Bildung herrschte. Ueberhaupt hat es lange gewährt, bis die Teutschen so weit gekommen sind, daß sie zu ihrer gelehrten und sittlichen Bildung der Reisen in das Ausland entbehren zu können, sich überzeugt haben. Die französische Revolution setzte den Reisen zu diesem Entzweck größtentheils ein Ziel; man fing jedoch auch schon ungleich früher, wenigstens in unsern Gegenden, einzusehen an, daß man durch dergleichen sich zwar manche schöne Kenntnisse erwerben, aber sich nicht zum einheimischen Geschäftsmann bilden könne, und daß selbst jenes bei einem großen Theile der Reisenden nicht erreicht wurde, denen man vielmehr, so wie es dem Cäsar bei dem Triumphzuge von seinen Soldaten geschah, hätte nachrufen können:

Aurum in Gallia effutuisti, heic sumsisti ¹ ~~mar-~~
 tuum; †) ohne daß von ihrer im Auslande erlangten
 Bildung viel zu rühmen gewesen wäre.

Daß mein Ur-Eltervater seine in Italien zu ge-
 brachte Zeit besser angewandt haben werde, be-
 zweifele ich nun zwar nicht; allein ich sehe doch auch
 nicht ab, welcher mit den großen Kosten in Verhält-
 niß stehender Nutzen für ihn und andere junge Män-
 ner seines Gleichen durch diesen Zug über die Alpen
 hat bewürkt werden können. Diejenigen, die in
 neuern Zeiten in das Ausland reiseten, suchten sich
 dadurch zu Staatsdiensten zu empfehlen, oder doch
 für die große Welt und die Höfe auszubilden; das
 fand aber damals noch nicht statt, da die ungeheure
 Menge der Staatsbedienten, welche jetzt die Landes-
 einkünfte verzehren, noch nicht existirte und die
 wichtigern Staats-Geschäfte hauptsächlich durch
 Doctoren der Rechte aus dem Bürgerstande versehen
 wurden, auch die Lebensart an den Höfen noch ganz
 die alte teutsche war. Insbesondere drängten sich
 die Besitzer der Landgüter noch nicht so wie jetzt, zu
 Bedienungen und Pensionen, sondern sie blieben
 ihrem Berufe, die Güter selbst zu bewirthschaften

†) Sueton. in Caes. Cap. 51. Die dem Triumphzuge
 ihres Anführers folgenden Soldaten pflegten im Scherz
 dergleichen Spottlieder auf ihren Helden zu singen,
 um ihre gute Laune zu erkennen zu geben.

und im Stande zu erhalten, getreu. Das that dann auch namentlich mein Ur-Eltervater, dessen übrige Lebensgeschichte, wie die des Gellertschen Greises, in die Worte zusammengefaßt werden kann: Er lebte, nahm ein Weib und starb.

Einige wissenschaftliche Kenntniße und sittliche Bildung waren ihm in dieser Lage nöthig und nützlich, jedoch nur solche die im Vaterlande leicht zu erwerben waren; das Mehrere hingegen, was er aus Italien schöpfen konnte, hätte leicht, insofern es nicht für künftige Vergessenheit gelernt wurde, eine Abneigung gegen seine fernere Bestimmung bei ihm veranlassen können, denn auf seinem einsamen Gute fand er nicht einmal jemanden mit dem er sich von dergleichen Gegenständen unterhalten konnte. Daß jedoch auch von dem im Auslande Gelernten nicht viel bei ihm gehaftet habe, läßt sich aus dem noch vorhandenen Verzeichnisse seiner nachgelassenen Bibliothek schließen; denn dieses beweiset zwar, daß er allerdings auf gelehrte Kenntniße, besonders im juristischen, jedoch auch im theologischen Fache, Anspruch machte, dagegen findet sich aber durchaus nichts, das auf schöne Künste und Litteratur, zumal ausländische, Beziehung hätte: ja es kömmt nicht einmal ein einziges italienisches oder französisches Buch in dem Verzeichnisse vor.

Die Vermögensumstände meines Ur-Eltervaters waren auch nicht so glänzend, daß er, ohne

davon wesentlichen Nutzen zu erwarten, eine solche Reise nach Italien blos zu seinem Vergnügen füglich hätte unternehmen können, welches auch mit seiner nachmaligen Lebensart nicht im Verhältnisse gestanden haben würde. Er war der jüngste der vier Söhne des Ritterschastapäsidenten Bernhard von Wersebe und Helenen von dem Bussche-Hünefeld; geboren im Jahre 1593, also zur Zeit des Aufenthalts in Italien im 25sten Jahre. Dieser sein Vater stand zwar in gutem Ansehen und galt für wohlhabend, ihm gehörte jedoch nur die Hälfte des Guts Meienburg, die andere hingegen dem Oheim desselben, Anton von Wersebe, der in Hessen am Hofe des Landgrafen Philipp des Großmüthigen sein Glück gemacht hatte, †) und seinen Antheil des väterlichen Guts mit solcher Strenge behauptete, daß selbst das Wohnhaus zu Meienburg durch Abscherungen in zwei Theile abgetheilt war, und ein Hessischer Notar als Verwalter die eine Hälfte adminis-

†) Dieser Anton von Wersebe war als Edelknabe an den Hof des Landgrafen Philipp gekommen, und soll demselben einmal auf der Jagd das Leben gerettet haben. Gewiß ist es, daß er ein Günstling des Landgrafen war, welcher ihm das bedeutende Lehngut Herleshausen ohnweit Bacha verlieh, ihn zum Amtmann zu Schmalalben ernannte, und ihn zu Reichstagen und andern wichtigen Geschäften [s. u. a. Prätie Herzogth. Bremen und Verden 2te Sammlung. S. 114] abordnete.

stirte. †) Die andere Hälfte wurde nun von meinem Ur-Eltervater nach seines Vaters Tode gemeinschaftlich mit seinem dritten Bruder, Johann Albrecht, der unverheirathet blieb und ihn überlebte, angenommen; da aber selbige nicht unverschuldet war, und sie überdem zwei ältere Brüder, (Domherrn resp. zu Berden und Minden) und mehrere Schwestern abzufinden hatten, so konnte der Ueberschuß ihres Vermögens nicht groß seyn, und war es auch, wie die Nachrichten ergeben, wirklich nicht.

Ähnliche Verhältnisse traten allem Anscheine nach auch bei dem Schwager und Universitätsgefährten meines Ur-Eltervaters, Christoph von Issendorf, ein, dessen Gut Poggemühlen schon damals von dem anstoßenden zu Dese getrennt wur-

†) Die Söhne des gedachten Anton von Wersebe, Hermann und Anton, geriethen wegen der Güter-Gemeinschaft mit den Erben meines Urältervaters in Irrungen und drängten diese durch Prozesse, die von der Schwedischen Regierung zu Stade durch kostbare Commissionen erledigt wurden. Mit ihnen erlosch aber der Mannsstamm dieses Hessischen Zweiges, und die Allodial-Erben, von Kiedesfel, wurden wegen der der Spill Seite gebührenden Vergütungen um das Jahr 1700 abgefunden. Eine Wittwe von Kiedesfel, mit welcher zuletzt die Unterhandlungen deshalb gepflogen wurden, schrieb sich: Anna Sidonia Kiedeselin, geborne von Kerkrodt, Wittibe.

de: das Letztere fiel seinem Bruder Arend zu. (C. Mushard a. a. D. S. 316.) Wer heutiges Tages von den Aufkünften eines dieser beiden Güter leben soll, der wird schwerlich vielen Ueberschuß zu Reisen nach Italien finden. Indessen muß der Drang zu dergleichen Reisen, auch bei mäßigen Einkünften, damals groß gewesen seyn, und die damals lebenden Gutsbesitzer müssen von dem Ertrage ihrer Güter mehr haben leisten können, als es jetzt möglich seyn würde. Wenn ich z. B. bei Mushard a. a. D. S. 97 lese: „Otto von Bardenflethe hat nach vollendeter Peregrination durch Teutschland, in welcher er verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe besehen, sich auf seinem Gute Rechtbe niedergelassen; heirathete anno 1602 Margaretham Cord Witmars des jüngern Tochter, mit welcher er 14 Kinder an Söhnen und Töchtern gezeugt“, so begreift man kaum, wie die Aufkünfte des kleinen Marschgutes zu Rechtbe zu allem dem hinreichend seyn konnten. Gleichwohl scheint dieser Otto von Bardenfleth, von dessen Nachkommenschaft noch ein Zweig in Dännemark blühet, in gutem Wohlstande geblieben zu seyn.

Schließlich mache ich auch noch darauf aufmerksam, daß die bei mehreren Einzeichnungen in dem vorliegenden Stammbuche sich findenden einzelnen Buchstaben eine geheime Bedeutung haben müssen, und daher auf geheime Verbindungen hinzudeuten scheinen.

XXVI.

U e b e r s i c h t
der vaterländischen Litteratur von Michaelis
1822 bis dahin 1823.

(S. N. B. u. B. 1. S. 238. B. II. S. 377. f99.)

1.

In dem Hannoverischen Magazine vom Jahre 1822 befinden sich folgende zur Vaterlandskunde gehörige Aufsätze: 1. Ueber das Eindringen des Preuß. Geldes. (St. 1.) 2. Beitrag zur Geschichte der Hann. Jahrmärkte. (St. 1. S. 8.)— 3. Erneueretes Andenken des Herzogs August zu B. L. von Rotermund. (St. 2. S. 12.)— 4. Beitr. zur Geldkunde u. z. Gesch. des Registerwesens im Fürst. Göttingen. Von Westfeld. (St. 3. 4.)— 5. Bemerkungen zu Jahrg. 1821. (St. 98.) und zu No. 1 wegen Eindringens des Preuß. Geldes, vom Ober-Amtmann Bansen. (St. 14.)— 6. Bemerkungen über den ersten Anbau der Marschländer im Herzogth. Bremen und des alten Landes. (St. 14. 15.)— 7. Geograph. hist. Notizen über diejenigen Theile des Eichsfelds, welche jetzt zum N. N. Hann. gehören. Vom Pastor Schickedanz. (St. 16.)— 8. Weitere Auseinandersetzung unserer Münzverhältnisse. Von Westfeld. (St. 20.)—

9. Erste Nachricht vom Lyceum zu Hannover seit der neuen Einrichtung desselben, vom Director Grotefend (St. 28. 29.) — 10. Vorschlag zu einer Vereinigung, um Materialien zur ält. Gesch. uns. Vaterlandes zu sammeln, vom Geh. Rath von Spilker (St. 31. 32.) — 11. Nachricht über das Bad zu Norderney im Sommer 1821, vom Dr. Laporte (St. 34. 35.) — 12. Aufgefundene alte Grabhügel zu Laßen unweit Hannover, von L. Schlemm (St. 36. 37.) — 13. Feldzüge der Hannoveraner in der Levante. (St. 38—41—47—54) — 14. Die Befangennehmung des Duc de Belleisle zu Elbingerode. (St. 42. S. 333.) — 15. Beitr. zu einer Chronik des Hannoverschen Lycei, vom Dr. Lehner. (St. 71.) — 16. Zweite Nachricht vom Lyceum zu Hannover, vom Director Grotefend. (St. 75. 76.) — 17. Nachr. von den Verhandl. der Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle; vom Secret. Köler. (St. 82. 83.) — 18. Uebersicht der von Mich. 21 bis 22 im Thierhospitale zu Göttingen behandelten Thiere, vom Dr. Lappe. (St. 84. S. 667.) — 19. Ausflug nach Bentheim und d. Badeanstalten. (St. 85.) — 20. Der Hannoveraner im Auslande (St. 93. 96.) — 21. Nachr. von dem Gesundbrunnen zu Rehburg; vom Dr. Albers. (St. 99. S. 789.)

2.

Handbuch zum sittlich-religiösen Jugendunterrichte über den hannoverschen Landescatechismus. Von

C. F. L. Kolbe, Prediger in Elliehausen b. Göttingen. Göttingen b. Wendenhoef und Ruprecht. 1822. 826 S. Octav.

G. Götting. gel. Anz. 1822. St. 205. S. 2047.

3.

Memorabilia ecclesiarum evangelicarum in praefectura Poppenburgensi inde a reformationis temporibus, collecta a Carol. Frid. Aug. Busse past. prim. Elzensi, Hannov. 1822. VI. u. 64. S. 8.

4.

Topographisch-medizinische Beschreibung der Schwefelquelle bei Bentheim, und der dabei errichteten Badeanstalt. Von Dr. M. W. Plagge. Münster b. Coppenrath 1822. 8.

5.

Die Weihe der Universitätskirche zu Göttingen. Götting. b. Dieterich 1822. 84. S. in 4.

Enthält auch interessante Notizen. Die erste Universitätskirche, war die erste, in welcher der protestantische Gottesdienst gehalten wurde; die jetzige die erste, bei welcher ein evangelischer Prediger öffentlich angestellt wurde. G. G. G. Anz. 1823. No. 112. N. vat. Archiv. B. III. S. 203.

6.

Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, von Anton Christian Wedekind, Königl. Amtmann zu Lüneburg. Viertes Heft. Hamburg b. Perthes u. Besser. 1823. 8.

Dieses Heft, womit der erste Band dieses trefflichen Werks beschloffen ist, enthält ungedruckte Beilagen, nämlich: I. Chronographi Saxonis Fragmentum Lüneburgense, annor. 1057 — 1130. II. Chronicon Corbeiense, annor. 822 — 1187. III. Chronicon monasterii S. Michaelis, de Saxoniae principibus, anno. 936 — 1229. IV. Registrum memoriarum ecclesiae S. Blasii Brunsvicensis. Saec. VI — XIV. vorzüglich wichtig wegen der Beträge zur fürstlichen Stammtafel, z. B. Tanquard Graf zu Braunschweig, Bruno, Oddo, Ludolf comes Saxonicus, Lüder von Lutter, Dux Ernestus de Brunstene, alias de Brunsvich.

7.

Déscription géographique du Royaume d'Hannovre. Par F. G. Renner. Osterode 1823. 8.

8.

Neueste Postcharte des Königreichs Hannover und der angränzenden Länder; nach Albers Projection entworfen vom Artillerie-Lieutenant F. Hartmann; Für Extrapostreisende durch Neues Nat. Archiv Bd. IV. 25

gabe der Postmeilen bearbeitet vom Post-Registrator L. Pieper, Gestochen von Leutemann,

9.

C. C. Weber ausführliche tabellarisch-practische Erklärung des Hannoverschen Landescatechismus zum Catechisiren und in Catechisationen nach den Bedürfnissen der Schulen und Schullehrer. Zweiter Band, 2te Abtheilung. Hannover 1823. 8.

10.

M. Pape specielle topographische Charte der Insel Norderney, nebst der Ostfriesischen und Oldenburgischen Seeküste.

11.

Vorschläge zur Verbesserung des Brückenbauwesens im Königreiche Hannover. Von Francis du Bourdieu, Premierlieutenant im Kgl. Hann. Ingenieurcorps. Stade b. Pochwitz. 1823. Quart, mit 3 Kupfertafeln.

12.

Das gelehrte Hannover oder Lexicon von Schriftstellern und Schriftstellerinnen, gelehrten Geschäftsmännern und Künstlern, die seit der Reformation in und außerhalb den sämtlichen, zum jetzigen Königreich Hannover gehörigen Provinzen gelebt haben und noch leben; aus den glaubwürdigsten

von Michaelis 1822 bis dahin 1823. 383

Schriftstellern zusammengetragen von Dr. Heinrich Wilhelm Rotermund, Pastor an der Domkirche zu Bremen. Erster Band. 1823. (A—E.) VIII. 588 u. CLVI. Seiten, zweiter Band. 1823. (F.—K.) 703 u. CLXV I S. in gr. Octav.

13.

Der Guelfenorden des Königreichs Hannover, nach seiner Verfassung und Geschichte dargestellt, nebst einem biographischen Verzeichnisse der einheimischen und auswärtigen Mitglieder dieses Ordens, von Johann von Horn. Leipzig b. Hinrichs 1823. VIII. u. 559 S. in gr. Quart; mit 15 Kupfern, die Decorationen des Ordens darstellend.

14.

Biographische Skizzen von den Kanzlern der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Rechtsgelehrte gewesen sind, insbesondere Biographie des Kanzlers Klammer; von Urb. Fried. Christ. Manecke, Zöllner zu Lüneburg. Lüneburg bei Herold u. Wahlstab, 1823. 63 S. in 8.

Der verdiente Hr. Verf. theilt uns hier aus seinen reichen Schätzen, willkommne Notizen über folgende Männer mit: Förster, Balth. Klammer, Friedr. v. Weyhe, Joh. Hillebrand, Erich Hedemann, Goswin Merckelbach, Anton Affelmann, H. Langenbeck, Einold gen. Schütz, Gottfr. Heymann, Weipard Ludw. Fabricius, (von Fabrice)

sämmtlich Kanzler am Zellischen Hofe von 1527—1705; J. Hillebrand, Mich. Witte, Simon Fürstenau, Joh. Drebbler, Heintr. Bessel, am Harburgischen Hofe von 1527—1642; Joach. Möller, Joh. Pfreund, Joh. Grothusen, Phil. Möring, Hinr. Schrader, am Dannenbergischen Hofe von 1549—1634; Joh. von Peine, Conr. König, Joh. Stoppler, Joach. Minusinger von Frondeck, Ludolf Halver, Franz Mützelin, Jos. Marcus, Valent. Besenbeck, Joh. Jagemann, Werner König, Eberhard von Weihe, Friedr. von Uder, Joh. Eberh. Elz, Joh. Brüning, Joh. Phil. Bohn, Joh. Schwarzkopf, Christ. Köhler, Herm. Höpfner, Martin Böckellen, Casp. Alexandri, Phil. Ludw. Probst, Ub. Dietr. Lüddecke, Joh. Heintr. Alexandri, am Wolfenbüttelschen Hofe von 1506—1735; Andr. Haupt, Andr. Spiegelberg, Geo. Wilde, Statius Borcholt, am Grubenhagenischen Hofe von 1526—1596; Jacob Reinhard, Justus Walthausen, Joh. Reiche, Joh. Fischer am Calenbergischen Hofe von 1495—1534; Arnold Engelbrecht, Joh. Stuck, Justus Ripius, Jac. Lampadius, Heintr. Langenbeck, Otto Joh. Witte, Ludolf Hugo, am Hannöverschen Hofe von 1634—1704.

15.

Actenstücke der zweiten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, enthaltend die

Königlichen Propositionen und Ministerial-Schreiben, so wie die ständischen Anträge und Antworten. Vierte Diaet. Hannover gedr. v. Kius. 1823. XI., 499, u. X Seiten, Quart.

S. oben S. 122 fgg.

16,

Zeitschrift für Gesetzgebung Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein. Herausgegeben von A. E. L. von Dube, Dr. d. R. Drittes Heft. Lüneburg v. Herold u. Wahlstab. 1823. XVI. u. 167 S. in gr. Octav.

Als Beitr. zur Kenntniß der Rechtsquellen, sind diesmal sechs landesherrliche und Ministerialrescripte, das Osnabrückische Lehnrechtbuch (auch in Lünig Corp. jur. feud. T. 1. p. 1753. v. Ludewig Opuscula T. I. p. 715), die Statuten der Stadt Dannenberg (vollständiger als bei von Pufendorf), die Eddagsartikel dieser Stadt, der kleine Statutencodex der Stadt Bursfelde (vorher ungedruckt) und der Schluß der Stadt-Verdenschen Gerichtsordnung; unter der Rubrik Abhandlungen, höchstschätzbare Beiträge zur Specialrechtsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, vom Hr. Dr. Freudentheil in Stade, eine Erörterung der Frage, ob abschläglich im Concurse geleistete Zahlungen auf Capital oder Zinsen abzurechnen,

vom Hr. Etatsrath von Schirach zu Glückstadt, einige Bemerkungen über die Verbindlichkeit der Osnabrückischen Vasallen, bei Lebzeiten des Herzogs von York, Laudemialgelder zu bezahlen, Andeutungen über eine zu wünschende Veränderung des Criminalwesens im Hannoverschen, von Hrn. Amtsassessor Lukermann; endlich noch Rechtsfälle u. s. w. mitgetheilt.

17.

Mergelcatechismus für die Landbewohner der Heid- und Geestgegenden des Königreichs Hannover, insonderheit des Fürstenthums Lüneburg. Jelle 1823. v. Schulze. 136 S. in Octav.

Dieses nützliche Werkchen ist in Gemäßheit eines Beschlusses der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Jelle, zur Vertheilung an die Landbewohner, ausgearbeitet worden.

18.

Almanach der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen auf das Jahr 1823. Dritter Jahrgang. Lüneburg bei Herold und Wahlstab. X. u. 212 Seiten Duodez.

Die Einrichtung dieses eben so belehrenden als interessanten Taschenbuchs ist aus dem N. B. A. B. I. S. 338 zu ersehen; ein wahrer Verlust ist es, daß dieser Jahrgang wegen Mangel an Unterstüzung und Absatzes, der letzte seyn muß.

19.

Statistisches Repertorium über das Königr. Hannover.
Vom Canzleirathe W. U b b e l o h d e. Hannover b.
Hahn. 1823. XIV, IV. 90, 102. 96. 56. S. in 8. Q.

Ueber die Einrichtung, Reichhaltigkeit, und
Anordnung dieses ganz und gar unentbehrlichen
Werks, vergl. Leipz. Litt. Zeit. 1823. No. 290.
Gött. Gel. Anz. 1823. St. 180. Es bedarf der
weitem Empfehlung nicht, und befindet sich gewiß
schon längst in den Händen aller Geschäftsmänner
und Vaterlandsfreunde.

20.

Die Ordnung des Königlichen Hof = Gerichts der Her-
zogthümer Bremen und Verden in Stade. Von
neuem herausgegeben und mit erläuternden An-
merkungen begleitet von E r n s t W i l h e l m G u s t a v
S c h l ü t e r, Dr. Justizr. und Hofgerichtsaffessor.
Stade b. Pockwitz. 1823. XXXVI. u 228 S. in
Quart.

Hr. Justizrath Schlüter in Stade hat sich durch
diese neue, nach dem Vorbilde der von dem Hrn.
Canzleidirector, Ritter Hagemann bearbeiteten
Oberappellationsgerichtsordnung, besorgte
Ausgabe der seltenen Stader Hofgerichtsordnung,
wiederum um die vaterländische Rechtspflege verdient
gemacht. Ueber den beobachteten Plan vergl. Vat.
Archiv. B. IV. S. 422; — mitgetheilt sind überdem
der Fundationsrecess des Hofgerichts von 1517, die
Publicationsverordnung vom 4. Dec. 1672, und

die Bestätigung vom 9. März 1716; eine Sammlung sämtlicher gemeinen Bescheide wird nachgeliefert werden.

21.

Hildesheimische Landesordnungen. Neue auf Befehl des Kgl. Cabinetsministerii veranstaltete Ausgabe. Erster Theil (1609—1773.) Hildesh. 1822. 547 S. — Zweiter Theil (1774—1802.) 1823. 349, LXXXV; u. 82 S. in Quart.

Da die auf landesherrlichen Befehl in den Jahren 1782—91 herausgegebene Sammlung der Hildesheimischen Landesordnungen, theils unvollständig war, theils dem gegenwärtigen Bedürfnisse nicht mehr entsprach, auch in dem Buchladen nicht mehr zu haben war, so hat Kgl. Cab. M. die vorliegende veranlaßt, und hiezu den Hrn. Justizrath Koken in Hildesheim beauftragt. Außer den noch jetzt practisch wichtigen Verordnungen von 1609 bis zum 2. Aug. 1802, enthält die Sammlung einen Abdruck der Hildesheimischen Religionsverträge, einer Auszug aus dem Stadt Hildesheimischen Statutarrechte, ein chronologisches Verzeichniß aller von 1605—1802 erlassenen legislativen Verfügungen, und vollständige Register.

22.

Goettingen in medicinischer, physischer und historischer Hinsicht geschildert von Dr. K. F. H. Marx. Goettingen b. Dieterich, 1824. VIII. n. 392 S. in 8.

Diese höchstinteressante Monographie beschäftigt sich mit der Lage und Umgebung Göttingens, den Naturerzeugnissen, der Beschaffenheit der Luft und Bitterung, der Geschichte der Stadt und Universität im Umrisse, den Einwohnern, Nahrungsmitteln, der Bevölkerung, den Einrichtungen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, und dem Krankheitszustande der Bewohner; und wird gewiß von Niemand unbefriedigt aus der Hand gelegt werden.

23.

Versuch einer Geschlechts-Geschichte des Reichsgräflichen Hauses von Schwibeldt, aus theils bereits gedruckten, theils ungedruckten Urkunden entworfen, von J. Vogel, Bürgermeister in Zelle. Zelle gedr. b. Schweiger u. Pick. 1823. XIV, u. 334. S. in gr. Quart; nebst 4 Stammtafeln.

Wie hochwichtig die Geschichtsgeschichte des einheimischen Adels für die Landesgeschichte ist, bedarf keiner Erwähnung. Um so willkommener muß die vorliegende Arbeit eines verdienten Geschichtsforschers seyn, der seinen Beruf zu einer solchen Arbeit in der „Geschlechtsgeschichte der Herren von Behr“ bereits so trefflich bekundet hat. Die mitgetheilten 258 Urkunden sind in vielfacher Rücksicht wichtig; ein sehr zweckmäßiges und wahrhaft musterhaftes Register, macht ihre Benutzung vorzüglich leicht.

(Wird fortgesetzt.)

Sp.

XXVII.
M i s c e l l e n.

1.

Bevölkerung und Anzahl der Feuerstellen im Königreiche.

	Feuerstellen.	Einwohner.
Fürstenth. Calenberg	20,122	151,520
Grasschaft Hoya	15,608	104,160
— — Diepholz	3,208	18,656
Fürstenth. Hildesh.	19,223	131,514
— — Göttingen	14,966	96,486
— — Grubenhag.	10,449	63,187
Grasschaft Hohnstein	1,206	7,152
Fürstenth. Lüneburg u. Grassch. Dannenberg auch Lanenb. Parzel.	35,540	263 830
Herzogth. Bremen	28 777	163,639
— — Verden	4,482	28,563
Land Hadeln	2,884	14,960
Fürstenth. Osnabrück	20,750	137,534
Kreis Meppen	7,498	39,526
— Embobühren	768	4,348
Niedere Grassch. Lingen	3,757	20,614
Grasschaft Bentheim	4,252	24,179
Fürstenth. Ostfriesland u. Harlingerland	25,174	140,348
Der Harz	2,722	23,910
	222,401.	1,434,126.

2.

Erhebung des Fleckens Leer in Ostfriesland zu einer Stadt.

Mittelsst Verfassungsurkunde vom 11. Jul. d. J. ist der bisherige Flecken Leer in Ostfriesland (1016 Feuerstellen, 5741 Seelen) zu einer Stadt erhoben, und dieser Stadt außer den in dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 8 bestimmten städtischen Berechtigungen, das Recht zur Absendung eines Deputirten zur zweiten Cammer der allgem. Ständeversammlung, Sitz und Stimme in der städtischen Curie der Ostfriesischen Provinziallandtschaft, und das Recht, bei entstehenden Vacanzen im Ostfriesischlandtschaftlichen Administrationscollegio, alternirend mit der Stadt Esens einen Administrator zu erwählen beigelegt. Die städtische Verfassung ist seit dem 1. Aug. in Wirksamkeit getreten. Vergl. Gesetz. 1823. Abth. III. S. 167. ff.

3.

Altteutsche Grabstätte entdeckt im Amte Gifhorn.

Südwärts von dem Dorfe Wasbüttel daselbst ist ein heidnischer Todtenacker entdeckt, in welchem sich mehrere Aschenkrüge, mit halbverbrannten

Gebeinen und metallenen Zierräthen angefüllt vorfanden. Ungeschicklichkeit und Habsucht der Finder, welche Schätze vermutheten, haben es bis jetzt unmöglich gemacht, ein unzerbrochenes Gefäß zu erhalten.

4.

Fürsorge des königlichen Landesöconomiocollegii für die Erhaltung vaterländischer Denkmäler.

Um zu verhüten, daß bei den vorsehenden Gemeinheitstheilungen, die höchstmerkwürdigen alten Denkmäler, welche unter dem Namen Steinhäuser oder Hünenbetten bekannt sind, insofern sie der Erhaltung würdig sind, nicht zernichtet werden, hat königl. Landesöconomiocollegium mittelst Ausschreibens vom 4. Nov. d. J. den Landesöconomiocommissären aufgegeben, wenn ihnen bei Direction der Theilungen ein merkwürdiges Denkmal der Art aufstoßen sollte, darüber in jedem einzelnen Falle, dem Collegio, behuf dessen weiterer Verfügung, Bericht zu erstatten Ein von jedem Alterthumsfreunde genährter Wunsch, daß bei dergleichen Theilungen Denkmäler dieser Art, als außer dem Privateigenthum gesetzt, von der zu theilenden Landmasse ausgenommen und sorgfältig erhalten werden mögten, wird daher gewiß in Erfüllung gehen.

Auffindung alter Münzen in dem
Dorfe Ditzén Amts Oldenstadt.

Im Anfange des Sommers dieses Jahrs wurde in dem Dorfe Ditzén hiesigen Amts von einem dortigen Einwohner auf einer alten zu Ackerland umgebrochenen Hofstelle eine große Quantität alter Münzen gefunden, die zuerst in die Hände eines Juden gerathen waren, durch die gütige Mitwirkung des Magistrats der Stadt Uelzen aber bis auf 2 Pfd. 11 Loth, die vorher eingeschmolzen, aus denselben gerettet wurden und sich an- jetzt alhier befinden. Für Geschichtsforscher und Numismatiker könnte es vielleicht von Interesse seyn, von diesen Münzen nähere Kenntniß zu erhalten und erlaubt sich daher Endesunterschiedener darüber nachstehende kurze Anzeige.

Diese Münzen bestehen aus 55 größeren, 365g mittleren, 310 kleinen und 691 hohlen Münzen; die größeren haben ungefähr den Umfang eines 4 ggr. Stück, die mittleren den eines ggr., die dritte Sorte ist kleiner wie ein Matthier und die hohlen Münzen haben ungefähr dieselbe Größe; alle sind von feinem 12 löthigen Silber. Das Behältniß, in welchem diese Münzen gelegen, war ein schwarzer thönerner Topf, der in der Mitte eine weite Höhlung und oben eine enge Oeffnung ohne Deckel hatte.

In diesem Topfe, der einen Spaden tief unter der Erde gerade an der Stelle, wo früherhin die Miststelle vor dem abgebrochenen Hause gewesen, gestanden, haben die Münzen ein auf einander gelegen und sind sämtlich mit Grünspan und Rost in der Maasse bedeckt, daß sie kaum für Münzen zu erkennen sind.

Aus den lateinischen Inschriften der gereinigten Münzen und den auf ihnen befindlichen Geprägen ergiebt sich, daß es alte Münzen deutscher Städte sind und namentlich der Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock, Kiel und Stralsund, und wahrscheinlich aus dem 14. oder 15. Jahrhundert herrühren. Genau kann das Alter derselben, da auf keiner der Münzen eine Jahreszahl zu finden, von hier aus nicht bestimmt werden.

Die zu erkennenden Gepräuge der verschiedenen Münzsorten sind folgende:

Auf den Hamburgschen befindet sich auf einigen an beiden Seiten und bei andern nur an einer Seite das Hamburgsche Wappen und im letztern Falle an der andern Seite ein Kreuz, und steht um dem Wappen an der einen Seite *Moneta Hamburgens.* und an der andern *Benedictus Deus.*

Auf den Lübeckischen ist an beiden Seiten ein doppelter Adler mit der Umschrift *Moneta Lubicens.* an der einen und *civitas Imperialis* an der andern Seite.

Auf den Lüneburgschen ist auf der einen Seite ein Löwe mit der Umschrift *Moneta Luneborg.* und auf der andern ein Kreuz mit einem Stern, zuweilen auch ein Löwe und die Umschrift *Sit. Laus. Deo. Patri.*

Auf den Wismarschen sieht man auf der einen Seite einen Dchsenkopf mit der Umschrift *Civitas. Magnop.* und auf der andern ein Kreuz an den Enden mit 3 Blättern und die Umschrift *Moneta. Wusmar.*

Auf den Rostockschen befindet sich das Zeichen eines geflügelten Löwen mit der Umschrift *Moneta. Rostoroces.* und auf der andern ein Kreuz in der Mitte mit einem Stern und die Umschrift *Civitas Magnop.*

Auf den Stralsundschen auf der einen Seite das Zeichen dreier Federn mit der Umschrift *Moneta Sundensis* und auf der andern ein einfaches Kreuz, in dem zinen Felde mit jenen drei Feldern im Kleinen, und die Umschrift *Deus. in Nomine Tuo.*

Auf den Kielschen auf der einen Seite ein Gemäuer mit einer überschwebenden Sonne und der Umschrift *Moneta Killensis* und auf der andern ein Kreuz mit einem Zeichen in der Mitte und die Umschrift *Civitas Rousaoie,* (*Holsacie?*) letzteres Wort ist nicht deutlich zu lesen.

Außer diesen Münzen sind noch einige vorhanden, deren Gepräge zwar wohl zu erkennen, auf

denen aber die Inschriften nicht genau zu lesen sind. Unter diesen befindet sich unter andern eine Münze, die auf beiden Seiten ein durch ein Kreuz in 4 Felder getheiltes Schild hat und worauf man wohl die Worte Moneta Duorum auch Civitas erkennen, den Ursprung aus dem Gepräge aber nicht mit Gewisheit abnehmen kann.

Auf den hohlen Münzen sind keine Gepräge zu erkennen.

Um den Liebhabern solcher alten Münzen Gelegenheit zu verschaffen, dieselben entweder in Ausgesehen zu nehmen, oder einige zu acquiriren, sind sämtliche Münzen mit Bewilligung der Eigenthümer einstweilen und zwar bis Ostern künftigen Jahrs in ihrem jetzigen Zustande alhier niedergelegt, die Eigenthümer auch bereit, die gewünscht werdende Anzahl gegen Bezahlung abzutreten, und Endes unterschriebener erbötig, dies zu bewerkstelligen. Den Preis der Münzen haben die Eigenthümer nach Verschiedenheit der Größe derselben und ihrem Silberwerthe das Stück resp. auf 1 ggr. 10 pf., 1 ggr. 6 pf., und 4 pf. festgestellt.

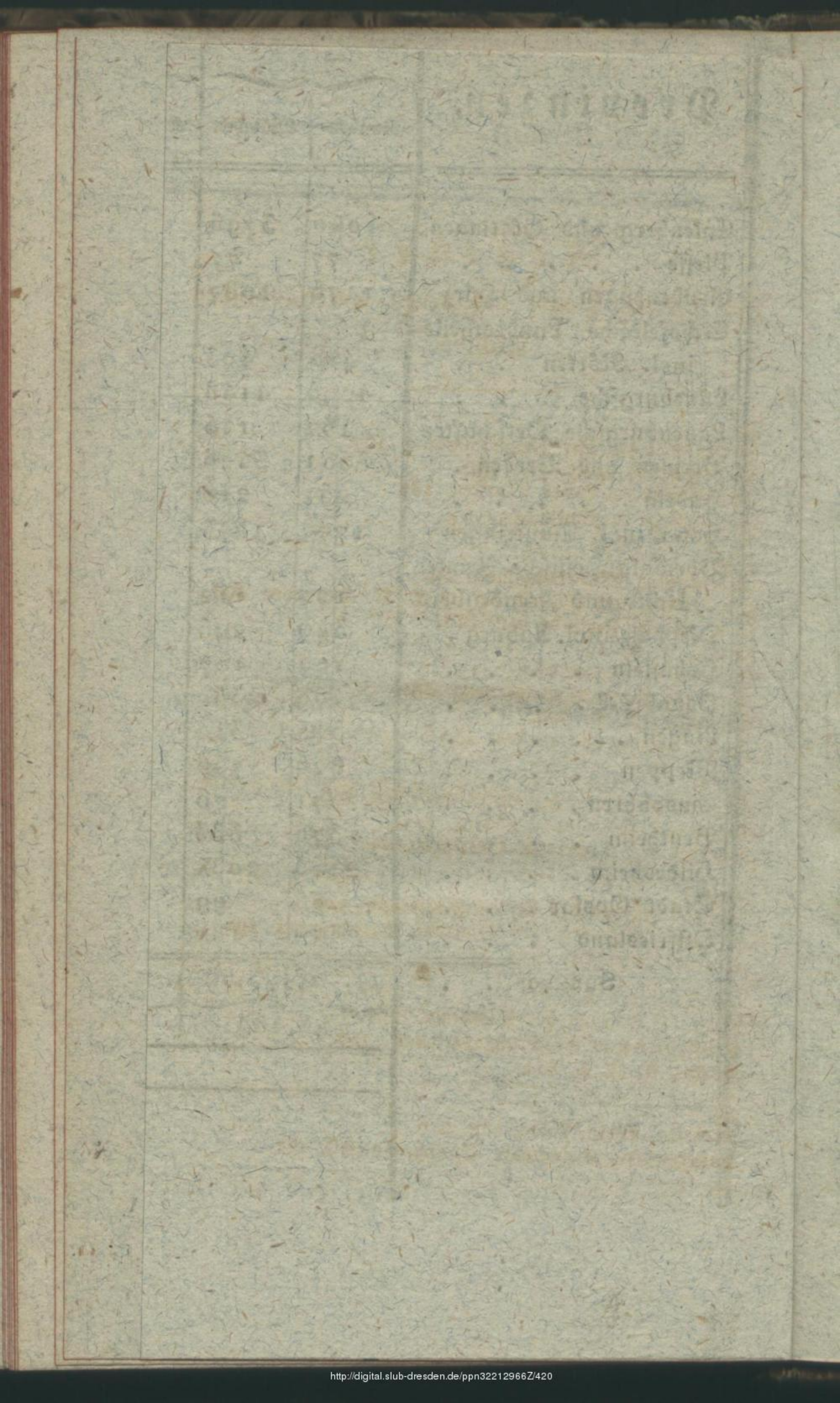
Oldenstadt, den 2. October 1823.

von der Wense
Königl. Hannov. Drost.

General-Extract aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen

in dem Königreich Hannover, vom 1^{ten} Januar 1822 bis dahin 1823.

Namen der Provinzen.	Es sind geboren:										Confirmirt:				Copulirt:				Gestorben:					
	Eheliche		Uneheliche		Todtgeborene		Summa.		Summa tota.	Gegen vor. Jahr		Knaben	Mädchen	Sam- ma.	Gegen vor. Jahr		Ehe- paare.	Gegen vor. Jahr		Männ- liche	Weib- liche	Summa	Gegen vor. Jahr	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		plus	min.				plus	min.		plus	min.				plus	min.
Calenberg und Wöttingen	4040	3796	509	498	207	145	4756	4439	9195	216	—	2891	2774	5665	709	—	2197	85	—	2625	2540	5165	—	156
Pfaffe	77	77	7	5	1	4	85	86	171	—	67	75	50	123	14	—	48	7	—	50	58	108	—	9
Grubenhagen und Harz	1176	1087	153	117	62	54	1390	1238	2628	15	—	812	822	1634	201	—	690	—	16	786	761	1547	125	—
Eichsfeldsche Landestheile incl. Nörten	440	403	22	21	11	11	473	435	908	—	2	277	245	522	23	—	180	—	45	274	259	533	65	—
Lüneburgsche	4296	4148	513	528	211	144	4819	4620	9439	544	—	2854	2840	5694	526	—	2233	91	—	2752	2709	5461	—	484
Lauenburgsche Drtschaften	134	145	27	15	11	7	172	167	339	—	51	115	92	205	—	6	75	26	—	77	113	190	—	58
Bremen und Verden	3531	3426	246	227	213	165	3990	3818	7808	196	—	2530	2277	4607	666	—	1635	17	—	2121	2101	4222	—	178
Hadeln	251	218	28	25	17	4	296	245	541	25	—	138	179	317	69	—	149	Aeg. uale.	197	182	379	4	—	
Hoya incl. Twistingen	1708	1574	113	123	93	61	1914	1758	3672	—	92	1187	1185	2372	393	—	769	15	—	1006	1025	2031	—	130
Bermals Hessische Kemter Uchte und Freudenberg	127	112	14	11	5	4	146	127	273	—	48	99	87	185	23	—	76	21	—	84	69	173	—	20
Diepholz incl. Auburg	340	295	27	22	13	10	380	327	707	—	26	210	196	406	36	—	161	2	—	239	186	425	—	35
Hohnstein	109	107	13	6	4	6	126	118	244	—	11	84	69	153	—	7	59	—	7	65	67	132	—	7
Donaukrü	2469	2350	116	112	105	80	2690	2542	5232	27	—	1596	1568	3164	331	—	1176	6	—	1737	1787	3524	86	—
Einigen	323	314	5	6	10	5	338	325	663	81	—	222	228	450	11	—	145	38	—	219	197	416	—	5
Meppen	826	756	9	9	27	21	861	786	1647	107	—	410	415	825	—	111	360	18	—	396	412	808	70	—
Embsühren	71	73	1	1	—	—	72	74	146	2	—	41	43	84	—	3	22	—	6	50	58	108	—	1
Beuthem	379	383	10	8	19	18	408	409	817	4	—	259	268	527	99	—	225	39	—	286	291	577	57	—
Hildesheim	2153	2084	293	312	103	93	2549	2489	5038	29	—	1464	1553	3017	232	—	1174	68	—	1354	1539	2993	34	—
Stadt Goslar	86	99	19	16	7	6	112	121	233	10	—	68	80	148	38	—	60	26	—	64	81	145	—	4
Districland	2521	2187	64	64	75	75	2463	2307	4770	270	—	1851	1992	3843	944	—	1080	89	—	1309	1276	2585	—	127
Summa	24,867	23,632	1989	1926	1194	895	28,040	26,461	54,491	1333	287	16,989	16,963	33,952	4178	127	12,412	653	72	16,791	16,722	31,513	439	1012
	48,489		3915		2087																			773
									26 die Todtgeborenen	2087														
									bleiben lebendig Geborne	52,404														
									Davon die Gestorbenen	51,513														
									Sind also mehr geboren als gestorben	20,891														



Register

zum vierten Bande des neuen vaterländischen
Archivs.

Actenstücke der Ständeverammlung. 384.
Almanach von Göttingen. 386.
Alterthümer im Lande Wursten. 184
Armenpflege in Lüneburg. 1.

Bentheim, Wiedereinköpfung. 59.
Bevölkerung und Feuerstellen im K. K. Hannover. 390.
Best, G. A. Freiherr von. 313.
Blum, F. A. 324.
Botding zu Stade. 46.
Bourdieu über den Brückenbau. 382.
Brosendt, J. P. 309.
Busse memorab. eccles. 380.

Cabinetministerium, Gesch. desselben. 206.
Cammer, Aufhebung derselben. 211.
Chronik der Universität Göttingen. 247.

Dienstjubiläum des Pastor Hagemann. 202.
Dittmar, Beschreib. der Feierlichl. Berichtigung. 194.
v. Duve Zeitschrift. 203, 385.

Elze, Errichtung des Bisthums. 234.
Ernst, Herzogs Regierungspersonale. 185.
Evers, G. J. A. 311.

Fabrice, Weip. Lubw. von. 216.
Fallerleber, wunderliche Sprache daselbst. 152.

Feuerstellen s. Bevölkerung.
 Flagge, Prediger und Falschmünzer. 196.

Generalstabsoffiziere, Corps derselben. 189.
 Gesetzgebung, Uebersicht derselben. 298.
 Gohrde, Treffen bei der. 326.
 Göttingen, Chronik der Universität. 247.
 Grabstätte altdeutsche bei Gishorn. 391.
 Grünebusch, H. E. C. 318.

Hagemann, Dienstjubiläum. 202.
 Hallermund, Ansprüche der Grafen von Spiegelberg. 253.
 Hameln, Geschichte der Stadt. 70.
 Hannover, Königreich; Verhandlungen der Ständeversammlung; 122. neue Organisation der Staatsverwaltung. 205. Uebersicht der Gesetzgebung. 298. Nekrolog. 308. Literatur. 278. Bevölkerung. 390.
 Hannoversche Familien von Türkischer Abkunft. 119.
 Hardenberg, G. A. Fürst von. 309.
 Hartmann Postkarte des K. R. H. 381.
 Harz, Handel mit Kanarienvögeln. 193
 Hildesheimische Landesordnungen. 388.
 v. Horn Guelfenorden. 383.

Justizwesen, Verbesserung desselben. 215.

Kanarienvogel, Handel damit. 193.
 Kern, G. E. 324.
 Koch, G. G. 323.
 Kolbe Handb. über den Landes catechismus. 379.

Landdrosteien, Einführung derselben. 211.
 Landesöconomiecollegium, Fürsorge desselben für die Erhaltung vaterländischer Denkmäler. 392.
 Lebensbeschreibung des General Melvill. 167; des Prediger Flagge. 196; des OLG. Pr. B. E. von Fabrice. 216.
 des Pastor Telge. 308; des Fürsten Hardenberg. 309;
 des Schuldirectors Brosend. 309; des Sup. Meybrink. 310; des Prof. Evers. 311; des Geheimraths Freih. von Best. 313; des Obercommissärs Westfeld. 314; des Schuldirectors Grünebusch. 318; des geb.

Gab. H. Rudloff. 322; des Oberamtmannes Koch. 323; des Bürgermeisters Kern. 324; des Geh. J. H. Blum. 324; des Minnesängers Gilh. von Oberg. 348; des A. D. v. Wersebe. 375.

Leer, Erhebung zur Stadt. 391.

Literatur von Mich. 1822—1823. 378.

Luderziehen, Strafe des. 102.

Lüneburg, Armenwesen daselbst. 1.

Magaazin, Hannoversches. 378.

Mancke Biograph. Skizzen. 383.

Marr Göttingen. 383.

Melvil, General 167.

Mennoniten in Ostfriesland. 159.

Mergelcatechismus. 386.

Meybrink, J. F. 310.

Militär, Unterrichtsanstalt für dasselbe. 189.

Münzen, aufgefundene, im Dorfe Dizen. 393.

Nekrolog s. Lebensbeschreibung.

Notariatswesen, Gedanken über dessen Verbesserung. 186.

Oberg, Gilh. von, der Sänger des Trist:an. 347.

Ostfriesland, Mennoniten daselbst. 159; alter Schub. 174.

Padua, Stammbuch aus. 359.

Pape Charte von Rorderney. 382.

Plagge Beschr. der Schwefelquelle b. Bentheim. 380.

Provinzialregierungen, Aufhebung derselben. 211.

Pupillencollegien, Einführung derselben. 215.

Rechtspflege s. Justizwesen.

Regierungspersonale des Herzogs Ernst. 185.

Renner description. 381.

Risebüttel, wie solches an Hamburg kam. 141.

Rotermund gelehrtes Hannover. 382.

Rudloff, W. A. 322.

Schlüter Holzgerichtsordnung. 387.

Schub, alter Friesischer. 174.

Spiegelberg, Grafen von, Ansprüche an Hallermund. 255.
 Sprache, wunderliche um Hallersleben. 152.
 Staatsverwaltung, neuer Organisation. 205.
 Stabe, Botding daselbst. 46.
 Ständeversammlung, Verhandlungen derselben. 122.
 Stammbuch aus Padua. 369.
 Streitart, als angebl. Waffe. 67. über dieselben. 351.

Telge, J. F. 308.

Treffen bei der Gührde. 326.

Türkische Abkunft Hannoverscher Familien. 119.

Ubbelohde statistisch. Repertorium. 387.

Unterrichtsanstalt für das Militär. 189.

Vogell Schwichelbtische Geschlechts historie. 389.

Weber Erkl. des Landescatechism. 382.

Wedekind Noten. 381.

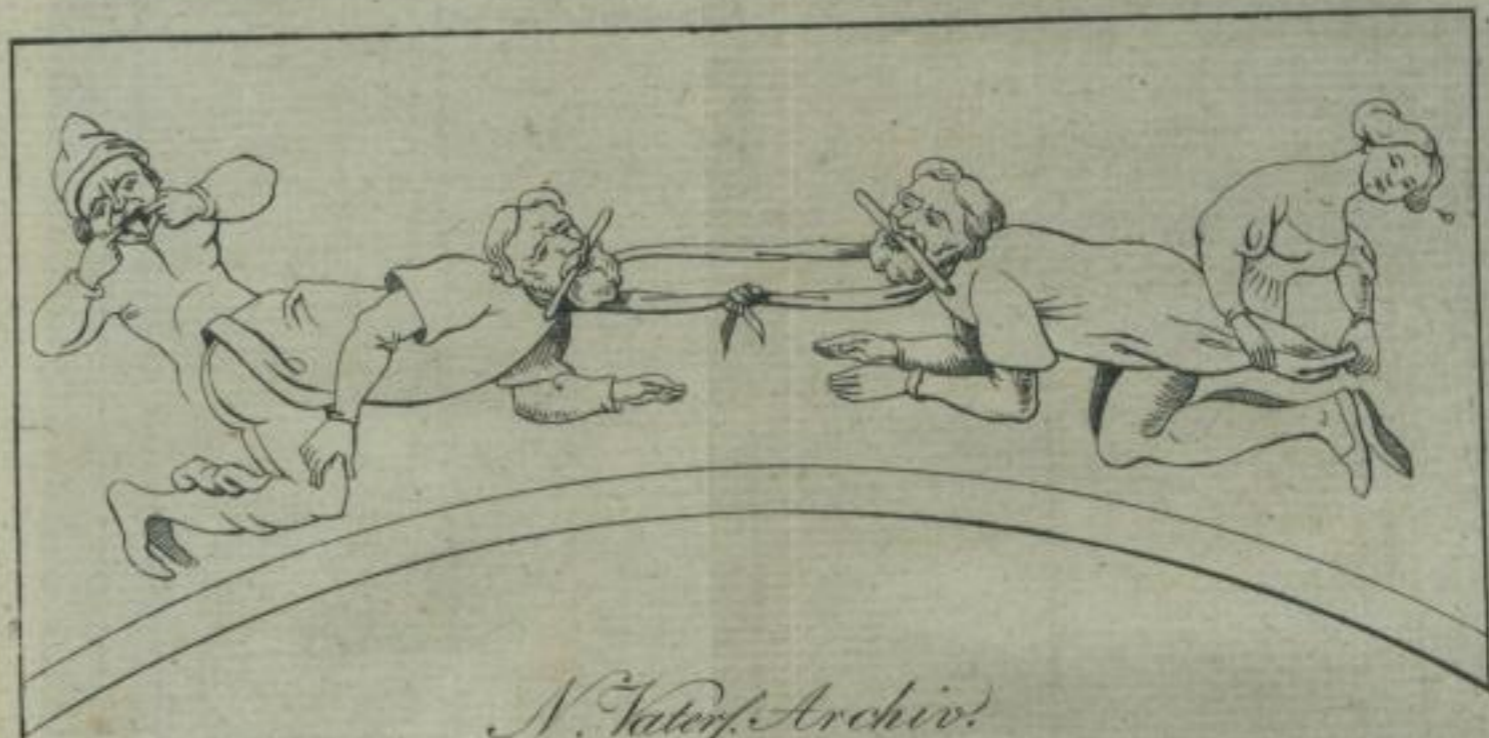
Weihe der Universitätskirche. 380.

Wersebe, N. D. von. 375.

Westfeld, C. F. G. H. 314.

Wiedereinlösung der Grafsch. Bentheim. 59.

Wursten, Alterthümer. 184.



N. Vaterf. Archiv.

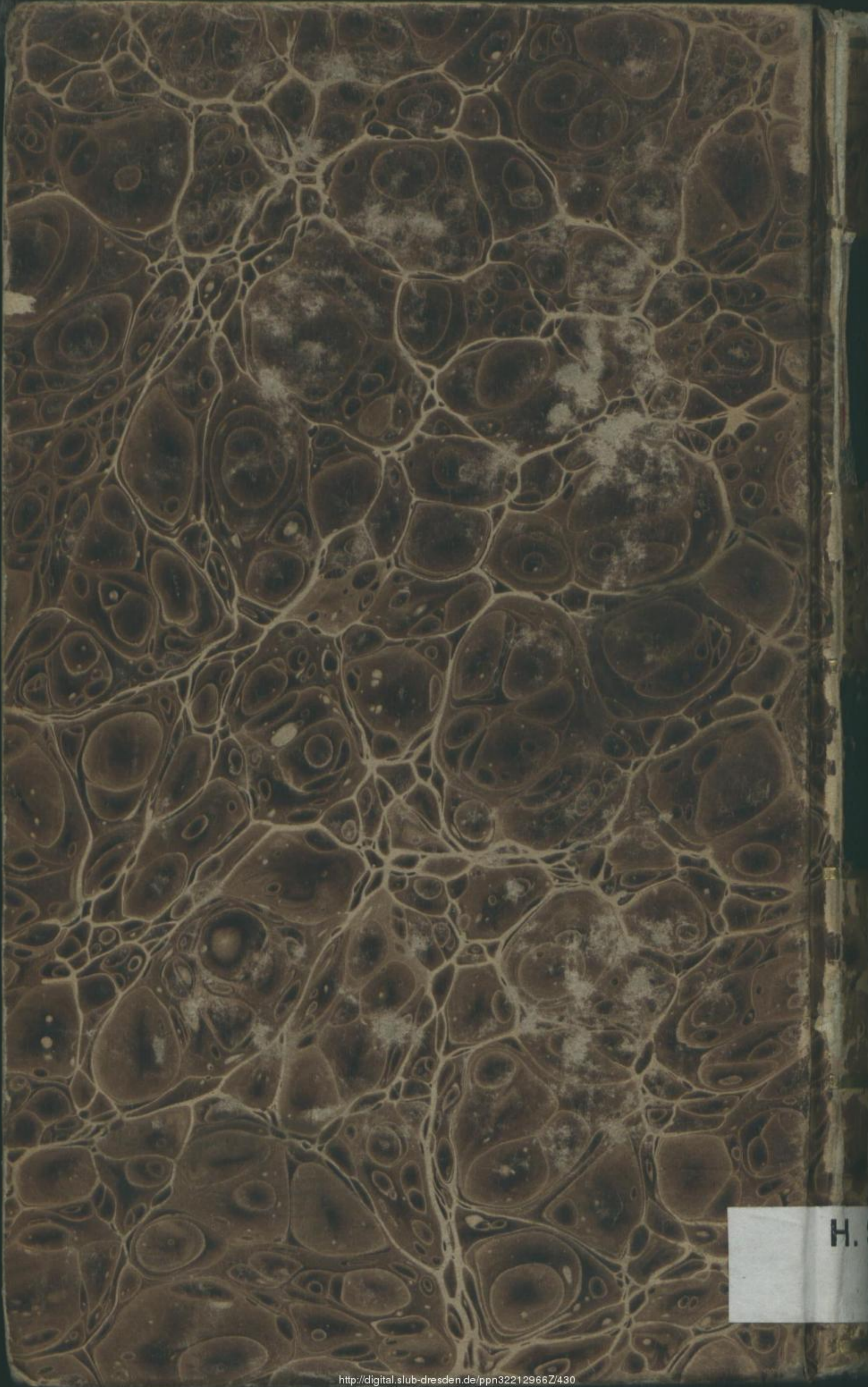
Datum der Entleihung bitte hler einstempeln!

III/9/230 JG 162/6/8

SLUB DRESDEN

3 2212966

Musl. Late. Inf. 562



H. S
5